

Die vorliegende Wahlprüfbeschwerde zur Europawahl 2019 legt dar, welche juristischen sowie demographischen Argumente für ein Wahlrecht ab Geburt sprechen, bei dem die Eltern stellvertretend für ihre Kinder wählen, bis diese selbst ihr Stimmrecht nutzen möchten.

Diese Wahlprüfbeschwerde wurde im Rahmen der Wahlrechtsaktion des DFV und des FDK in der Diözese Würzburg erstellt.



www.wahlrecht.jetzt

Wahlprüfungsbeschwerde zur Anfechtung der Europawahl

Anabel und Axel Adrian

Wahlprüfungsbeschwerde zur Anfechtung der Europawahl

Anabel und Axel Adrian

Ein Projekt von



Deutscher
Familienverband





gedruckt auf Recyclingpapier

Vorwort



Konsequent für Familie.
Streitbar & kompetent.

Lasst die Kinder an die Urnen!

Bei der Europawahl 2019 galt erstmals das „Wahlrecht für alle“. Der Slogan suggeriert aber Falsches, denn Kinder und Jugendliche bleiben vom Wahlrecht weiterhin ausgeschlossen: Das entsprechende Urteil des Bundesverfassungsgerichts sichert zwar erwachsenen Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer Demenz das Stimmrecht zu. Minderjährige blieben aber weiterhin unberücksichtigt.

Dagegen wurde Wahlprüfungsbeschwerde eingelegt – es sei verfassungswidrig, 16- und 17-jährige von der Wahl auszuschließen. Die Wahlaltersgrenze müsste abgesenkt werden.

Die hier vorgelegte Wahlprüfungsbeschwerde geht zu Recht und notwendigerweise einen anderen Weg. Sie legt in vielen juristischen Details dar, was aus Sicht des Familienbundes der Katholiken im Bistum Würzburg offenkundig ist: Aus Gründen der Gerechtigkeit, aus pädagogischen Gründen, aus demokratietheoretischen Überlegungen und aus historischer Sicht darf es keine neue Altersgrenze geben!

Der Familienbund Würzburg fordert seit langem: Lasst die jungen Menschen an die Urnen! Alle sollten das Wahlrecht haben. Nur so lange es die Kinder oder Jugendlichen es noch nicht selbst ausüben können und wollen, können die Eltern sie bei der Stimmabgabe vertreten. Wer sonst, wenn nicht sie als natürliche Vertreter ihrer Interessen?

Sobald die Kinder oder Jugendlichen selber wählen wollen, sollten sie höchstpersönlich einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellen können. Wer hierzu das Engagement und den Willen aufbringt, hat das nötige politische Interesse bereits besser bewiesen als alle heutigen Wählerinnen und Wähler. Ihnen fiel das Wahlrecht allein durch das Überschreiten einer letztlich willkürlich gesetzten Altersgrenze zu.

Es ist erstens notwendig, dass Kinder und Jugendliche bei Wahlen ihre Stimme abgeben und eigene Akzente setzen dürfen: Bei der Bundestagswahl 2017 war schon jeder zweite Wähler älter als 52 Jahre, Tendenz steigend!

Und es ist zweitens auch sinnvoll und möglich: Seit über einem Jahr demonstrieren jeden Freitag Kinder und Jugendliche unter dem Motto „Fridays For Future“. Sie engagieren sich auch darüber hinaus politisch. Kann man wirklich begründen, diesen Menschen das Wahlrecht vorzuenthalten? Nicht nur den *Spiegel* verleitete dieses Engagement zu dem Kommentar „Lasst die Kinder an die Urnen!“

Darauf ein gutes christliches „Amen!“ – „So ist es!“

Für den Familienbund Würzburg



Cornelia Siedler
Stellv. Vorsitzende



Dietmar Schwab
Stellv. Vorsitzender



Kinderrecht ist Wahlrecht

Das Wahlrecht ist eines der wichtigsten Grundrechte in unserer Demokratie. Mit unserer Wahlstimme verleihen wir dem Staat, seinen Abgeordneten und den Institutionen in unserem Land Autorität und Legitimität zugleich.

Im November des Jahres 1863 sagte Abraham Lincoln, der 16. Präsident der Vereinigten Staaten, in einer Rede einen wichtigen Satz, der den Wesensgehalt der Demokratie auf den Punkt brachte: „Es ist die Regierung des Volkes durch das Volk für das Volk“. Dieser wichtige Gedanke findet sich in unserem Grundgesetz wieder. „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen [...] ausgeübt“, steht in Artikel 20 Abs. 2 GG. Damit zählt das Wahlrecht zu den Staatsfundamentalnormen, also zum verfassungsrechtlichen Kern unseres Gemeinwesens.

Klar ist, unser Grundgesetz ist ein Erfolgsprojekt. Wir können zu Recht stolz darauf sein. Als Demokraten dürfen wir aber nicht darüber hinwegsehen, dass die Jüngsten unter uns kein Wahlrecht haben. Kinder und Jugendliche sind keine Bürger zweiter Klasse. Das Wahlrecht ist kein starres Konstrukt. Wie die Gesellschaft selbst, verändert es sich ständig. Vor über 100 Jahren noch war es Frauen verboten, ihre Abgeordneten zu wählen. Auch das Wahlmündigkeitsalter unterliegt einer steten Veränderung. Zunächst waren es 20 Jahre auf Bundesebene, dann änderte es sich auf das 21. und später auf das 18. Lebensjahr. Heute dürfen in mehreren Bundesländern bereits Minderjährige ihre Landtagsabgeordneten wählen. Die Quintessenz: Nichts ist so beständig, wie die Wahlrechtsänderung.

Der Deutsche Familienverband fordert eine Reform des Wahlrechts durch eine Änderung des Grundgesetzes. „Wahlberechtigt ist jeder Staatsbürger“ würde ein neugestalteter Artikel 38 Abs. 2 Satz 1 GG lauten. Kinder sind von Geburt an Träger von Grundrechten. Soweit Kinder ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können, sind Eltern ihre natürlichen und besten Vertreter. Aus diesem Grund befürwortet der Deutsche Familienverband eine Änderung des Bundeswahlgesetzes, dass das Wahlrecht – in Anlehnung an den Familienartikel des Grundgesetzes, Art. 6 Abs. 2 GG – so lange von den Eltern stellvertretend ausgeübt wird, bis das Kind das Wahlmündigkeitsalter erreicht.

Wenn wir heute über Kinderrechte diskutieren, so muss am Anfang immer die Diskussion um das Wahlrecht stehen. Jedes Kinderrecht ohne Wahlrecht ist ein Scheinrecht.

Unsere Demokratie lebt vom ständigen Austausch von Vorschlägen und Meinungen. Bekanntlich gibt es viele interessante Ideen zur Umsetzung eines Wahlrechts ab Geburt. All diese Menschen, die dahinter stehen und sich dafür engagieren, verbindet ein universeller Gedanke: Wir wollen Kinder an unserer Demokratie beteiligen. Wir wollen der Zukunft eine Stimme geben!

A handwritten signature in black ink, reading "Klaus Zeh". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Klaus Zeh

Präsident des Deutschen Familienverbandes

Minister a.D.



Wahlrecht ohne Altersgrenze: Konsequenz der Demokratie

Die Entscheidung darüber, wer bei politischen Wahlen eine Stimme hat, gehört zu den wichtigsten Fragen in einer Demokratie. Denn nur wer wählt der zählt. Wahlrechtsfragen sind Machtfragen. Die Ausgestaltung des Wahlrechts hat großen Einfluss auf sämtliche Bereiche in der Politik.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass die Allgemeinheit der Wahl nur Schritt für Schritt verwirklicht wurde, jede Veränderung heftig umstritten war und dieser Prozess keineswegs abgeschlossen ist. Während sich das Wahlrecht zunächst auf vermögende Männer im fortgeschrittenen Erwachsenenalter beschränkte (Preußisches Dreiklassenwahlrecht), wurden mit der Gründung des Deutschen Reiches alle deutschen Männer ab 25 Jahren wahlberechtigt.

Es folgten die Einführung des Frauenwahlrechts nach dem ersten Weltkrieg und eine stufenweise Absenkung der Wahlaltersgrenze seit Inkrafttreten des Grundgesetzes. In einigen Bundesländern wurde in den vergangenen Jahren eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunal- bzw. Länderparlamentswahlen beschlossen. Die Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Kinder und Jugendliche würde diese Entwicklung hin zu einem wirklich allgemeinen Wahlrecht konsequent weiterführen.

Zu den ehernen Prinzipien einer modernen Demokratie gehört das Prinzip „Ein Mensch – eine Stimme“. In Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz heißt es daher: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Von einer Beschränkung auf das volljährige Volk ist nicht die Rede und niemand bestreitet ernsthaft, dass Kinder und Jugendliche Teil des Volkes sind.

An anderer Stelle in der Verfassung, in Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz, heißt es dann jedoch, dass wahlberechtigt ist, „wer das 18. Lebensjahr vollendet hat“. Immerhin fast jeder sechste deutsche Staatsbürger und jede sechste Staatsbürgerin ist damit allein aufgrund seines/ihres Alters vom Grundrecht der Wahl ausgeschlossen.

Verfassungsrechtlich spricht nichts gegen eine Absenkung der Wahlaltersgrenze. Zwar ist eine Änderung von Art. 20 Grundgesetz unzulässig, da es sich bei den dort niedergelegten Grundsätzen um Staatsfundamentalnormen mit „Ewigkeitswert“ handelt, die gemäß Art. 79 Abs. 2 Grundgesetz auch dem Gesetzgeber nicht zur Disposition stehen. Dies ist aber auch gar nicht nötig. Die Wahlaltersgrenze ist in Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz geregelt und kann wie alle Änderungen des Grundgesetzes mit einer Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat geändert werden.

Tatsächlich ist dies zu Beginn der 1970er Jahre bereits einmal geschehen, als nämlich der Gesetzgeber die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht von zuvor 21 auf 18 Jahre absenkte. Da das Volljährigkeitsalter zu diesem Zeitpunkt noch bei 21 Jahren lag, wird an diesem Beispiel deutlich, dass das Wahlalter nicht von der Geschäftsfähigkeit des oder der Wahlberechtigten abhängt; die Abgabe der Stimme, also der eigentliche Wahlakt, ist kein Rechtsgeschäft.

Deshalb dürfen Wahlalter und Volljährigkeit auseinanderfallen, so wie es auch derzeit in diversen Ländern der Fall ist, in welchen das Wahlalter z.B. zum Landesparlament mit 16 Jahren beginnt.

Die Deutsche Liga für das Kind tritt für eine Streichung von Art. 38 Abs. 2 (1. Halbsatz) Grundgesetz ein. Damit würde in Deutschland erstmals tatsächlich ein allgemeines Wahlrecht eingeführt. Der Gesetzgeber könnte dann festlegen, wie die Wahlausübung von Kindern und Jugendlichen geregelt werden soll. Die Deutsche Liga für das Kind spricht sich für eine Kombination aus Stellvertreterwahlrecht und originärem Kinderwahlrecht aus.

Das Wahlrecht sollte so ausgestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Alter durch einfachen Willensakt ihr Recht zu wählen ausüben können. Bis zu

diesem Zeitpunkt sollen die Eltern stellvertretend das Wahlrecht ihres Kindes in dessen bestem Interesse wahrnehmen können. Ein politisch erster Schritt auf dem Weg zu diesem Ziel könnte eine allgemeine Absenkung der Wahlaltersgrenze sein.

Die Einführung eines Wahlrechts von Geburt an würde allen Parteien die gleiche Chance geben, die dann mehr als 13 Millionen neuen Wählerstimmen für sich zu gewinnen. Absehbar ist, dass sämtliche Parteien ihre Wahlprogramme ändern und die Interessen der jungen Generation stärker in den Mittelpunkt stellen würden. Zu erwarten ist auch, dass in den Familien und Bildungseinrichtungen intensiver als heute über politische Fragen gesprochen und Kinder und Jugendliche früher als bisher an die Politik herangeführt würden.

Aufgabe der Eltern wäre es, ihre Kinder entsprechend deren Alter und Reife an den Wahlentscheidungen zu beteiligen. Politikverdrossenheit und politische Kurzatmigkeit könnten zurückgehen. Die Chancen für mehr Weitblick in der Politik, eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der jungen Generation und einen gerechten Ausgleich zwischen den Generationen würden verbessert.



Prof'in Dr. Sabine Walper
Präsidentin



Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit
Ehrenpräsidentin und Vorsitzende des Kuratoriums

Zusammenfassung einiger wesentlicher juristischer Argumente der Wahlprüfungsbeschwerden gegen die Europawahl vom 26.5.2019

1. Ziel ist es, durch das BVerfG folgendes feststellen zu lassen:

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG („Wahlberechtigt sind, (...) die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben“) ist als Wahlausschluss unter 18-Jähriger gem. Art. 3 Abs. 1, Art 38 Abs. 1 S. 1 GG verfassungswidrig.

§ 6 Abs. 4 EuWG („Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. (...) Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“) ist als Vertretungsverbot für Eltern bei der Wahlausübung für ihre unter 18-jährigen Kinder gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungswidrig.

Es wird jeweils funktionelle Teilnichtigkeit ohne Normtextreduktion geltend gemacht.

2. Die Vorschriften verweigern unter 18-jährigen Kindern das ihnen ab Geburt zustehende Wahlrecht und verbieten es deren Eltern, sie bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu vertreten, obwohl mit der Lissabonentscheidung durch das BVerfG klargestellt wurde, dass der „(...) Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt (...) in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert (...)“ ist und „(...) zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts (...)“ gehört. Unzweifelhaft können sich Kinder, unabhängig von ihrem Lebensalter, auf die Unantastbarkeit ihrer Menschenwürde ab Geburt berufen.

Der Gesetzgeber behauptet, dass Kindern die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können und verkennt dabei die Möglichkeit deren Teilnahme durch ihre Eltern und der entsprechenden Grundrechtsberechtigung hierzu. Ein Wahlausschluss ist daher nicht zu rechtfertigen.

3. Über 18-jährige Personen „mit geistigen Gebrechen“ sind mittlerweile wahlberechtigt, selbst wenn sie vollumfänglich dement sind. Urteils- und einsichtsfähige unter 18-Jährige werden dennoch weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen. Da es weit über eine Million volljährige demente Bürger gibt, ist davon auszugehen, dass hunderttausende Bürger das Wahlrecht besitzen, ohne die dafür notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufzuweisen. Daher müssen erst recht alle Bürger das Wahlrecht haben, welche einsichts- und urteilsfähig sind, auch wenn sie noch nicht über 18 Jahre alt sein sollten.

4. Der Bundestag rechtfertigt Wahlausschlüsse unter 18-Jähriger in Anlehnung an die noch herrschende demokratiethoretische Auffassung, wie auch bisher üblich, damit, dass alle Wahlberechtigten die politische Verantwortung für nicht Wahlberechtigte mitübernehmen: „Zwar kann aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes der Gedanke abgeleitet werden, dass eine Volksvertretung tatsächlich von allen Mitgliedern des Volkes legitimiert sein sollte. Jedoch übernehmen die Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, politische Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit.“

Diese „Verantwortung der Allgemeinheit“ für nicht Wahlberechtigte lässt sich wie folgt veranschaulichen (Zahlen aus der Demographie in Deutschland zur Bundestagswahl von 2013/14):

- ca. 62 Mio. Personen nach derzeitigem Wahlrecht waren aktiv wahlberechtigt und
- ca. 7,2 Mio. Ausländer jeglichen Alters, sowie
- ca. 11,5 Mio. unter 18 - jährige Inländer waren nicht aktiv wahlberechtigt

Es sollten daher vom Stimmgewicht der Stimme eines aktiv Wahlberechtigten

- ca. 11,6 % (7,2/62) die Interessen der Ausländer und
- ca. 18,5 % (11,5/62) die Interessen der inländischen Kinder und nur
- ca. 69,9 % (Rest) die eigenen Interessen repräsentieren.

Wäre unser Wahlrecht transparent, hätte jeder drei Stimmzettel, z.B.:

- einen grünen für die von ihm vertretenen Ausländer mit dem Stimmgewicht von ca. 0,116 und
- einen roten für die von ihm vertretenen inländischen Kinder mit einem Stimmgewicht von ca. 0,185 und
- einen blauen für seine eigenen Interessen mit dem Stimmgewicht von 1.

5. Die Argumentation des Bundestages war früher u.U. richtig. Denn jeder hatte bei der Abgabe seiner Stimme an seine Kinder mitgedacht, und da so gut wie jeder eigene Kinder hatte, war im Sinne dieser Argumentation in demokratietheoretisch ausreichender Art und Weise auch an die Kinder gedacht.

Der Gesetzgeber hat als „Normalfall“ für seine Typisierung, aufgrund der ein Wahlausschluss unter 18-Jähriger erfolgt, offensichtlich angenommen, dass die Kinderzahl in der Wahlbevölkerung gleichförmig verteilt ist. Dieser Sachverhalt stellt aber heute nicht mehr den „Normalfall“ dar.

6. Seit den 1970er Jahren ist der Anteil der Personen in unserer Bevölkerung, die lebenslang kinderlos bleiben, von ca. 10% auf ca. 32% angestiegen und steigt weiter an. Die Kinderzahl ist also in der Bevölkerung nicht mehr gleichförmig verteilt. Dies ist, soweit ersichtlich, einmalig in der Welt und hat nun ein erhebliches, d.h. verfassungsrechtlich relevantes, Ausmaß erreicht.

Wenn nach Auffassung des BVerfG die ungleichförmige Kinderzahlverteilung in der Pflegeversicherung schon im Jahr 2001 die Verfassungswidrigkeit der Rechtslage begründen konnte (siehe auch die Kampagne des DFV „www.elternklagen.de“), muss diese im Jahr 2019, weil sich der Effekt über die letzten 18 Jahre noch verstärkt hat, für das verfassungsrechtlich noch viel bedeutsamere Wahlrecht erst recht die Verfassungswidrigkeit begründen.

7. Das wird auch durch folgendes Gedankenexperiment ersichtlich: Hätten alle in der Bevölkerung die gleiche Anzahl an Kindern oder gäbe es in einer Bevölkerung gar keine Kinder, dann würden Diskussionen über die ausreichende Repräsentation der Interessen der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Minderjährigen nicht stattfinden müssen. Denn entweder repräsentiert jeder bei seiner Wahlentscheidung auch (seine eigenen) Kinder oder aber keiner müsste überhaupt an die Interessen von Kindern bei der Ausübung seines Wahlrechts denken.

8. Das BVerfG wörtlich: „Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses "natürliche Recht" den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird.

Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, daß es keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern zum Schutze des Kindes gewährt. Es beruht auf dem Grundgedanken, daß in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution.“

Aufgrund der zunehmenden Zahl an Personen, die lebenslang kinderlos bleiben entscheiden heute über das Wohl des Kindes nicht mehr (nur) Eltern, sondern (in zu großer Zahl auch) Personen, die nicht Eltern der betroffenen Kinder sind. Dies verletzt die Einschätzungsprärogative der Eltern und damit deren Elternrecht in verfassungswidriger Weise. Eltern haben sogar einen Gesetzgebungsanspruch auf Einführung von Vertretungsrechten zur Ausübung des Wahlrechts ihrer Kinder aufgrund des „auxiliären leistungsrechtlichen Gehaltes“ des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

9. Nur Eltern und nicht alle aktiv Wahlberechtigten dürfen das Wahlrecht der Kinder ausüben. Jeder Elternteil, der zum Zeitpunkt der Wahl für mindestens ein minderjähriges Kind sorgeberechtigt ist, müsste im obigen Gedankenexperiment für jedes Kind, für das gemeinsames Sorgerecht besteht, einen roten Stimmzettel bekommen. Dieser rote Stimmzettel hat in einer verfassungsgemäßen Rechtslage dann aber ein Stimmgewicht von 0,5, also deutlich mehr als nur ein Stimmgewicht von 0,185.

An der Differenz der Beträge dieser Stimmgewichte in Höhe von 0,315 kann man also sogar mathematisch das Maß der derzeitigen Verfassungswidrigkeit des Wahlrechts abschätzen. Kinder wären bei Ausübung ihres Wahlrechts über Ihre Eltern, als ihre alleinigen Vertreter, bei einem verfassungsgemäßen Wahlrecht im Umfang von ca. 58,7 % besser demokratisch repräsentiert.

10. Bei Vertretung der Kinder durch die Eltern liegt kein unzulässiges „Pluralwahlrecht“ vor:

Erstens könnten Rechte Dritter, die durch das angeblich entstehende Pluralwahlrecht beeinträchtigt werden würden, nur im Rahmen der Herstellung „praktischer Konkordanz“, d.h. nur im Einzelfall dazu führen, dass das vorbehaltlose Elternrecht zurücktreten müsste. Dabei wären aber auch die dann ebenso verletzten Rechte der Kinder aus Art. 3 Abs. 1 GG in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen. Es kann offensichtlich nicht richtig sein, im Dreiecksverhältnis der Rechte der Kinder, der Rechte der Eltern und der Rechte der Dritten die erforderliche „praktische Konkordanz“ aller betroffenen Grundrechte in der Weise erreichen zu wollen, dass im Ergebnis je ein totaler Ausschluss sowohl des Kindergrundrechts aus Art 3 Abs. 1 GG, als auch des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gerechtfertigt sein würde und einzig das Grundrecht des Dritten aus Art. 3 Abs. 1 GG wirksam bliebe.

Zweitens kann gezeigt werden, dass der Grundrechtsverstoß durch die derzeitige verfassungswidrige Auslegung und Anwendung der angefochtenen Vorschriften die Rechte der Kinder gem. Art. 3 Abs. 1 GG und der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (mathematisch) stärker verletzt, als die Rechte Dritter, d.h. insbesondere die Rechte der Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht für minderjährige Kinder sorgeberechtigt sind, gem. Art. 3 Abs. 1 GG beeinträchtigen würde. Damit können diese „schwächeren“ Rechte das Elternrecht nicht in der vollumfänglichen Art und Weise einschränken, wie das durch den umfassenden Eingriff in den Schutzbereich, des vollständigen und ausnahmslosen Vertretungsverbotes aber der Fall sein müsste.

Drittens liegt bei dem hier geforderten Vertretungsmodell überhaupt kein Pluralwahlrecht und auch kein „verkapptes“ Pluralwahlrecht vor, da Treuhandmodelle begrifflich und rechtskonstruktiv von Vertretermodellen unterschieden werden können und aufgrund der strengen Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auch unterschieden werden müssen.

M U S T E R

04. März 2020

An das
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Wahlprüfungsbeschwerden

von

- 1. 11-jähriger Tochter**
- 2. 13-jährigem Sohn**

jeweils vertreten durch ihre Eltern, als gesetzliche Vertreter,

- 3. Mutter**
- 4. Vater**

Prozessbevollmächtigte:

Alle Beschwerdeführer werden vertreten sowohl durch

1. Anabel Adrian, Rechtsanwältin, Nürnberg, als auch ergänzend durch
2. Axel Adrian, Nürnberg, Honorarprofessor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (§ 22 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. §§ 5 und 7 DRiG),

je als umfassend Prozessbevollmächtigte, wobei Korrespondenz allein über die Kanzlei von Frau Anabel Adrian erbeten wird.

Im Namen der Beschwerdeführer erheben wir unter Vorlage auf die für dieses Verfahren erteilten Vollmachten, welche beigeschlossen sind,

Wahlprüfungsbeschwerde gemäß § 26 Abs. 3 EuWG i.V.m. § 48 BVerfGG gegen

a) den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16.01.2020

**b) die verfassungswidrige Anwendung bzw. Auslegung von §§ 6 Abs. 1 S. 1
Nr. 1, Abs. 4 EuWG**

und **b e a n t r a g e n** festzustellen:

1. **§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Fassung zum Zeitpunkt der Europawahl am 26.5.2019, sowie hilfsweise in der derzeit gültigen Fassung, ist in der Auslegung als Wahlrechtsausschluss von unter 18-Jährigen mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar.**
2. **§ 6 Abs. 4 EuWG in der Fassung zum Zeitpunkt der Europawahl am 26.5.2019, sowie hilfsweise in der derzeit gültigen Fassung, ist in der Auslegung als Vertretungsverbot für Eltern bei der Wahlausübung für ihre unter 18-jährigen Kinder mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG unvereinbar.**

- 3. Der Ausschluss vom Wahlrecht der Beschwerdeführer zu 1) und 2) durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG verletzt diese in ihren Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1, Art 38 Abs. 1 S. 1 GG.**

- 4. Der Ausschluss der Beschwerdeführer zu 3) und 4) von der Möglichkeit, ihre Kinder bei der Ausübung von deren Wahlrecht zu vertreten, durch § 6 Abs. 4 EuWG verletzt diese in ihren Grundrechten aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.**

- 5. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Beschwerdeführern ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.**

Zur Begründung führen wir aus:

Vorbemerkung:

Die Wahlprüfungsbeschwerden, die sich letztlich gegen die Fehlerhaftigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 26.5.2019 (Europawahl) wenden, sind zulässig und begründet.

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung und Anwendung als Wahlrechtsausschluss von unter 18-Jährigen ist mit Art. 3 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar, im Übrigen, insbesondere in der Auslegung als Wahlausübungsregelung, jedoch weiterhin verfassungskonform auslegbar und anwendbar.

§ 6 Abs. 4 EuWG in der Auslegung und Anwendung als Vertretungsverbot für Eltern bei der Wahlausübung für ihre unter 18-jährigen Kinder ist mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG unvereinbar, im Übrigen, insbesondere in der Auslegung als Wahlausübungsregelung weiterhin verfassungskonform auslegbar und anwendbar.

Es wird insoweit jeweils die funktionelle Teilnichtigkeit der angefochtenen Normen ohne Normtextreduktion geltend gemacht.¹

¹ Hans Lechner / Rüdiger Zuck, BVerfGG Kommentar, 2019, § 78 Rn. 6 mit Verweis auf BVerfG vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163.

Das Grundgesetz konstituiert ein Recht auf Teilhabe an Wahlen ab Geburt, jedenfalls aber ab einem Alter von 11 bzw. hilfsweise ab einem Alter von 13 Jahren.² Der Ausschluss der Beschwerdeführer zu 1) und 2) von der Europawahl war daher verfassungswidrig. Nachstehender Sach- und Rechtsvortrag begründet substantiiert, warum die bisherige ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Ausschluss von unter 18-Jährigen, insbesondere gem. direkter Anwendung der Art. 3 Abs. 1 GG, 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG für die Bundestagswahl bzw. entsprechender Bezugnahme insoweit für die Europawahl, u.a. aufgrund der sich seit Jahrzehnten verändernden demographischen Entwicklung in Deutschland neu überdacht werden muss. Da eine subjektive Rechtsverletzung bei der Wahlprüfungsbeschwerde nicht erforderlich ist, können diesen Verstoß auch die Beschwerdeführer zu 3) und 4) selbst rügen. Darüber hinaus rügen die Beschwerdeführer zu 3) und 4) aber auch, dass sie durch das Wahlverfahren der Europawahl in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf elterliche Sorge und gesetzliche Vertretung ihrer minderjährigen Kinder verletzt wurden.

Im Zusammenhang mit den mittlerweile zahlreichen politischen Kampagnen, die eine demokratische Beteiligung unter 18-Jähriger und u.a. auch ein Wahlrecht ab Geburt fordern, ist insbesondere auf die Kampagne „www.wahlrecht.jetzt“ des Deutschen Familienverbandes e.V. hinzuweisen. Danach soll durch den Gesetzgeber eine Verfassungsänderung erfolgen, um erstens das Wahlausübungsalter in Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG zu streichen (Neue Formulierung: „Wahlberechtigt ist jeder Staatsbürger“) und ein Wahlrecht ab Geburt einzuführen, zweitens Eltern zu ermöglichen, ihre Kinder bei der Wahlausübung zu vertreten, bis das Kind die Wahlmündigkeit erreicht. Das Wahlmündigkeitsalter soll in einem öffentlichen Diskurs erörtert und durch den Gesetzgeber festgelegt werden. Durch die vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden wird in einem ersten Zwischenschritt begehrt, durch das Bundesverfassungsgericht festzustellen, dass wenigsten die beiden Forderungen des Deutschen Familienverbandes e.V., nämlich ein Wahlrecht ab Geburt und ein Recht der Eltern zur Vertretung ihrer Kinder bei der Ausübung von deren Wahlrecht, bereits aus dem Grundgesetz verfassungsrechtlich abzuleiten sind.

² Warum in der Begründung der Ablehnung der Rechtsbehelfe durch den Bundestag, BT-Drs. 16350/19, auf 16- und 17-Jährige abgestellt wurde, ist nicht nachvollziehbar.

A) Inhaltsverzeichnis

A) Inhaltsverzeichnis	5
B) Sachverhalt	11
C) Rechtliche Begründung.....	13
I. Zulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerden	13
1. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes	13
2. Beschwerdefähigkeit	14
a) Beschwerdeführer zu 1) und 2)	14
b) Beschwerdeführer zu 3) und 4)	15
3. Beschwerdebefugnis.....	15
a) Beschwerdeführer zu 1) und 2)	16
aa) Einzigartige demographische Entwicklung in Deutschland	17
bb) Neueste Rechtsprechung zu Wahlrechtsausschlüssen.....	20
cc) Ergebnis zur Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführer zu 1) und 2)	21
b) Beschwerdeführer zu 3) und 4)	21
aa) Höchstpersönlichkeit und Vertretungsverbot für Eltern	22
bb) Einzigartige demographische Entwicklung in Deutschland	23
cc) Zusammenhang Kinder- und Elterngrundrechtsverletzung.....	24
dd) Neueste Rechtsprechung zu Wahlrechtsausschlüssen.....	25
ee) Ergebnis zur Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführer zu 3) und 4)	25
c) Ergebnis zur Beschwerdebefugnis aller Beschwerdeführer	26
d) Mandatsrelevanz	26
4. Form und Frist.....	27
5. Fortsetzungsfeststellungsinteresse	27

II. Begründetheit der Beschwerde	29
Teil 1 Beschwerdeführer zu 1) und 2) und Art. 3 Abs. 1 GG	29
1.) Art. 3 Abs. 1 GG schützt vergleichbare Gruppen von Personen	29
a) Rechtsgrundlagen	29
aa) Europarecht.....	29
bb) Verfassungsrecht	30
(1) Allgemeinheit der Wahl	30
(2) Gleichheit der Wahl gem. Art. 3 Abs. 1 GG	31
b) Gemeinsamer Oberbegriff	32
c) Zwei Gruppen von Personen	33
aa) Unter 18-Jährige im Gegensatz zu Über 18-Jährigen	34
bb) Einsichtsfähige unter 18-Jährige im Gegensatz zu voll geschäftsunfähigen über 18-Jährigen	34
2.) Eingriff durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG führt zu Ungleichbehandlung.....	35
a) Wahlrechtsausschluss aller unter 18-Jährigen	35
b) Eingriff stellt bereits fehlerhafte Typisierung durch den Gesetzgeber dar... 37	
aa) Darstellung der verfassungswidrigen Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG	37
bb) Vergleich der verfassungswidrigen Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG mit dem vorliegenden Fall des Wahlrechtsausschlusses unter 18-Jähriger	39
3.) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	42
a) Bisherige Äußerungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Wahlrechtsausschluss unter 18-Jähriger	42
aa) BVerfGE 3, 225 – 1 BvL 106/53 vom 18.12.1953 Prüfung von Verfassungsnormen	42
bb) BVerfGE 4, 375 – 2 BvH 1/55 vom 6.2.1956	43
cc) BVerfGE 11, 266 – 2 BvR 373/60 vom 12.7.1960 Wahlvorschlagsrecht	44
dd) BVerfGE 15, 165 – 2 BvR 587/62 vom 29.11.1962 Verhinderungsfälle	45
ee) BVerfGE 28, 220 - 2 BvR 158/70 vom 6.5.1970 Abstimmungsberechtigung	45
ff) BVerfGE 36, 139 – 2 BvC 3/73 vom 23.10.1973 Auslandsdeutscher.....	46

gg) BVerfGE 42, 312 – 2 BvR 350/75 vom 21.9.1976 Abgeordnetenmandat	48
hh) BVerfGE 58, 202 – 2 BvC 2/81 vom 7.10.81 aktives Wahlrecht deutscher EG-Beamter	49
ii) 1 BvL 28/97, 30/97 vom 23.6 1999 Richtervorlage durch AG Würzburg und § 1896 BGB.....	50
jj) 2 BvC 2/99 Beschluss vom 9.10.2000 mit Schreiben von Herrn Richter Dr. Jentsch (Berichterstatter) an Herrn RA Dr. Merk vom 5.7.2000 Wahlrechtsalter.....	51
kk) BVerfGE 122, 304 – 2 BvC 4/04 vom 15.1.2009 Rüge Mindestalter	52
ll) BVerfGE 132, 39 – 2 BvC 11/11 vom 31.1.2012 Wahlprüfungsbeschwerde „Die Partei“	53
mm) 2 BvC 23/14 Schreiben von Herrn Richter Müller (Berichterstatter) vom 26.1.2016 an Herrn RA Prof. Dr. Quaas (Finkbeiner, Gründinger, u.a)	54
b) Gesetzgeber verfolgt legitime Differenzierungsziele.....	57
aa) Funktionsfähigkeit der Willensbildung und der Volksvertretung	57
bb) Kein nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotenes Differenzierungskriterium.....	60
cc) Differenzierungsziel hat gleiches Gewicht wie Wahlrechtsgrundsätze ..	61
c) Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG	65
aa) Allgemein zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Wahlrechtsausschlüssen.....	65
bb) Keine unmittelbare Anwendung des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG bei der Europawahl	68
cc) Keine analoge Anwendung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG bei der Europawahl	69
d) Anwendung des Rechtsgedankens des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG auch bei der Europawahl – Jedenfalls nur Wahlausübungsregelung.....	70
aa) Wortlaut Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 und Halbs. 2 GG.....	71
bb) Wortlaut in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, insbesondere BVerfGE 36, 139 – 2 BvC 3/73 vom 23.10.1973.....	73
cc) Vergleich Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG und Erwerb der Staatsangehörigkeit	74
dd) Systematische Auslegung des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.....	76
e) Systematische Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG mit verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen.....	77

aa) Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl.....	78
(1) Die Argumentation über „zwingende Gründe“ gegen ein Wahlrecht ab Geburt	78
(2) Die Argumentation der ablehnenden Entscheidung des Bundestages	79
(3) Der Ursprung der Argumentation über „zwingende Gründe“ in BVerfGE 1, 208 vom 5.4.1952 – 2 BvH 1/52	81
(4) Die Argumentation über kollidierendes Verfassungsrecht	86
bb) Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl.	87
cc) Grundsatz der Freiheit der Wahl.....	88
(1) Verhältnis Staat, Eltern und Kind in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.....	88
(2) Demokratische Repräsentation der unter 18-Jährigen.....	89
dd) Grundsatz der Gleichheit der Wahl – Problem des Pluralwahlrechts durch Stellvertretung	94
(1) Das Argument des unzulässigen Pluralwahlrechtes	95
(2) Mathematischer Vergleich der Ungleichbehandlung von unter 18-Jährigen	99
(3) Treuhänder im Gegensatz zu Vertreter.....	101
ee) Grundsatz der Geheimheit der Wahl.	104
ff) Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl und Vertretungsverbot..	106
(1) Grundsatz der Höchstpersönlichkeit nicht im Wortlaut des Art. 38 Abs. 1 GG enthalten	107
(2) Voraussetzungen der Ergänzung des Verfassungswortlautes liegen nicht vor.....	108
(3) Höchstpersönlichkeit im Gegensatz zu Vertretungsverbot.....	109
f) Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG als bloße Wahlausübungsregelung mit Art. 79 Abs. 3 GG (sog. Ewigkeitsgarantie) vereinbar.....	112
g) Geeignetheit des Differenzierungskriteriums Wahlmindestalter	113
h) Erforderlichkeit der Differenzierung nach dem Wahlmindestalter	114
aa) Rechtslage vor dem Januar 2019.....	114
bb) Rechtslage nach dem Januar 2019.....	114
cc) Vertretung durch Eltern als milderes Mittel	115
i) Differenzierung nach dem Wahlmindestalter jedenfalls nicht mehr angemessen insbesondere aufgrund demographischer Entwicklung	116
aa) Allgemein zu Kriterien der Angemessenheit.....	116
bb) Speziell die heutige demographische Entwicklung.....	118

(1) Spaltung der Wählerschaft ist das für das Wahlrecht maßgebliche Problem.....	121
(2) Die Pflegeversicherungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts	128
(3) Vergleich mit bestanderhaltender demographischer Entwicklung.....	131
(4) Stimmenanteile mit und ohne Wahlrecht ab Geburt und Stellvertretung	134
(5) Gedankenexperiment.....	138
(6) Ergebnisse zur Demographie	139
 Teil 2 Beschwerdeführer zu 1) und 2) und Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG.....	141
1.) Schutzbereich	141
a) Anwendbarkeit des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG auf Europawahl.....	141
b) Inhalt und Umfang	142
2.) Eingriff durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG	142
3.) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	143
 Teil 3 Beschwerdeführer zu 3) und 4) und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.....	143
1.) Schutzbereich des Elterngrundrechtes	145
a) Allgemein.....	145
aa) Ausprägungen des Elternrechts	146
bb) Recht und Pflicht der Eltern - nicht sonstige Dritte	147
cc) Wahlausübungsalter und Elternrecht.....	148
dd) § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG in der neuen Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834)	152
ee) Kindeswohl und Kindesinteresse.....	153
ff) Vorrang der Eltern	157
b) Insbesondere das Recht der Eltern auf Vertretung ihrer Kinder	158
2.) Eingriff durch § 6 Abs. 4 EuWG als Vertretungsverbot	160
a) Bisherige herrschende Meinung	160
b) Eingriffszweck.....	161

aa) Nach der Begründung des Bundestages.....	161
bb) Hinweise beim Erlass des § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG n.F.	162
cc) Funktionsfähigkeit der Wahl.....	163
dd) Nicht Wächter- oder Schlichter- sondern Ordnungsfunktion	163
ee) Kindeswohl.....	164
3.) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	164
a) Elterngrundrecht ohne Gesetzesvorbehalt	164
b) Nur Verfassungsimmanente Schranken	165
aa) Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG	165
bb) Wahlrechtsgrundsätze mit Verfassungsrang.....	165
cc) Grundrechte anderer und Pluralwahlrecht	166
c) Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs	168
aa) Geeignetheit des Vertretungsverbotes	168
bb) Erforderlichkeit des Vertretungsverbotes	168
cc) Vertretungsverbot jedenfalls nicht mehr angemessen insbesondere aufgrund demographischer Entwicklung.....	169
(1) Allgemein	169
(2) Speziell die heutige demographische Entwicklung	170
D. Literaturverzeichnis.....	172

gedanke dieser Vorschrift für die Europawahl, ist in verfassungskonformer Weise neu festzulegen.

Der Anteil der Personen in unserer Bevölkerung, die lebenslang kinderlos bleiben, ist von ca. 10 % auf ca. 32% angestiegen und steigt weiter an. Betrachtet man diese Bevölkerungsentwicklung genauer, zeigt sich, dass ca. die Hälfte der Bevölkerung kein oder nur ein Kind aufzuziehen hat oder hatte und ca. die andere Hälfte zwei oder mehr Kinder aufzuziehen hat oder hatte.

Das zur Zeit der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vorhandene Verhältnis zwischen jüngeren und älteren Menschen hat sich zu Lasten der jüngeren Personen also erheblich verschoben. Noch viel wichtiger aber ist, dass insbesondere die Kinderzahl in der Bevölkerung heute nicht mehr gleichförmig verteilt ist, sondern sich signifikant verändert hat.

Beweis: **Sachverständigenutachten**
nach Auswahl des Bundesverfassungsgerichtes

Im Folgenden werden noch genauere Hinweise aus der Literatur für diese bedeutende Schilderung der Änderung der Tatsachenlage, die der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zugrunde lagen, gegeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass für die Ermittlung der Kinderzahlverteilung in der Bevölkerung in Deutschland, soweit ersichtlich, keine ohne weiteres verfügbaren Datensätze veröffentlicht sind.

Unter Bezugnahme auf den Amtsermittlungsgrundsatz wird vorsorglich darum gebeten, diese an sich bekannte Entwicklung der Bevölkerung in Deutschland und insbesondere Fragen der Kinderzahlverteilung, sofern vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehalten, z.B. im Wege einer Anfrage beim Statistischen Bundesamt - Destatis aufzuklären, oder aber den Beschwerdeführern einen richterlichen Hinweis zu geben, sollte der Sachvortrag in dieser Beschwerdeschrift noch nicht ausreichend sein.

C) Rechtliche Begründung

I. Zulässigkeit der Wahlprüfungsbeschwerden

Die Beschwerden sind form- und fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig, wie nachfolgend dargelegt.

1. Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht „ist auch für die Prüfung der Wahlen zum Europäischen Parlament zuständig (...). Das BVerfGG gilt entsprechend.“³ Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichtes für Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. 41 Abs. 2 und 3 GG, § 18 WahlPrüfG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG i.V.m. § 26 Abs. 3 EuWG.

„Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde nach § 26 Abs. 3 EuWG nicht nur die Einhaltung der Vorschriften des für die Europawahl geltenden Wahlrechts durch die zuständigen Wahlorgane und den Deutschen Bundestag zu gewährleisten, sondern prüft auch, ob die Vorschriften des Europawahlgesetzes mit den Vorgaben der Verfassung in Einklang stehen. Insoweit gilt für die Europawahl nichts anderes als für die Wahl zum Deutschen Bundestag (vgl. dazu BVerfGE 121, 266 <295>; 123, 39 <68>). Das Europawahlgesetz ist deutsches Bundesrecht und als solches am Grundgesetz und den darin enthaltenen Grundsätzen der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit (...) zu messen.“⁴

Dies gilt auch für eine Feststellung der Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Art. 3 Abs. 1, Art 38 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 GG und der Klärung der verfassungskonformen Auslegung⁵ der §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG und Art. 38 Abs. 2

³ Lechner/Zuck, BVerfGG Kommentar, 2019, Vor § 48 Rn. 12 mit Verweis auf BVerfG vom 9.11.2011 – 2 BvC 4/10, BVerfGE 129, 300 (316 f.).

⁴ BVerfG vom 9.11.2011 – 2 BvC 4/10, Rn. 75 f.

⁵ Lechner/Zuck, BVerfGG Kommentar, 2019, § 78 Rn. 6.

Halbs. 1 GG, selbst, wenn die Europawahl bereits durchgeführt wurde und das Europaparlament bereits zusammengetreten ist.⁶

Gem. § 48 Abs. 1 und 3 BVerfGG entscheidet das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Wahlprüfungsbeschwerde nicht nur über die Gültigkeit einer Wahl, sondern auch über die Verletzung von Rechten einer wahlberechtigten Person, soweit die Rechte nach § 1 Abs. 1 WahlPrüfG der Wahlprüfung unterliegen. Hier stehen Grundrechtsverletzungen in Rede. Die behaupteten Rechtsverletzungen können daher zum (alleinigen) Gegenstand der Wahlprüfung gemacht werden.⁷

Das Bundesverfassungsgericht kann dabei im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde nicht nur die Einhaltung der Vorschriften des Wahlrechts durch die zuständigen Wahlorgane und den Deutschen Bundestag prüfen, sondern auch, ob die Vorschriften des EuWG mit den Vorgaben der Verfassung in Einklang stehen.⁸

2. Beschwerdefähigkeit

a) Beschwerdeführer zu 1) und 2)

Beschwerdefähig ist gem. § 26 Abs. 3, Abs. 2 EuWG i.V.m § 2 Abs. 2 Var. 1 WahlPrüfG jeder Wahlberechtigte.

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) wurden als vom Wahlrecht ausgeschlossen und als nicht wahlberechtigt behandelt. Nach dem Wortlaut von § 48 Abs. 1 BVerfGG kann nur eine „wahlberechtigte Person“ Wahlprüfungsbeschwerde erheben.

Dennoch sind die Beschwerdeführer zu 1) und 2) beschwerdefähig, denn Gegenstand der Beschwerden ist gerade die Existenz ihres Wahlrechts. Die materiellrechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der Beschwerdeführer zu 1) und 2) vom Wahlrecht ist nur möglich, wenn sie für das Verfahren zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses für beschwerdefähig angesehen werden.

⁶ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 25 für die Bundestagswahl.

⁷ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 Rn. 25 für die Bundestagswahl.

⁸ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 26 für die Bundestagswahl, mit Verweis auf BVerfGE 16, 130 (135 f.); 121, 266 (295); 123, 39 (68); 132, 39 (47).

„Folglich ist die Frage der Wahlberechtigung im Rahmen der Zulässigkeit einer solchen Wahlprüfungsbeschwerde als gegeben zu unterstellen (vgl. BVerfGE 132, 39 <44 Rn. 12, 46 Rn. 20>).“⁹

b) Beschwerdeführer zu 3) und 4)

Die Beschwerdefähigkeit der Beschwerdeführer zu 3) und 4) folgt einerseits bereits aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG i.V.m. § 26 Abs. 3, Abs. 2 EuWG i.V.m § 2 Abs. 2 Var. 1 WahlPrüfG und andererseits daraus, dass durch das Wahlverfahren unter verfassungswidrigem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG deren Recht zur elterlichen Sorge und zur gesetzlichen Vertretung verletzt wird.

3. Beschwerdebefugnis

Die Anforderungen für diese Prozessvoraussetzung sind sehr hoch, was aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ersichtlich ist. So wird ausgeführt: „Nach § 23 Abs. 1 BVerfGG sind Anträge, die ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einleiten, zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. § 23 Abs. 1 BVerfGG gilt als allgemeine Verfahrensvorschrift auch für Wahlprüfungsbeschwerden (vgl. BVerfGE 21, 359 <361>; 24, 252 <258>). Eine ordnungsgemäße Begründung verlangt eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, (...) (vgl. BVerfGE 58, 175 <175 f.>). Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegten Vermutung genügen nicht (vgl. BVerfGE 40, 11 <31 f.>; 66, 369 <378 f.>; 89, 291 <304 f., 308 f.>). Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit den Beschwerdeführer nicht davon, die Gründe der Wahlprüfungsbeschwerde in substantiiertem Weise darzulegen (vgl. BVerfGE 40, 11 <30>), mag dies im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (vgl. BVerfGE 40, 11 <32>; 59, 119 <124>; 66, 369 <379>). (...) Soweit der Beschwerdeführer die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht als verfassungswidrig rügt, genügt sein pauschales Vorbringen den genannten Mindestanforderungen nicht. Diese Altersgrenze ist an

⁹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 27 für die Bundestagswahl.

den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 GG nicht zu messen, weil sie in Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 1 GG auf gleicher Rangebene wie diese geregelt ist (vgl. BVerfGE 3, 225 <231 f.>).“¹⁰

Mehrere Anträge auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Wahlaltersgrenze bei der Bundestagswahl wurden vom Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit bereits als offensichtlich unbegründet beurteilt.¹¹

a) Beschwerdeführer zu 1) und 2)

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sind beschwerdebefugt, da die Verletzung eigener Rechte aus Art. 3 Abs. 1, Art 38 Abs. 1 S. 1 GG durch den Wahlrechtsausschluss von unter 18-Jährigen nicht (mehr) von vornherein ausgeschlossen erscheint.

Ohne die Argumentation in der Begründetheit und den Sach- und Rechtsvortrag vorwegzunehmen, ist nach den genannten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes substantiiert zur Beschwerdebefugnis vorzutragen. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung muss nachvollziehbar werden, dass die bisherige ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Ausschluss von unter 18-Jährigen von der Bundestagswahl, u.a. aufgrund der sich seit Jahrzehnten veränderten demographischen Entwicklung in Deutschland, neu überdacht werden muss. In Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG wird ein Wahlausübungsalter von mindestens 18 Jahren zwar nur für die Bundestagswahl angeordnet. Es wird aber vertreten, dass diese Norm für die Europawahl u.U. entsprechend angewendet werden könnte.

In der Begründung des Bundestages zur Ablehnung der Rechtsbehelfe wurde leider mit keinem einzigen Wort zu den durch die Rechtsbehelfe vorgetragenen Argumenten im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung in Deutschland Stellung genommen. In Anlehnung an die bisher herrschende demokratietheoretische Auffassung wurde lediglich, wie auch bisher üblich, damit argumentiert, dass durch

¹⁰ BVerfG vom 15.01.2009 – 2 BvC 4/04, BVerfGE 122, 304, Rn. 17 ff.

¹¹ So ist z.B. auf das Urteil des BVerfG vom 9.10.2000 – 2 BvC 2/99 (RA Dr. Merk), sowie auf das Urteil vom 15.01.2009 – 2 BvC 4/04, BVerfGE 122, 304 (Rüge des Mindestalters), auf das Urteil vom 31.1.2012 – 2 BvC 11/11, BVerfGE 132, 39 („Die Partei“) und, soweit ersichtlich, als letztes auf das Schreiben von Herrn Richter Müller (Berichterstatler) vom 26.1.2016 zu 2 BvC 23/14 (RA Prof. Dr. Quaas, Finkbeiner, Gründinger, Stiftung Rechte zukünftiger Generationen, u.a) zu verweisen.

den Wahlausschluss unter 18-Jähriger alle Wahlberechtigten die politische Verantwortung für diese nicht wahlberechtigten Personen mit zu übernehmen haben: „Zwar kann aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes der Gedanke abgeleitet werden, dass eine Volksvertretung tatsächlich von allen Mitgliedern des Volkes legitimiert sein sollte. Jedoch übernehmen die Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, politische Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit.“¹²

Diese demokratiethoretische Argumentation konnte möglicherweise früher tatsächlich überzeugen, als so gut wie jeder (irgendwann in seinem Leben einmal) eigene Kinder hatte, so dass die unter 18-Jährigen durch die über 18-Jährigen demokratisch umfassend mitrepräsentiert waren. Denn jeder hat bei der Abgabe seiner Stimme an seine Kinder mitgedacht, und da so gut wie jeder eigene Kinder hatte, war im Sinne dieser Argumentation in demokratiethoretisch ausreichender Art und Weise auch an die Kinder gedacht.

aa) Einzigartige demographische Entwicklung in Deutschland

Wie bereits angedeutet, ist aber nun der Anteil der Personen in unserer Bevölkerung, die lebenslang kinderlos bleiben, seit den 1970er Jahren von ca. 10% auf ca. 32% angestiegen und steigt weiter an. Hinzu kommt, dass dabei ca. die Hälfte der Bevölkerung kein oder nur ein Kind aufzieht oder aufzuziehen hatte und etwa die andere Hälfte der Bevölkerung zwei oder mehr Kinder aufzieht oder aufzuziehen hatte.

Die bisherige ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Wahlausschlüssen von unter 18-Jährigen bei der Bundestagswahl hat diese Tatsachen, soweit ersichtlich, (noch) nicht berücksichtigt oder gar problematisiert und wohl aufgrund der erst heute zutage getretenen verfassungsrechtlich relevant gewordenen demographischen Entwicklung bisher auch nicht berücksichtigen und problematisieren müssen. Soweit ersichtlich, wurde diese Problematik für die Europawahl noch nie durch das Bundesverfassungsgericht behandelt.

¹² BT-Drs. 16350/19.

Die demographische Entwicklung in Deutschland, die bis heute dazu geführt hat, dass die Kinderzahl in der Bevölkerung nicht mehr gleichförmig verteilt ist, sondern sich signifikant verändert hat, ist soweit ersichtlich, einmalig in der Welt¹³ und hat nun ein erhebliches, d.h. verfassungsrechtlich relevantes, Ausmaß erreicht. Es ist zu einer im Wahlrecht beachtlichen Spaltung der Gesellschaft in einen immer kleiner werdenden Anteil von Menschen mit Kindern einerseits und in einen immer größer werdenden Anteil von Menschen, die lebenslang kinderlos bleiben, andererseits gekommen.

Die mittlerweile entstandene verfassungsrechtliche Relevanz für drohende Grundrechtsverletzungen wird auch durch folgendes Gedankenexperiment ersichtlich: Hätten alle in der Bevölkerung die gleiche Anzahl an Kindern oder gäbe es in einer Bevölkerung gar keine Kinder, dann würden Diskussionen über die ausreichende Repräsentation der Interessen der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Minderjährigen nicht stattfinden müssen. Denn entweder repräsentiert jeder bei seiner Wahlentscheidung auch (seine eigenen) Kinder oder aber keiner müsste überhaupt an die Interessen von Kindern bei der Ausübung seines Wahlrechts denken.¹⁴

Die bisherige ständige Rechtsprechung zum Ausschluss von unter 18-Jährigen dürfte also möglicherweise zu Recht davon ausgegangen sein, dass verfassungswidrige Rechtsverletzungen nicht zu befürchten sind, wenn und weil eine gleichförmige Verteilung der Kinderzahl in der Bevölkerung vorherrschte. Bei einer signifikanten ungleichförmigen Verteilung der Kinderzahl in der Bevölkerung ist jedoch ein Verstoß gegen Grundrechte im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl jedenfalls nicht mehr offensichtlich ausgeschlossen. Sofern z.B. nicht mehr sichergestellt sein würde, dass trotz der demographischen Entwicklung, alle aktiv Wahlberechtigten im Wesentlichen auch die aufgrund ihres Alters nicht aktiv wahlberechtigten Bürger mitrepräsentieren, erscheint eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten, jedenfalls nicht mehr undenkbar.

¹³ Es gibt zwar auch andere Länder mit Fertilitätsraten unterhalb des Bestandserhaltungsniveaus, wie zum Beispiel Japan, wo bereits Mitte der 1960er Jahre die Fertilitätsraten „zusammengebrochen“ sind. Die Kinderzahlverteilung ist aber im Gegensatz zu Deutschland z.B. in Japan gleichförmig, so dass trotz „Geburtenmangel“ keine Notwendigkeit für ein Wahlrecht ab Geburt mit Stellvertretung durch die Eltern entsteht.

¹⁴ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 157.

So sind die unter 18-Jährigen als eine Gruppe von Bürgern zu betrachten, die ihre Interessen selbst vertreten müssten, da diese ansonsten durch die immer größer werdende Zahl lebenslang kinderloser Wähler nicht mehr ausreichend demokratisch repräsentiert sind, aber kein aktives Wahlrecht zugestanden bekommen. Diese Gruppe steht der Gruppe von Bürgern gegenüber, die als über 18-Jährige, ihre Interessen mit Hilfe ihres aktiven Wahlrechts demokratisch selbst durchsetzen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits hinsichtlich der Pflegeversicherung festgestellt, dass die tatsächliche demographische Entwicklung der Grund dafür sein bzw. werden kann, dass es zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung aufgrund der ungleichförmigen Kinderzahlverteilung in unserer Rechtsordnung kommt. Der Leitsatz des Urteils des ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom April 2001 lautet wörtlich wie folgt: „Es ist mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, daß Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden“.¹⁵

Dieses bemerkenswerte Urteil zeigt richtigerweise auf, dass eine strukturelle verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch die Beitragssätze zur Sozialversicherung entsteht, wenn in der Bevölkerung ca. ein Drittel keine Kinder hat und ca. zwei Drittel Kinder aufziehen und damit wirtschaftlich zusätzlich einen generativen Beitrag, je nachdem, wie viele Kinder man hat, leisten, und dennoch alle gleich hohe Sozialversicherungsbeiträge zur Finanzierung umlagefinanzierter Sozialversicherungssysteme zu bezahlen haben.¹⁶

Es ist also nunmehr durchaus denkbar, dass die behaupteten Grundrechtsverletzungen durch die gerügten Vorschriften des EuWG, aufgrund veränderter Tatsachenlage, nämlich der einzigartigen demographischen Entwicklung in Deutschland, trotz der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Wahlrechtsausschluss von unter 18-Jährigen bei der Bundestagswahl, begründet sein könnten.

¹⁵ BVerfG vom 3.4.2001 – 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242 ff.

¹⁶ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 151 ff. m.w.N.

In diesem Zusammenhang ist schließlich bemerkenswert, dass in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Beschlusses des Bundestages vom 16.1.2020 mit keinem einzigen Wort auf die Problematik der Kinderzahlverteilung in Deutschland und die daraus resultierenden verfassungsrechtlichen Konsequenzen eingegangen wurde, obwohl es sich um eines der zentralen Argumente in den Rechtsbehelfen der Beschwerdeführer handelt. Daher erscheint es sachgerecht, dass nun wenigstens das Bundesverfassungsgericht zu diesen Fragen Stellung nimmt.

bb) Neueste Rechtsprechung zu Wahlrechtsausschlüssen

Durch die Beanstandung der bisherigen Wahlrechtsausschlüsse für die Bundestagswahl¹⁷ und für die Europawahl¹⁸ von Personen, die unter Betreuung stehen, behält heute eine über 18-jährige Person ihr Wahlrecht, selbst wenn sie vollumfänglich dement ist und für sie daher die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß besteht. Dagegen haben urteils- und einsichtsfähige unter 18-Jährige, wie die Beschwerdeführer zu 1) und 2), kein Wahlrecht. Dies erscheint in rechtlicher Hinsicht jedenfalls ausreichend dafür, dass die bisherige ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Wahlrechtsausschluss unter 18-Jähriger neu überdacht werden muss.

Da es weit über eine Million volljährige demente Bürger gibt, ist davon auszugehen, dass hunderttausende Bürger das Wahlrecht besitzen, ohne die dafür notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufzuweisen. Haben diese jedoch das Wahlrecht, müssen erst recht alle diejenigen Bürger das Wahlrecht haben, welche einsichts- und urteilsfähig sind, auch wenn sie noch nicht über 18 Jahre alt sein sollten.

Es erscheint jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet, die vom Gesetzgeber getroffene Typisierung, dass für alle Personen unter 18 Jahren „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß“ bestünde, für verfassungswidrig zu betrachten. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) jedenfalls haben nämlich die erforderliche Einsichts- und Ur-

¹⁷ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14.

¹⁸ BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19.

teilsfähigkeit, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können. Mit der Lissabonentscheidung wurde durch das Bundesverfassungsgericht sogar klargestellt, dass der „(...) Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt (...) in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert (...)“ ist und „(...) zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts (...)“¹⁹ gehört. Unzweifelhaft können sich die Beschwerdeführer zu 1) und 2) unabhängig von ihrem Lebensalter auf die Unantastbarkeit ihrer Menschenwürde ab Geburt berufen. Daher obliegt es dem Gesetzgeber zu begründen und zu beweisen, dass ihnen die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können, und dies trotz der Menschenwürdegarantie der Verfassung ausreichen würde, diese von ihrem Wahlrecht ab Geburt auszuschließen.

cc) Ergebnis zur Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführer zu 1) und 2)

Danach ist es nicht offensichtlich unbegründet, mit der Beschwerde zu begehren, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG nicht mehr in der Auslegung als Wahlrechtsausschluss von unter 18-Jährigen anzuwenden, da diese bisherige Auslegung mit Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1 GG unvereinbar ist. Eine Auslegung und Anwendung im Übrigen, insbesondere in der Auslegung als Wahlausübungsregelung erscheint dagegen weiterhin verfassungskonform im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Teilnichtigkeit ohne Normtextreduktion.

b) Beschwerdeführer zu 3) und 4)

Die Beschwerdeführer zu 3) und 4) sind beschwerdebefugt, da die Verletzung eigener Rechte aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG durch die Annahme, § 6 Abs. 4 S. 1 EuWG, der lautet: „Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden“, regle

¹⁹ BVerfG vom 30.6.2009 - 2 BvE 2/08 - 2 BvE 5/08 - 2 BvR 1010/08 - 2 BvR 1022/08 - 2 BvR 1259/08 - 2 BvR 182/09, Rn. 211: „Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.“

nicht nur die Höchstpersönlichkeit der Wahlausübung, sondern enthalte auch ein etwaiges Vertretungsverbot, nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint.

Ohne die Argumentation der Begründetheit und den nachstehenden Sach- und Rechtsvortrag vorweg zu nehmen, ist substantiiert zur Beschwerdebefugnis vorzutragen. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung muss wenigstens nachvollziehbar werden, dass die bisherige, seit langem herrschende, Literaturmeinung, wonach vertreten wird, dass Eltern ihre Kinder, als deren gesetzliche Vertreter, bei der Ausübung der Wahl (jedenfalls bei der Wahl zum Deutschen Bundestag), nicht vertreten dürfen, dieser Grundsatz Verfassungsrang habe und dabei insbesondere bedeute, dass das Wahlrecht ein vertretungsfeindliches Recht darstelle²⁰, aufgrund neuer tatsächlicher Entwicklungen und neuer rechtlicher Argumente, zu überdenken ist.

aa) Höchstpersönlichkeit und Vertretungsverbot für Eltern

Der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl ist sowohl für die Bundestags-, als auch für die Europawahl nur einfachgesetzlich normiert. Auch ist fraglich, ob die Ausführungen in der Literatur überhaupt ohne weiteres auf die Europawahl übertragbar sind, werden diese doch im Wesentlichen zur Bundestagswahl geäußert.

²⁰ Nopper z.B. macht die grundsätzliche Notwendigkeit der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts wie folgt deutlich: „Wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die demokratische Legitimation der Staatsgewalt wird das Wahlrecht als höchstpersönliches (unveräußerliches, unverzichtbares und unübertragbares) Recht angesehen, das nicht abtretbar ist und keine Stellvertretung duldet. Das Gebot der höchstpersönlichen Stimmabgabe stelle die Konkretisierung der in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG festgeschriebenen Grundsätze der unmittelbaren, geheimen und freien Wahl dar. (...) Unstreitig ist, daß der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl nicht expressis verbis im Grundgesetz verankert ist, sondern sich allenfalls aus den Grundsätzen der geheimen, unmittelbaren und freien Wahl ableiten läßt.“ *Klaus Nopper*, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, 1999, S. 150 m.w.N. auf Magiera, von Münch, Maunz, Schreiber und Peschel-Gutzeit; *Michael Rolfsen*, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, 348 (352); ähnlich aber auch z.B. *Hartmut Maurer*, Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 2010, S. 375; *Claus Offe*, Zusatzstimmen für Eltern - ein Beitrag zur wünschenswerten Reform von Demokratie und Wahlrecht, in: Protokollendienst Ev. Akademie Bad Boll, Jg.1994, Heft 6, S. 1 (3); *Matthias Pechstein*, Wahlrecht für Kinder?, in: Familie und Recht, Jg. 1991, Heft 3, S. 142 (145): „An der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts scheint somit nicht zu rütteln zu sein. Sie dürfte sich auch aus den Grundsätzen der freien und geheimen Wahl ableiten lassen.“; ähnlich *Wolfgang Schreiber*, Reformbedarf im Bundestagswahlrecht? Überlegungen zur Novellierung des Bundeswahlgesetzes, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1999, Heft 6, S. 345 (349); *Schreiber*, Wahlrecht von Geburt an - Ende der Diskussion?, in: Deutsches Verwaltungsblatt, mit Verwaltungsarchiv 2004, Heft 21, S. 1341 (1343); *Wassermann*, Das Kinderwahlrecht - ein Irrweg, in: Mut. Forum für Kultur, Politik und Geschichte 1999, S. 36 (38); *Wassermann*, Wollen wir eine andere Republik? Kinderwahlrecht contra Verfassungsrecht, in: HFR 2004, Heft 5, S. 16 (17).

Da der Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit nicht im Wortlaut des Grundgesetzes enthalten ist, wäre es viel naheliegender, die Rechtsfragen, ob ein solcher Grundsatz besteht, ob er Verfassungsrang hat, ob er auf die Europawahl anzuwenden ist, obwohl Art. 38 GG nur für die Bundestagswahl gilt und wie dies alles im Einzelnen zu begründen ist, mit dem *argumentum e contrario* zu lösen. Als Ergebnis dieser Rechtsfrage wäre damit allerdings erkennbar, dass die Anforderung an eine Höchstpersönlichkeit gerade keinen Verfassungsrang haben kann, weil dieser Wahlrechtsgrundsatz eben nicht im Wortlaut der Verfassung enthalten ist.

Soweit ersichtlich, wurde in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, trotz der geschilderten vorherrschenden Ansicht zur Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts noch nicht geprüft, inwieweit die Regelung des § 6 Abs. 4 EuWG in dieser Auslegung eines Vertretungsverbotes, einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG darstellt.

Sollte also der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit in der Auslegung als Vertretungsverbot für die Eltern bei der Europawahl keinen Verfassungsrang haben, da Art. 38 GG nicht anwendbar ist, sondern nur einfachgesetzliche Bedeutung hat, erscheinen bereits aus diesem Grund die Wahlprüfungsbeschwerden nicht offensichtlich unbegründet. Ein solches einfachgesetzliches Vertretungsverbot müsste sich an dem vorbehaltlos verbrieften Grundrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG messen lassen.

bb) Einzigartige demographische Entwicklung in Deutschland

Aber auch selbst für den Fall, dass der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit auch bei der Europawahl Verfassungsrang haben sollte, erscheint eine verfassungswidrige Verletzung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht von vorneherein ausgeschlossen.

Die bisherige ständige Rechtsprechung zum Ausschluss von unter 18-Jährigen vom Wahlrecht, bei gleichzeitigem Verbot für die Eltern, ihre Kinder bei der Wahl zu vertreten, könnte möglicherweise zu Recht davon ausgegangen sein, dass verfassungswidrige Rechtsverletzungen von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht zu befürchten wa-

ren, wenn und weil eine gleichförmige Verteilung der Kinderzahl in der Bevölkerung vorherrschte. Die große überwiegende Mehrzahl aller über 18-Jährigen, so durfte man annehmen, wird das Wohl der Kinder bei der Wahlentscheidung berücksichtigt haben, wenn und weil fast alle Wähler minderjährige Kinder noch bekommen werden, oder zum Zeitpunkt gerade haben, oder im Laufe ihres Lebens hatten. Jeder hat jedenfalls an seine eigenen Kinder gedacht, und damit war im Wesentlichen an alle Kinder gedacht. Bei einer signifikant ungleichförmigen Verteilung der Kinderzahl in der Bevölkerung ist jedoch ein Verstoß gegen das Elterngrundrecht jedenfalls nicht mehr offensichtlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kinder und Eltern benachteiligenden Steuer- und Sozialgesetzgebung, was sich schon an der oben genannten Pflegeversicherungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gezeigt hat, ist zu befürchten, dass Wähler, die keine Kinder haben oder hatten, die Interessen der vom Wahlrecht ausgeschlossenen unter 18-Jährigen nicht mehr im erforderlichen Umfang bei der Abgabe ihrer Stimme mitbedenken. Unzweifelhaft ist dagegen, dass die Eltern sicher die besten Vertreter der Interessen ihrer Kinder sind. Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts selbst ist festzustellen: „Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts „beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360 [376]; 61, 358 [371]).“²¹

Sofern also, z.B. aufgrund der demographischen Entwicklung, die Interessen und das Wohl des eigenen Kindes nicht mehr ausreichend demokratisch, durch die Gesamtmenge der aktiv Wahlberechtigten, repräsentiert werden würde, kann ein (etwa früher zulässiges) Vertretungsverbot nunmehr verfassungswidrig geworden sein. Aufgrund der zunehmenden Zahl an lebenslang kinderlos bleibenden Bürgern kann es Eltern daher mittlerweile nicht mehr verwehrt werden, die Interessen und das Wohl ihres Kindes durch Vertretung bei der Wahlausübung selbst zu repräsentieren, andernfalls werden die Elterngrundrechte in verfassungswidriger Weise verletzt.

cc) Zusammenhang Kinder- und Elterngrundrechtsverletzung

Solange das geltende Recht, wie bisher, in der Weise ausgelegt wurde, dass nur Personen über 18 Jahren das Wahlrecht überhaupt innehaben können, war die

²¹ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 91 und 95.

Rechtsfrage, ob Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder das Wahlrecht bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres für diese stellvertretend ausüben können, verdeckt. Aufgrund der obigen Ausführungen ist dies nun neu zu beurteilen. So führt die geschilderte demographische Entwicklung dazu, dass trotz langjährig verbreiteter gegenteiliger Rechtsauffassungen, beide möglichen Rechtsverletzungen, die der Kinder gem. Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1 GG und die der Eltern gem. Art 6. Abs. 2 S. 1 GG nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können, sondern im Folgenden zu prüfen sind.

dd) Neueste Rechtsprechung zu Wahlrechtsausschlüssen

Schließlich soll folgender Hinweis des Bundesverfassungsgerichtes wörtlich zitiert werden: „Daneben bleibt der Gesetzgeber frei, darüber zu entscheiden, wie er zukünftig den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung ihrer Integrationsfunktion zum Ausgleich bringt. Insbesondere bleibt es ihm unbenommen, entsprechend der Beschlusslage des Deutschen Bundestages (vgl. BT-Drs. 19/8261) eine Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz mit Regelungen zur Assistenz, zum Manipulationsschutz und zur Konkretisierung des Straftatbestands der Wahlfälschung zu verbinden.“²² Da mittlerweile Regelungen zur Assistenz im Wahlrecht für erforderlich gehalten werden und mit § 6 Abs. 4 a EuWG n.F. auch bereits eingeführt wurden, sollte angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Elterngrundrechtes aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG jedenfalls die Klagebefugnis bejaht werden können²³, obwohl in der Literatur bislang eine Vertretung im Wahlrecht überwiegend abgelehnt wurde.

ee) Ergebnis zur Beschwerdebefugnis der Beschwerdeführer zu 3) und 4)

Nach den vorstehenden Ausführungen ist es nicht offensichtlich unbegründet, mit der Beschwerde zu begehren, § 6 Abs. 4 S. 1 EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot für Eltern bei der Ausübung des Wahlrechts ihrer Kinder zu vertreten, für mit Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG unvereinbar zu beurteilen. Eine Auslegung und Anwendung im

²² BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19, Rn. 53.

²³ Siehe die Hinweise zu Fragen der Assistenz insbesondere auch in BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 9, 10, 57, 58 und 72.

Übrigen, insbesondere in der Auslegung als Wahlausübungsregelung, erscheint dagegen weiterhin verfassungskonform im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Teilnichtigkeit ohne Normtextreduktion.

Auch die Rechtsauffassung, der nach der Europawahl erlassene § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG, der nun explizit ein allgemeines Vertretungsverbot anordnet, ist verfassungswidrig, insofern das Verbot ausnahmslos auch für die Vertretung der Kinder durch ihre Eltern gelten sollte, da dies gegen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verstößt, ist nicht offensichtlich unbegründet.

c) Ergebnis zur Beschwerdebefugnis aller Beschwerdeführer

Es ist nicht offensichtlich unbegründet mit den Wahlprüfungsbeschwerden zu begehren, durch verfassungskonforme Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EuWG unter 18-Jährigen das Wahlrecht zuzuerkennen, sowie zu begehren, dass das höchstpersönliche Wahlrecht der Kinder aufgrund Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG von deren Eltern als gesetzliche Vertreter ausgeübt werden kann, hilfsweise, dass es von den Kindern selbst ab Geburt ausgeübt wird, sobald das Wahlmündigkeitsalter erreicht ist. Hier hilfsweise, dass es von diesen ab deren 11. Lebensjahr ausgeübt wird, weiter hilfsweise, dass es von diesen ab deren 13. Lebensjahr ausgeübt wird.

d) Mandatsrelevanz

Bereits in den bisherigen Rechtsbehelfen haben die Beschwerdeführer ausgeführt, dass die gerügten Grundrechtsverletzungen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben. Die Anwendung der einzig verfassungskonformen Auslegung der gerügten Vorschriften hätte Auswirkungen auf den Ausgang der Europawahl gehabt, insbesondere auf die Zusammensetzung der Abgeordneten des Parlamentes, da die bisherige demokratische Unterrepräsentation von unter 18-Jährigen nicht mehr in dem geschilderten Ausmaß zum Tragen gekommen wäre. Hätten unter 18-Jährige an der Wahl entweder selbst oder vertreten durch deren Eltern teilgenommen, wäre eine erhebliche Zahl an zusätzlichen Stimmen im Prozess des politischen Wettbewerbes durch die Wahlbewerber zu gewinnen gewesen. Damit hätte sich sicherlich eine andere Zusammensetzung der Mandatsverteilung ergeben.

Doch darauf dürfte es vorliegend nicht ankommen. Denn nach „der Neufassung des § 48 BVerfGG durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), durch die erstmals explizit die Möglichkeit der Feststellung der Verletzung eigener Rechte im Wahlprüfungsverfahren eröffnet worden ist, bedarf es bei einer ausschließlichen Rüge der Verletzung subjektiver Wahlrechte einer substantiierten Darlegung der Mandatsrelevanz des geltend gemachten Wahlfehlers nicht mehr. Mit der Neuregelung zielt der Gesetzgeber darauf ab, dem Bundesverfassungsgericht in den Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren „(...) die Möglichkeit zu eröffnen, auf entsprechende Beschwerden hin die geltend gemachten Rechtsverletzungen zu klären und gegebenenfalls im Tenor seiner Entscheidung festzustellen (vgl. BT-Drs. 17/9391, S. 11). Der Verzicht auf das Erfordernis der Darlegung der Mandatsrelevanz in Fällen der Geltendmachung subjektiver Wahlrechtsverletzungen entspricht dem Gebot effektiven Rechtsschutzes.“²⁴

Da die Beschwerdeführer mit diesen Beschwerden die Verletzung ihrer subjektiven Rechte aus Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG rügen, wäre die Darlegung einer Mandatsrelevanz der Wahlfehler also ohnehin wohl nicht erforderlich.²⁵

4. Form und Frist

Die Wahlprüfungsbeschwerden wurden gem. § 26 Abs. 3 EuWG binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung beim Deutschen Bundestag schriftlich und mit Gründen beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Der Beschluss des Deutschen Bundestages die Beschwerdeführer zu 1), 2), 3) und 4) betreffend, wurde am 16.1.2020 gefasst.

5. Fortsetzungsfeststellungsinteresse

Unabhängig davon, wann die Beschwerdeführer zu 1) und 2) 18 Jahre alt werden, erledigen sich die Wahlprüfungsbeschwerden nicht, da ein öffentliches Interesse be-

²⁴ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 31.

²⁵ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 29.

steht, festzustellen, dass der Ausschluss von Minderjährigen von der Europawahl und der Ausschluss der Eltern, als gesetzliche Vertreter dieser Minderjährigen, von der Ausübung der ihren minderjährigen Kindern zustehenden Wahlrechte verfassungswidrig ist. Auch kommt der hier behaupteten Rechtsverletzung über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zu, da mehrere Millionen Bürger der Bundesrepublik Deutschland und Unionsbürger von den hier in Rede stehenden Rechtsfragen und Grundrechtsverletzungen betroffen sind.²⁶ Es soll an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass es um mehr als 11 Millionen betroffene unter 18-jährige Inländer und Unionsbürger in Deutschland geht, die durch die verfassungswidrige Auslegung und Anwendung der angefochtenen Vorschriften in ihren Grundrechten aus Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1 GG verletzt werden. Des Weiteren geht es um deren Eltern, also um ca. 22 Millionen Grundrechtsverletzungen aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG dieser Menschen. Von den hier vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden sind thematisch also tatsächlich ca. 33 Millionen Grundrechtsverletzungen betroffen.

Im Übrigen liegt ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse der Beschwerdeführer auch deswegen vor, weil nach Durchführung der angefochtenen Europawahl vom 26.5.2019 eine Ergänzung des § 6 Abs. 4 EuWG in der neuen Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) durch einen Satz 3 erfolgte, der wie folgt lautet: „Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Gesetz aufgrund des Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungswidrig ist, soweit durch den Gesetzgeber einfach pauschal ein vollumfängliches Verbot auch der Vertretung der Kinder bei der Wahlausübung durch ihre Eltern verfügt wird. Der Gesetzgeber setzt damit den, nach hier vertretener Auffassung bereits verfassungswidrig beschrifteten Weg fort, so dass eine Vertiefung der bereits vorliegenden Rechtsverletzungen droht.

Damit sind die Wahlprüfungsbeschwerden zulässig.

²⁶ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 36.

II. Begründetheit der Beschwerde

Die Beschwerden sind begründet.

Teil 1 Beschwerdeführer zu 1) und 2) und Art. 3 Abs. 1 GG

1.) Art. 3 Abs. 1 GG schützt vergleichbare Gruppen von Personen

a) Rechtsgrundlagen

aa) Europarecht

Europarechtlich wird das politische Grundrecht der Wahl bei der Europawahl nicht durch ein Mindestalter beschränkt.²⁷ Vielmehr schreibt Art. 39 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments u.a. in allgemeiner Wahl gewählt werden müssen. Dies korrespondiert mit Art. 14 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 223 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch der Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt)²⁸ schreibt den Mitgliedstaaten in Art. 1 Abs. 1 die Einhaltung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl vor. Die europarechtlich normierte Allgemeinheit der Wahl gilt somit uneingeschränkt.²⁹

Etwa vorrangige europarechtliche Regelungen bezüglich des Wahlmindestalters, die diesen Wahlrechtsgrundsatz wieder einschränken würden, existieren nicht. In Art. 39 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 8 des Direktwahlaktes ist dies explizit normiert. Ein Fall der „Durchführung des Rechts der Union“ i.S.v. Art. 51 Abs. 1 S. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union liegt nicht vor, da weder spezifische Umsetzungsregelungen vorliegen noch spezifische

²⁷ So enthält auch die Richtlinie 93/109/EG kein Wahlmindestalter.

²⁸ Aus dem Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, <https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/db945d8c-43b6-4fba-bb6e-f7d9dba5f66b/direktwahlakt.pdf>.

²⁹ Vgl. Horst Dreier / Martin Morlok, GG Kommentar, 2015, Art. 38 Rn. 23 f.

Vorgaben für sonstige Regelungen.³⁰ Maßgeblich sind daher, wie sich dies auch aus Art. 8 des Direktwahlaktes ergibt, die nationalen Regelungen, namentlich das Grundgesetz und das EuWG.

bb) Verfassungsrecht

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG muss sich an den Wahlrechtsgrundsätzen des Grundgesetzes messen lassen. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG gilt seinem Wortlaut und seiner systematischen Stellung zufolge (wohl) nur für die Bundestagswahlen, nicht hingegen für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Die Wahlgrundsätze der Gleichheit und Allgemeinheit ergeben sich für die Europawahl indes aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot formaler Wahlrechtsgleichheit.³¹ Jedenfalls sind die Wahlrechtsgrundsätze mit Verfassungsrang auch für die Europawahl anwendbar.³²

(1) Allgemeinheit der Wahl

„Aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG (...) ergeben sich spezifische verfassungsrechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit einfachgesetzlicher Wahlrechtsausschlüsse. Diese Vorgaben stehen im Einklang mit den völker- und europarechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland. (...) Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl garantiert das Recht aller Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden. (...) Schränkt der Gesetzgeber bei der Wahrnehmung des ihm in Art. 38 Abs. 3 GG zugewiesenen Gestaltungsauftrags den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ein, bedarf er hierfür Gründe, die durch

³⁰ *Rudolph Streinz / Walther Michl*, EUV/AEU, 2018, Art. 51 EU-GR-Charta Rn. 12 f.

³¹ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft am Beispiel des Kinder-/Stellvertreterwahlrechts – Eine rechtliche Untersuchung mit Bezügen zu Demographie, Demoskopie, Psychologie und Philosophie, 2016, S. 291 f. m.w.N.; *Hermann Heußner / Arne Pautsch*, NWvZ 2019, S. 993 (994) und *Christopfer Lenz / Torsten Gerhard*, Europawahlgesetz, 2019, Einführung Rn. 44: „Für die Wahl der nun nur noch 96 auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten gelten die fünf *traditionellen Wahlrechtsgrundsätze* (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Die Vorschrift ist deklaratorischer Natur. Die Grundsätze allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahlen sind verfassungsrechtlich vorgegeben, weil Art. 3 Abs. 1 GG auch für Europawahlen in Deutschland gilt.“ Nach einer anderen, weniger verbreiteten Ansicht ergeben sich die Wahlrechtsgrundsätze für die Europawahl aus analoger Anwendung des Art. 38 Abs. 1 GG, so *Theodor Maunz / Günther Dürig / Hans Klein*, GG, 85. EL 2018, Art. 41 Rn. 37 m.w.N.

³² BVerfG vom 26.2.2014 – 2 BvE 2/13, BVerfGE 135, 259 ff., Rn. 40, 46 m.w.N. auf BVerfG vom 22.5.1979 – 2 BvR 193/79, BVerfGE 51, 222 (234 f.).

die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht sind wie der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Hierbei ist er zu Vereinfachungen und Typisierungen befugt. (...) Die Allgemeinheit der Wahl sichert, wie die Gleichheit der Wahl, die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Staatsbürger bei der politischen Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 99, 1<13>; 132, 39<47 Rn. 24>). Deren Gleichbehandlung bezüglich der Fähigkeit, zu wählen und gewählt zu werden, ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung (vgl. BVerfGE 6, 84 <91>; 11, 351 <360>; 132, 39 <47 Rn. 24>). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verbürgt – positiv – die aktive und passive Wahlberechtigung aller Staatsbürger (vgl. BVerfGE 36, 139 <141>; 58, 202 <205>; 132, 39 <47 Rn. 24>). Er fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben kann (vgl. BVerfGE 58, 202 <205>; 99, 69 <77 f.>). Er untersagt – negativ – den unberechtigten Ausschluss einzelner Staatsbürger von der Teilnahme an der Wahl (vgl. BVerfGE 36, 139 <141>; 58, 202 <205>) und verbietet den Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen (vgl. BVerfGE 15, 165 <166 f.>; 36, 139 <141>; 58, 202 <205>). Er ist – wie der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit bei der Zulassung zur Wahl zum Deutschen Bundestag zu verstehen (vgl. BVerfGE 28, 220 <225>; 36, 139 <141>; 129, 300 <319>; 132, 39 <47 Rn. 24>) und schließt als spezialgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes in seinem Anwendungsbereich einen Rückgriff auf Art. 3 Abs. 1 GG aus (vgl. BVerfGE 99, 1 <8 ff.> sowie statt Vieler Wollenschläger, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 1 Rn. 310).“³³

(2) Gleichheit der Wahl gem. Art. 3 Abs. 1 GG

„Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der sich für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot formaler Wahlgleichheit ergibt (vgl. BVerfGE 51, 222 <234 f.>), sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Bürger (vgl. BVerfGE 41, 399 <413>; 51, 222 <234>; 85, 148 <157 f.>; 99, 1 <13>) und ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung (vgl. BVerfGE 6, 84 <91>; 11, 351 <360>). Er gebietet, dass alle Wahlberechtigten das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal

³³ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 40 ff.

gleicher Weise ausüben können und ist im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen (vgl. BVerfGE 51, 222 <234>; 78, 350 <357 f.>; 82, 322 <337>; 85, 264 <315>). Aus dem Grundsatz der Wahlgleichheit folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgschance haben muss. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben.“³⁴

Da den Beschwerdeführern zu 1) und 2) eine Teilnahme an der Europawahl auf verfassungswidriger Grundlage versagt worden ist, wurde „ihnen bei dieser Wahl das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat (vgl. BVerfGE 1, 14 <33>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 -, Rn. 106) irreversibel vorenthalten. Das Wahlrecht ist essentiell für die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Ausübung der Staatsgewalt (vgl. BVerfGE 8, 104 <115>; 83, 60 <71>), weshalb einem verfassungswidrigen Entzug des Wahlrechts ein erhebliches Gewicht beizumessen ist.“³⁵

b) Gemeinsamer Oberbegriff

Der gemeinsame Oberbegriff, bzw. die Grundmenge aller von der Rechtsfrage Betroffenen, ist gem. Art. 3 Abs. 1 GG „Mensch“, da nach dem allgemeinen Gleichheitssatz gilt: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Dies korrespondiert mit dem Grundsatz „one human one vote“ speziell für Fragen des Wahlrechts.³⁶ Da es hier konkret um den Ausschluss von der Europawahl geht, ist der konkrete Oberbegriff der wahlberechtigten Deutsche im Sinne des Art. 116 GG und Unionsbürger, und das diesem zustehende „vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat“, nämlich das Wahlrecht bei dieser Europawahl.

Diese Definition der Grundmenge aller Bürger wird in der Literatur zum Wahlrecht auch dadurch gestützt, dass Art. 20 Abs. 2 GG folgendes anordnet: „Alle Staatsge-

³⁴ BVerfG vom 9.11.2011 – 2 BvC 4/10, Rn. 78; siehe auch zuletzt BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19, Rn. 34.

³⁵ BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19, Rn. 37.

³⁶ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 74, 80, 117, 275 je m.w.N zu „one human one vote“ und S. 43, 46, 73 f., 84, 105, 117, 121, 275 je m.w.N. zu „one man one vote“.

walt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt." Damit ist zur Festlegung des Oberbegriffs der zu vergleichenden Unterbegriffe darauf abzustellen, wer zu dem Volk gehört, von dem die Staatsgewalt ausgeht. Dies sind alle Bürger, also sowohl die unter, als auch die über 18-Jährigen.³⁷

Spätestens aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar und April 2019 zu den unzulässigen Wahlausschlüssen von unter Betreuung stehenden voll geschäftsunfähigen Personen, wurde klargestellt, dass jemand Inhaber des Wahlrechts ist, selbst wenn er völlig geschäftsunfähig ist und das Wahlrecht selbst nicht ausüben kann.³⁸ Bei der Definition des Oberbegriffes kann also die Frage der Urteils- und Einsichtsfähigkeit der betroffenen Menschen keine Rolle spielen.

c) Zwei Gruppen von Personen

„Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln (vgl BVerfGE 1, 14 (52) und stRechtspr). Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG liegt dann vor, wenn der Gesetzgeber versäumt, tatsächliche Gleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen (vgl BVerfGE 17, 319 (330) mwN).“³⁹

³⁷ *Siegfried Willutzki*, Minderjährigenwahlrecht. rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: Kindschaftsrechtliche Praxis. Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts 2004, Heft 1, S. 3 (4): „Die Staatsrechtslehre geht übereinstimmend davon aus, dass das ‚Volk‘ in Satz 1 dieser Vorschrift von allen deutschen Staatsangehörigen ungeachtet ihres Alters gebildet wird (...). Der unbefangene Betrachter der Regelung in Art. 20 Abs. 2 GG dürfte wohl als selbstverständlich davon ausgehen, dass dieser Begriff des Volkes auch unverändert für den Satz 2 der Vorschrift gilt (...). Überrascht muss er jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die Staatsrechtslehre – wiederum nahezu übereinstimmend- für die Ausübung der Staatsgewalt einen anderen Begriff des Volkes zu Grunde legt. Für die Ausübung durch Wahlen wird der Begriff des Volkes reduziert auf alle deutschen Staatsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu dieser Interpretation gelangt die Staatsrechtslehre, weil sie zum Verständnis des Begriffs vom Volk in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG die grundlegende gesetzliche Regelung über die Wahl heranzieht, die sich in Art. 38 GG findet (...). Selbst wenn man es für zweifelhaft hält, ob eine solche Verknüpfung der beiden Grundgesetzartikel zur Interpretation (...) zwingend ist, so ist die herrschende Meinung in der Staatsrechtslehre doch eine verfassungsrechtliche Realität.“ Vgl. dazu z. B. auch *Kurt-Peter Merk*, Warum das heutige Verfassungsrecht möglicherweise verfassungswidrig ist, in: Hurrelmann/Schultz (Hrsg.), Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, 2014, S. 102 (104 ff.).

³⁸ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 und vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19.

³⁹ BVerfG vom 22.6.1977 – 1 BvL 2/74, Rn. 42.

aa) Unter 18-Jährige im Gegensatz zu über 18-Jährigen

Obwohl nun alle Bürger unter den Oberbegriff zu subsumieren sind, unterscheidet der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG danach, ob jemand über oder unter 18 Jahre alt ist. Es wurden und werden also zwei Teilmengen von Personen, die sämtlich von der gemeinsamen Grundmenge aller Personen erfasst werden, unterschiedlich behandelt. Unter 18-Jährigen wird durch den Gesetzgeber „bei dieser Wahl das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat (vgl. BVerfGE 1, 14 <33>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 29. Januar 2019 - 2 BvC 62/14 -, Rn. 106) irreversibel vorenthalten.“⁴⁰

bb) Einsichtsfähige unter 18-Jährige im Gegensatz zu voll geschäftsunfähigen über 18-Jährigen

Der Wahlrechtsausschluss von unter 18-Jährigen trotz des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl und die Ungleichbehandlung von unter und über 18-Jährigen trotz des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl erscheint mittlerweile auch unter einem weiteren Aspekt verfassungswidrig. Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar und April 2019 zu den unzulässigen Wahlausschlüssen von unter Betreuung stehenden voll geschäftsunfähigen Personen, hat sich nun ein Wahlrecht entwickelt, bei dem jemand Inhaber des Wahlrechts ist, selbst wenn er völlig geschäftsunfähig ist und es gar nicht ausüben kann, solange er nur über 18 Jahre alt ist.⁴¹

Damit kann sogar ein neuer engerer gemeinsamer Oberbegriff, gebildet werden, der alle Personen erfasst, bei denen davon auszugehen ist, dass „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.“⁴² Auch unter diesem engeren gemeinsamen Oberbegriff differenziert der Gesetzgeber nun immer noch Teilmengen von Personen nach deren Alter. Oder anders gewendet: Es erscheint nicht mehr nachvollziehbar, dass jemand, der z.B. völlig dement ist, sein Wahlrecht behält, aber urteils- und einsichtsfähige Minderjährige, wie die Beschwerdeführer zu 1) und 2), vom Wahlrecht ausge-

⁴⁰ BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19, Rn. 37.

⁴¹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 und vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19.

⁴² BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 45.

geschlossen werden, nur weil sie (zufällig) zum Zeitpunkt der Wahl das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.) Eingriff durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG führt zu Ungleichbehandlung

a) Wahlrechtsausschluss aller unter 18-Jährigen

Der vollständige Ausschluss von unter 18-Jährigen vom Wahlrecht stellt sowohl einen Eingriff in das subjektive Recht, welches aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl folgt, dar, als auch eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, unter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies ist feststellbar, da über 18-Jährige wählen dürfen und dies sogar unabhängig davon, ob bei ihnen „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen (...) in hinreichendem Maße besteht“⁴³ oder nicht, wohingegen unter 18-Jährige prinzipiell von der Wahl ausgeschlossen sind, und zwar ebenso unabhängig davon, ob bei ihnen „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen (...) in hinreichendem Maße besteht“⁴⁴, oder nicht.

Dies verkennt die Begründung des Bundestages zur Zurückweisung der Rechtsbehelfe, wenn dort lediglich ausgeführt wird: „Ferner ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen von Vollbetreuten und schuldunfähig untergebrachten Straftätern keine Schlussfolgerungen, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Wahlen des Europäischen Parlaments führen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14 , NJW 2019, 1201), wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme überzeugend darstellt. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der gesetzgeberischen Entscheidung hinsichtlich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur solche Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Allen

⁴³ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 45.

⁴⁴ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 45.

Wahlberechtigten ist gemeinsam, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.“⁴⁵

Die soeben zitierte Aussage des Bundestages: „Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der gesetzgeberischen Entscheidung hinsichtlich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur solche Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind.“, ist schlicht unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass durch die vom Bundestag zitierte Entscheidung über 18-Jährige auch dann (materiell) Inhaber des Wahlrechts sind, wenn sie nicht (mehr) „entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig“ sind, weil der diese Personen erfassende Wahlausschluss ja gerade für verfassungswidrig erklärt wurde. Diese Personen sind zwar (materiell) Inhaber des Wahlrechts, können dies aber (formell) nicht selbst ausüben. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Rechtsposition der über 18-Jährigen nicht auch unter 18-Jährigen zuzuerkennen. Ein Wahlrechtsausschluss nur aufgrund des Lebensalters ist daher bereits dann nicht mehr gerechtfertigt, auch wenn jemand nicht „entscheidungsfähig und zur freien Bildung“ seines „eigenen Wählerwillens fähig“, und erst recht nicht mehr rechtfertigbar, wenn ein unter 18-Jähriger sogar „entscheidungsfähig und zur freien Bildung“ seines „eigenen Wählerwillens fähig“ ist. Gegenteiliges kann auch aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2019 nicht abgeleitet werden.⁴⁶

⁴⁵ BT-Drs. 16350/19. Die zitierte Argumentation des Bundestages stellt übrigens, soweit ersichtlich, die einzigen 8 Zeilen an Begründung dar, die sich überhaupt mit der vom Bundestag behaupteten Irrelevanz der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar und April 2019 für den Wahlrechtsausschluss von unter 18-Jährigen befasst.

⁴⁶ Siehe BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 43. Zum Wahlalter wird in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2019 nur an dieser einen Stelle etwas ausgeführt, und zwar folgendes: „Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot. Die Festlegung des Wahlalters in Art. 38 Abs. 2 GG rechtfertigt nicht den Gegenschluss, dass der Gesetzgeber in Wahrnehmung seiner Regelungsbefugnis gemäß Art. 38 Abs. 3 GG nicht weitere Bestimmungen über die Zulassung zur Wahl treffen dürfte. Allerdings folgt aus dem formalen Charakter des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung nur ein eng bemessener Spielraum für Beschränkungen verbleibt. Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets besonderer Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE 42, 312 <340 f.>; 132, 39 <48 Rn. 25>; vgl. ebenso zur Gleichheit der Wahl BVerfGE 95, 408 <418>; 120, 82 <107>; 129, 300 <320>; 130, 212 <227 f.>), sodass sie als „zwingend“ (vgl. BVerfGE 1, 208 <248 f.>; 95, 408 <418>; 121, 266 <297 f.>) qualifiziert werden können.“

b) Eingriff stellt bereits fehlerhafte Typisierung durch den Gesetzgeber dar

Insbesondere weil die Begründung der Zurückweisung des Rechtsbehelfes durch den Deutschen Bundestag sich auf eine angeblich weiterhin gerechtfertigte Typisierung beruft, ist hierzu das Nachfolgende auszuführen.⁴⁷

aa) Darstellung der verfassungswidrigen Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG

Der Gesetzgeber wollte trotz Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, Personen, bei denen „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß besteht“⁴⁸ vom aktiven Wahlrecht ausschließen.

Der Gesetzgeber hat in verfassungswidriger Weise versucht, mit einer gesetzlichen Typisierung diese Personen, für die gilt, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß besteht, zu beschreiben und zu erfassen, indem nach § 13 Nr. 2 BWahlG (bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG) jeder vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt war.

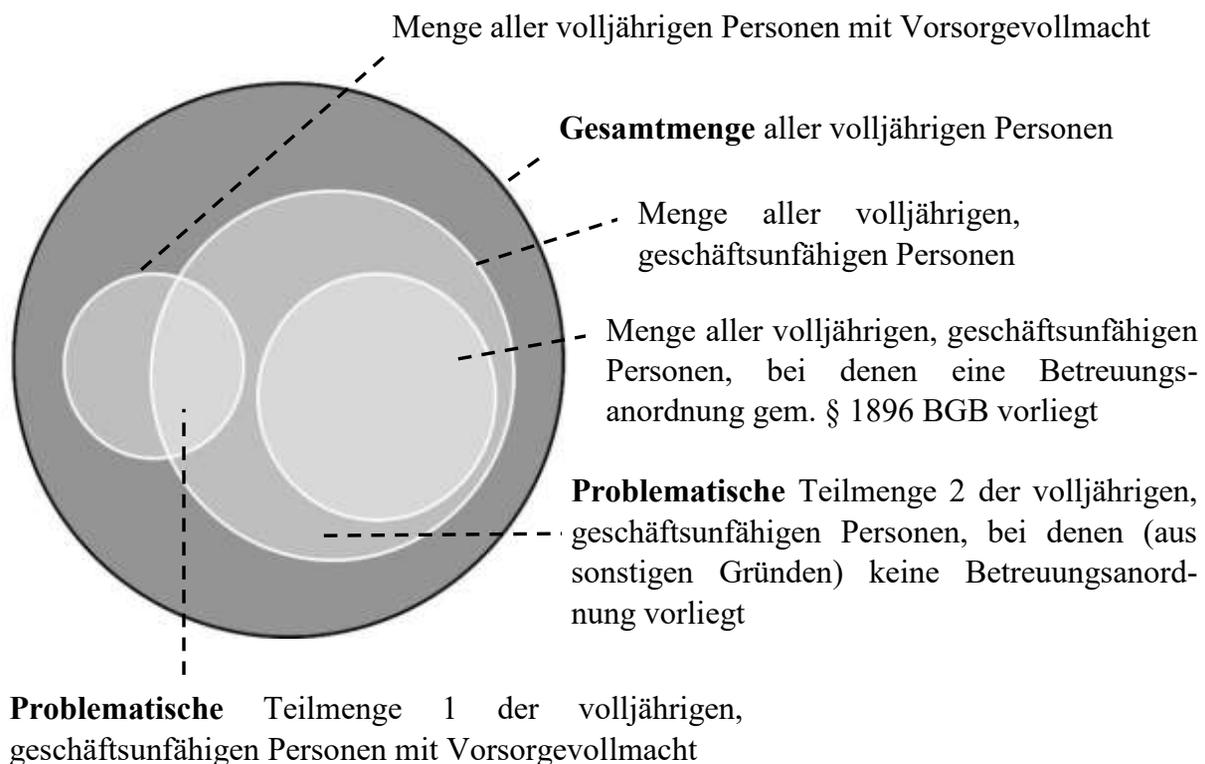
§ 1896 Abs. 1 S. 1 BGB lautet: „Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“ Der Gesetzgeber ging also einfach von Folgendem aus: Wenn die Voraussetzungen des § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB für bestimmte Personen vorliegen, besteht auch die Möglichkeit der Teilnahme dieser Personen am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße, so dass diese vom aktiven Wahlrecht auszuschließen sind.

⁴⁷ BT-Drs. 16350/19.

⁴⁸ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 45.

Gemäß § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB fehlt es aber an der Erforderlichkeit einer Betreuungsanordnung, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Eine Vorsorgevollmacht steht der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers damit grundsätzlich entgegen.⁴⁹ Trotz Vorsorgevollmacht kann eine Betreuung nur dann erforderlich sein, wenn der Bevollmächtigte wegen erheblicher Bedenken an seiner Geeignetheit oder Redlichkeit als ungeeignet erscheint, die Angelegenheiten zu besorgen.⁵⁰

Daher ergibt sich die problematische Teilmenge 1 im nachfolgenden Mengendiagramm, die aus denjenigen volljährigen, geschäftsunfähigen Personen besteht, bei denen (nur) deswegen, weil eine Vorsorgevollmacht vorliegt, keine Betreuungsanordnung erfolgte, obwohl tatsächlich deren Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit gerade nicht im hinreichenden Maß gegeben ist. Diese Personen wurden sozusagen aufgrund falscher Typisierung nicht erfasst und daher trotz der gesetzgeberischen Ziele „zu Unrecht“ nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.⁵¹



⁴⁹ BGH vom 17.2.2016 – XII ZB 498/15 –, NJW-RR 2016, 1025 ff.

⁵⁰ BGH vom 25.4.2018 – XII ZB 216/17, NJW-RR 2018, 899 f.; Fortführung BGH vom 3.2.2016, XII ZB 425/14; BGH vom 26.2.2014, XII ZB 301/13, und BGH vom 13.4.2011, XII ZB 584/10.

⁵¹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 101.

Daneben gibt es noch die problematische Teilmenge 2, die diejenigen Personen umfasst, bei denen aus sonstigen Gründen keine Betreuungsanordnung vorliegt, obwohl bei diesen die Voraussetzungen des § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB an sich vorliegen, aber (zufällig) z.B. mangels Antrags, etc., einfach noch kein Betreuungsverfahren durchgeführt wurde.⁵² Auch diese Personen wurden aufgrund falscher Typisierung nicht erfasst und daher, trotz der gesetzgeberischen Ziele, „zu Unrecht“ nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat also mit seiner Typisierung nicht alle Personen erfasst und bezeichnet, die er vom aktiven Wahlrecht ausschließen wollte. Er hat sozusagen die falsche Bezeichnung für diejenigen Personen gewählt und die möglichen Mengen, die durch seine Typisierung entstehen, nicht genau differenziert.

bb) Vergleich der verfassungswidrigen Typisierung durch § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG mit dem vorliegenden Fall des Wahlrechtsausschlusses unter 18-Jähriger

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG schließt in Deutschland Personen unter 18 Jahren von den Europawahlen aus. Die einfachgesetzliche Altersbeschränkung stellt damit einen Eingriff in die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gem. Art. 3 Abs. 1 GG dar⁵³ und konnte nach bisheriger Rechtsprechung nur dadurch gerechtfertigt werden, dass bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.⁵⁴

Die Festlegung eines Wahlmindestalters soll nach bisheriger Rechtsprechung wohl sicherstellen, dass bei den Wählern der erforderliche Grad an Reife und Vernunft für die Wahlen vorliegt, damit von der Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in einem hinreichenden Maße ausgegangen werden kann.⁵⁵

⁵² BVerfG vom 29.1.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 102 f.

⁵³ BVerfG vom 29.1.2019 - 2 BvC 62/14.

⁵⁴ BVerfG vom 29.1.2019 - 2 BvC 62/14; vom 4.7.2012 - 2 BvC 2/11, BVerfGE 132, 39 (51) Rn. 34.

⁵⁵ BVerfG vom 21.9.1976 - 2 BvR 350/75, BVerfGE 42, 312 (340 ff.); BT-Drs. 19/13950, S. 12; Schreiber/*Strelen*, BWahlG Kommentar, 2017, § 12 Rn. 9.

Durch die oben erläuterten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom Januar und April 2019 haben nun aber geschäftsunfähige Personen, die (zufällig) über 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag und zum Europaparlament erhalten, während Personen, die zwar urteils- und einsichtsfähig, aber (zufällig) unter 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht weiterhin vorenthalten wird.

In Deutschland leben ca. 1,42 Mio. demenzkranke Staatsbürger, wobei bei ca. 426.000 sogar eine schwere Demenz vorliegt.⁵⁶ Im Stadium der schweren Demenz sind die Menschen „in keiner Weise mehr zur Bewältigung auch der einfachsten alltäglichen Anforderungen in der Lage“, die kognitiven Fähigkeiten sind „fast erloschen“.⁵⁷ Ähnlich sieht es darüberhinaus auch bei vielen der ca. 568.000 Menschen mit einer mittelschweren Demenz aus.

Es ist deshalb realistisch anzunehmen, dass in Deutschland über 500.000 über 18-jährige einsichts- und urteilsunfähige Wahlberechtigte leben. Wenn dies der Fall ist, muss erst recht allen Einsichts- und Urteilsfähigen das Wahlrecht belassen werden, auch wenn diese noch unter 18 Jahre alt sein sollten. So gibt es in Deutschland beispielsweise ca. 700.000 17-jährige Staatsbürger, von denen wahrscheinlich die meisten einsichts- und urteilsfähig sind.⁵⁸

Die vom Gesetzgeber getroffene Typisierung, dass für alle Personen unter 18 Jahren „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß“ bestünde, ist somit ebenso verfehlt, wie die bereits beanstandete Typisierung über § 13 Nr. 2 BWahlG bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 EuWG.

Personen, die zwar unter 18 Jahre alt, aber trotz ihres Alters in der Lage sind, am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen in hinreichendem Maße

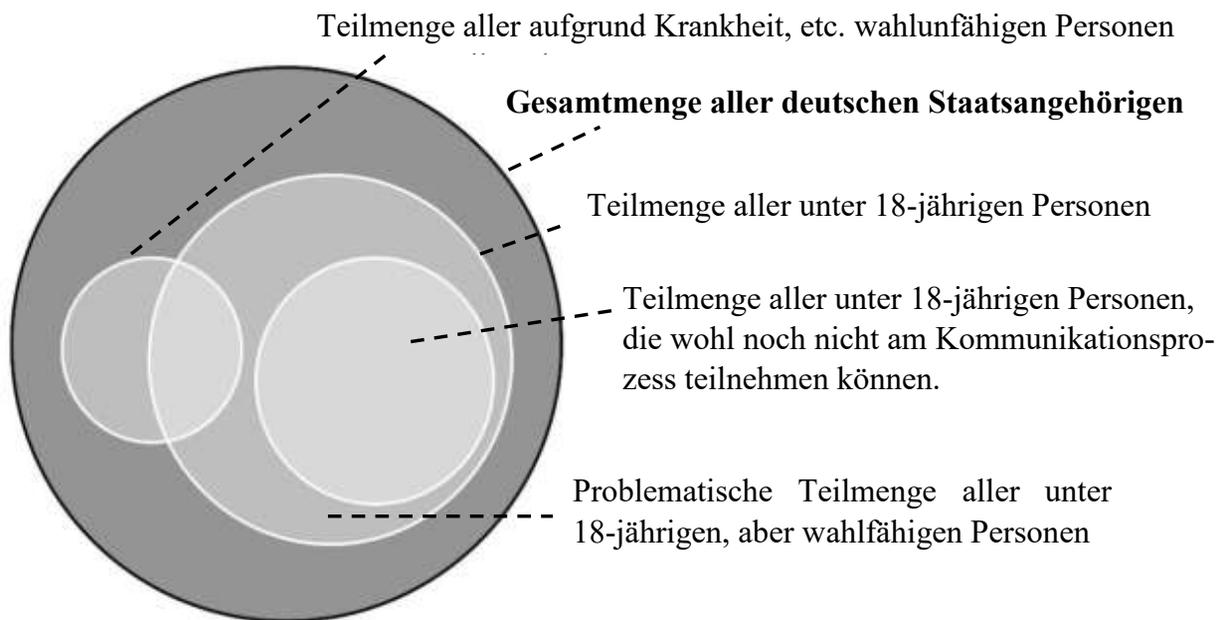
⁵⁶ Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Selbsthilfe Demenz, Informationsblatt 1, 2017, S. 1 f.; *Heußner/Pautsch*, www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2019-04-09_Heussner_Pautsch_Kurzgutachten_EU-Wahl.pdf, S. 5; *Siegfried Weyerer*, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, 2005, Heft 28 Altersdemenz, S. 7 ff.

⁵⁷ *Weyerer*, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, 2005, Heft 28 Altersdemenz, S. 9 und 16; vgl. auch Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Selbsthilfe Demenz, Informationsblatt 1, 2017, S. 1 (21).

⁵⁸ Erhebung des Statistischen Bundesamtes zum 31.12.2018, Statista Research Department, 2019.

teilzunehmen, werden derzeit aufgrund verfassungswidriger Typisierung erfasst und daher zu Unrecht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Zur Veranschaulichung dieser Problematik soll folgendes Mengendiagramm dienen:



Dass dieses Mengendiagramm, dem oben unter lit. aa) dargestellten Mengendiagramm entspricht, dürfte ein anschauliches Argument dafür sein, dass es sich sowohl bei der Bezugnahme auf § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB, als auch bei der Bezugnahme auf ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren um vergleichbare und damit verfassungswidrige Typisierungen zum Ausschluss vom aktiven Wahlrecht handelt, weil diese nicht das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel erreichen.

3.) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

a) Bisherige Äußerungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Wahlrechtsausschluss unter 18-Jähriger

aa) BVerfGE 3, 225 – 1 BvL 106/53 vom 18.12.1953 Prüfung von Verfassungsnormen

Hier wurde aufgrund einer Richtervorlage nach Art. 100 GG entschieden. Bemerkenswert ist, dass wohl erstmals durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde: „Auch ein ursprünglicher Verfassungsgeber ist der Gefahr, jene äußersten Grenzen der Gerechtigkeit zu überschreiten, nicht denotwendig entrückt.“⁵⁹

Klargestellt wurde dann, dass dies auch durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt werden könnte, obwohl das Gericht an sich selbst an die Verfassung gebunden ist: „Bejaht man die, wenn auch nur entfernte, Denkbarkeit „verfassungswidriger Verfassungsnormen“, so ist es (...) nur folgerichtig, eine solche Feststellung der richterlichen Gewalt zu übertragen (...).“⁶⁰

Schließlich wird aber deutlich, dass die Rechtsfigur des sogenannten „verfassungswidrigen Verfassungsrechts“ praktisch kaum gegeben sein dürfte: Die „richterliche Feststellung, eine originäre Verfassungsnorm sei nichtig, [wird] sich schwerlich ereignen (...).“⁶¹

Für die vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden ist diese Entscheidung nicht deswegen beachtlich, weil vorliegend behauptet würde, es liege „verfassungswidriges Verfassungsrecht“, z.B. in der Regelung des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG vor, der anordnet: „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat“.

Wichtig ist vielmehr, dass aufgrund der Entscheidung feststeht, dass das Bundesverfassungsgericht dazu berufen ist, festzustellen, in welcher Weise die Verfassungs-

⁵⁹ BVerfG vom 18.12.1953 – 1 BvL 106/53, Rn. 20.

⁶⁰ BVerfG vom 18.12.1953 – 1 BvL 106/53, Rn. 26.

⁶¹ BVerfG vom 18.12.1953 – 1 BvL 106/53, Rn. 26.

normen, insbesondere Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG verfassungskonform auszulegen und anzuwenden sind.

Und noch wichtiger ist, dass es seitens des Bundesverfassungsgerichtes danach für möglich erachtet wird, dass eine spezifische (bisherige) Auslegung und Anwendung von Normen des Wahlrechts, wie dies vielleicht noch der „ursprüngliche Verfassungsgeber“ vorgesehen hatte, (heute) prinzipiell jene äußersten „Grenzen der Gerechtigkeit“ überschreiten kann. Dann wäre also festzustellen, dass bestimmte Auslegungs- und Anwendungsvarianten der Wahlrechtsvorschriften, jedenfalls aufgrund neuer Rechts- und Tatsachenlagen, heute nicht mehr verfassungsgemäß sind.

bb) BVerfGE 4, 375 – 2 BvH 1/55 vom 6.2.1956

Hier liegt eine Entscheidung aufgrund eines Organstreitverfahrens vor, mit einer für die vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden relevanten Passage, die wie folgt lautet:

„Der Satz von der Wahlrechtsgleichheit ist durch eine gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz weit stärkere Formalisierung charakterisiert; insofern hat er eine selbständige Entwicklung genommen (vgl. Lammers-Simons 4, 131). Damit ist aber die regulative und letztthin übergeordnete Bedeutung des allgemeinen Gleichheitssatzes auch für die Wahlrechtsgleichheit nicht völlig aufgehoben. Nur diese Überordnung macht es verständlich, daß die Wahlrechtsgleichheit trotz ihrer unter dem Verhältniswahlsystem "radikalen" Formalisierung unter gewissen Voraussetzungen überhaupt durchbrochen werden darf. Andererseits bleibt zu beachten: Trotz jener Überlagerung der Wahlrechtsgleichheit durch den allgemeinen Gleichheitssatz ist die Freiheit des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Wahlrechts eingeengt; dem Gesetzgeber bleibt hier nur ein gewisser Spielraum innerhalb des sonst weiten Bereichs für sein freies Ermessen (so schon Reichsstaatsgerichtshof, Lammers-Simons aaO). Und es bedarf einer besonderen Rechtfertigung, wenn die verfassungskräftige Regel der formalisierten Wahlrechtsgleichheit in besonderen Situationen durch eine Ausnahme durchbrochen wird.“⁶²

Diese Passage der Entscheidung ist bemerkenswert, da das Bundesverfassungsge-

⁶² BVerfG vom 6.2.1956 – 2 BvH 1/55, BVerfGE 4, 375, Rn. 30.

richt im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl wohl erstmals auf eine formale Gleichheit abstellt, um so eine besondere Rechtfertigung für eine nurmehr ausnahmsweise zulässige Durchbrechung dieser „verfassungskräftigen Regel der formalisierten Wahlrechtsgleichheit“ zu erlauben, und dies auch nur noch „in besonderen Situationen“.

cc) BVerfGE 11, 266 – 2 BvR 373/60 vom 12.7.1960 Wahlvorschlagsrecht

Hier liegt eine Entscheidung aufgrund einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde vor. Die relevanten Passagen dieser Entscheidung lauten:

„Die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl sind Anwendungsfälle des allgemeinen Gleichheitssatzes, der als Grundrecht des Einzelnen in Art. 3 Abs. 1 GG garantiert ist. Deshalb enthält ein Verstoß gegen die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zugleich auch eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG <BVerfGE 1, 208 <242>; 3, 383 <390 ff.>; 6, 84 <91>(…)“⁶³

„Für den Sachbereich der Wahlen ist nach historischer Entwicklung zum Demokratisch-Egalitären hin (...) davon auszugehen, daß jedermann seine staatsbürgerlichen Rechte in formal möglichst gleicher Weise soll ausüben können <BVerfGE 6, 84 <91>. Daraus folgt, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts (...) nur ein eng bemessener Spielraum bleibt. In diesem Bereich bedürfen Differenzierungen besonderer rechtfertigender Gründe <BVerfGE 1, 208 <249>; 4, 375 <328 f.>; 6, 84 <94>; 6, 104 <120>.“⁶⁴

Mit den Wahlprüfungsbeschwerden wird begehrt, die bereits 1960 erkannte historische Entwicklung „zum Demokratisch-Egalitären hin“ fortzusetzen und insbesondere festzustellen, dass die geforderten besonderen Gründe zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung einer Differenzierung nach dem Lebensalter für die Zuerkennung des Wahlrechts (jedenfalls heute) nicht (mehr) gegeben sind.

⁶³ BVerfG vom 12.7.1960 – 2 BvR 373/60, BVerfGE 11, 266, Rn. 20.

⁶⁴ BVerfG vom 12.7.1960 – 2 BvR 373/60, BVerfGE 11, 266, Rn. 22.

dd) BVerfGE 15, 165 – 2 BvR 587/62 vom 29.11.1962 Verhinderungsfälle

Auch wenn die damals vorliegende Verfassungsbeschwerde als offensichtlich unbegründet beurteilt wurde, so hat doch folgender Hinweis Eingang in die Rechtsprechung gefunden: „Der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl in seiner gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz formalisierten Bedeutung verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen oder das Stimmgewicht dieser Gruppen verschieden zu bewerten.“⁶⁵

Für die vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden ist diese Entscheidung beachtlich, da das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit den hier in Rede stehenden Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl wieder auf eine formale Gleichheit abstellt. Damit sollten an sich alle Menschen vor dem Gesetz formal gleich behandelt werden und es sollte keine Differenzierung von unter- und über 18-Jährigen erlaubt sein.

ee) BVerfGE 28, 220 - 2 BvR 158/70 vom 6.5.1970 Abstimmungsberechtigung

Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verlangt nicht, daß bei einem Volksentscheid nach GG Art. 29 Abs. 3 abstimmungsberechtigt auch derjenige ist, der nur im Abstimmungsgebiet geboren ist.“⁶⁶ Obwohl es bei der dort als offensichtlich unbegründet beurteilten Verfassungsbeschwerde nicht direkt um Wahlrechtsausschlüsse nach dem Kriterium des Lebensalters, sondern um solche nach den Kriterien von Geburts- und Wohnort geht, wird die Entscheidung in der Literatur und Rechtsprechung wohl auch im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall als relevant angesehen.

In der Begründung wird, unter Bezugnahme auf die unter lit. bb) und cc) bereits besprochenen Entscheidungen, ausgeführt: „Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (...) ist ein Anwendungsfall des allgemeinen, als Grundrecht des Einzelnen in Art. 3 Abs. 1 GG garantierten Gleichheitssatzes. Er unterscheidet sich von dem allgemei-

⁶⁵ BVerfG vom 29.11.1962 – 2 BvR 587/62, BVerfGE 15, 165, Rn. 6.

⁶⁶ BVerfG vom 6.5.1970 – 2 BvR 158/70, BVerfGE 28, 220, Leitsatz.

nen Gleichheitssatz durch seinen formalen Charakter und fordert, daß jeder seine staatsbürgerlichen Rechte in formal möglichst gleicher Weise ausüben kann. Diese Formalisierung im Bereich des Wahlrechts ist allerdings nicht mit einem Verbot jeglicher Differenzierung verbunden. Solche Durchbrechungen sind verfassungsrechtlich zulässig, sofern für sie ein zwingender Grund besteht (BVerfGE 4, 375 (382); 11, 266 (271 f.) mit weiteren Nachweisen).⁶⁷

Es ist daher davon auszugehen, dass sich, durch die Bezugnahme auf die bereits unter lit. bb) und cc) besprochenen Entscheidungen, eine ständige Rechtsprechung herausgebildet hat.

ff) BVerfGE 36, 139 – 2 BvC 3/73 vom 23.10.1973 Auslandsdeutscher

Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Es ist verfassungsgemäß, wenn das aktive Wahlrecht in der Bundesrepublik auf die Deutschen beschränkt wird, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes seßhaft sind.“⁶⁸ Auch bei dieser als unbegründet beurteilten Wahlprüfungsbeschwerde geht es ebenfalls nicht direkt um Wahlrechtsausschlüsse bis zu einem Wahlmindestalter, sondern wieder um das Wahlrecht im Zusammenhang mit dem Geburts- oder Wohnort. Dennoch ist die Entscheidung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall relevant, da das Bundesverfassungsgericht sich auch in einem Nebensatz zu einem Wahlmindestalter äußert.

In der Begründung wird, unter Bezugnahme auf die unter lit. dd) und ee) bereits besprochenen Entscheidungen, ausgeführt, wobei die Hervorhebungen durch Unterfertigte erfolgte: „Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG) (...) untersagt den unberechtigten Ausschluß von Staatsbürgern von der Teilnahme an der Wahl überhaupt. Er verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Personen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen (BVerfGE 15, 165 (166 f.)). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist - ebenso wie der Grundsatz der Gleichheit der Wahl – ein Anwendungsfall des Art. 3 GG. Er unterscheidet sich von dem allgemeinen Gleichheitssatz durch seinen formalen Charakter und fordert, daß jeder sein staatsbürgerliches Recht zum

⁶⁷ BVerfG vom 6.5.1970 – 2 BvR 158/70, BVerfGE 28, 220, Rn. 10 und 11.

⁶⁸ Leitsatz BVerfG vom 23.10.1973 – 2 BvC 3/73, BVerfGE 36, 139.

Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben kann. Diese Formalisierung im Bereich des Wahlrechts ist allerdings nicht mit einem Verbot jeglicher Differenzierung verbunden. Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl sind verfassungsrechtlich zulässig, sofern für sie ein zwingender Grund besteht (BVerfGE 28, 220 (225)). So ist es etwa von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, daß die **Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters** geknüpft wird. Ebenso galt es immer als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar, daß vom Wahlrecht **ausgeschlossen blieb, wer entmündigt war, wer unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stand** oder wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besaß. Zu diesen **traditionellen Begrenzungen** der Allgemeinheit der Wahl gehörte ferner das Erfordernis der Seßhaftigkeit im Wahlgebiet.⁶⁹

Für die vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden ist diese Entscheidung aufgrund folgender Argumente beachtlich:

Zum Ersten verwendet das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Mindestalter explizit die Formulierung „Ausübung des Wahlrechts“ und z.B. nicht „Wahlrechtsinhaberschaft“, „Ausschluss vom Wahlrecht“, oder „Wahlrechtsausschluss“, was für die weitere Begründung im Folgenden besondere Bedeutung hat.

Zum Zweiten verwendet das Bundesverfassungsgericht im Unterschied dazu für eine Person, die entmündigt war, oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stand, explizit die Formulierung „vom Wahlrecht ausgeschlossen“.

Entscheidend ist nun, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Formulierungen die Konzepte der Ausübung und der Inhaberschaft des Wahlrechts klar unterscheidet.

Zum Dritten werden schließlich genau diese Einschränkungen des Allgemeinheits- und Gleichheitsgrundsatzes des Wahlrechts insgesamt als „traditionelle Begrenzun-

⁶⁹ BVerfG vom 23.10.1973 – 2 BvC 3/73, BVerfGE 36, 139, Rn. 8 und 9.

gen“ verstanden und unter diesem Aspekt der Tradition gleich beurteilt, auch wenn es sich bei Personen unter dem Wahlminderalter um eine Wahlrechtsausübungsbeschränkung und bei den Personen mit geistigen Gebrechen um einen Wahlrechtsinhaberschaftsausschluss handelt.

Entscheidend ist dabei, dass das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidungen im Januar und April 2019 offensichtlich mit dieser Tradition zu Recht gebrochen hat, indem für die Bundestags- und die Europawahl festgestellt wurde, dass der Ausschluss, genauer der Wahlrechtsinhaberschaftsausschluss, von Personen, die unter Betreuung stehen, also geistige Gebrechen haben, nicht (mehr) verfassungskonform ist.⁷⁰ Das Bundesverfassungsgericht wörtlich: „Ebenso wenig vermag der Hinweis, dass es sich bei Wahlrechtsausschlüssen wegen „geistiger Gebrechen“ um eine „traditionelle Begrenzung“ der Allgemeinheit der Wahl handle (so noch BVerfGE 36, 139 <141 f.>; 67, 146 <147>; siehe auch Bay VerfGH, Entscheidung vom 9. Juli 2002 - Vf. 9-VII-01 -, juris, Rn. 43; Badura, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 8, Anhang zu Art. 38 Rn 10<Mai 2013>), den damit verbundenen Eingriff in den Regelungsgehalt von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zu legitimieren. Traditionalität ist kein von der Verfassung legitimer Grund (vgl. Risse/Witt, in: Hömig/Wolff, GG, 11. Aufl. 2016, Art. 38 Rn. 9; Lang, in: BMAS-Forschungsbericht 470, 2016, S. 181 m.w.N.).“⁷¹

Mit den vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden wird nun gerade begehrt, im Sinne der Gleichbehandlung, die zutreffende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Erklärung der Verfassungswidrigkeit von „traditionellen“ Wahlrechtsinhaberschaftsausschlüssen vom Januar und April 2019 folgerichtig auch gegen das hier angegriffene Wahlminderalter in der Auslegung als Wahlausschluss fortzusetzen.

gg) BVerfGE 42, 312 – 2 BvR 350/75 vom 21.9.1976 Abgeordnetenmandat

Die damals vorliegende Verfassungsbeschwerde war zwar erfolgreich, aber es wurde in Bezug auf die vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden nebenbei folgendes einschränkend festgestellt: „Aus dem im Grundgesetz konkretisierten Demokratieprinzip folgt, daß Einschränkungen der Allgemeinheit der Wahl und Behinderungen im Zu-

⁷⁰ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 für die Bundestagswahl und BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19 für die Europawahl.

⁷¹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 93.

gang zum Mandat (...) grundsätzlich verfassungswidrig sind. Verfassungsprinzipien lassen sich in der Regel nicht rein verwirklichen; ihnen ist genügt, wenn die Ausnahmen auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. So ist das Demokratieprinzip und das engere Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt durch Einführung eines Mindestalters, ...“.⁷² Eine genauere Begründung wird allerdings im Rahmen dieser Nebenbemerkung nicht gegeben.

hh) BVerfGE 58, 202 – 2 BvC 2/81 vom 7.10.81 aktives Wahlrecht deutscher EG-Beamter

Die damalige Wahlprüfungsbeschwerde wurde insbesondere mit dem Hinweis darauf, dass das Kriterium der Seßhaftigkeit als traditioneller Wahlausschlussgrund anzuerkennen ist, wie folgt verworfen: „Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG) untersagt den unberechtigten Ausschluß von Staatsbürgern von der Teilnahme an der Wahl (BVerfGE 36, 139 (141)). Er verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen und fordert, daß grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise soll ausüben können (BVerfGE 28, 220 (225); 36, 139 (141)).“⁷³

„Zu den traditionellen Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl, die der Verfassungsgeber vorgefunden hat, gehört das Erfordernis der Seßhaftigkeit im Wahlgebiet.“⁷⁴

Wie bereits unter lit. ff) ausgeführt, wird mit den vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden begehrt, im Sinne der Gleichbehandlung, die zutreffende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Erklärung der Verfassungswidrigkeit von „traditionellen“ Wahlrechtsinhaberschaftsausschlüssen vom Januar und April 2019 folgerichtig auch gegen das hier angegriffene Wahlmindestalter in der Auslegung als Wahlausschluss fortzusetzen.

⁷² BVerfG vom 9.10.2000 – 2 BvC 2/99, mit Schreiben von Herrn Richter Dr. Jentsch (Berichterstatter) an Herrn RA Dr. Merk vom 5.7.2000, dort Rn. 3-5.

⁷³ BVerfG vom 7.10.1981 – 2 BvC 2/81, BVerfGE 58, 202, Rn. 10.

⁷⁴ BVerfG vom 7.10.1981 – 2 BvC 2/81, BVerfGE 58, 202, Rn. 11.

ii) 1 BvL 28/97, 30/97 vom 23.6 1999 Richtervorlage durch AG Würzburg und § 1896 BGB

Ausweislich der Begründung ging es um eine Richtervorlage gem. Art 100 Abs. 1 GG des AG Würzburg – Betreuungsgericht. Gegenstand der Vorlagen waren „Fragen, ob die Bestimmungen des § 1896 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 und des § 1908 d Abs. 3 BGB im Falle der Anordnung einer Betreuung für alle Angelegenheiten eines Volljährigen mit dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Gebot der Gesetzesbestimmtheit und Art. 2 Abs.1 GG in Einklang stehen und ob der gesetzliche Ausschluß des in allen seinen Angelegenheiten betreuten Volljährigen vom Wahlrecht verfassungsrechtlich zulässig ist.“⁷⁵

Es ging also bereits damals um die Frage der Verfassungswidrigkeit von § 13 Nr. 2 BWahlG. Ein entscheidender Hinweis des AG Würzburg war damals folgender: „Da eine Betreuung immer dem Wohl des Betreuten zu dienen habe, dürfe die Anordnung einer umfassenden Betreuung nicht die lediglich im allgemeinen Interesse liegende Folge des Wahlrechtsausschlusses haben, zumal im Rahmen der Entscheidung über die Betreuung die Wahlrechtsfähigkeit des Volljährigen nicht zu überprüfen sei. Blieben aber Volljährige, die infolge ihrer Krankheit oder Behinderung Kleinkindern gleichstehen, wahlberechtigt, sei der Gleichheitssatz verletzt, weil älteren Jugendlichen, die die zur Ausübung des Wahlrechts erforderliche geistige Reife bereits hätten, kein Wahlrecht zustehe.“⁷⁶

Auch wenn die Richtervorlage damals noch als unzulässig abgelehnt wurde und die im Jahr 1999 vorgelegte Fragestellung erst nach 20 Jahren, seit Januar und April 2019, nunmehr zutreffend doch im Sinne des AG Würzburg entschieden wurde, so erkannte man bereits damals den Zusammenhang und die gemeinsame „Tradition“ der Einschränkungen des Allgemeinheits- und Gleichheitsgrundsatzes für Personen unter dem Wahlminderalter und für Personen mit geistigen Gebrechen.

Entscheidend ist auch, dass es schon damals als nicht nachvollziehbar angesehen worden wäre, wenn zwar geschäftsunfähige Personen, die (zufällig) über 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erhalten hätten, während Per-

⁷⁵ BVerfG vom 23.6.1999 – 1 BvL 28/97, 30/97, Rn. 1.

⁷⁶ BVerfG vom 23.6.1999 – 1 BvL 28/97, 30/97, Rn. 18.

sonen, die zwar urteils- und einsichtsfähig sind, aber (zufällig) unter 18 Jahre alt sind, das aktive Wahlrecht weiterhin vorenthalten worden wäre.

Damit muss auch diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Zusammenschau mit den Entscheidungen im Januar und April 2019 als Begründung dafür dienen, dass der „traditionelle“ Wahlrechtsinhaberschaftsausschluss von Personen unter 18 Jahren ebenso zu beenden ist, wie derjenige von Personen, die unter Betreuung stehen, also geistige Gebrechen haben, und der als verfassungswidrig im Jahr 2019 beendet wurde.⁷⁷

jj) 2 BvC 2/99 Beschluss vom 9.10.2000 mit Schreiben von Herrn Richter Dr. Jentsch (Berichterstatter) an Herrn RA Dr. Merk vom 5.7.2000 Wahlrechtsalter

Bei dem unter diesem Aktenzeichen geführten Verfahren ging es um eine Wahlprüfungsbeschwerde, die gem. § 24 BVerfGG als offensichtlich unbegründet verworfen wurde. Aus dem Schreiben des Berichterstatters an den Prozessvertreter des Beschwerdeführers kann folgende Begründung, unter Bezugnahme auf die unter lit. ee) bis gg) und hh) bereits besprochenen Entscheidungen, zitiert werden: „Einen Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl haben Sie nicht dargelegt. Allgemeinheit der Wahl bedeutet Gleichheit bezüglich der Fähigkeit zu wählen und gewählt zu werden. Der Grundsatz der Allgemeinheit untersagt den unberechtigten Ausschluss von Staatsbürgern von der Teilnahme an der Wahl. Er verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen und fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise soll ausüben können (BVerfGE 58, 202 <205>). Beeinträchtigungen der Allgemeinheit bedürfen eines besonderen rechtfertigenden Grundes.“

Begrenzungen des allgemeinen Wahlrechts sind „verfassungsrechtlich zulässig, sofern für sie ein zwingender Grund besteht“ (BVerfGE 28, 220, <225>; 36, 139 <141>). Es ist von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahl-

⁷⁷ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 für die Bundestagswahl und BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19 für die Europawahl.

rechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer früheren Entscheidung (BVerfGE 42, 312 <340 f.> festgestellt: „Verfassungsprinzipien lassen sich in der Regel nicht rein verwirklichen; ihnen ist genügt, wenn die Ausnahmen auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. So ist das Demokratieprinzip und das engere Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt durch Einführung eines Mindestalters, ...“⁷⁸

Die Begründung dieser A-limine-Abweisung beruft sich auf die ständige Rechtsprechung und damit auf die bereits oben dargestellte „traditionelle“ Beschränkung durch ein Wahlmindestalter als Wahlausschluss, was es nun neu zu überdenken und abzuändern gilt

kk) BVerfGE 122, 304 – 2 BvC 4/04 vom 15.1.2009 Rüge Mindestalter

Hier wurde eine Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag erhoben. Zur Begründung machte der Beschwerdeführer unter anderem geltend, „das gesamte Wahlrecht sei verfassungswidrig, weil es nicht in der Verfassung selbst normiert sei. Die in Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 1 GG geregelte Altersgrenze für das aktive Wahlrecht verletze die Wahlrechtsgrundsätze.“⁷⁹ Die durch den Beschwerdeführer vorgetragene Gründe waren jedoch nicht ausreichend, um eine inhaltliche Auseinandersetzung des Bundesverfassungsgerichts mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Wahlrechtsausschlusses von Personen zu ermöglichen, die das Wahlmindestalter nicht erreicht haben.

In den Gründen wurde insoweit ausgeführt: „Zum Teil sind die vom Beschwerdeführer erhobene Rügen unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen nicht genügen. Nach § 23 Abs. 1 BVerfGG sind Anträge, die ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einleiten, zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. § 23 Abs. 1 BVerfGG gilt als allgemeine Verfahrensvorschrift auch für Wahlprüfungsbeschwerden (vgl. BVerfGE 21, 359 <361>; 24, 252 <258>). Eine ord-

⁷⁸ BVerfG vom 9.10.2000 – 2 BvC 2/99, mit Schreiben von Herrn Richter Dr. Jentsch (Berichterstatter) an Herrn RA Dr. Merk vom 5.7.2000, dort Rn. 3-5.

⁷⁹ BVerfG vom 15.1.2009 – 2 BvC 4/04, BVerfGE 122, 304, Rn. 2.

nungsgemäße Begründung verlangt eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll (...) (vgl. BVerfGE 58, 175 <175 f.>). Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegten Vermutung genügen nicht (vgl. BVerfGE 40, 11 <31 f.>; 66, 369 <378 f.>; 89, 291 <304 f., 308 f.>). Der Grundsatz der Amtsermittlung befreit den Beschwerdeführer nicht davon, die Gründe der Wahlprüfungsbeschwerde in substantiierte Weise darzulegen (vgl. BVerfGE 40, 11 <30>), mag dies im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (vgl. BVerfGE 40, 11 <32>; 59, 119 <124>; 66, 369 <379>). (...) Soweit der Beschwerdeführer die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht als verfassungswidrig rügt, genügt sein pauschales Vorbringen den genannten Mindestanforderungen nicht. Diese Altersgrenze ist an den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 GG nicht zu messen, weil sie in Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 1 GG auf gleicher Rangebene wie diese geregelt ist (vgl. BVerfGE 3, 225 <231 f.>).⁸⁰

Inhaltlich wird zur Frage des Wahlrechtsausschlusses bis zu einem Mindestalter nur auf die Entscheidung, die bereits unter lit. aa) erläutert wurde, Bezug genommen.

II) BVerfGE 132, 39 – 2 BvC 11/11 vom 31.1.2012 Wahlprüfungsbeschwerde „Die Partei“

Erneut wurde eine Wahlprüfungsbeschwerde gegen die Gültigkeit der Wahl, diesmal zum 17. Deutschen Bundestag, erhoben. Wieder auch mit der Begründung, die in Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG geregelte Altersgrenze für das aktive Wahlrecht, verletze die Wahlrechtsgrundsätze.⁸¹ Auch die durch diesen Beschwerdeführer vorgetragenen Gründe waren ebenfalls nicht ausreichend, um eine inhaltliche Auseinandersetzung des Bundesverfassungsgerichts mit der aufgeworfenen Frage zu erreichen. Wieder genügte der Vortrag nicht den Begründungsanforderungen.

In den Gründen wurde dazu ausgeführt: „Zum überwiegenden Teil sind die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen unzulässig, weil sie den Begründungsanforderun-

⁸⁰ BVerfG vom 15.1.2009 – 2 BvC 4/04, BVerfGE 122, 304, Rn. 17 ff.

⁸¹ BVerfG vom 31.1.2012 – 2 BvC 11/11, Rn. 1.

gen (vgl. BVerfGE 122, 304 <308 f.>) nicht genügen. (...) Soweit der Beschwerdeführer die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht als verfassungswidrig rügt, hat das Bundesverfassungsgericht bereits auf seine Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 6. November 2003 (BVerfGE 122, 304) ausgeführt, dass die Altersgrenze an den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 GG nicht zu messen ist, weil sie in Art. 38 Abs. 2 Halbsatz 1 GG auf gleicher Rangebene wie diese geregelt ist (BVerfGE 122, 304<309>). Soweit der Beschwerdeführer dem entgegentritt, handelt es sich - ungeachtet der Bezugnahme auf Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und Art. 79 Abs. 3 GG - ausschließlich um verfassungspolitische Erwägungen.“⁸²

Inhaltlich wird zur Frage des Mindestalters also nur auf die Regelung des Art. 38 Abs. Halbs. 1 GG und die Entscheidung, die bereits unter lit. kk) erörtert wurde, Bezug genommen und damit mittelbar auch nur wieder auf die unter lit. aa) dargestellte Entscheidung.

mm) 2 BvC 23/14 Schreiben von Herrn Richter Müller (Berichterstatter) vom 26.1.2016 an Herrn RA Prof. Dr. Quaas (Finkbeiner, Gründinger, u.a)

Die, soweit ersichtlich, letzte Äußerung des Bundesverfassungsgerichtes zu einem Wahlrechtsausschluss durch ein Mindestalter ist in dem Schreiben des Berichterstatters des Zweiten Senats vom 26.1.2016 enthalten. Auch hier drohte den Beschwerdeführern der Wahlprüfungsbeschwerden eine A-limine-Abweisung gem. § 24 BVerfGG, da nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die vorgetragenen Argumente erneut, für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Fragestellung, nicht ausreichend waren.

In dem Schreiben wurde zur Begründung der in Aussicht gestellten Verwerfung der Wahlprüfungsbeschwerde ausgeführt: „Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG sind Anträge, die das Verfahren einleiten, zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Diese Bestimmung gilt als allgemeine Verfahrensvorschrift auch für Wahlprüfungsbeschwerden (vgl. BVerfGE 21, 359 <361>; 24, 252 <258>; 122, 304 <308>). Erforderlich ist eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständ-

⁸² BVerfG vom 31.1.2012 – 2 BvC 11/11, Rn. 4.

liche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann (vgl. BVerfGE 40, 11 <30>; 48, 271 <276>; 58, 175 <175>; 122, 304 <308>). Die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegten Vermutung genügen nicht (vgl. BVerfGE 40, 11 <31>). Auch der Grundsatz der Amtsermittlung befreit den Beschwerdeführer nicht davon, die Gründe der Wahlprüfungsbeschwerde in substantiiertem Weise darzulegen, mag dies im Einzelfall auch mit Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich verbunden sein (vgl. BVerfGE 40, 11 <32>). An dem Erfordernis der Mandatsrelevanz hat sich jedenfalls für Wahlprüfungsbeschwerden, die keine subjektive Rechtsverletzung geltend machen, auch nach den Änderungen des § 48 BVerfGG (...) nichts geändert.“

Inhaltlich wird zunächst auf die Argumente im Schreiben des Berichterstatters vom 5.7.2000 zu 2 BvC 2/99 verwiesen, die sich der Senat auch im vorliegenden Verfahren ausdrücklich zu eigen machte. Zum Teil werden daher dann Passagen dieses Schreibens auch wörtlich zitiert, welche auch unter lit. jj) bereits dargestellt wurden. Damit beziehen sich die inhaltlichen Begründungen für eine Verwerfung wiederum auf die unter lit. ee) bis gg) und hh) bereits besprochenen Entscheidungen und damit zunächst wieder auf die ständige Rechtsprechung und damit auf die bereits oben dargestellte „traditionelle“ Beschränkung durch ein Wahlmindestalter als Wahlausschluss verstanden, was es nun inhaltlich neu zu überdenken und abzuändern gilt.

Schließlich finden sich aber in dem Schreiben dann auch noch folgende Hinweise: „Ihr Vorbringen erscheint unzureichend, um damit eine Abweichung von der vorgenannten Senatsentscheidung zu begründen. Insbesondere gelingt es nicht, tragfähig darzulegen, warum die nicht einfachgesetzlich, sondern durch Art. 38 Abs. 2 GG vorgenommene Festsetzung des Wahlmindestalters „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ darstellen soll. (...) Die Festlegung eines Wahlmindestalters erfolgt auf Ebene des Verfassungsrechts. Art. 38 Abs. 2 GG steht gleichrangig neben den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl. Seine Unanwendbarkeit oder eine Pflicht des Verfassungsgesetzgebers zu einer Änderung könnte sich allenfalls ergeben, wenn es sich bei Art. 38 Abs. 2 GG um „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ handeln würde. Ob dies überhaupt denkbar ist erscheint zweifelhaft (...), kann vorliegend aber letztlich dahinstehen (...). Selbst wenn unter Rückgriff auf Art. 79 Abs. 3 GG von

der Existenz „verfassungswidrigen Verfassungsrechts“ ausgegangen werden könnte, verstößt die Festsetzung des Wahlalters in Art. 38 Abs. 2 GG weder gegen das Demokratieprinzip in Art. 20 Abs. 2 GG noch gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG in ihrem durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten, änderungsfesten Regelungsgehalt. Der aus der Menschenwürdegarantie und dem Demokratieprinzip fließende Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an der Legitimierung staatlicher Gewalt bedarf der Ausgestaltung. Hierzu ist zuvörderst der Verfassungsgesetzgeber berufen. Ihm ist es unbenommen, die positivrechtliche Ausprägung der in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren (...). Er hat mit Art. 38 Abs. 2 GG in sachorientierter und nachvollziehbarer Weise von der ihm eingeräumten Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht. Es ist nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts, diese Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers durch eine eigene zu ersetzen. Etwas anderes wäre allenfalls denkbar, wenn durch die Festsetzungen des Wahlalters das Demokratieprinzip oder die Menschenwürdegarantie in ihrem durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Kerngehalt verletzt würden.“⁸³

Die vom Beschwerdeführer damals vorgetragene Argumente konnten das Bundesverfassungsgericht nicht davon überzeugen, dass der Verfassungsgesetzgeber bzw. der Gesetzgeber die entsprechenden Gestaltungsbefugnisse überschritten hätte, da mit dem in Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG normierten Wahlmindestalter, „verfassungswidriges Verfassungsrecht“ gegeben sei.

Die Hinweise in dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes stellen im Ergebnis für die heute vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden keine Gegenargumente dar. Erstens wurden die nun im folgenden vorgetragene Argumente dem Bundesverfassungsgericht bislang noch nicht vorgelegt und zweitens wird in der nun folgenden rechtlichen Argumentation nicht vertreten, Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG sei „verfassungswidriges Verfassungsrecht“. Der Wortlaut dieser Verfassungsnorm bleibt von den vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden unangetastet. Es geht lediglich um die Frage, welche Auslegung dieser Norm bzw. des dort enthaltenen Rechtsgedankens, insbesondere im Lichte der subjektiven Rechte bzw. Rechtsgedanken der Art. 3 Abs.

⁸³ Siehe Aufruf der Website von SRzG am 24.1.2020:
<https://generationengerechtigkeit.info/verfassungsrichter-weisen-jugendliche-ab-2/>

1, 38 Abs. 1 S. 1 und 6 Abs. 2, S. 1 GG, (heute noch) verfassungsgemäß ist und welche nicht.

b) Gesetzgeber verfolgt legitime Differenzierungsziele

Der Wahlrechtsausschluss unter 18-Jähriger durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG müsste ein legitimes Differenzierungsziel verfolgen. Hinweise darauf, welche Ziele der Gesetzgeber mit dem Wahlmindestalter verfolgt, finden sich insbesondere in der Begründung des Bundestages zur Ablehnung der Rechtsbehelfe und allgemein für Wahlrechtsausschlüsse auch in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2019.

aa) Funktionsfähigkeit der Willensbildung und der Volksvertretung

So führt der Bundestag aus, wobei die Hervorhebungen durch Unterfertigte erfolgte:

Es rechtfertigt „(...) die **Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes** eine differenzierte Behandlung von volljährigen und minderjährigen Bürgerinnen und Bürgern. Mit der Einführung eines Mindestwahlalters auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments **bezweckt der Gesetzgeber, dass nur solche Bürgerinnen und Bürger wählen, die auch ein Mindestmaß an Einsichts- und (Wahl-)Entscheidungsfähigkeit mitbringen**. Damit soll die Wahl als entscheidender Willensakt im Meinungs- und Willensbildungsprozess des Volkes gesichert werden (vgl. Strelen, in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 12 Rdnr. 9). Dass ein Mindestwahlalter an sich geeignet ist, um ein notwendiges Maß an Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen, ist unbestritten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat ein Mindestwahlalter mit der Allgemeinheit der Wahl als vereinbar angesehen (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [340 f.]). Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese regelmäßig nicht in der Lage sind, an einer Wahl des Europäischen Parlaments mit der **notwendigen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit** teilzunehmen (in Bezug auf das Mindestwahlalter BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2

BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [342 f.]). Ob die für die Teilhabe an einer Wahl des Europäischen Parlaments notwendige **politische Reife** auch bei einzelnen Personen vorliegt, die erst das 17. oder gar das 16. Lebensjahr erreicht haben, kann hier dahinstehen. Denn dem Gesetzgeber ist bei der Gestaltung eines Mindestwahlalters eine generalisierende Regelung gestattet, da die Prüfung einer etwaigen Wahlmündigkeit im Einzelfall nicht möglich ist. Mit der Festlegung des Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten, sie ist nicht willkürlich. Zwar mildert ein weniger hohes Mindestwahlalter die Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl entsprechend ab. Gleichzeitig besteht aber bei Jugendlichen im Alter von 16 bzw. 17 eine höhere Gefahr, den notwendigen Grad von Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit noch nicht erreicht zu haben. Dass die für den Wahlakt notwendige politische Reife in bestimmten Fällen bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres vorhanden sein kann, ändert nichts an der Sachgerechtigkeit des vorhandenen Mindestwahlalters von 18 Lebensjahren (vgl. etwa in Bezug auf Bundestagswahlen Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 29; 18/1160, Anlage 59).⁸⁴

Das Bundesverfassungsgericht führt zu den Zielen und Zwecken, die der Gesetzgeber durch Wahlausschlüsse verfolgen darf, allgemein folgendes aus, wobei die Hervorhebungen durch Unterfertigte erfolgte:

„Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets besonderer Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE 42,312<340 f.>; 132,39<48 Rn. 25>; vgl. ebenso zur Gleichheit der Wahl BVerfGE 95, 408 <418>; 120,82 <107>; 129, 300 <320>; 130, 212 <227 f.>), sodass sie als „zwingend“ (vgl. BVerfGE 1, 208 <248 f.>; 95, 408 <418>; 121, 266 <297 f.>) qualifiziert werden können.“⁸⁵

„Zu den Gründen, die geeignet sind, Einschränkungen der Allgemeinheit der Wahl und mithin Differenzierungen zwischen den Wahlberechtigten zu legitimieren, zählen insbesondere die mit demokratischen Wahlen verfolgten **Ziele der Sicherung des**

⁸⁴ BT-Drs. 16350/19.

⁸⁵ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 43.

Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (vgl. BVerfGE 95, 408 <418>; 120, 82 <107>; 129, 300 <320 f.>; 132, 39 <50 Rn. 32>). Zum erstgenannten Ziel gehört die **Sicherung der Kommunikationsfunktion der Wahl** (vgl. BVerfGE 132, 39 <50 Rn. 32>).⁸⁶

„Dem liegt zugrunde, dass Demokratie, soll sie sich nicht in einem rein formalen Zu-rechnungsprinzip erschöpfen, freie und offene Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten voraussetzt (vgl. BVerfGE 132, 39 <50 Rn. 33> m.w.N.). Dies gilt nicht nur für den Wahlakt selbst. Das Recht der Bürger auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußert sich auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung (vgl. BVerfGE 20, 56 <98>; 69, 315 <346>; 132, 39 <51 Rn. 33>). Dem dienen die Öffentlichkeitsarbeit von Regierung und gesetzgebenden Körperschaften (vgl. BVerfGE 44, 125 <147 f.>; 63, 230 <242 f.>; ferner BVerfGE 105, 252 <268 ff.>) sowie das freie Mandat der Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, das die Rückkopplung zwischen Parlamentariern und Wahlvolk nicht aus-, sondern bewusst einschließt (vgl. BVerfGE 102, 224 <237 f.>; 112, 118 <134>). Nur auf dieser Grundlage kann der Wahlakt die ihm zugeordnete integrative Wirkung entfalten.“⁸⁷

Nach der Begründung des Bundestages und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wäre ein legitimes Ziel für den angefochtenen Wahlrechtsausschluss unter 18-Jähriger also wohl die Überlegung des Gesetzgebers, dass ohne diesen Wahlrechtsausschluss „der Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes“ verloren ginge und die „Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung nicht mehr gewährleistet“ wäre. Dies wird offensichtlich damit zu begründen versucht, dass ansonsten die Gefahr besteht, es könnten Personen das Wahlrecht ausüben, denen die „notwendige Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit“ und die „notwendige politische Reife“ fehlt.

Wenn nun richtigerweise entsprechend dem Begehren der Wahlprüfungsbeschwerden aber unter 18-Jährige Inhaber des Wahlrechts sind und von Ihren Eltern bei der

⁸⁶ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 44.

⁸⁷ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 45.

Wahlausübung vertreten werden, geben in der Tat nur Personen Wahlstimmen ab, die die „notwendige Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit“ und die „notwendige politische Reife“ haben.

Über 18-jährige Wahlberechtigte können nach bisheriger unstreitiger Auffassung im eigenen Namen am Kommunikationsprozess teilnehmen. Warum es aber unbedingt zu vermeiden ist, dass Eltern auch als Vertreter ihrer minderjährigen Kinder, für diese und in deren Namen (überhaupt nur für Zeiträume in denen deren Kinder minderjährig sind), am Kommunikationsprozess teilnehmen können, erschließt sich den Beschwerdeführern nicht. Es liegt damit bereits kein die Differenzierung rechtfertigendes legitimes Differenzierungsziel vor und den Wahlprüfungsbeschwerden ist bereits aus diesem Grund stattzugeben.

bb) Kein nach Art. 3 Abs. 3 GG verbotenes Differenzierungskriterium

Vorsorglich ist festzustellen, dass das in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG wirksame Differenzierungskriterium des Lebensalters nicht in der abschließenden⁸⁸ (d.h. vollständigen) Aufzählung der von Art. 3 Abs. 3 GG verbotenen Differenzierungskriterien enthalten ist.

Es ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass auch ein Differenzierungskriterium der Kinderzahl nicht in der Menge der von Art. 3 Abs. 3 GG verbotenen Differenzierungskriterien enthalten ist. Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die fehlende Differenzierung nach der Kinderzahl bei der Beitragsbemessung in der Pflegeversicherung verfassungswidrig ist.⁸⁹

Die Menge der speziellen Diskriminierungsverbote von Art. 3 Abs. 3 GG ist also zwar rechtlich abschließend und vollständig „konstruiert“, erfasst aber nicht alle relevanten Diskriminierungskriterien und wirkt gerade dadurch, dass die Menge, als abschließend konstruiert ist, ihrerseits diskriminierend, sofern verfassungswidrige Ungleichbehandlungen von Gleichem (Alter im Wahlrecht) oder verfassungswidrige Gleichbe-

⁸⁸ Hans Jarass / Bodo Pieroth / *Hans Jarass*, GG-Kommentar, 2018, Art. 3 Rn. 136 „Der Katalog der Merkmale wird als abschließend angesehen, weshalb eine analoge Anwendung ausscheidet (BAGE 61, 151 (161)).“

⁸⁹ BVerfG vom 3.4.2001 – 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242 ff.

handlungen von Ungleichem (Kinderzahl in der Pflegeversicherung) nach Differenzierungskriterien stattfinden, die nicht im Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 GG genannt und enthalten sind.⁹⁰

Daher kann es kein Gegenargument gegen die vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden sein, dass der Gesetzgeber durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG aufgrund eines Kriteriums, nämlich des Lebensalters, unter 18-Jährige diskriminiert, welches nicht speziell durch Art. 3 Abs. 3 GG verboten ist.

Vielmehr ist festzustellen, dass sowohl das Lebensalter, als auch die Kinderzahl einen ähnlich engen Bezug zur Persönlichkeit der Beschwerdeführer haben, wie diejenigen Differenzierungsverbote, die in Art. 3 Abs. 3 GG aufgelistet sind. Dies wird auch in der Literatur als beachtlich angesehen, wie folgt: „Der in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG formulierte Katalog von Diskriminierungsverboten ist abschließend. Andere Kriterien, die einen ähnlich engen Bezug zur Persönlichkeit des Merkmalsträgers haben, können daher auch nicht im Wege der Analogie hinzugefügt werden. (Allerdings gewinnen die in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG genannten Merkmale dann an Bedeutung, wenn eine Ungleichbehandlung an Kriterien anknüpft, die denen des Absatz 3 sehr nahe kommen, d.h. in ähnlicher Weise personengebunden sind. In diesen Fällen ist im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 eine besonders strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich. Derartige Merkmale sind etwa die sexuelle Orientierung, die Hautfarbe, genetische Merkmale, das Alter oder die Staatsangehörigkeit.)“⁹¹

cc) Differenzierungsziel hat gleiches Gewicht wie Wahlrechtsgrundsätze

⁹⁰ Soweit ersichtlich ist in rechtlich normierten „Aufzählungen“ von speziellen Diskriminierungsverboten bis heute kein Verbot einer Diskriminierung nach der Kinderzahl enthalten. Art. 21 der Europäischen Grundrechtscharta enthält „nur“ ein umfassendes Verbot der Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Art. 23 der Europäischen Grundrechtscharta sichert die Gleichheit von Männern und Frauen und begründet zugleich ein Förderungsrecht für das jeweils „unterrepräsentierte Geschlecht“. Art. 18 und 19 AEUV betreffen „nur“ Diskriminierungen nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Auf Art. 3 Abs. 2 und 3 GG wurde bereits hingewiesen, hier werden „nur“ Diskriminierungen nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung und Behinderung genannt. Daher ist auch zu fordern, Art. 3 Abs. 3 GG um ein Verbot der Diskriminierung nach der Kinderzahl zu ergänzen. Dies scheint nötig, um z.B. die dargestellten verfassungswidrigen Benachteiligungen von Menschen mit Kindern durch die Sozialversicherung ins Bewusstsein zu bringen.

⁹¹ Maunz/Dürig/Langefeld, GG, 77. EL Juli 2016, Art. 3 Rn. 41.

Aus Sicht der Beschwerdeführer erschien bereits die bisherige Annahme, dass ohne den Wahlrechtsausschluss der unter 18-Jährigen, der Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes gefährdet wäre und die Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung nicht mehr gewährleistet sein könnte, nicht nachvollziehbar. Insbesondere weil das Bundesverfassungsgericht klarstellte: „Schränkt der Gesetzgeber bei der Wahrnehmung des ihm in Art. 38 Abs. 3 GG zugewiesenen Gestaltungsauftrags den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ein, bedarf er hierfür Gründe, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht sind, wie der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl.“

Der Charakter der Wahl als Integrationsvorgang bei der Willensbildung des Volkes wird offensichtlich nicht gefährdet, wenn Wahlberechtigte im eigenen Namen an der Wahl teilnehmen. Warum der Charakter der Wahl als Integrationsvorgang in einem Maß gefährdet ist, der das gleiche Gewicht hat, wie die Wahlrechtsgrundsätze, nur weil einige Wahlberechtigte auch im Namen ihrer Kinder, als deren gesetzliche Vertreter, am Kommunikationsprozess teilnehmen, und das überhaupt nur für Zeiträume in denen deren Kinder minderjährig sind, ist nicht nachvollziehbar. Ein derartiges Differenzierungsziel hat offensichtlich nicht das gleiche Gewicht, wie die Wahlrechtsgrundsätze.

Allen Kindern und Jugendlichen, und damit Millionen von Staats- und EU-Bürgern⁹², wird ausnahmslos das Wahlrecht vorenthalten, obwohl viele von diesen Menschen z.B. durch die „Fridays for Future“-Bewegung deutlich machen, dass sie direkt und über die Vertretung durch ihre Eltern an der Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten teilnehmen wollen und teilnehmen können. Es erscheint geradezu umgekehrt, dass das Vertrauen in einen offenen Prozess der Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten verloren geht, wenn im Verfassungsrecht weiter

⁹² Vgl. z.B. mit Stand 2014 *Achim Goerres / Guido Tiemann*, Älter werden sie von allein. Die Verteidigung eines Wahlrechts mit Altersgrenze, in: Hurrelmann/Schultz (Hrsg.), *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, 2014, S. 188 ff.: 1,3 Millionen Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit zwischen 16 und 18 Jahren, können zwar in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bei Kommunalwahlen und in Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein bei den Landtagswahlen als Wähler teilnehmen, nicht aber bei der Europawahl. 10,2 Millionen Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit sind unter 16 Jahren und somit bei keiner Wahl aktiv wahlberechtigt. Unter den ca. 7,2 Millionen Ausländern jeglichen Alters befinden sich 2,8 Millionen EU-Ausländer, die ebenso an der Europawahl teilnehmen können müssten.

an dem Wahlrechtsausschluss unter 18-Jähriger festgehalten wird. Das Verhältnis der Schwere des Wahlrechtsausschlusses von Millionen einerseits und das Ziel, dass alle aktiv Wahlberechtigten (über 18-Jährigen) die „Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen“ in hinreichendem Maße haben müssen, andererseits, dürfte sich nicht mehr im Gleichgewicht befinden. In einem modernen Staat erscheint es notwendig, die gesetzgeberischen Differenzierungsziele anders als einfach durch einen sehr einschneidenden Ausschluss der unter 18-Jährigen vom Wahlrecht, zu erreichen.

Selbst wenn die Gründe für die Einschränkung des Allgemeinheitsgrundsatzes der Wahl früher möglicherweise noch von gleichem Gewicht gewesen sein sollten, so dürfte sich dies durch die spezifische demographische Entwicklung in Deutschland jedenfalls heute anders darstellen. Dies soll auch durch die noch folgenden Ausführungen zur Demographie belegt werden.

Schließlich zeigen auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar und April 2019, dass solche weitgehenden Eingriffe, wie Wahlrechtsausschlüsse, in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nicht (mehr) gerechtfertigt sind.

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Ausschluss von unter Betreuung stehenden Personen sind entsprechend auch auf Personen im Alter von unter 18 Jahren wie folgt anwendbar:

Indem § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG Personen, die jünger als 18 Jahre sind, „von der Ausübung des Wahlrechts ausschließt, ist die Gewährleistung, dass jeder Staatsbürger sein Wahlrecht in gleicher Weise ausüben kann (vgl. BVerfGE 28, 220 <225>; 36, 139 <141>; 58, 202 <205>; 59, 119 <125>; 99, 69 <77 f.>; 132, 39 <47 Rn. 24>), betroffen. (...).“⁹³

„Dieser Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist nicht gerechtfertigt.“⁹⁴ Zwar ist § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG „auf den Schutz eines der Allgemeinheit

⁹³ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 86.

⁹⁴ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 87.

der Wahl gleichgewichtigen Verfassungsguts gerichtet. Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob die Regelung zur Erreichung dieses Zwecks geeignet ist. Jedenfalls verstößt sie wegen ihrer gleichheitswidrigen Ausgestaltung gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben für gesetzliche Typisierungstatbestände (...).⁹⁵

Der Gesetzgeber zielt mit § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG auf den Wahlrechtsausschluss von „Personen, die über die erforderliche Einsicht in das Wesen und die Bedeutung von Wahlen nicht verfügen, und damit auf die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes.“⁹⁶

Der Gesetzgeber geht also wohl davon aus, dass bei Personen unter 18 Jahren „die für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung erforderliche Einsichtsfähigkeit fehlt.“⁹⁷ Demgemäß sei der Ausschluss dieser Personengruppe vom Wahlrecht geboten, „um den Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zu sichern.“⁹⁸ Damit zielt § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG „auf den Schutz eines gleichwertigen Verfassungsgutes, das dem Grunde nach geeignet ist, eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl zu legitimieren.“⁹⁹

Andere durch die Verfassung legitimierte Gründe, als eine Bezugnahme auf Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG, welche im Folgenden gesondert zu behandeln sind, „die den vorliegenden Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu rechtfertigen vermögen, sind nicht ersichtlich. (...) Dies gilt insbesondere für das Verfassungsgut des Schutzes der Integrität der Wahl vor Manipulations- und Missbrauchsgefahren. (...).“¹⁰⁰

Die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung als Wahlrechtsausschluss ist zur Erreichung dieses Ziels „jedenfalls nicht erforderlich. Diesbezüglichen Gefahren kann durch gegenüber dem vollständigen Entzug des Wahlrechts mildere, gleich geeignete Maßnahmen hinreichend Rechnung getragen werden. (...).“¹⁰¹ So ist

⁹⁵ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 87.

⁹⁶ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 88 f.

⁹⁷ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 90.

⁹⁸ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 90.

⁹⁹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 90.

¹⁰⁰ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 91 f.

¹⁰¹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 92.

offensichtlich die Vertretung der Minderjährigen durch deren Eltern jedenfalls ein milderes Mittel.

Ebenso wenig vermag der Hinweis, dass es sich bei Wahlrechtsausschlüssen wegen Nichterreichen des Wahlmindestalters „um eine „traditionelle Begrenzung“ der Allgemeinheit der Wahl handle (so noch BVerfGE 36, 139 <141 f.>) (...), den damit verbundenen Eingriff in den Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 1 GG zu legitimieren. Traditionalität ist kein von der Verfassung legitimierter Grund (vgl. Risse/Witt, in: Hömig/Wolff, GG, 11. Aufl. 2016, Art. 38 Rn. 9; Lang, in: BMAS-Forschungsbericht 470, 2016, S. 181 m.w.N.).“¹⁰²

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG ist „zur Erreichung des angestrebten Ziels, die Integrationsfunktion der Wahl sicherzustellen, nur dann geeignet, falls die Regelung eine Personengruppe betrifft, bei der die Möglichkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess nicht in hinreichendem Umfang besteht. Dies ist indes nicht der Fall.“¹⁰³ Minderjährige können nämlich über die Vertretung durch ihre Eltern an der Wahl teilnehmen.

c) Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG

aa) Allgemein zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung von Wahlrechtsausschlüssen

Auch hier können die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes aus der Entscheidung vom Januar 2019 zur Hinführung auf ein Kernproblem der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung für die vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden entsprechend übernommen werden, wobei die Hervorhebungen durch Unterfertigte erfolgte:

„Ein **Ausschluss** vom aktiven Wahlrecht kann (...) **verfassungsrechtlich gerechtfertigt** sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und

¹⁰² BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 93.

¹⁰³ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 94.

Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht (vgl. BVerfGE 132, 39 <51 Rn. 34>).“¹⁰⁴

„Den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl mit kollidierenden Verfassungsbelangen zum Ausgleich zu bringen, ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 95, 408 <420>; 121, 266 <303>; 132, 39 <48 Rn. 26>). Das Bundesverfassungsgericht prüft insoweit lediglich, ob die Grenzen des eng bemessenen Spielraums des Gesetzgebers überschritten sind, nicht aber, ob der Gesetzgeber zweckmäßige oder rechtspolitisch erwünschte Lösungen gefunden hat (vgl. BVerfGE 6, 84 <94>; 51, 222 <237 f.>; 95, 408 <420>; 121, 266 <303 f.>; 132, 39 <48 Rn. 27>).“¹⁰⁵

„Voraussetzung für eine Rechtfertigung von Einschränkungen der Allgemeinheit der Wahl ist, dass **differenzierende Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich** sind (vgl. BVerfGE 6, 84 <94>; 51, 222 <238>; 71, 81 <96>; 95, 408 <418>). Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich auch danach, mit welcher Intensität in das Wahlrecht eingegriffen wird (vgl. BVerfGE 71, 81 <96>; 95, 408 <418>).“¹⁰⁶

„Dabei hat sich der Gesetzgeber bei seinen Einschätzungen und Bewertungen nicht an abstrakt konstruierten Fallgestaltungen, sondern an der **politischen Wirklichkeit** zu orientieren (vgl. BVerfGE 7, 63 <75>; 82, 322 <344>; 95, 408 <418>). Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung des Wahlrechts gerechtfertigt ist, ist ein **strenger Maßstab** anzulegen (vgl. BVerfGE 120, 82 <106>; 129, 300 <317, 320>; 132, 39 <48 Rn. 25>).“¹⁰⁷

„Allerdings ist der Gesetzgeber befugt, bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung unter Berücksichtigung der Grenzen, die die Bedeutung des Wahlrechts und die Strenge demokratischer Egalität seinem **Bewertungsspielraum** setzen, Vereinfachungen und Typisierungen vorzunehmen (vgl. BVerfGE 132, 39 <49 Rn. 28>).“¹⁰⁸

„Bei der Ordnung von Massenerscheinungen ist er berechtigt, die Vielzahl der Einzelfälle in dem Gesamtbild zu erfassen, das nach den ihm vorliegenden Erfahrungen die

¹⁰⁴ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 45.

¹⁰⁵ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 46.

¹⁰⁶ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 46.

¹⁰⁷ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 46.

¹⁰⁸ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 47.

regelungsbedürftigen Sachverhalte zutreffend wiedergibt (vgl. BVerfGE 11,245<254>; 78, 214 <227>; 84, 348 <359>; 122, 210 <232>; 126, 268 <278>). Auf dieser Grundlage darf er **grundsätzlich generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen**, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen Gleichheitsgebote zu verstoßen (vgl. BVerfGE 84, 348 <359>; 113, 167 <236>; 126, 268 <278 f.>; stRspr). Das Wahlrecht gehört neben dem Steuerrecht und dem Sozialversicherungsrecht zu den Bereichen, für die die Zulässigkeit typisierender Regelungen von Massenerscheinungen grundsätzlich anerkannt ist.¹⁰⁹

„Die Befugnis zur **Typisierung bedeutet**, dass Lebenssachverhalte im Hinblick auf wesentliche Gemeinsamkeiten normativ zusammengefasst und dabei Besonderheiten, die im Tatsächlichen durchaus bekannt oder absehbar sind, generalisierend vernachlässigt werden dürfen (vgl. BVerfGE 132, 39 <49 Rn. 29>; 145, 106 <146 Rn. 107>; allgemein zur Typisierungsproblematik siehe Britz, Einzelfallgerechtigkeit versus Generalisierung, 2008, S. 38 m.w.N.). Der Gesetzgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 82, 159 <185 f.>; 96, 1 <6>; 145, 106 <146 Rn. 107>).“¹¹⁰

„Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen (vgl. BVerfGE 122, 210 <232 f.>; 126, 268 <279>; 133, 377 <412 Rn. 87>). Insbesondere darf der Gesetzgeber für eine gesetzliche Typisierung keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss **realitätsgerecht den typischen Fall als Maßstab** zugrunde legen (vgl. BVerfGE 116, 164<183>; 122,210<233>; 126,268<279>; 137,350<375 Rn. 66>; 145,106<146 Rn. 107>). Eine Typisierung ist außerdem nur zulässig, wenn die damit verbundenen Härten nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wären (vgl. BVerfGE 84, 348 <360>; 87, 234 <255 f.>; 100, 59 <90>), lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betreffen und die Ungleichbehandlung nicht besonders ins Gewicht fällt (vgl. BVerfGE 63, 119 <128>; 84, 348 <360>; 100, 59 <90>; 143, 246 <379 Rn. 362>).“¹¹¹

¹⁰⁹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 47.

¹¹⁰ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 48.

¹¹¹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 48.

„Unter Umständen sind **Härtefallklauseln** erforderlich, um untragbare Belastungen zu vermeiden. Letztlich müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichbehandlung stehen (vgl. BVerfGE 110, 274 <292>; 117, 1<31>; 120, 1<30>; 123, 1<19>; 133, 377 <413 Rn. 88>; 145, 106 <146 Rn. 108>).“¹¹²

Dafür, dass nun der vollständige und ausnahmslose Ausschluss aller unter 18-Jährigen – ohne Härtefallklauseln – vom Wahlrecht (z.B. im Wege einer Typisierung) gerechtfertigt ist, beruft sich die ständige Rechtsprechung und die herrschende Lehre insbesondere auf Art. 38 Abs. 2 GG¹¹³, der folgenden Wortlaut hat: „Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.“ Es ist daher zu prüfen, ob diese Vorschrift auf die Europawahl anzuwenden ist, und wie diese Norm auszulegen ist.

Schließlich ist im Folgenden weiter darzulegen, dass sich die demographische Entwicklung und damit ein bisheriger „Normalfall“, der der bisherigen Typisierung des Gesetzgebers zu Grunde lag, heute grundlegend anders darstellt. Der bisherigen Typisierung lag als „Normalfall“ zu Grunde, dass fast jeder eigene Kinder hatte und deren Interessen bei seiner eigenen Wahlentscheidung (automatisch) mitberücksichtigt hat. Heute gibt es diese Konstellation bei über einem Drittel der Wahlbevölkerung - mit zunehmend steigender Tendenz - gerade nicht mehr, da die Zahl der lebenslang kinderlos bleibenden Menschen stark zugenommen hat, so dass der Wahlberechtigte, der die Interessen der (eigenen) Kinder (automatisch) mitberücksichtigt, der Typisierung nicht mehr als „Normalfall“ zu Grunde gelegt werden kann.

bb) Keine unmittelbare Anwendung des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG bei der Europawahl

Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG, der eine Altersgrenze von 18 Jahren normiert, gilt ausweislich des Wortlautes, der über den Bezug zu Art. 38 Abs. 1 GG nur von der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages handelt, und aufgrund der systema-

¹¹² BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 48.

¹¹³ BVerfG vom 15.1.2009 – 2 BvC 4/04, BVerfGE 122, 304 (309); siehe insbesondere auch die obigen Ausführungen unter lit. a) kk), ll) und mm).

tischen Stellung der Norm, unmittelbar nur für die Bundestagswahlen, nicht jedoch für die hier in Rede stehende Europawahl.¹¹⁴

Des Weiteren ist am Wortlaut interessant, dass Art. 38 Abs. 1 Halbs. 1 und Halbs. 2 GG danach unterscheiden, ob jemand das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder ob er volljährig ist. Auch wenn die Volljährigkeit (zufällig) ebenso mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintritt, ist diese Unterscheidung bei der Auslegung der Regelung des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG zu berücksichtigen.

cc) Keine analoge Anwendung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG bei der Europawahl

Eine analoge Anwendung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG auf die Europawahl scheidet aus. Denn die dabei heranzuziehende objektivierende Auslegung, die sich nicht am Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes – hier also das Jahr 1970, als die Altersgrenze auf 18 Jahre festgesetzt wurde – zu orientieren hat, sondern auf den heutigen Wertungshorizont abstellen muss, ergibt, dass heute keine von einem allgemeinen Konsens getragene Rechtsüberzeugung existiert, wonach ein Wahlmindestalter genau 18 Jahre betragen müsste. Dies wird auch durch Kommunalwahlen und Wahlen zu Parlamenten zahlreicher Bundesländer¹¹⁵, sowie durch zahlreiche Pfarrgemeinderatswahlen¹¹⁶ belegt, welche unterschiedliche Altersgrenzen kennen.

¹¹⁴ BVerfG vom 9.11.2011 – 2 BvC 4/10, BVerfGE 129, 300 (317); Jarras/Pieroth/Pieroth, GG-Kommentar, 2018, Art. 38 Rn. 7 m.w.N.

¹¹⁵ 1,3 Millionen Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit zwischen 16 und 18 Jahren, können zwar in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bei Kommunalwahlen und in Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein bei den Landtagswahlen als Wähler teilnehmen, nicht aber bei der Europawahl. 10,2 Millionen Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit sind unter 16 Jahren und somit bei keiner Wahl aktiv wahlberechtigt. Unter den ca. 7,2 Millionen Ausländern jeglichen Alters befinden sich 2,8 Millionen EU-Ausländer, die zumindest an Kommunal- und Europa-Wahlen teilnehmen können (Stand 2014). Vgl. *Goerres/Tiemann*, Älter werden sie von allein. Die Verteidigung eines Wahlrechts mit Altersgrenze, in: Hurrelmann/Schultz (Hrsg.), *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, 2014, S. 188 ff.

Auch vier Bundesländer haben keine verfassungsrechtliche Vorgabe eines Wahlmindestalters. Dies sind Bremen (Art. 75 I 2 BremLV), Hamburg (Art. 6 Abs. 2, Abs. 4 HambLV), Mecklenburg-Vorpommern (Art. 20 Abs. 2 S. 2 LV M-V) und Schleswig-Holstein (Art. 3 Abs. 1, 4, Art. 10 Abs. 2 SH-LV).

¹¹⁶ *Isabel Rupprecht*, *Das Wahlrecht für Kinder*, 2012, S. 45 ff.: Auch Stellvertretermodelle sind bereits praktisch umgesetzt worden. So gibt es in der Erzdiözese Wien seit 1970 ein Kinderstimmrecht für Wahlen zum Pfarrgemeinderat als Stellvertretermodell mit eigenem Stimmzettel. Auch im Bistum Fulda wird bereits seit 1995 ein Wahlrecht ab Geburt für Wahlen zum Pfarrgemeinderat als Stellvertretermodell mit separatem Umschlag für die Kinderstimmen praktiziert. Im Bistum Aachen wurde für die Gemeinden die Möglichkeit eines Kinderwahlrechts für Wahlen zum Pfarrgemeinderat geschaffen, so

Eine analoge Anwendung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG mit dem Ziel, Minderjährige von der Europawahl auszuschließen, scheidet auch bereits deswegen aus, weil diese zu einer Begrenzung der Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1, 38 Abs. 1 S. 1 GG führen würde. Es wäre eine Analogie zu Lasten von minderjährigen Bürgern. Solche grundrechtsbegrenzenden Analogien können aber kaum vertreten werden, da dadurch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten für Verfassungsänderungen umgangen werden könnte.¹¹⁷

d) Anwendung des Rechtsgedankens des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG auch bei der Europawahl – Jedenfalls nur Wahlausübungsregelung

In der Begründung des Bundestages zur Ablehnung der Rechtsbehelfe wird allerdings auf Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG Bezug genommen, wie folgt: „Es vermag zudem nicht zu überzeugen, dass ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren bei Wahlen des Europäischen Parlaments gegen die Verfassung verstößt, wengleich selbiges Mindestwahlalter bei Bundestagswahlen in Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG ausdrücklich verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist.“¹¹⁸

Eine weitere Begründung dafür, wie diese Norm rechtstechnisch, nach den Regeln der juristischen Methodenlehre, auszulegen und anzuwenden ist, wird dabei allerdings, soweit ersichtlich, nicht gegeben.

Selbst wenn man, wie der Bundestag, Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG im Ergebnis auf die Europawahl analog für anwendbar hielte oder in einer sonstigen Weise den Rechtsgedanken der Vorschrift auch für die Europawahl anwenden wollte, stünde diese Vorschrift in der einzig zulässigen verfassungskonformen Auslegung einer Wahlrechtsinhaberschaft unter 18-Jähriger bei der Europawahl dennoch nicht entgegen. Die Norm des Grundgesetzes als (materiellen) Wahlrechtsausschluss auszulegen, ist „nicht zwingend geboten. Eine gesetzliche Vorschrift ist nicht verfassungswidrig,

dass Vater und Mutter im Rahmen eines Stellvertretermodells, je eine halbe Stimme mit andersfarbigen Kinderstimmzetteln für ihr Kind abgeben können. Im Jahr 2005 haben bereits 96 von 550 Pfarrgemeinden für das Kinderwahlrecht optiert. Im Bistum Osnabrück kann seit 2004 jede Pfarrgemeinde auf Antrag für ein „Wahlrecht von der Taufe an“ optieren, wobei für Kinder die Stimme nur durch katholische Eltern oder Taufpaten auf gesonderten andersfarbigen Stimmzetteln abgegeben werden können. Bis 2006 haben bereits 117 Pfarrgemeinden, d.h. 50,21 %, für das Kinderwahlrecht optiert.

¹¹⁷ Jarras/Pieroth/Jarras, GG-Kommentar, 2018, Vorb. vor Art. 1, Rn. 40. m.w.N.

¹¹⁸ BT-Drs. 16350/19.

wenn eine Auslegung möglich ist, die im Einklang mit dem Grundgesetz steht, und die Vorschrift bei dieser Auslegung sinnvoll bleibt (so schon BVerfGE 2, 266 (282); st. Rspr.). Die (...) auslegungsfähigen und auslegungsbedürftigen Begriffe brauchen nicht unbedingt in einer undifferenzierten Weite verstanden zu werden. Wortlaut und Sinngehalt der (...) Vorschrift (...) lassen auch eine einschränkende Auslegung zu.“¹¹⁹

Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG lautet wörtlich: „Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (...)“. Der Begriff „Wahlberechtigt“ bedarf der Auslegung. Gemeint sein könnte sowohl (materiell) das Wahlrecht an sich (Wahlrechtsinhaberschaft), als auch lediglich (formal) die Berechtigung zu dessen Ausübung (Wahlausübungsberechtigung).¹²⁰

Erachtet man Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG lediglich als Wahlrechtsausübungsberechtigung (bzw. „Wahlrechtsausübungregelung“ bzw. „Wahlausübungsberechtigung“ bzw. „Wahlausübungsregelung“)¹²¹, so steht die Vorschrift einem Wahlrecht für unter 18-Jährige nicht entgegen, da die Person, welche das Wahlrecht (formal) ausübt, nicht zwangsläufig mit der Person, die (materiell) Inhaber des Wahlrechts ist, identisch sein muss. Der Wortlaut von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG steht, unabhängig davon, ob direkt oder analog anwendbar, also der Wahlrechtsinhaberschaft unter 18-Jähriger nicht entgegen. Geregelt wird durch die Vorschrift nur, dass die Wahlausübung nur durch über 18-Jährige erfolgen darf. Es kann sich bei dieser Vorschrift nicht um einen Wahlrechtsinhaberschaftsausschluss (bzw. „Wahlrechtsausschluss“ bzw. „Wahlauschluss“) von unter 18-Jährigen handeln, denn eine Auslegung mit diesem Auslegungsergebnis ist verfassungswidrig.

aa) Wortlaut Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 und Halbs. 2 GG

¹¹⁹ BVerfG vom 9.2.1982 –1 BvR 845/79, Rn. 87.

¹²⁰ Diese Differenzierung ist nicht neu, sondern wird bereits seit längerem in der Literatur vorgeschlagen, siehe nur *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 48 ff. m.w.N.

¹²¹ Siehe bereits vgl. z. B. *Christoph Knödler*, Wahlrecht für Minderjährige, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1996, S. 553 (563 f.) auch mit Verweis auf *Ursus Fuhrmann*, Stellungnahme des Deutschen Städtetages, Themen- beziehungsweise Fragenkatalog für die Anhörung der Kinderkommission zur Frage der Mitwirkungsrechte von Kindern, MS S. 3.; vgl. auch die Rechtsauffassung der Stiftung für Rechte zukünftiger Generationen, Positionspapier der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: Rechte von Kindern und Jugendlichen und das Wahlrecht ohne Altersgrenze, in: Stiftung für Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratiethoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, 2008, S. 357 (362 f.).

Für die Auslegung als bloße Wahlausübungsregelung spricht auch der Wortlaut des Art. 38 Abs. 2 GG selbst, da in dessen Halbs. 1 und Halbs. 2, wie bereits erwähnt, danach unterschieden wird, ob jemand das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder ob er volljährig ist. Auch wenn die Volljährigkeit (zufällig) ebenso mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintritt, zeigt diese Unterscheidung in der Formulierung der Verfassung selbst auf, dass es nichts mit der Volljährigkeit zu tun hat, (materiell) Inhaber des aktiven Wahlrechts zu werden, also aktiv wahlberechtigt zu sein. Vielmehr geht es im ersten Halbsatz der Verfassungsnorm nur um die Fähigkeit (formal) die Wahl selbst ausüben zu können, was der Verfassungsgesetzgeber derzeit erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres für möglich erachtet. Vorher muss eine Vertretung durch die Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG erfolgen.

Dagegen wird durch den Wortlaut des Grundgesetzes in der Tat im zweiten Halbsatz des Art. 38 Abs. 2 GG angeordnet, dass man volljährig sein muss, um (materiell) Inhaber auch des passiven Wahlrechts zu sein, da es offensichtlich sachfremd ist, sich als Mandatsträger, ohne volljährig zu sein, von den Eltern vertreten zu lassen, bzw. vertreten lassen zu müssen.

So, wie seit Januar und April 2019 für Menschen, die trotz ihrer „geistigen Gebrechen“ (materiell) Inhaber des Wahlrechtes sind, deren Wahlrechtsinhaberschaft anerkannt ist, auch wenn sie ihr Wahlrecht (formal) möglicherweise nicht selbst ausüben können, so muss für alle Bürger nun ab Geburt anerkannt werden, dass sie (materiell) Inhaber des Wahlrechts sind, auch wenn sie (formal) dieses Wahlrecht unter 18 Jahren noch nicht selbst ausüben können, bzw. gem. Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG dürfen.

Nur diese Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG fügt sich bei dem gegebenen Wortlaut widerspruchsfrei in die Systematik der Verfassung, auch im Verhältnis zu Art. 1 GG, ein, wenn von Geburt an neben der Rechtsfähigkeit, auch die aktive Wahlrechtsberechtigung zuerkannt wird.¹²² Nur dies ist dann auch mit der Lissabonent-

¹²² Vgl. zur Argumentation, dass aus Art. 1 GG von Geburt an neben der Rechtsfähigkeit, auch die Wahlrechtsberechtigung folgen müsse, bereits *Konrad Löw*, Das Selbstverständnis des Grundgesetzes und wirklich allgemeine Wahlen, in: Politische Studien, Zweimonatsschrift f. Zeitgeschehen u. Politik, 25. Jg. 1974, S. 18 (26 f.); *Löw*, Verfassungsgebot Kinderwahlrecht? Ein Beitrag zur Verfas-

scheidung des Bundesverfassungsgerichtes vereinbar, in der klargestellt wurde, dass der „(...) Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt (...) in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert (...)“ ist und „(...) zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts (...)“¹²³ gehört. Eine andere Auslegung ist insbesondere durch die Bezugnahme auf die „Ewigkeitsgarantie“ nicht mehr verfassungsgemäß.

bb) Wortlaut in der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, insbesondere BVerfGE 36, 139 – 2 BvC 3/73 vom 23.10.1973

In der Begründung der Entscheidung vom 23.10.1973 wird unter Bezugnahme auf die unter lit. a) dd) und ee) bereits besprochenen Entscheidungen ausgeführt, wobei die Hervorhebungen durch Unterfertigte erfolgte: „So ist es etwa von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, daß die **Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters** geknüpft wird.“¹²⁴

Das Bundesverfassungsgericht verwendet im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Mindestalter explizit die Formulierung „Ausübung des Wahlrechts“ und z.B. nicht „Wahlrechtsinhaberschaft“, oder „Ausschluss vom Wahlrecht“. Dies ist deswegen beachtlich, da das Bundesverfassungsgericht in derselben Entscheidung im Unterschied dazu für eine Person, die entmündigt war oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stand, explizit die Formulierung „vom Wahlrecht ausgeschlossen“ verwendet.

sungsdiskussion, in: Familie und Recht, Jg. 1993, Heft 1, S. 25 (27); Löw, Wahlrecht für Kinder. Eine Betrachtung zur Frage, ob Eltern ihre Kinder auch an der Wahlurne vertreten sollen und können. Der Grundgedanke stammt bereits aus dem Heiligen Römischen Reich, in: Berliner Anwaltsblatt, Jg. 1998 Heft 7–8, S. 353; Löw, Wahlrecht auch für Minderjährige?, in: Recht und Politik Vierteljahresshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, S. 41.

¹²³ BVerfG vom 30.6.2009 - 2 BvE 2/08 - 2 BvE 5/08 - 2 BvR 1010/08 - 2 BvR 1022/08 - 2 BvR 1259/08 - 2 BvR 182/09, Rn. 211: „Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.“

¹²⁴ BVerfG vom 23.10.1973 – 2 BvC 3/73, Rn. 8 und 9.

Das Bundesverfassungsgericht differenziert also bereits sehr frühzeitig in seinen Formulierungen die Konzepte der Ausübung und der Inhaberschaft des Wahlrechts, wobei für das Wahlminderalter die Formulierung und damit das Konzept einer bloßen Wahlausübungsregelung gewählt wurde. Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG ist also nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes selbst als Wahlausübungsregelung zu verstehen. Allen Bürgern ist demzufolge ab Geburt das Wahlrecht zuzuerkennen, auch wenn man das Wahlrecht derzeit erst als über 18-Jähriger selbst ausüben kann.

cc) Vergleich Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG und Erwerb der Staatsangehörigkeit

Nicht zuletzt, da Art. 38 GG nach seinem Wortlaut nur für die Bundestagswahl gilt, sollte bei der Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG folgendes aus Gründen der Systematik Berücksichtigung finden: Wer unter welchen Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit hat, bzw. erwerben kann, ist aufgrund Art. 116 GG im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt. Dieses Bundesgesetz wurde aufgrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG erlassen. Danach gilt: „Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit im Bunde“. Im oben genannten Gesetz kann man daher, wie üblich, lesen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen“. Für die Beschlussfassung war also die einfache Mehrheit im Bundestag ausreichend. Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit hat der (derzeit volljährige, geschäftsfähige oder auch geschäftsunfähige) Bürger dann „automatisch“ das Wahlrecht für die Bundestagswahl und das Wahlrecht für die Europawahl, denn nach § 12 Abs. 1 BWahlG und § 6 Abs. 1 EuWG ist unter anderem identisch wörtlich geregelt: „Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (...).“

Es erschiene nun als Wertungswiderspruch im System des Verfassungsrechts selbst, wenn der Gesetzgeber Ausländern (materiell) das aktive Wahlrecht dadurch „verleihen“ kann, dass er diesen Personen einfachgesetzlich und daher mit nur einfacher Mehrheit im Bundestag die bundesdeutsche Staatsbürgerschaft mittels Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zuteilt, andererseits aber eine verfassungsän-

dernde doppelte 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich sein soll, um den (materiellen) Wahlausschluss für Kinder, die bereits die bundesdeutsche Staatsbürgerschaft gem. Art. 116 GG besitzen, abzuschaffen, weil Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG als (materielle) Wahlrechtsinhaberschafts- und nicht nur als (formale) Wahlrechtsausübungsregelung verstanden würde.¹²⁵

Richtig ist dagegen, dass für alle Menschen, gleich ob bundesdeutsche Staatsangehörige oder Unionsbürger, gelten soll, dass diese ihr ihnen (materiell) ab Geburt zustehendes Wahlrecht (formal) selbst erst ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ausüben dürfen.

Auch dies ist ein weiteres gewichtiges systematisches Argument im Sinne der juristischen Methodenlehre, das dazu zwingt, mit Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG nur eine (formale) Wahlausübungsregelung und nicht etwa eine (materielle) Wahlrechtsinhaberschaftsregelung annehmen zu müssen. Nur so kann der aufgezeigte Wertungswiderspruch aufgelöst werden. Denn nur bei der Auslegung der Norm, als (formale) Wahlausübungsregelung, muss nicht erst Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG mit verfassungsändernden 2/3-Mehrheiten abgeschafft werden, um eine widerspruchsfreie Regelungssystematik zu erreichen. Dennoch wäre eine Verfassungsänderung wünschenswert, um nicht nur ein Wahlrecht ab Geburt zu realisieren, sondern auch, um eine längst notwendige Herabsetzung des Wahlausübungsalters zu erreichen.

Nur dann ist es möglich, einfachgesetzlich im BWahlG und im EuWG weitere Ausgestaltungen gem. Art 38 Abs. 3 GG vorzunehmen, um z.B. für Personen mit „geistigen Gebrechen“ entsprechend der Hinweise in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar¹²⁶ und April¹²⁷ 2019, Assistenzen oder sogar noch besser Vertretungsregelungen und Verfahrensregelungen für alle und damit auch für die Eltern, als gesetzliche Vertreter, für unter 18-jährige Wähler, gleich ob bundesdeutsche Staatsbürger oder Unionsbürger, einzurichten.

¹²⁵ Siehe hierzu bereits *Adrian*, Ist ein Wahlrecht ab Geburt rechtlich möglich?, RPsych Heft 1/2018, S. 8 (12 ff.) und *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 50 ff.

¹²⁶ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 9, 10, 57, 58 und 72.

¹²⁷ BVerfG vom 15.4.2019 – 2 BvQ 22/19, Rn. 53.

Durch diese systematische Zusammenschau von Rechtsfragen wird auch deutlich, wie sachfremd der Erlass eines expliziten Vertretungsverbotes in dem nach der Europawahl neu geschaffenen § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG ist. Es wurde dabei allerdings offenbar, dass der Gesetzgeber selbst nicht wirklich davon „überzeugt“ war, dass aus der in § 6 Abs. 4 S. 1 EuWG a.F. angeordneten „Höchstpersönlichkeit“ der Wahl bereits ein Vertretungsverbot folgen würde, was in der folgenden Argumentation noch eine wichtige Bedeutung erlangen wird.

dd) Systematische Auslegung des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG auch mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Nur wenn Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung als Wahlrechtsausschluss entsprechend dem Begehren dieser Beschwerden unanwendbar ist, ergibt sich eine verfassungsgemäße systematische Auslegung der relevanten Verfassungsnormen und praktisch von selbst ein Stellvertreterwahlrecht durch die Eltern, wobei der Wortlaut des Grundgesetzes unangetastet bleiben könnte.

Weiterhin dürfen dann nur über 18-Jährige das Wahlrecht ausüben, da Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG als Wahlausübungsregelung zu beachten bleibt. Es gelten dabei aber Art. 6 Abs. 1 und 2 GG. Die Vorschriften lauten: „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Daraus ergibt sich von selbst, dass die sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Vertreter das Wahlrecht ihrer Kinder, die die Inhaber des Wahlrechts (ab Geburt) sind, ausüben¹²⁸, was noch im Einzelnen in Teil 3 aufgezeigt wird.

Gerade auch diese systematische Auslegung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 2 S. 1 GG erfordert es ebenfalls anzuerkennen, dass Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG nur als (formale) Wahlausübungsregelung und nicht als (materielle) Wahlinhaberschaftsregelung zu verstehen sein kann. Ansonsten würde in ungerechtfertigter und

¹²⁸ *Adrian*, Besteht eine Rechtspflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt?, RPsych Heft 2/2018, S. 208 (224 f.).

verfassungswidriger Weise sowohl in die Rechte der unter 18-Jährigen aus Art. 3 Abs. 1 GG, insbesondere im Zusammenhang mit den Wahlrechtsgrundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit, als auch in die Rechte der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, d.h. in das Elterngrundrecht eingegriffen.

Schließlich kann weiterhin aufgezeigt werden, dass nur in der durch diese Wahlbeschwerden begehrten Auslegung des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG, als Wahlausübungsregelung, den Wahlrechtsgrundsätzen insgesamt und überhaupt entsprochen werden kann. Um den Wahlrechtsgrundsätzen aber optimal zu entsprechen, sollte darüber hinaus die längst notwendige Herabsetzung des Wahlausübungsalters durch den Gesetzgeber beschlossen werden.

e) Systematische Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG mit verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen

Wenn der Rechtsgedanke des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG für die Auslegung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG maßgeblich ist, dann müssen auch die in derselben Norm geregelten Wahlrechtsgrundsätze für die Auslegung des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG maßgeblich sein. Dabei kann dahinstehen, wie dies rechtstechnisch erfolgt, ob durch analoge Anwendung oder durch bloße sonstige Bezugnahme auf die für die Bundestagswahl normierten Wahlrechtsgrundsätze. Es kann jedenfalls gezeigt werden, dass die Wahlrechtsgrundsätze für die Europawahl nur dann verfassungskonform zur Anwendung kommen können, wenn dem Beschwerdebegehren entsprochen wird.

Dabei ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass für die Ausübung des Wahlrechts, wie gezeigt, die Eltern als Sorgeberechtigte, d.h. als gesetzliche Vertreter, zur Verfügung stehen. Die Wahlrechtsgrundsätze stehen einer solchen Stellvertreterlösung dabei nicht nur nicht entgegen, sondern legen sogar nahe, die bei Unanwendbarkeit des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG als Wahlausschluss entstehende Stellvertreterlösung, als verfassungsrechtlich einzig zulässige Konzeption anzuerkennen.

aa) Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl

Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sowohl europarechtlich als auch durch das Grundgesetz unbeschränkt angeordnet ist, darf niemand ohne weiteres von der Wahl ausgeschlossen werden.¹²⁹ Um Minderjährige dennoch vom Wahlrecht auszuschließen, beruft man sich bisher auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zulässig sind, wenn hierfür sogenannte „zwingende Gründe“ bestehen.¹³⁰

(1) Die Argumentation über „zwingende Gründe“ gegen ein Wahlrecht ab Geburt

Bei dieser Argumentation ist bereits nicht nachvollziehbar, dass einerseits alle Wahlrechtsgrundsätze als gleichrangig anerkannt werden, andererseits zwingende Gründe rechtspraktisch aber wohl im Wesentlichen zur Einschränkung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl angeführt werden. Man könnte wohl allenfalls argumentieren, dass solche („zwingenden“) Gründe bestenfalls Ermessensgründe des Gesetz-, bzw. Verfassungsgebers sind, die dann freilich nicht zwingend wären, weil diese für die eine oder für die andere Regelung sprechen könnten und den einen oder anderen Wahlrechtsgrundsatz einschränken würden. Die Ausübung dieses normsetzenden Ermessens in Hinsicht auf die Verwirklichung möglichst aller Wahlrechtsgrundsätze müsste dann eine zwingende Grenze in Art. 79 Abs. 3 GG finden. Die Argumentationsfigur „zwingende Gründe“ wird, soweit ersichtlich, rechtspraktisch wohl im Wesentlichen gegen die Einführung eines Wahlrechts ab Geburt, aber nie auch für die Begründung eines Wahlrechts ab Geburt eingesetzt, um z.B. andere Wahlrechtsgrundsätze, wie die Unmittelbarkeit und die Geheimheit der Wahl, die bei einem Stellvertretermodell beeinträchtigt sein können, einzuschränken. Daher überzeugt die Argumentationsfigur der „zwingenden Gründe“ als solche insoweit nicht, als diese einseitig verwendet wird.¹³¹

¹²⁹ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 53 m.w.N.

¹³⁰ Vgl. z.B. BVerfG vom 3.6.2013 – 1 BvR 131/13, BVerfGE 28, 220 (225); BVerfG vom 23.10.1973 – 2 BvC 3/73, BVerfGE 36, 139 (141), also insbesondere bereits 1973: „So ist es von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird.“ Siehe zu BVerfGE 28, 220 bereits oben lit. a) ee) und zu BVerfGE 36, 139 bereits oben lit. a) ff).

¹³¹ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 53 ff. m.w.N.

(2) Die Argumentation der ablehnenden Entscheidung des Bundestages

Auch die ablehnende Entscheidung des Bundestages beruft sich auf angebliche „zwingende Gründe“, die den Wahlausschluss der unter 18-jährigen Beschwerdeführer zu 1) und 2) rechtfertigen würden, wie folgt, wobei die für die Rechtsfigur der „zwingenden Gründe“ angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes von Unterfertigten kenntlich gemacht wurden:

„Zwar garantiert der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für die Wahl zum Europäischen Parlament aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergibt, das Recht aller Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, **2 BvC 62/14**, NJW 2019, 1201 [1203]). Die angegriffene Regelung, nach der eine Voraussetzung der Wahlberechtigung die Vollendung des 18. Lebensjahres ist, schränkt diesen Grundsatz ein. Jedoch ist der Grundsatz nicht schrankenlos gewährleistet; der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes. Sie können nur durch solche Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE **42**, **312** [340 f.]; **132**, **39** [48]) und sich insofern als „zwingend“ darstellen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]). (...)

Die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes durch die Anknüpfung des Wahlakts an ein Mindestwahlalter stellt einen solchen sachlich legitimierten Grund für die Einschränkung der allgemeinen Wahl dar (zuletzt m. w. N. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]). Demokratie setzt freie und offene Kommunikation zwischen Regierten und Regierenden voraus. Der Wahlakt selbst fügt sich hier ein; nur auf dieser Grundlage kann er seine integrative Wirkung entfalten (BVerfG a.a.O.). Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwi-

schen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht (BVerfGE 132, 39 [51]). Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments liegt dabei im Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [48]; **121, 266** [303]; **95, 408** [420]). Dabei müssen die differenzierenden Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein und im Lichte der politischen Wirklichkeit bewertet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 95, 408 [418]).

Für die Beurteilung eines „zwingenden Grundes“ ist trotz des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ein strenger Maßstab anzulegen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE **120, 82** [106]). Allerdings ist der Gesetzgeber auch dazu befugt, bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung unter Berücksichtigung der Grenzen, die die Bedeutung des Wahlrechts und die strenge demokratische Egalität seinem Bewertungsspielraum setzen, Vereinfachungen und Typisierungen vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [49]). Der Gesetzgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen (BVerfGE 132, 39 [49]).¹³²

Im Ergebnis werden also folgende zum Teil aufeinander aufbauende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Beleg der Argumentation über sog. „zwingende Gründe“, ausgehend von der neuesten Entscheidung vom Januar 2019, die hier Gegenstand umfangreicher Erörterungen ist, nämlich 2 BvC 62/14, genannt: BVerfGE 132, 39 (siehe bereits oben lit. a) II)), BVerfGE 121, 266 (hier wurde geprüft, ob zwingende Gründe für eine Beeinträchtigung des Wahlgrundsatzes der Gleichheit dafür gegeben sein können, wenn der Gesetzgeber Mehrheits- und Verhältniswahlssysteme

¹³² BT-Drs. 19/16350.

so kombiniert, dass es zu einem sog. „Negativem Stimmgewicht“ bzw. „inversem Erfolgswert“ bzw. einer „Paradoxie im Verfahren der Mandatzuteilung“ kommen kann. Es ging also um etwas völlig anderes als um die Zulässigkeit eines Wahlmindestalters), BVerfGE 95, 408 (hier wurde u.a. unter Bezugnahme auf BVerfGE 1, 208 geprüft, ob zwingende Gründe eine 5-Prozent-Sperrklausel bei der Verhältniswahl rechtfertigen können. Es ging also auch hier um etwas völlig anderes als um die Zulässigkeit eines Wahlmindestalters) und BVerfGE 42, 312 (siehe bereits oben lit. a) gg)). Die ursprüngliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, die also erstmals „zwingende Gründe“ als Rechtfertigung in die Rechtsprechung eingeführt hat, nämlich BVerfGE 1, 208, bleibt allerdings ungenannt. Deren Analyse lohnt sich, da dadurch gezeigt werden kann, dass das Argument von „zwingenden Gründen“ überhaupt nicht für den Grundsatz der Allgemeinheit einschränkende, vollständige Wahlausschlüsse herangezogen wurde.

Die Begründung des Bundestages steht also den Wahlprüfungsbeschwerden nicht entgegen.

(3) Der Ursprung der Argumentation über „zwingende Gründe“ in BVerfGE 1, 208 vom 5.4.1952 – 2 BvH 1/52

Bei dieser allerersten Entscheidung, mit der die Argumentationsfigur der „zwingenden Gründe“ 1952 eingeführt wurde, ging es um die Frage der Gültigkeit des damaligen § 3 Abs. 1 LWG, also dem Landeswahlgesetz des Landes Schleswig-Holstein und um die Frage, ob durch das Gesetz der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verletzt ist:

„Das Wahlrecht zum Landtag des Landes Schleswig-Holstein verbindet Elemente der Mehrheitswahl mit solchen der Verhältniswahl. Ein Teil der Abgeordneten wird mit relativer Mehrheit in Wahlkreisen gewählt, weitere Sitze werden nach Grundsätzen der Verhältniswahl auf Landeslisten verteilt (Verhältnisausgleich). Das zahlenmäßige Verhältnis der durch Mehrheitswahl in Wahlkreisen zu den durch Verhältniswahl.“¹³³

„Ausgangspunkt ist das "gleiche" Wahlrecht des einzelnen Staatsbürgers als ein politisches Grundrecht. (...) Die Gleichheit der Wahl ist ein Anwendungsfall des allge-

¹³³ BVerfG vom 5.4.1952 – 2 BvH 1/52, Rn. 2.

meinen Gleichheitssatzes. Deshalb ist ein Verstoß gegen die Wahlgleichheit auch eine Verletzung des Art. 3 GG.“¹³⁴

„Die ursprünglich auf die Mehrheitswahl abgestellten Wahlrechtsgrundsätze erhalten notwendig eine abgewandelte Bedeutung im Verhältniswahlsystem.

Bei der Mehrheitswahl kommt es nur darauf an, daß nicht aus Gründen, die in der Person des einzelnen Wählers liegen, die Wähler einen verschieden starken Einfluß auf das Wahlergebnis haben. Hier geht es um den Zählwert der Stimmen. Nach dem System dieser Wahl kann es keinen gleichen Erfolgswert für alle Stimmen geben, gleichgültig für welche politische Richtung sie abgegeben werden, weil nur die Stimmen zum Erfolg führen, die für den siegreichen Kandidaten als Person abgegeben werden. Wer gewählt ist, ergibt sich daraus, welcher Kandidat in dem Wahlkreis die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Stimmen der Wähler, die nicht diesen Kandidaten gewählt haben, fallen aus.

Die Verhältniswahl braucht Listen von Kandidaten, die von Wählergruppen (politischen Parteien) aufgestellt werden. Hier stimmt der Wähler, auch formal vom Stimmzettel aus betrachtet, für eine politische Richtung. Das Ziel der Verhältniswahl in radikaler Ausprägung ist, daß das Parlament ein getreues Spiegelbild der politischen Gruppierung der Wählerschaft sein soll, daß also jede politische Richtung in der Stärke im Parlament vertreten sein soll, die dem Gesamtanteil der für sie im Staat abgegebenen Stimmen entspricht. Hier müssen also zwischen die Zählung der Stimmen der einzelnen Wähler und die Bestimmung der gewählten Kandidaten rechnerische Operationen eingeschaltet werden, auf deren verschiedene Arten hier nicht einzugehen ist. Dieses System führt notwendig dazu, den Zählwert der Stimmen der Wähler von ihrem Erfolgswert zu unterscheiden, insbesondere, wenn es um das Problem der Reststimmeverwertung geht, d. h. der Stimmen, die in den gegenüber den Einzelwahlkreisen der Mehrheitswahl stark vergrößerten Wahlkreisen nicht zum Zuge gekommen sind, weil sie den Wahlquotienten (Stimmteiler) nicht oder nicht mehr erreichen. (...)

¹³⁴ BVerfG vom 5.4.1952 – 2 BvH 1/52, Rn. 106.

Geht man von dem Grundgedanken der Verhältniswahl aus und verbindet ihn mit dem Grundsatz der demokratischen Gleichheit aller Staatsbürger, so ist evident, daß dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl bei der Verhältniswahl nicht schon dann genügt ist, wenn jede Stimme den gleichen Zählwert hat.“¹³⁵

„Gelegentlich wird die Gleichheit der Wahl in Gegensatz zu dem allgemeinen Satz von der Gleichheit vor dem Gesetz gestellt. Während letztere Wertungen zulasse, handele es sich bei der Wahlgleichheit um eine absolute, mathematische Gleichheit.

Die Struktur der Gleichheit bei der Gestaltung des Wahlrechts ergibt sich aber gerade aus der richtigen Anwendung des allgemeinen Satzes von der Gleichheit vor dem Gesetz auf die Wahlrechtsgleichheit.

Das Gericht hat in seinem Urteil vom 23. Oktober 1951 - 2 BvG 1/51 - im Einklang mit der überwiegend im Schrifttum vertretenen Lehre ausgeführt: "Der Gleichheitssatz ist verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden läßt, kurz, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muß." Gerade in Anwendung dieser Regel ergibt sich, daß es angesichts der in der demokratischen Grundordnung verankerten unbedingten Gleichheit aller Staatsbürger bei der Teilnahme an der Staatswillensbildung gar keine Wertungen geben kann, die es zulassen würden, beim Zählwert der Stimmen zu differenzieren (vgl. Heller, Die Gleichheit in der Verhältniswahl, 1929, S. 23 f.).

Im zweiten Stadium der Verhältniswahl hingegen, wo es um den Erfolgswert der Stimmen geht, sind Differenzierungen nicht ausgeschlossen. Hier treten sich zwei Prinzipien gegenüber, die in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen. Die Wahl soll den Staat mit handlungsfähigen Organen versehen, d. h. mit einem Parlament, das nach seinen Mehrheitsverhältnissen fähig ist, eine Regierung zu bilden und sachliche gesetzgeberische Arbeit zu leisten. Von diesem Standpunkt aus hängt die Richtigkeit eines Wahlsystems nicht davon ab, daß es jedem einzelnen Menschen im Staatsleben den gleichen Einfluß verschafft. Es gibt Wahlverfahren, wie die Mehrheitswahl, die als unbedingt demokratisch angesehen werden, bei denen die politi-

¹³⁵ BVerfG vom 5.4.1952 – 2 BvH 1/52, Rn. 114 ff.

schen Anschauungen großer Teile des Volkes im Parlament unvertreten bleiben oder nicht ihrer Stärke gemäß vertreten sind.

Der Vorzug der Verhältniswahl wird nun gerade darin gesehen, daß sie den Anteil an den Sitzen im Parlament in möglichst genaue Übereinstimmung mit dem Stimmenanteil der verschiedenen politischen Richtungen im Lande bringt. Hier wird es also als eine Forderung der Gerechtigkeit angesehen, daß jede Stimme grundsätzlich den gleichen Erfolgswert hat. Ein Gesetzgeber, der sich für dieses System entscheidet, und sei es auch nur zusätzlich zur Mehrheitswahl, akzeptiert damit diese Gerechtigkeitsforderung und stellt sein Gesetz unter dieses Maß.

Die Verhältniswahl begünstigt das Aufkommen von kleinen Parteien, die in einer Mehrheitswahl nicht die geringste Aussicht auf Erfolg haben würden. Das kann zu Störungen des Verfassungslebens führen. Es kann dahin kommen, daß die gesetzgebenden Körperschaften keine großen Parteien mehr aufweisen, sondern in eine Unzahl kleinerer Gruppen zerfallen und damit funktionsunfähig werden, insbesondere nicht in der Lage sind, eine politisch aktionsfähige Regierung zu schaffen (vgl. Braunias, Das Parlamentarische Wahlrecht, Bd. II, 1932, S. 247 ff.).

Diese staatspolitische Gefahr ist ein zureichender, aus der Natur der Sache sich ergebender Grund für eine differenzierende Behandlung der politischen Parteien bei der Zuteilung von Sitzen in der Verhältniswahl. Es bleibt aber zu beachten, daß es sich dabei um eine Ausnahme von dem Grundsatz handelt, daß jede Wählerstimme den gleichen Erfolgswert haben muß. Solche Ausnahmen können nur in Grenzen zugelassen werden. Mit Recht verlangt der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seinem noch nicht veröffentlichten Urteil vom 18. März 1952 - Vf 25-VII-52 - über das Bayerische Gemeindewahlrecht für eine solche Ausnahme einen "zwingenden Grund" (...).¹³⁶

Schließlich stellt das Bundesverfassungsgericht fest: „Die oben geforderten, besonderen zwingenden Gründe, die es rechtfertigen würden, über das Regel-Quorum von 5 % hinauszugehen, liegen in Schleswig-Holstein nicht vor. In dem Wahlgesetz 1950 hatte der Schleswig-Holsteinische Landtag bereits Sicherungen gegen die Splitter-

¹³⁶ BVerfG vom 5.4.1952 – 2 BvH 1/52, Rn. 122 ff.

parteien eingebaut, und er hatte sich damals wie die übrigen Landtage dahin entschieden, daß ein Quorum von 5 % den von den Splitterparteien drohenden Gefahren genügend begegnet. Die politische Entwicklung in Schleswig-Holstein von 1950 auf 1951 ergibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese Entscheidung geändert werden mußte. Die Vertreter der Antragsgegner haben in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, daß die Klausel nicht nur der Bekämpfung von ‚fluktuierenden‘ und ‚sporadischen‘, sondern auch von ‚krankhaften‘ Gruppen dienen sollte. Die Bekämpfung ‚krankhafter‘ Parteien bedeutet in diesem Zusammenhang aber ein sachfremdes Motiv. Dafür steht nur das Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG zur Verfügung. Überdies lassen sich Krankheiten des Volkskörpers nicht mit wahltechnischen Mitteln bekämpfen.“¹³⁷

Aus dem Wortlaut der Entscheidung, die die Argumentationsfigur der „zwingenden Gründe“ in die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eingeführt hat, wird deutlich, dass es nicht um die Zulassung von Einschränkungen des Zählwertes, sondern nur um solche des Erfolgswertes der Wahlstimmen ging. Es ging des Weiteren um die Beurteilung von Verhältnis- und Mehrheitswahl und um die Frage von Sperrklauseln. Sicher kann daher die Argumentationsfigur der „zwingenden Gründe“ nicht verfassungsrechtlich rechtfertigen, dass sowohl Erfolgs- als auch Zählwert der unter 18-Jährigen vollumfassend einfach Null ist und Menschen vom Wahlrecht vollständig ausgeschlossen werden.

Die „staatspolitische“ Gefahr, die der durch „zwingende Gründe“ zu rechtfertigende Eingriff in den Grundsatz der Gleichheit der Wahl damals verhindern sollte, war, dass die Verhältniswahl das Aufkommen von kleinen Parteien begünstigen könnte, so dass es zu Störungen des Verfassungslebens kommt, weil „die gesetzgebenden Körperschaften keine großen Parteien mehr aufweisen, sondern in eine Unzahl kleinerer Gruppen zerfallen und damit funktionsunfähig werden, insbesondere nicht in der Lage sind, eine politisch aktionsfähige Regierung zu schaffen“. Eine solche Gefahr besteht nun offensichtlich nicht mehr und nicht weniger stark, nur wenn und weil unter 18-Jährigen das aktive Wahlrecht zuerkannt wird.

¹³⁷ BVerfG vom 5.4.1952 – 2 BvH 1/52, Rn. 155 f.

Für die Beschwerdeführer ist daher nicht nachvollziehbar, warum ohne Rückgriff auf diese wichtige Entscheidung in sachfremder, weil in völlig zusammenhangloser, Art und Weise immer behauptet wird, es gebe seit jeher „zwingende Gründe“, die es rechtfertigen könnten, unter 18-Jährige vollumfänglich und pauschal – mit dem Erfolgs- und Zählwert ihrer Stimmen von Null – vom Wahlrecht auszuschließen. Die vom Bundesverfassungsgericht damals bemühten zwingenden Gründe hatten eine ganz andere Intention und bezogen sich ersichtlich nur auf Effekte des Wahlverfahrens, die etwaige Benachteiligung von (Splitter-)Parteien und die Frage einer über 5 % gehenden Sperrklausel, um die Funktionsfähigkeit des Parlamentes zu schützen. Dieser Sachverhalt ist überhaupt nicht vergleichbar mit dem hier zu entscheidenden Sachverhalt des Wahlausschlusses von unter 18-Jährigen.¹³⁸

(4) Die Argumentation über kollidierendes Verfassungsrecht

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl nur aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts denkbar. Bei der Ausfüllung des dem Gesetzgeber hierbei zustehenden Spielraums ist der Gesetzgeber dann an die politische Wirklichkeit gebunden.¹³⁹

Da Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG aufgrund der erforderlichen verfassungskonformen Auslegung, wie bereits dargelegt, nicht als (materielle) Wahlrechtsinhaberschaftsbeziehung sondern nur als (formale) Wahlrechtsausübungsregelung gelesen werden kann, liegt mit dieser Norm gerade kein entgegenstehendes kollidierendes Verfas-

¹³⁸ Auch in der Entscheidung vom Januar 2019 (BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 43) wurde zur Frage der „zwingenden Gründe“, die ein Wahlminderalter als Wahlausschluss rechtfertigen könnten, nur an einer Stelle etwas ausgeführt, und zwar folgendes: „Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets besonderer **Gründe**, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE **42, 312** <340 f.>; **132, 39** <48 Rn. 25>; vgl. ebenso zur Gleichheit der Wahl BVerfGE **95, 408** <418>; **120, 82** <107>; **129, 300** <320>; **130, 212** <227 f.>), sodass sie als „**zwingend**“ (vgl. BVerfGE **1, 208** <248 f.>; **95, 408** <418>; **121, 266** <297 f.>) qualifiziert werden können.“ Alle von Unterfertigten gekennzeichneten insoweit zitierten Entscheidungen können also, wie dargelegt, dem Begehren der Wahlprüfungsbeschwerden nicht entgegenstehen. BVerfGE 129, 300 betrifft Fragen zu einer Sperrklausel und BVerfGE 130, 212 betrifft Fragen zum Wahlgebiet, also nicht die Frage eines Wahlausschlusses aufgrund Alters. Alle übrigen Entscheidungen wurden an anderer Stelle bereits analysiert.

¹³⁹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 46. Ausführliche Zitate siehe oben.

sungsrecht vor, welche eine Einschränkung von Wahlrechtsgrundsätzen rechtfertigen könnte.

Wie durch die Wahlprüfungsbeschwerden, insbesondere aufgrund der neuen Rechtsprechung und der neuen Tatsachenlage, insbesondere im Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung, aufgezeigt wird, hat sich die politische Wirklichkeit verändert, so dass keine zwingenden Gründe mehr für den Ausschluss unter 18-Jähriger vom Wahlrecht durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG gegeben sind. Damit muss gerade zur einzig möglichen verfassungskonformen Verwirklichung dieses Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung als (über eine bloße Wahlrechtsausübungsregelung hinaus und zu weit gehende) Wahlausschlussregelung für verfassungswidrig und unanwendbar erklärt werden.

bb) Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts schließt der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl jedes Wahlverfahren aus, bei dem zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz eingeschaltet wird, die nach ihrem Ermessen den Gewählten auswählt.¹⁴⁰ Im Ergebnis wird durch Entstehung eines Stellvertretermodells, mit der Erklärung der Unanwendbarkeit der Regelungen in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG, als Wahlrechtsausschluss, und § 6 Abs. 4 EuWG, als Vertretungsverbot, dieser Wahlrechtsgrundsatz nicht eingeschränkt, auch wenn der unter 18-Jährige zwar nicht selbst, sondern durch seine Eltern wählt, aber die von den Eltern abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbar Wahlbewerbern direkt zugerechnet werden kann, ohne dass noch eine Zwischeninstanz die Abgeordneten nach eigenem Ermessen endgültig auswählt. Die Wahl funktioniert also weiterhin unmittelbar.

¹⁴⁰ Vgl. BVerfG vom 15.2.1978 – 2 BvR 134/76, BVerfGE 47, 253 (279); *Nopper*, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, 1999, S. 150 f.; *Schreiber/Strelen*, BWahlG, 2017, § 1 Rn. 15; *Ingo von Münch / Philip Kunig*, GG Kommentar, 2012, Art. 38 Rn. 27; *Hermann von Mangoldt / Friedrich Klein / Christian Starck / Peter Müller*, GG Kommentar, 2018, Art. 38 Rn. 135.

Auch wenn die hier getroffene Unterscheidung der Begriffe unmittelbar und selbst nicht überzeugen sollte,¹⁴¹ so lassen sich in der Literatur Auffassungen nachweisen, wonach sogar Gegner eines Wahlrechts ab Geburt bei der Einführung des Stellvertretermodells hinsichtlich dieses Wahlrechtsgrundsatzes keinen Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG feststellen.¹⁴² Damit muss, trotz des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung als Wahlrechtsausschluss, für unanwendbar erklärt werden, selbst wenn dadurch von selbst das beschriebene Stellvertretermodell entsteht.¹⁴³

cc) Grundsatz der Freiheit der Wahl.

Der Grundsatz der freien Wahl wendet sich gegen jede Beeinflussung des Wählers von staatlicher Seite. Der Wahlausübungsberechtigte soll also nicht unter einen unlauteren Einfluss der Außenwelt gelangen.¹⁴⁴ Er soll die Entscheidung treffen, die er aus innerster Überzeugung für richtig hält.

Sollte durch Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG ein Stellvertretermodell entstehen, ist an die Diskussion anzuknüpfen, die problematisiert, dass eine aus dem Vertretungsrecht folgende Bindung der wahlausübungsberechtigten Eltern an die Interessen des vertretenen Kindes als Wahlrechtsinhaber, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl darstellen würde.¹⁴⁵

(1) Verhältnis Staat, Eltern und Kind in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

¹⁴¹ *Rolfen*, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, S. 348 (351 ff.) m.w.N. macht die Problematik der unzulässigen Vermischung von „unmittelbar“ und „selbst“ insbesondere mit der Feststellung, dass der Grundsatz der Unmittelbarkeit nur die Wahlrechtsausübung (im Unterschied zur Wahlrechtsinhaberschaft) schützt, deutlich.

¹⁴² *H. H. Klein*, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts, in: FS für Rupert Scholz, 2007, S. 285; *Rainer Wernsmann*, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: Der Staat 2005, S. 43 (54).

¹⁴³ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 59 ff. m.w.N.

¹⁴⁴ Vgl. *Jarass/Piero*th/Pieroth, GG-Kommentar, 2018, Art. 38 Rn. 17 ff.; *Maunz/Dürig/Klein*, GG, 77. EL 2016, Art. 38 Rn. 107 ff.; von *Münch/Kunig/Trute*, GG Kommentar, 2012, Art. 38, Rn. 42; *Michael Sachs/Magiera*, Grundgesetz, 2018, Art. 38, Rn. 90 ff.; von *Mangoldt/Klein/Starck/Müller*, GG Kommentar, 2018, Art. 38 Rn. 137 f.

¹⁴⁵ *Rolfen*, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, S. 348 (353 f.).

Bei dieser Argumentation wurde bisher, soweit ersichtlich, nicht berücksichtigt, wie das Verhältnis von Staat bzw. Allgemeinheit, Eltern, als gesetzliche Vertreter, und Kind in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verfassungsrechtlich konzipiert ist. Bei der Frage der Wahlrechtsausübung durch die Eltern liegt kein rechtsgeschäftliches Vertretungsverhältnis mit einem in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkten, weisungsgebundenen Vertreter vor. Vielmehr geht es bei der Vertretung der Kinder durch ihre Eltern um das Kindeswohl, als „das rechtlich bewertete, kohärente, objektivierte, in diesem Sinne „wohlverstandene“ Kindesinteresse (vgl. auch BVerfGE 72, 155 (172)). (...) Demgegenüber ist der Kindeswille das tatsächliche subjektive Kindesinteresse (...).“¹⁴⁶ Daher ist der Wille des Kindes durch die Eltern zwar zu berücksichtigen, aber nur soweit dies mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.¹⁴⁷ Die Eltern sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG natürlich nicht an Weisungen des Kindes gebunden. Die Argumentation ist daher im vorliegenden Zusammenhang gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sachfremd.

(2) Demokratische Repräsentation der unter 18-Jährigen

Bei der Diskussion, ob eine aus dem Vertretungsrecht etwa gesetzlich vorgeschriebene Bindung des wahlausübungsberechtigten Stellvertreters an die Interessen des Vertretenen, d.h. des Wahlrechtsinhabers, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl darstellen würde, wurde schließlich bislang, soweit ersichtlich, ebenso verkannt, dass Wahlberechtigte bereits im heutigen Wahlsystem, bei Abgabe der Stimme auch die Interessen Nichtwahlberechtigter mitbedenken müssen.¹⁴⁸

Es besteht bereits nach der seit Jahrzehnten praktizierten Rechtslage ein Spannungsfeld zwischen der Freiheit der Wahl und der Notwendigkeit, „treuhänderisch gebunden“ die Interessen aller Menschen, die von der durch diese Wahl demokratisch legitimierten Staatsgewalt betroffen werden, aber selbst nicht wahlberechtigt sind, mitzubedenken. Dies kann wie folgt gezeigt werden: „Die Staatsrechtsleh-

¹⁴⁶ *Matthias Jestaedt / Philipp Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 90, 91 und 101.

¹⁴⁷ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 102 mit Verweis auf BVerfG - 1 BvR 692/92 - EuGRZ 1993, 213 (214).

¹⁴⁸ bereits *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 63 ff. m.w.N.

re geht übereinstimmend davon aus¹⁴⁹, dass zum demokratisch legitimierenden „Volk“ i.S.d. Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG alle Deutschen, also auch die deutschen unter 18-Jährigen gehören, während zum „Wahlvolk“ i.S.d. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und 2 GG nur die über 18-jährigen, wahlberechtigten Deutschen gehören. Die von der deutschen Staatsgewalt betroffene Gruppe Menschen umfasst darüberhinausgehend dann alle in Deutschland lebenden Personen unabhängig von ihrem Alter und ihrer Staatsangehörigkeit.¹⁵⁰ Dass eine nicht wahlberechtigte Person in Deutschland dennoch an Akte der „nur von anderen“ demokratisch legitimierten Staatsgewalt gebunden sein soll, wird dabei im Ergebnis mit einer Art „Treuhand“ begründet.¹⁵¹

So erläutert, mit entsprechendem demokratiethoretischem Hintergrund, z.B. Offe die hier in Rede stehende Konstruktion einer Treuhand, noch in Unkenntnis der kommenden Zuerkennung des Wahlrechts für Personen mit „geistigen Gebrechen“ durch das Bundesverfassungsgericht im Januar und April 2019, wie folgt: „Die Theorie der Demokratie kommt nicht ohne die gewiss idealisierende Annahme aus, dass die Bürger („citizens“) als kollektive Urheber des im staatlichen Handeln manifestierten Willens in gewissen Maße in der Lage sind (...) nicht monoman allein das zum Ausdruck zu bringen, was sie für ihre eigenen Interessen halten, sondern darüber hinaus auch im Geiste von Wohlwollen und Fairness die Rechte und Ansprüche derjenigen Menschen (...) mitzubedenken (...) denen gleiche oder gleich wirksame Partizipationsrechte nicht zustehen. Das ist die Idee der „virtual representation“: Auf Frauen findet sie seit der Einführung des gleichen Erwachsenenwahlrechts keine Anwendung mehr, sehr wohl aber nach wie vor auf Fremde, geistig Behinderte, auf strukturelle Minoritäten und eben auf Kinder.“¹⁵²

¹⁴⁹ So wörtlich *Siegfried Willutzki*, Minderjährigenwahlrecht: rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: *Kindschaftsrechtliche Praxis. Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts* 2004, Heft 1, S.3 (4).

¹⁵⁰ *Willutzki*, Minderjährigenwahlrecht: rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: *Kindschaftsrechtliche Praxis. Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts* 2004, Heft 1, S. 3 (4); *Merk*, Warum das heutige Verfassungsrecht möglicherweise verfassungswidrig ist, in: *Hurlmann/Schultz* (Hrsg.), *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, 2014, S. 102 (104 ff.).

¹⁵¹ *Wassermann*, Das Kinderwahlrecht - ein Irrweg, in: *Mut. Forum für Kultur, Politik und Geschichte* 1999, S. 36 (41).

¹⁵² *Offe*, Zusatzstimmen für Eltern - ein Beitrag zur wünschenswerten Reform von Demokratie und Wahlrecht, in: *Protokolldienst Ev. Akademie Bad Boll*, Jg.1994, Heft 6, S. 1 (21).

Auch in der Begründung des Bundestages zur Ablehnung der Rechtsbehelfe selbst wird ausgeführt, dass durch den Wahlausschluss unter 18-Jähriger alle Wahlberechtigten die politische Verantwortung für diese nicht wahlberechtigten Personen mit zu übernehmen haben, mithin ein Treuhandmodell vorliegt: „Zwar kann aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes der Gedanke abgeleitet werden, dass eine Volksvertretung tatsächlich von allen Mitgliedern des Volkes legitimiert sein sollte. Jedoch übernehmen die Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, politische Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit.“¹⁵³

Nach derzeit praktiziertem Wahlrecht ist also der Grundsatz der Freiheit der Wahl bereits eingeschränkt, da alle aktiv Wahlberechtigten, als „Treuhand“, bei der Wahlentscheidung auch die Interessen der nicht aktiv wahlberechtigten Personen, namentlich der Kinder, mitrepräsentieren muss(t)en. Dies ergibt sich auch, wie für die Bundestagswahl gezeigt, aus der differenzierten Interpretation der übereinstimmenden Staatsrechtslehre hinsichtlich des Tatbestandmerkmals „Volk“ in Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG im Unterschied zu Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG.¹⁵⁴

Dieses treuhänderische Konzept der demokratischen Repräsentation der unter 18-Jährigen in unserem Land ist allerdings nicht mehr zeitgemäß, weil sich in den letzten 40 Jahren immer mehr Menschen für einen Lebensentwurf ohne Kinder entschieden haben. Wenn sich Kinder und Jugendliche nicht mehr „wohlwollend“ und „fair“ von allen Wahlberechtigten, als ihren „Treuhandern“, mitrepräsentiert fühlen, büßen wir die Überzeugungskraft unseres demokratischen Gemeinwesens ein. Viele werden in „Parallelsysteme“ abwandern und es drohen unkontrollierte Entwicklungen.

¹⁵³ BT-Drs. 16350/19. Leider nimmt der Bundestag dann aber in seinen Entscheidungsgründen mit keinem Wort zu der demographischen Entwicklung und insbesondere zur ungleichmäßigen Kinderzahlverteilung in Deutschland Stellung, obwohl einige von den Beschwerdeführern dazu vorgetragene Argumente im Tatbestand richtig zitiert wurden und dies ein Kernproblem darstellt, welches gerade mit den Wahlprüfungsbeschwerden geltend gemacht werden soll.

¹⁵⁴ Vgl. auch *Wolfgang Gründinger*, Wer wählt, der zählt, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, 2008, S. 21 (23) mit Hinweis auf Maunz/Dürig, GG, 2003, Art. 38 Rn. 33; von Mangoldt/Klein, GG Kommentar, 2010, Art. 38 Rn. 125; Dreier/Morlok, GG Kommentar, 2015, Art. 38 Rn. 128 und Sachs/Magiera, Grundgesetz, 2018, Art. 38 Rn. 100.

Seit Jahren bestehen für Kinder und deren Eltern diskriminierende, z.T. verfassungswidrige Lasten im Steuer- und Sozialversicherungssystem.¹⁵⁵ Die Allgemeinheit der aktiv Wahlberechtigten erfährt eine signifikante Spaltung der Gesellschaft in immer weniger Menschen mit Kindern und immer mehr Menschen ohne Kinder.¹⁵⁶ Damit werden die Interessen der Kinder und der Eltern unterrepräsentiert.

Bereits heute ist es einem Facharbeiter/einer Facharbeiterin mit Durchschnittsgehalt z.B. nicht mehr möglich, zwei Kinder in einer „Einverdienerehe“ großzuziehen. Bereits heute wird daher unseren Kindern wirtschaftlich und finanziell deren Recht genommen, künftig mit diesem Lebensentwurf eigene Kinder haben zu können. „Der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst namentlich die Freiheit der Eheschließung und Familiengründung (vgl. BVerfGE 31, 58 (67)) und das Recht auf ein eheliches und familiäres Zusammenleben.“¹⁵⁷ Deutlicher kann sich eine demokratische Unterrepräsentation von Kindern wohl kaum auswirken. Hierzu ist z.B. auf die Ausführungen des Deutschen Familienverbandes zur Familiengerechtigkeit der Abgaben- und Steuerlast in Deutschland zu verweisen.¹⁵⁸

¹⁵⁵ Vgl. BVerfGE 103, 242 ff.

¹⁵⁶ Siehe *Susanne Garsoffky / Britta Sembach*, *Der tiefe Riss*, München 2017.

¹⁵⁷ BVerfG vom 12.5.1987 – 2 BvR 1226/83, Rn. 84.

¹⁵⁸ Siehe hierzu: <https://www.deutscher-familienverband.de/presse/pressemitteilungen/848-horizontaler-vergleich-2019-sozialversicherung-treibt-familien-weiterhin-in-die-armut>; Weitere Veröffentlichungen in folgenden Zeitungen: <https://www.welt.de/wirtschaft/article191865233/Hohe-Steuern-und-Abgaben-treiben-Familien-in-die-Armutsfalle.html>; und <https://www.stern.de/wirtschaft/geld/armutsrisiko-familie--wie-kinderreiche-familien-in-die-roten-zahlen-rutschen-8667484.html>; und https://www.focus.de/finanzen/steuern/wegen-hoher-steuern-und-abgaben-fast-3000-euro-ehlen-deutsche-durchschnittsfamilie-rutscht-unter-existenzminimum_id_10591018.html; Bei der Argumentation, welches Wahlrecht für welche Politikinhalt verantwortlich sein kann, ist zwar Vorsicht geboten. Fragen nach formalen Wahlrechtskonstruktionen und Fragen inhaltlicher Aspekte des durch die Wahlordnung künftig erschaffenen Rechtssystems dürfen nicht widersprüchlich in Zusammenhang gebracht werden. So wird vertreten, dass man ein Wahlrecht nicht nach einem etwa gewünschten Politikinhalt, z.B. zur Verbesserung der Familienpolitik organisieren darf. Dies ist durchaus überzeugend. Politikinhalt sollten sich nach Wahlergebnissen richten und es darf nicht über Verfahrens- bzw. Wahlrechtsfragen versucht werden, bestimmte Politikinhalt zu erzeugen. Es ist also sehr wichtig, zwischen Regeln, also Gesetzen, die durch die gewählten Repräsentanten erzeugt werden, und die Politikinhalt zum Gegenstand haben einerseits, und Regeln, die Regeln wie diese Regeln zustande kommen andererseits, zu unterscheiden. Die Diskussion über die Einführung eines Kinderwahlrechts sollte daher möglichst nur mit formalen, bestmöglich logisch-systematischen Argumenten geführt werden und nicht vermengt mit etwa erwünschten oder nicht erwünschten Politikinhalt. Vgl. dazu auch *Adrian*, *Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft*, 2016, S. 69 ff. m.w.N.; Dennoch muss hier die derzeitige wirtschaftliche und rechtliche Situation der Eltern und der Kinder, insbesondere in Bezug auf die Regelungen in der Sozialversicherung und für die fehlende Entscheidungsfreiheit zwischen möglichen Lebensentwürfen, aufgezeigt werden, da dies jedenfalls Indizien dafür sind, dass etwas in unsrer Rechtsordnung nicht stimmt. Der Grund dafür, dass ein Wahlrecht ab Geburt eingeführt werden muss, ist dennoch ein formaler. Es wird nämlich aufgezeigt, dass Eltern bzw. Kinder rein zahlenmäßig nicht mehr in der Lage sind, sich demokratisch gegen diese verfassungswidrigen Benachteiligungen zu wehren, da mittlerweile eine demokratisch relevante Spaltung der Bevölkerung in Kinderhabende und Kinderlose erfolgt ist. Es geht also

Beweis: **Anlage 4** Ausführungen des Deutschen Familienverbandes zur Familiengerechtigkeit der Abgaben- und Steuerlast in Deutschland

Im Ergebnis wird der Grundsatz der Freiheit der Wahl durch die Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung als Wahlausschluss und der faktischen Entstehung eines Wahlrechts ab Geburt, mit Stellvertretung durch die Eltern, also weniger stark eingeschränkt, als durch das derzeitige Wahlrecht. Bereits heute sind, wie gezeigt, alle Wähler insofern in ihrer Freiheit eingeschränkt, als sie an die unter 18-Jährigen und die nicht wahlberechtigten EU-Ausländer mitdenken müssten. Künftig wären bei einem Stellvertretermodell - pointiert ausgedrückt – nurmehr die Eltern bei der Abgabe der Stimmen ihrer Kinder als deren gesetzliche Vertreter, in dieser Weise eingeschränkt und Menschen ohne Kinder müssen die verantwortungsvolle Last als Treuhänder für das Wohl der Kinder anderer Menschen nicht mehr tragen.

Entscheidend ist weiterhin, dass nur mit der begehrten Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG, als bloße Wahlrechtsausübungsregelungen, den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG entsprochen werden kann. Denn die Eltern und nicht Dritte sind vorrangig berufen zu entscheiden, was dem Wohl ihres Kindes am besten entspricht.¹⁵⁹

Im Ergebnis wird der Grundsatz der Freiheit der Wahl durch die begehrte verfassungskonforme Auslegung der in Rede stehenden Normen zahlenmäßig damit für weniger Wahlberechtigte (nur ca. 18 Jahrgänge der Wahlberechtigten, mit abnehmender absoluter Zahl, da sich immer mehr Menschen für einen Lebensentwurf ohne Kinder entscheiden) als bisher (ca. 60 Jahrgänge aller Wahlberechtigten) eingeschränkt.¹⁶⁰

um Regeln zur Erzeugung von Regeln und nicht um Regelinhalte. Vgl. dazu auch *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 126 ff. m.w.N.

¹⁵⁹ Zum Elternvorrang siehe nur *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 94 mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: BVerfG vom 20.10.1954 – 1 BvR 527/52, BVerfGE 4, 52 (56); BVerfG vom 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, BVerfGE 24, 119 (135, 138, 143, 145); BVerfG vom 15.6.1971 – 1 BvR 192/70, BVerfGE 31, 194 (204 f.); BVerfG vom 13.6.1972 – 1 BvR 421/69, BVerfGE 33, 236 (238); BVerfG vom 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, BVerfGE 47, 46 (70); BVerfG vom 24.3.1981 – 1 BvR 1516/78, 1 BvR 964/80, 1 BvR 1337/80, BVerfGE 56, 363 (376); BVerfG vom 17.2.1982 – 1 BvR 188/80, BVerfGE 60, 79 (88, 94).

¹⁶⁰ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 61 f. m.w.N.

dd) Grundsatz der Gleichheit der Wahl – Problem des Pluralwahlrechts durch Stellvertretung

Der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit hat sicher zu stellen, dass „jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise (...) ausüben können“ soll,¹⁶¹ und ist „im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit bei der Zulassung zur Wahl zum Deutschen Bundestag zu verstehen (vgl. BVerfGE 28, 220 <225>; 36, 139 <141>; 129, 300 <319>; 132, 39 <47 Rn. 24>).“¹⁶² Dies bedeutet, dass „jeder Wähler die gleiche Stimmenzahl hat (gleicher Zählwert) und jede Stimme bei der Umsetzung der Stimmen in der Zuteilung von Parlamentssitzen gleich berücksichtigt wird (gleicher Erfolgswert)“.¹⁶³

Wörtlich sollen hierzu die Hinweise von Klein mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zitiert werden: „Das BVerfG hat immer wieder unterstrichen, dass „die Gleichbewertung aller Aktivbürger bei der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte (...) zu den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ gehört (...). Wegen des Zusammenhangs mit dem egalitären demokratischen Prinzip sei der Grundsatz der Gleichheit der Wahl „im Sinne einer strengen formalen Gleichheit“ zu verstehen. Differenzierungen sind zwar in gewissen Grenzen zulässig, sie dürfen aber den Zählwert der Stimmen nicht betreffen. Die Zählwertgleichheit steht auch nicht zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers.“¹⁶⁴ Trotz dieser klaren Worte haben unter 18-Jährige aber keine Stimme. Anders gewendet: Der Zählwert der unter 18-Jährigen ist derzeit Null,¹⁶⁵ also „ungleich“ dem Zählwert der über

¹⁶¹ Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG vom 23.11.1988 – 2 BvC 3/88, BVerfGE 79, 161 (166); BVerfG vom 29.9.1990 – 2 BvE 1/90, BVerfGE 82, 322 (337).

¹⁶² BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 42.

¹⁶³ Vgl. Jarass/Piero/Piero, GG-Kommentar, 2018, Art. 38 Rn. 6 m.w.N.; Rolfen, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, S. 348 (354).

¹⁶⁴ Klein, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts. FS für Rupert Scholz, 2007, S. 277 (284); In dieser strengen Form interpretieren die Beschwerdeführer auch die ursprünglich erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, BVerfGE 1, 208 ff., die die Argumentationsfigur der sog. „zwingenden Gründe“ in die Rechtsprechung eingeführt hat. Solche Gründe, können nur den Erfolgswert, aber eben nicht den Zählwert der Stimmen einschränken, und dies auch nur um der „staatspolitischen Gefahr“ von „Splitterparteien“ im Zusammenhang mit der sicherzustellenden Funktionsfähigkeit des Parlamentes zu begegnen. Siehe dazu auch oben Lit. e) aa) (3).

¹⁶⁵ Ebenso Heußner, Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsy-

18-Jährigen. Dieser Wahlrechtsgrundsatz zwingt somit zur Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung als Wahlausschluss. Stattdessen steht unter 18-Jährigen ein aktives Wahlrecht ab Geburt zu, welches diese aufgrund des Rechtsgedankens in Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG, der nur eine Wahlausübungsregel normiert, erst mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres selbst ausüben können.

(1) Das Argument des unzulässigen Pluralwahlrechtes

Weil durch die Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG das geschilderte Stellvertretermodell durch Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sozusagen von selbst entsteht, wird ein Kernproblem darin gesehen, dass Eltern mehr als eine Stimme abgeben, nämlich die eigene und die ihres Kindes.¹⁶⁶ Damit würden Eltern minderjähriger Kinder und Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl keine minderjährigen Kinder haben, „ungleich“ behandelt.¹⁶⁷ Es scheint, man kann nur entweder - wie nach derzeitigem Wahlrecht – unter 18-Jährige oder - mit Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG und Entstehen der Stellvertreterlösung - Menschen, die zum Zeitpunkt der Wahl keine minderjährigen Kinder haben, „ungleich“ behandeln. So wird zum Teil in der Literatur¹⁶⁸ und auch in dem die Rechtsbehelfe ablehnenden Beschluss des Bundesta-

chologische Aspekte, S. 227 (241): „Hierin erweist sich, dass zur vollständigen Erfassung der Frage, ob Wertungen im Rahmen der Zählwertgleichheit möglich sind, der Blick sich auch stets auf die Allgemeinheit der Wahl richten muss. Der Ausschluss der Minderjährigen bedeutet nämlich nicht nur eine Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl, sondern immer auch eine Wertung im Hinblick auf die Zählwertgleichheit: Ihnen wird der Zählwert „0“ zugeordnet. Im Rahmen der Zählwertgleichheit sind Differenzierungen aufgrund von Wertungen daher unumgänglich: Entweder in dem de constitutione lata gegebenen System, das Minderjährigen den Zählwert „0“ zuordnet und so die strenge Zählwertgleichheit bricht; oder in Form des Stellvertreterwahlrechts, das auch Minderjährigen den Zählwert „1“ zubilligt, gleichzeitig jedoch ungewollt Pluralwahlrechte mit dem Zählwert in Höhe der Anzahl der minderjährigen Kinder bei Eltern, die die Kinderstimme missbrauchen, in Kauf nimmt. Liegt der heutige Zweck der Zählwertgleichheit darin, Chancengleichheit im strengen und formalen Sinne sicherzustellen, kann dies deshalb nur bedeuten, eine Abwägung zwischen diesen beiden Wertungen vornehmen zu müssen. Aufgrund der dargestellten „Saldobildung“ ist aber davon auszugehen, dass durch das Stellvertreterwahlrecht mehr Staatsbürger eine Stimme und damit Chancengleichheit überhaupt erst erhalten, als Pluralwahlrechte und damit Einbußen an Chancengleichheit entstehen.“

¹⁶⁶ David Krebs, Wider die amputierte Wahl. Oder: Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 267 (279).

¹⁶⁷ Vgl. z.B. Wernsmann, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: Der Staat 2005, S. 43 (55).

¹⁶⁸ Nopper, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, 1999, S. 145 f., verneint allerdings, dass das Stellvertretermodell ein verkapptes Pluralwahlrecht sei. Insoweit sei gar kein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG gegeben.

ges behauptet, das entsprechende Stellvertretermodell sei als „Pluralwahlrecht“ unzulässig: „Zudem sind (...) im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit Bedenken angebracht, weil sich auch das von den Einspruchsführern vorgetragene Modell faktisch als eine Art Pluralwahlrecht darstellt, bei dem einem bestimmten Personenkreis, den Eltern oder Sorgeberechtigten, jedenfalls in den Fällen, in denen die Kinder noch gar nicht zu einer Willensäußerung in der Lage sind, die Möglichkeit der mehrfachen Stimmabgabe eröffnet wird (vgl. hierzu auch Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rdnr. 138 m. w. N.).“¹⁶⁹

Hierzu ist vorab klarzustellen, dass es bei der Klärung dieser Fragestellung nicht auf die spezifische Kinderzahlverteilung in der demographischen Entwicklung in Deutschland ankommt. Ebenso wenig kommt es hierbei darauf an, ob jemand lebenslang kinderlos geblieben ist und aus welchen Gründen, ob aus eigenem Willen oder aufgrund unglücklicher Umstände. Es geht also nicht darum, Kinderhabende und Kinderlose gegeneinander zu stellen, wie das durch die Problematisierung eines angeblichen Pluralwahlrechtes vielleicht zunächst suggeriert werden könnte.

Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob jemand punktuell gerade zum Zeitpunkt der Wahl, als sorgeberechtigter Elternteil minderjährige Kinder (mit) zu erziehen hat oder nicht. Wer zum Zeitpunkt der Wahl bereits volljährige Kinder hat, wird durch diese Fragestellung rechtlich genauso behandelt, wie jemand, der gerade noch keine Kinder hat, aber vielleicht bei der nächsten Wahl und wie jemand, der – warum auch immer – lebenslang keine Kinder hat.

Weiter ist zur Klärung dieser Frage festzustellen, dass Eltern als Stellvertreter formal nicht mehrere eigene Stimmen haben, da sie hinsichtlich ihrer Kinder fremde und nicht etwa eigene Stimmen abgeben. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zum sog. „originären Familien-/bzw. Elternwahlrecht“ dar, bei dem Eltern nur eigene Stimmen abgeben und so mehr Stimmgewicht haben würden, als Menschen ohne Kinder.

Dennoch wird in der Literatur zum Teil das Stellvertretermodell als ein „verkapptes“ bzw. „verschleiertes“ Pluralwahlrecht¹⁷⁰ der Eltern dargestellt, mit der Begründung,

¹⁶⁹ BT-Drs. 16350/19.

¹⁷⁰ Z.B. sprechen explizit von einem (verkappten) Pluralwahlrecht in diesem Zusammenhang: *Peter Badura*, in: *Bonner Kommentar*, 161. EL 2013, Anh. z. Art. 38, Rn. 37; *Heiko Holste*, *Wahlrecht von*

die Eltern würden „faktisch“ mehr als eine Stimme abgeben. Dabei wird dann allerdings in der Sache kein Unterscheid zwischen dem unzulässigen echten Pluralwahlrecht, welches besser als „originäres Familien-/bzw. Elternwahlrecht“ bezeichnet werden sollte, und dem als Konsequenz aus der Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG hier aufgrund des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG entstehenden Stellvertretermodells mehr gemacht.¹⁷¹

Daher ist es wichtig klarzustellen, dass Eltern nur dann und nur solange eine fremde Stimme ihres Kindes (mit-)abgeben, solange dieses Kind nicht selbst seine Stimme abgibt. Es steht dem Gesetzgeber frei, künftig neue Wahlausübungsregelungen zu treffen, die es Personen ermöglicht, ihre Stimme selbst früher abzugeben und wählen zu dürfen, indem das Wahlausübungsalter herabgesetzt wird. Dies könnte nach der einzig möglichen verfassungskonformen Auslegung des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG als bloße Wahlausübungsregelung, die unmittelbar nur für die Bundestagswahl gilt, für die Europawahl u.U. auch ohne Verfassungsänderung möglich sein. Immerhin gibt es die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015, die sich für ein EU-weit einheitliches Mindestwahlalter von 16 Jahren ausspricht¹⁷² und auf die in der Begründung des Bundestages zur Ablehnung der Rechtsbehelfe

Geburt an: Demokratie auf Abwegen? in: Die Öffentliche Verwaltung 2005, Heft 3, S. 110 (112); Klein, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts. FS für Rupert Scholz, 2007, S. 277 (284 f.); Wassermann, Wollen wir eine andere Republik? Kinderwahlrecht contra Verfassungsrecht, in: HFR 2004, H. 5, S. 16 (18); Wernsmann, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: Der Staat 2005, S. 43 (55); Dieter L. Umbach / Thomas Clemens / Gerald Roth, Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar II, 2002, Art. 38 Rn. 42 f. sieht jedenfalls im „originären Elternwahlrecht“ ein Pluralwahlrecht und problematisiert dies ähnlich auch beim Stellvertretermodell unter Art. 38 Rn. 58: „Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit stellt Grundanforderungen an alle Wahlsysteme und verlangt eine strikte Gleichbehandlung der Wähler auf sämtlichen Stufen des jeweils für die Wahl vorausgesetzten Verfahrens (vgl. BVerfGE 11, 351 (360 f.); 95, 335 (353 f., 369 ff.)). Daraus folgt zumindest, dass jeder Wähler die gleiche Anzahl von Stimmen haben muss, die abgegebenen gültigen Stimmen gleich gezählt werden müssen (Zählwertgleichheit; vgl. dazu BVerfGE 1, 208 (247); 6, 85 (9)); 95, 335 (353, 369 f.)) und jeder Stimme die gleiche rechtliche Erfolgchance einzuräumen ist (BVerfGE 95, 335 (353); 95, 408 (417)).“

¹⁷¹ Vgl. z.B. Friederike Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 551 m.w.N. insbesondere auf Wernsmann, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: Der Staat 2005, S. 43 (55); 10. Kinder- und Jugendbericht (1998), BT-Drs. 13/11368, S. 174. Ähnlich Holste, Wahlrecht von Geburt an: Demokratie auf Abwegen? in: Die Öffentliche Verwaltung 2005, Heft 3, S. 110 (112), aber auch z.B. die Befürworter Renate Hellwig, Wahlrecht für Kinder eine familienpolitische Initiative, in: Politische Studien, 1980, S. 535 (538): „faktisch stärkerer Einfluß ...“ und Franz Reimer, Nachhaltigkeit durch Wahlrecht? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines „Wahlrechts von Geburt an“, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2004, Heft 2, S. 322 (334): „...realitäts- und ergebnisorientierte Betrachtung...“.

¹⁷² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 zu der Reform des Wahlrechts der Europäischen Union (2015/2035(INL)), Ziff. AI., 15., http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2015-0395_DE.html#title1 (10.12.2019).

Bezug genommen wurde.¹⁷³ Auch wenn diese EntschlieÙung keine Bindungswirkung hat, zeigt diese doch, dass sich eine Mehrheit für eine Wahlaltersabsenkung abzeichnet. Drei EU-Mitgliedsstaaten haben das Wahlalter bei den Europawahlen bereits unterhalb von 18 Jahren festgesetzt. In Griechenland wurde es auf 17 Jahre, in Malta und in Österreich auf 16 Jahre festgelegt.¹⁷⁴

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass beim Stellvertretermodell rechtlich unzweifelhaft die Eltern die Kinderstimme jedenfalls dann nicht mitabgeben können, wenn dem Kind das Stimmrecht im Einzelfall, z.B. als Straftäter, entzogen wurde. Dagegen würde bei einem originären Familien- bzw. / Elternwahlrecht eine Straftat des Kindes keine Rolle spielen.

Daraus wird ersichtlich, dass den Modellen völlig unterschiedliche rechtliche Konzepte zu Grunde liegen. Nach dem Stellvertretermodell geben Eltern zwei Stimmzettel ab, ihre eigenen Stimmen im eigenen Interesse und die Kinderstimmen zum Wohl und im Interesse der Kinder. Bei dem originären Familien- / bzw. Elternwahlrecht geben die Eltern dagegen nur einen Stimmzettel ab, der alle Interessen repräsentieren muss.

Damit zeigen sich substantielle Unterschiede zwischen Stellvertretermodell und originärem Familien- / bzw. Elternwahlrecht. Nur die Einführung eines originären Familien- / bzw. Elternwahlrechts würde als Pluralwahlrecht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG darstellen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit sich auf den Wahlrechtsinhaber, also den unter 18-Jährigen, bezieht und nicht etwa auf den Ausübenden des Wahlrechts, also auf die Eltern.¹⁷⁵ Damit wird auch deutlich, dass jedenfalls formal, bei Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG als Wahlauschluss, und Entstehung des Stellvertretermodells kein Verstoß gegen diesen

¹⁷³ BT-Drs. 16350/19.

¹⁷⁴ Europäisches Parlament, Auf einen Blick, Europawahl 2019, Nationale Bestimmungen, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2018/623556/EPRS_ATA\(2018\)623556_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/ATAG/2018/623556/EPRS_ATA(2018)623556_DE.pdf) (10.12.2019).

¹⁷⁵ *Rolfesen*, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, S. 348 (354).

Grundsatz vorliegt.¹⁷⁶ Vielmehr wird, wie bereits gezeigt, erst dann wirklich jedem - nämlich auch dem unter 18-Jährigen - eine Stimme im Sinne der Regel „one human – one vote“ zugeteilt. Dem Wahlrechtsgrundsatz wird also durch Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG, als Wahlausschluss, sogar besser entsprochen als bisher, da die unter 18-Jährigen nach derzeit praktiziertem Wahlrecht von der Wahl vollständig ausgeschlossen sind und stattdessen von allen übrigen Wahlberechtigten mitrepräsentiert werden müssen.

Genau betrachtet geht es darum, die faktische Ungerechtigkeit, die derzeit bereits gegenüber unter 18-Jährigen besteht, zu vergleichen mit einem faktischen Ungerechtigkeitsproblem betreffend Menschen, die (zufällig) zum Zeitpunkt der Wahl nicht für minderjährige Kinder sorgeberechtigt sind, wenn bei Nichtanwendung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG als Wahlausschluss nur die Eltern statt aller die Interessen der Kinder im Rahmen des Wahlrechts mitvertreten würden.

(2) Mathematischer Vergleich der Ungleichbehandlung von unter 18-Jährigen

Diesen Vergleich hat Krebs mathematisch vorgestellt: „Gegen die Stellvertretungslösung (...) werden in der juristischen Diskussion drei Kernargumente angeführt: Das vorgeschlagene Modell verletze gleich drei Wahlgrundsätze: die Unmittelbarkeit, die Höchstpersönlichkeit sowie die Gleichheit der Wahl. Während die ersten beiden Einwände in der Literatur bereits hinreichend entkräftet sind (...), ist das dritte Problem, der mögliche Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl, bisher nicht befriedigend gelöst worden. Kritiker des Stellvertretermodells weisen auf das faktische Ergebnis eines verkappten Plural- oder Klassenwahlrechts hin. Die Befürworter dagegen berufen sich auf die formale Einhaltung des „one man – one vote“-Prinzips [Anm. d. Beschwf.: besser: „one human – one vote“-Prinzips]. Es wird letztlich von subjektiven Wertungen abhängen, welche Betrachtungsweise man für richtig hält. Diese Entscheidung kann jedoch dahinstehen. Denn das gegenwärtige Klassenwahlrecht verkörpert eine viel krassere Ungleichbehandlung der Staatsbürger als die Stellvertreterlösung. Dieser Zusammenhang zeigt sich in folgendem Gedankenexperiment: Ange-

¹⁷⁶ Heußner, Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 227 (230 f.).

nommen, wir befänden uns in einem echten Klassenwahlrecht. Alle Staatsbürger seien wahlberechtigt. Die Wahl wäre also absolut allgemein. Die Stimmen der Klasse A werden jedoch mit dem Faktor $n_A = 2$ gewichtet. Für Klasse B dagegen gilt: $n_B = 1$. Ein Verstoß gegen das Prinzip der Gleichheit, nicht jedoch gegen jenes der Allgemeinheit der Wahl! Je weiter man nun den Faktor n_A erhöht und den Faktor n_B herabsetzt, desto schwerer wiegt der Gleichheitsverstoß. Denkt man dies weiter bis schließlich $n_A \rightarrow \infty$ und $n_B \rightarrow 0$ gilt, dann kann eine einzige A-Stimme beliebig viele B-Stimmen überstimmen. Die Stimmen der Klasse B existieren faktisch betrachtet überhaupt nicht mehr. Der sehr schwere Gleichheitsverstoß entspricht in seiner Wirkung einem faktischen Allgemeinheitsverstoß. Umgekehrt kann daher in einer Verletzung der Allgemeinheit der Wahl ein sehr schwerer Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl gesehen werden. Unser gegenwärtiges Wahlrecht schließt einen Teil des Volkes von der Wahl aus und beschneidet so das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl, was einem schweren Gleichheitsverstoß gleichkommt. Man kann folgenden Vergleich ziehen: Der zuletzt betrachtete Fall ($n_A \rightarrow \infty$, $n_B \rightarrow 0$) ist dem gegenwärtigen Wahlsystem ähnlich: Der Ausschluss der Minderjährigen von der Wahl wirkt so, als würden die Minderjährigenstimmen mit Faktor $n_M \rightarrow 0$ gewichtet, so dass sie zu vernachlässigen sind. Im Stellvertretermodell wären die Unterschiede in der Stimmgewichtung dagegen wesentlich geringer. Die Stimmen von Kinderlosen [Anm. d. Beschwf.: besser derjenigen Wähler, die (zufällig) zum Zeitpunkt der Wahl nicht für minderjährige Kinder Sorgeberechtigt sind] würden faktisch mit dem Faktor $n_{KL} = 1$ gewichtet, die der Eltern minderjähriger Wähler meist mit dem Faktor $n_E = (1 + 0,5 \text{ bis } 2)$. (Da der Gewichtungsfaktor der Elternstimmen ja biologisch plafoniert ist.) Wer also das Stellvertretermodell damit abtut, es schaffe zwei Klassen von Wählern, der muss sich damit auseinandersetzen, dass der (bisher ignorierte) Klassenunterschied zwischen Wahlbürgern und Bürgern, die von der Wahl ausgeschlossen sind, ein viel größerer ist.¹⁷⁷

Das Ergebnis nach Prüfung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG ist nun eindeutig: Rechtskonstruktiv und formal unterscheidet sich das bei Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG entstehende rechtlich zulässi-

¹⁷⁷ Krebs, Wider die amputierte Wahl. Oder: Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 267 (279 f.).

ge Stellvertretermodell klar von einem, als Plural-/ bzw. Klassenwahlrecht unzulässigen, originären Familien-/ bzw. Elternwahlrecht. Inhaltlich und faktisch ist die Ungleichbehandlung der Kinder nach dem derzeitig praktizierten Wahlsystem mit Wahlausschluss der unter 18-Jährigen in mathematisch beweisbarer Weise größer als die Ungleichbehandlung derjenigen Wähler, die (zufällig) zum Zeitpunkt der Wahl nicht für minderjährige Kinder sorgeberechtigt sind, bei Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG und Entstehung eines Stellvertretermodells.

(3) Treuhänder im Gegensatz zu Vertreter

Ergänzend ist folgendes deutlich zu machen: Der Begriff „Treuhänder“ wird im Schrifttum zum Wahlrecht ab Geburt, soweit ersichtlich, bislang synonym für „Vertreter“ gebraucht, obwohl beim echten Stellvertretermodell, wie es hier durch Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG entsteht, nicht von „Treuhänder“ gesprochen werden sollte. Wie in Rechtswörterbüchern, welche Definitionen allgemeiner Art enthalten, die damit für alle Rechtsgebiete gleichermaßen gelten, seit jeher nachzulesen ist, ist der Treuhänder als Inhaber des Rechts definiert, auch wenn er die Rechtsposition wirtschaftlich für einen anderen hält. Er gibt eine eigene Erklärung (nur) im eigenen Namen ab.¹⁷⁸ Der Stellvertreter gibt nach der einschlägigen Definition zwar wie der Treuhänder eine eigene Erklärung ab, dies aber im fremden Namen, so dass diese dem Vertretenen zuzurechnen ist. Inhaber der Rechtsposition, die dadurch betroffen wird, dass der Vertreter eine eigene Erklärung im fremden Namen abgibt, ist also der Vertretene.¹⁷⁹

Will man die Rechtsbegriffe exakt und korrekt abgrenzen und verwenden, muss man feststellen, dass nach derzeit praktiziertem Wahlrecht alle Wähler als „echte Treu-

¹⁷⁸ Siehe die Erklärung des Stichwortes "Treuhänder" z.B. nur bei *Gerhard Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 2012, S. 327 m.w.N.: "Treuhänder (...) ist ein (...) Rechtsverhältnis, bei dem ein Teil (Treuhänder) nach außen mindestens ein Vermögensrecht als eigenes Recht hat, dieses aber aufgrund einer schuldrechtlichen Abrede (Treuhändervertrag, Sicherungsvertrag) ganz oder teilweise im Interesse des anderen Teils (Treugeber) ausüben soll (...)."

¹⁷⁹ Siehe die Erklärung des Stichwortes "Vertreter" z.B. nur bei *Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 2012, S. 361 m.w.N.: "Vertreter ist, wer für einen anderen auftritt (...). Der V. handelt in fremdem Namen für fremde Rechnung. Seine mit Vertretungswillen und Vertretungsmacht abgegebene (...) Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den (...) Vertretenen." Und zum Stichwort "Stellvertretung" siehe z.B. nur *Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 2012, S. 309 m.w.N.: "Stellvertretung (...) ist das (...) rechtsgeschäftliche Handeln einer Person (... Vertreter,... Stellvertreter) im Namen einer anderen Person (... Vertretener) (in fremdem Namen) für diese (für fremde Rechnung)."

händer“ für die Minderjährigen mithandeln, da nur die Wähler als Wahlrechtsinhaber eigene Erklärungen abgeben, welche allerdings zum Teil faktisch, z.B. wirtschaftlich, die Minderjährigen treffen. Beim sog. „originären Eltern- bzw. Familienwahlrecht“ hätten die Eltern als Wahlrechtsinhaber ein größeres Stimmgewicht und handelten für ihre Kinder ebenfalls als echte Treuhänder. Dies wäre als Klassen-/ bzw. Pluralwahlrecht unzulässig.

Hierin besteht der entscheidende Unterschied zu dem Stellvertretermodell, wonach die Eltern gerade nicht Inhaber des Wahlrechts ihrer Kinder sind, also nicht Treuhänder, sondern echte Stellvertreter, da sie zwar eigene Erklärungen abgeben, aber eben in fremdem Namen ihrer Kinder als Wahlrechtsinhaber. Man sollte so begrifflich das Stellvertretermodell, wie es hier vertreten wird, von den Treuhändermodellen des bislang - nun verfassungswidrig gewordenen - praktizierten Wahlrechts und des offensichtlich verfassungswidrigen originären Familien-/ bzw. Elternwahlrechts unterscheiden.

Verwendet man die Rechtsbegriffe in dieser Weise, zeigt sich deutlich, dass den Wahlrechtsgrundsätzen besser entsprochen wird, wenn kein Treuhänder der Minderjährigen handelt, also weder alle Wähler, wie nach derzeit praktiziertem Wahlrecht, noch die Eltern im Sinne eines offensichtlich verfassungswidrigen originären Familien- / bzw. Elternwahlrechts. Einzig das hier durch Nichtanwendung des Wahlauschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG entstehende „echte“ Stellvertretermodell verwirklicht die Wahlrechtsgrundsätze verfassungsgemäß.¹⁸⁰

Dieses Ergebnis lässt sich auch durch folgendes Gedankenexperiment (zur Bundestagswahl) belegen, wobei Zahlen aus der Demographie in Deutschland zum Stand von 2013/14 verwendet wurden:

Es sind/waren

ca. 62 Mio. Personen nach derzeitigem Wahlrecht aktiv wahlberechtigt und

ca. 7,2 Mio. Ausländer jeglichen Alters, sowie

ca. 11,5 Mio. unter 18 - jährige Inländer nicht aktiv wahlberechtigt

¹⁸⁰ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 82 ff.

Nach derzeitigem Wahlrecht ist jeder aktiv Wahlberechtigte, wie gezeigt, auch Treuhänder. Daher sollten „eigentlich“ vom Stimmgewicht der Stimme eines aktiv Wahlberechtigten

ca. 11,6 % (7,2/62) die Interessen der Ausländer und

ca. 18,5 % (11,5/62) die Interessen der inländischen Kinder und nur

ca. 69,9 % (Rest) die eigenen Interessen repräsentieren.

Wäre unser Wahlrecht als Stellvertretermodell transparent, hätte jeder, wie bisher, aktiv wahlberechtigte, über 18-Jährige drei Stimmzettel, z.B.:

- einen grünen für die von ihm vertretenen Ausländer mit dem Stimmgewicht von ca. 0,116 und
- einen roten für die von ihm vertretenen inländischen Kinder mit einem Stimmgewicht von ca. 0,185 und
- einen blauen für seine eigenen Interessen mit dem Stimmgewicht von 1.

Wäre unser Wahlsystem nun nicht nur transparent, sondern insbesondere gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auch noch verfassungsgemäß, wären nur die jeweiligen Eltern Vertreter der Interessen ihrer Kinder und nicht alle aktiv Wahlberechtigten.

Dann hätten nur über 18-jährige Personen, die gerade zum Zeitpunkt der Wahl Eltern minderjähriger Kinder sind (und eben nicht alle Wahlberechtigten) rote Stimmzettel, und zwar hätte dann jeder Elternteil, der gerade zum Zeitpunkt der Wahl für mindestens ein minderjähriges Kind sorgeberechtigt ist, für jedes Kind, für das gemeinsames Sorgerecht besteht, einen roten Stimmzettel. Dieser rote Stimmzettel hat in einer verfassungsgemäßen Rechtslage dann aber ein Stimmgewicht von 0,5, also deutlich mehr als nur ein Stimmgewicht von 0,185.

An der Differenz der Beträge dieser Stimmgewichte in Höhe von 0,315 kann man also sogar mathematisch das Maß der derzeitigen Verfassungswidrigkeit des Wahlrechts abschätzen. Kinder wären bei Ausübung ihres Wahlrechts über Ihre Eltern, als ihre alleinigen Vertreter, bei einem verfassungsgemäßen Wahlrecht im Umfang von ca. 58,7 % besser demokratisch repräsentiert.

ee) Grundsatz der Geheimheit der Wahl.

Dieser Wahlrechtsgrundsatz besagt, dass die Stimmabgabe des Wählers keinem anderen bekannt werden darf.¹⁸¹ „Die Geheimheit der Wahl schützt vor der Offenbarung, wie jemand wählen will, wählt oder gewählt hat. Sie beschränkt sich nicht auf den Vorgang der Stimmabgabe, sondern erstreckt sich auf die Wahlvorbereitungen, die notwendig zur Verwirklichung des Wahlrechts gehören.“¹⁸² Dieser Grundsatz richtet sich auch gegen Private.¹⁸³

Das durch Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG entstehende Stellvertretermodell kann nicht konstruiert werden, ohne dass der die Wahl Ausübende Kenntnis vom Inhalt der Stimmabgabe des Wahlrechtsinhabers hat. Die Eltern müssen sogar im Interesse ihrer Kinder und zu deren Wohl, erst die inhaltliche Wahlentscheidung zur Abgabe der Stimme ihres Kindes selbst treffen und eine eigene Erklärung im fremden Namen ihrer Kinder abgeben. Es liegt keine bloße Botschaft, sondern echte Stellvertretung vor, auch wenn die Eltern dabei keine echten Treuhänder sind, weil sie nicht Inhaber des Wahlrechts ihrer Kinder sind, sondern in fremdem Namen für diese wählen.¹⁸⁴

Wenn der Grundsatz der Geheimheit der Wahl den Wahlrechtsausübungsberechtigten, also die Eltern, schützt, liegt bei dem entstehenden Stellvertretermodell kein Verstoß gegen diesen Grundsatz vor.

Selbst wenn man nicht zwischen Wahlrechtsinhaber und Wahlrechtsausübungsberechtigten unterscheiden¹⁸⁵ möchte und vielmehr darin eine Beeinträchtigung des Wahlrechtsgrundsatzes der Geheimheit der Wahl sieht, dass die Eltern als Vertreter

¹⁸¹ Nopper, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, 1999, S. 152 m.w.N.

¹⁸² Vgl. wörtlich bei Jarras/Pieroth/Pieroth, GG-Kommentar, 2018, Art. 38 Rn. 19 m.w.N. insbesondere aus der Rechtsprechung des BVerfG, z.B. BVerfG vom 6.2.1956 – 2 BvH 1/55, BVerfGE 4, 375 (386 f.) und vom 22.11.1960 – 2 BvR 606/60, 2 BvQ 12/60, BVerfGE 12, 33 (35).

¹⁸³ Jarras/Pieroth/Pieroth, GG-Kommentar 2018, Art. 38 Rn 20 m.w.N.

¹⁸⁴ Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 85 f.

¹⁸⁵ Wie z.B. zutreffend Rolfsen, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, S. 348 (353): „Unmittelbarkeit, Freiheit und Geheimheit der Wahl sind indes auf der Seite des Ausübungsbefugten anzusiedeln. Die Ausübung des Wahlrechts soll der letzte Akt vor Errechnung der Zusammensetzung des Parlaments sein, frei von Zwang und unzulässigem Druck, sowie geschützt durch die Gewissheit der Geheimhaltung.“

davon Kenntnis haben (müssen), was ihr Kind mit der Kinderstimme wählt, ist dennoch keine verfassungswidrige Beeinträchtigung festzustellen.¹⁸⁶

Denn auch bei der für verfassungsrechtlich zulässig erklärten Briefwahl und der ebenso zulässigen Wahl mit Hilfe einer Vertrauensperson, liegt zwar eine Beeinträchtigung, aber kein unzulässiger Verstoß gegen diesen Wahlrechtsgrundsatz vor. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat die Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl¹⁸⁷ und der Wahl mit Hilfe von Vertrauenspersonen¹⁸⁸ trotz des Zurücktretens dieses Grundsatzes der geheimen Wahl mit dem Ausnahmecharakter dieses Vorgangs gerechtfertigt und insbesondere dadurch, dass mit diesen Konzepten der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl besser verwirklicht werden kann. Dabei konnten sich die betroffenen Hilfspersonen nicht einmal auf Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG berufen.

Damit ist bei dem durch Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG entstehenden Stellvertretermodell die etwaige Beeinträchtigung des Grundsatzes der Geheimheit der Wahl ebenso als gerechtfertigt anzusehen. Da das Risiko der Offenbarung der Wahlentscheidung bei der Briefwahl, das nämlich überdies auch noch eine Kenntnisnahme durch Dritte beinhaltet, sogar eine noch größere Durchbrechung des Wahlrechtsgrundsatzes darstellt, als bei dem entstehenden Modell der Stellvertretung durch die Eltern, muss Letzteres erst recht gerechtfertigt werden können.¹⁸⁹

Schließlich ist die Kenntnisnahme durch die Eltern sogar durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützt. Die Eltern haben zur Ermittlung des Kindeswohls ein Recht darauf zu wissen, welche Sachverhalte im Zusammenhang mit ihrem Kind vorliegen. Auch da mittlerweile Regelungen zur Assistenz im Wahlrecht für erforderlich gehalten werden, und mit § 6 Abs. 4 a EuWG n.F. eingeführt wurden, ist angesichts der verfassungs-

¹⁸⁶ *Nopper*, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, 1999, S. 152 f. m.w.N.

¹⁸⁷ BVerfG vom 24.11.1981 – 2 BvC 1/81, BVerfGE 59, 119 (124); BVerwG vom 19.4.1985 – 4 C 54.82, NVwZ 1986, 200 (206).

¹⁸⁸ BVerfG vom 15.2.1967 – 2 BvC 2/66, BVerfGE 21, 200 (206); BVerwG vom 25.5.1973 – VII B 27.73, DÖV 1974, 388.

¹⁸⁹ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 85 ff. m.w.N.

rechtlichen Bedeutung des Elterngrundrechtes aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG jedenfalls die etwaige Einschränkung dieses Wahlrechtsgrundsatzes vertretbar.¹⁹⁰

ff) Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl und Vertretungsverbot

§ 6 Abs. 4 S. 1 EuWG lautet: „Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.“ Sollte die Auslegung dieser Vorschrift in der Weise erfolgen, dass damit nicht nur die Höchstpersönlichkeit der Wahlausübung geregelt wird, sondern auch ein etwaiges Vertretungsverbot angeordnet wird, so ist § 6 Abs. 4 S. 1 EuWG wegen Verletzung der Rechte der Eltern unter 18-Jähriger aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht anzuwenden. Die Argumentation begründet auch die Verfassungswidrigkeit des nach Durchführung der Europawahl erst neu eingeführten expliziten Vertretungsverbotes des § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG.

Dies ist in Teil 3 ausführlich zu begründen. Hier soll der Schwerpunkt auf die Begründung gelegt werden, warum der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit den Begehren der vorliegenden Wahlprüfungsbeschwerden der Beschwerdeführer zu 1) und 2) aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht entgegensteht.

Durch die Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG entsteht, wie gezeigt, von selbst ein Stellvertretermodell. In diesem Zusammenhang stellt der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl ein weiteres entscheidendes Kernthema einer verbreiteten Gegenargumentation in der Literatur dar.¹⁹¹

In der Literatur wird vertreten, dass dieser Grundsatz der Höchstpersönlichkeit (jedenfalls für die Wahl zum Deutschen Bundestag) Verfassungsrang habe und dabei insbesondere bedeute, dass das Wahlrecht ein vertretungsfeindliches Recht darstelle.¹⁹² Normiert ist der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl sowohl für die

¹⁹⁰ Siehe die Hinweise zu Fragen der Assistenz insbesondere auch in BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 Rn. 9, 10, 57, 58 und 72.

¹⁹¹ *Hans Hattenhauer*, Über das Minderjährigenwahlrecht, in: JZ 1996, S. 9 (16) spricht von *sedes materiae*.

¹⁹² Der Befürworter *Nopper* z.B. macht die grundsätzliche Notwendigkeit der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts wie folgt deutlich: „Wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die Legitimation Staatsgewalt wird das Wahlrecht als höchstpersönliches (unveräußerliches, unverzichtbares unübertragbares) Recht angesehen, das nicht abtretbar ist und keine Stellvertretung duldet. Das Gebot der höchstpersönlichen Stimmabgabe stelle die Konkretisierung der in Art. 38 Abs. 1 GG festgeschriebenen Grundsätze der unmittelbaren, geheimen und freien Wahl dar. (...) Unstreitig ist, dass der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl nicht *expressis verbis* im Grundgesetz

Bundestags- als auch für die Europawahl, nur einfachgesetzlich. Auch ist fraglich, ob die Ausführungen in der Literatur ohne weiteres überhaupt auf die Europawahl übertragbar sind, werden diese doch im Wesentlichen zur Bundestagswahl geäußert.

(1) Grundsatz der Höchstpersönlichkeit nicht im Wortlaut des Art. 38 Abs. 1 GG enthalten

Da der Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit nicht im Wortlaut des Grundgesetzes enthalten ist, wäre es viel naheliegender, die Rechtsfragen, ob ein solcher Grundsatz besteht, ob er Verfassungsrang hat, ob er Teil der Ewigkeitsgarantie ist und wie dies alles im Einzelnen zu begründen ist, mit dem *argumentum e contrario* zu lösen. Als Ergebnis dieser Rechtsfrage wäre damit allerdings erkennbar, dass die Anforderung an eine Höchstpersönlichkeit insbesondere für die Europawahl nicht mit Verfassungsrang gelten können, da Art. 38 GG, wie bereits festgestellt, für die Europawahl insgesamt überhaupt nicht unmittelbar gilt.

Auch, wenn man den Rechtsgedanken der Norm wenigstens entsprechend anwenden will, kann der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl gerade keinen Verfassungsrang haben, weil dieser Wahlrechtsgrundsatz eben nicht im Wortlaut der Verfassung in Art. 38 Abs. 1 GG mitaufgelistet ist.

Es erscheint rechtstechnisch und bei Beachtung der Grundsätze der juristischen Methodenlehre, mehr als gewagt, die hier begehrte Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG und damit die Entstehung eines Stellvertretermodells an einem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersön-

verankert ist, sondern sich allenfalls aus den Grundsätzen der geheimen, unmittelbaren und freien Wahl ableiten lässt.“ *Nopper*, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft, 1999, S. 150 m.w.N. auf Magiera, von Münch, Maunz, Schreiber und Peschel-Gutzeit; *Rolfen*, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, S. 348 (352); ähnlich aber auch z.B. der Gegner *Maurer*, Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 2010, S. 375; *Offe*, Zusatzstimmen für Eltern - ein Beitrag zur wünschenswerten Reform von Demokratie und Wahlrecht, in: Protokollendienst Ev. Akademie Bad Boll, Jg.1994, Heft 6, S. 1 (3); *Pechstein*, Wahlrecht für Kinder?, in: Familie und Recht, Jg. 1991, Heft 3, S. 142 (145): „An der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts scheint somit nicht zu rütteln zu sein. Sie dürfte sich auch aus den Grundsätzen der freien und geheimen Wahl ableiten lassen.“; ähnlich *Schreiber*, Reformbedarf im Bundestagswahlrecht? Überlegungen zur Novellierung des Bundeswahlgesetzes, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1999, Heft 6, S. 345 (349); *Schreiber*, Wahlrecht von Geburt an - Ende der Diskussion?, in: Deutsches Verwaltungsblatt, mit Verwaltungsarchiv 2004, Heft 21, S. 1341 (1343); *Schreiber*, BWahlG Kommentar, 2013, § 12 Rn 10a; *Wassermann*, Das Kinderwahlrecht - ein Irrweg, in: Mut. Forum für Kultur, Politik und Geschichte 1999, S. 36 (38); *Wassermann*, Wollen wir eine andere Republik? Kinderwahlrecht contra Verfassungsrecht, in: HFR 2004, Heft 5, S. 16 (17).

lichkeit scheitern zu lassen, obwohl dieser gerade nicht im Verfassungswortlaut steht.¹⁹³

(2) Voraussetzungen der Ergänzung des Verfassungswortlautes liegen nicht vor

Vielmehr müssten erst Überlegungen angestellt und Argumentationen formuliert werden, die den allgemeinen Grundsätzen der juristischen Methodenlehre zur Rechtsfortbildung und Verfassungsergänzung¹⁹⁴ entsprechen, um diesen ungeschriebenen Wahlrechtsgrundsatz mit Verfassungsrang zu implementieren. Danach müsste der Verfassungswortlaut eine Lücke enthalten, was nur feststellbar wäre, wenn ein ungeschriebener übergeordneter Rechtsgedanke nachweisbar wäre, der eine planwidrige Unvollständigkeit des Grundgesetzes aufzeigt. Dies wäre darüber hinaus noch von einer gewollten gesetzgeberischen Nichtregelung abzugrenzen, die dem Plan des Verfassungsgebers entspräche. Bei einer bewussten Lücke des Verfassungsgesetzgebers dürfte gerade keine Wortlautergänzung stattfinden.¹⁹⁵

Da verfassungsmäßige Rechte bzw. Grundrechte, wie diejenigen aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG durch diese Ergänzung des Verfassungswortlautes eingeschränkt würden, erscheint eine Rechtsfortbildung zu Lasten der geschützten Bürger ohnehin nicht vertretbar.¹⁹⁶

Insbesondere die rechtshistorischen Untersuchungen zeigen, dass die deutsche Verfassung, also das Grundgesetz, maßgeblich durch die Alliierten nach dem Zweiten

¹⁹³ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 88 ff. m.w.N.

¹⁹⁴ Die Grundsätze der Verfassungsauslegung entsprechen den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen. Die Besonderheiten bei der Verfassungsauslegung werden darüber hinaus mit folgenden Schlagworten angegeben, „Einheit der Verfassung“, d.h. möglichst widerspruchsfreie Auslegung gleichrangiger Verfassungsnormen, und „praktische Konkordanz“, d.h. bei etwaigen Kollisionen zwischen gleichrangigen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern soll keine einseitige Bevorzugung einer Position erfolgen, sondern die Kollision mit dem „schonendsten Ausgleich“ aufgelöst werden. Vgl. dazu allgemein z.B. *Jarass/Pieroth/Jarass*, GG-Kommentar, 2018, Einleitung Rn. 5 ff., Vorb., vor Art. 1 Rn. 52 ff.; *Sachs/Sachs*, Grundgesetz, 2018, Art. 1 Rn. 163.

¹⁹⁵ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 91 ff. m.w.N.

¹⁹⁶ *Jarass/Pieroth/Jarass*, GG-Kommentar, 2018, Vor Art. 1 Rn. 40, Art. 20 Rn. 60 ff.; von Mangoldt/Klein/Starck/Wollenschläger, GG Kommentar, 2018, Art. 3 Rn. 186 mit Hinweis auf BVerfG vom 14.1.1986 – 1 BvR 209/79, 1 BvR 221/79, BVerfGE 71, 354, 362 f.

Weltkrieg vorgegeben wurde und dass immerhin in England und Frankreich Stellvertretung für Wahlen anerkannt wird.¹⁹⁷

Selbst wenn eine planwidrige Unvollständigkeit, mithin eine Lücke im Sinne der juristischen Methodenlehre vorläge, die nun durch Rechtsfortbildung zu schließen wäre, wäre zu prüfen, ob diese Lücke *de lege lata* oder erst *de lege ferenda* durch den verfassungsändernden Gesetzgeber zu schließen wäre.

In der Literatur wird, soweit ersichtlich, aber weder die Regelungslücke des Grundgesetzes genau definiert noch die weiteren methodischen Anforderungen einer Lückenergänzung diskutiert noch überhaupt erklärt, wie der ungeschriebene Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit methodisch korrekt in das Grundgesetz „hinein zu konstruieren“ ist.¹⁹⁸

(3) Höchstpersönlichkeit im Gegensatz zu Vertretungsverbot

Die Gegner, aber auch die Befürworter eines Stellvertretermodells in der Literatur folgern - soweit ersichtlich ohne Ausnahme - aus dem verfassungsrechtlichen oder jedenfalls einfachgesetzlichen Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit unmittelbar, dass damit auch ein Vertretungsverbot bestünde. In dieser Weise wurde auch die ablehnende Entscheidung zur Zurückweisung der Rechtsbehelfe durch den Bundestag begründet: „Es entspricht dem Grundgedanken des Wahlrechts, dass dieses nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann; der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts kommt wegen seiner wesentlichen Bedeutung für die demokratische Legitimation der Staatsgewalt Verfassungsrang zu (vgl. zur umfangreichen Literatur: Maunz/Dürig/Klein, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rn. 137 f.; Schreiber/Hahlen, BWahlG, 2017, § 14 Rn. 14). Dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Großbritannien oder Frankreich, eine Vertretung bei der Stimmabgabe zulassen, ändert hieran nichts. Denn auch dort ist nur die Vertretung von ohnehin Wahlberechtigten zugelassen; das heißt nur die Wahlberechtigten können frei und selbstbestimmt darüber entscheiden, ob, durch wen und in welchem Sinne sie sich bei der Wahl vertreten lassen. Gerade diese selbstbestimmte Ent-

¹⁹⁷ Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 98 ff. m.w.N.

¹⁹⁸ Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 91 ff. m.w.N.

scheidung steht Minderjährigen nach der gesetzgeberischen Wertung im deutschen Wahlrecht jedoch nicht zu.“¹⁹⁹

Es wird also von der höchstpersönlichen Wahlberechtigung auf das Erfordernis der höchstpersönlichen Stimmabgabe und damit auf ein Vertretungsverbot geschlossen. Es entsteht der Eindruck, dass Höchstpersönlichkeit synonym für Vertretungsverbot verwendet wird.²⁰⁰

Zu beachten ist aber, dass in juristischen Wörterbüchern, die Definitionen allgemeiner Art enthalten, die daher für alle Rechtsgebiete gleichermaßen gelten, nachzulesen ist, dass höchstpersönliche Rechte dann vorliegen, wenn ein Recht ausschließlich an einen individuellen Berechtigten gebunden ist und wenn dieses Recht mit dem Tod eines Berechtigten erlischt und von diesem nicht übertragen werden kann.²⁰¹ Beispiele werden insbesondere aus dem Zivilrecht, wie z.B. mit dem Nießbrauch gem. § 1059 BGB gegeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass z.B. der Nießbraucher sich bei Ausübung seines höchstpersönlichen Nießbrauchsrechts selbstverständlich vertreten lassen kann und natürlich auch minderjährige Nießbrauchsberechtigte von ihren Eltern als gesetzliche Vertreter bei der Ausübung dieses höchstpersönlichen Rechts vertreten werden können. Dies, obwohl § 1059 BGB regelt, dass der Nießbrauch nicht übertragbar ist und die Ausübung keinem anderen überlassen werden kann, mithin ein höchstpersönliches Recht vorliegt.

Die Rechtsordnung unterscheidet also bereits begrifflich zwischen höchstpersönlichen Rechten und Rechten, bei denen Stellvertretung unzulässig ist, wie z.B. beim

¹⁹⁹ BT-Drs. 16350/19. Bei der zitierten Argumentation des Bundestages, enthalten übrigens in den einzigen 11 Zeilen der Begründung, die sich überhaupt mit dem vom Bundestag behaupteten Vertretungsverbot befassen, scheint darüber hinaus ein Zirkelschluss vorzuliegen: Der Bundestag müsste begründen, warum ein Vertretungsverbot besteht, wenn und weil unter 18-Jährige (materiell) Inhaber des Wahlrechts wären. Es wird aber behauptet, dass ein Vertretungsverbot bestehe, weil unter 18-Jährige ohnehin kein Wahlrecht hätten. Dies ist nicht überzeugend.

²⁰⁰ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 100 ff. m.w.N. Dies zeigt sich auch in der vom Bundestag zitierten „umfangreichen Literatur: Maunz/Dürig/Klein, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rn. 137 f.; Schreiber/Hahlen, BWahlG, 2017, § 14 Rn. 14“.

²⁰¹ *Köbler*, Juristisches Wörterbuch, 2012, S. 166: „höchstpersönlich ist die Qualifikation eines (...) Rechts, die vorliegt, wenn ein Recht ausschließlich an einen individuellen Berechtigten gebunden ist. H. Rechte erlöschen mit dem Tod eines Berechtigten und können von diesem nicht übertragen werden (z.B. § 1059 BGB Nießbrauch, § 727 Gesellschaft).“; Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co.KG, Die Zeit das Lexikon in 20 Bänden. Mit den Besten aus der Zeit, Hamburg 2005, Bd. 06: Gran-Impe, Stichwort „höchstpersönliches Rechte“: „an eine bestimmte Person gebundene Rechte, die wegen ihres besonderen Charakters im Grundsatz weder übertragbar noch vererblich sind, z.B. allgemeine Persönlichkeitsrecht, Unterhaltsansprüche.“

Recht zur Testamentserrichtung, für das § 2064 BGB bestimmt: „Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.“ Weiter wird dann erst durch § 2065 BGB klargestellt: „(1) Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, dass ein anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll. (2) Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstands der Zuwendung nicht einem anderen überlassen.“

Es ist also keineswegs richtig, aus der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ohne weiteres ein Vertretungsverbot abzuleiten. Richtig ist, dass das Wahlrecht höchstpersönlich ist, weil es mit dem Tod erlischt und weil es nicht übertragen werden darf. Falsch ist jedoch, dass damit zwingend auch ein Verbot gesetzlicher Vertretung der Kinder durch ihre Eltern einhergeht. Durch den Erlass von § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG n.F. wurde schließlich deutlich, dass selbst der Gesetzgeber nicht davon „überzeugt“ gewesen sein konnte, dass bereits aus der in § 6 Abs. 4 S. 1 EuWG a.F. angeordneten „Höchstpersönlichkeit“ der Wahl ein Vertretungsverbot folgen würde, sonst wäre die Einführung des neuen Satz 3 nicht erforderlich gewesen.

Die Gegner eines Stellvertretermodells müssten also darlegen und begründen, dass neben dem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit noch ein weiterer, insgesamt sechster, mithin ein zweiter ungeschriebener Wahlrechtsgrundsatz in der Verfassung, unabhängig davon, ob dabei geschriebenes oder ungeschriebenes Recht betrachtet wird, existiert, der das behauptete Vertretungsverbot explizit enthält und der auf die Europawahl anzuwenden ist. Weiterhin müsste dieser Grundsatz mit Verfassungsrang gelten, damit verfassungsgemäß durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG in das Elternrecht, welches nur durch immanentes Verfassungsrecht beschränkbar ist, eingegriffen werden könnte. Dies scheint, soweit ersichtlich, bislang nicht diskutiert, geschweige denn anhand der geforderten Voraussetzungen einer Rechtsfortbildung zur Verfassungsergänzung im Sinne der juristischen Methodenlehre überhaupt geprüft worden zu sein.²⁰²

Zum Schluss sei noch betont, dass ältere Demokratien als die unsere, Stellvertretung bei Wahlen ohne Weiteres für rechtlich zulässig halten:

²⁰² *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 100 ff. m.w.N.

„Allerdings kennt das englische Wahlrecht die Stellvertretung. In England gibt es Formblätter mit dem Aufdruck: „I want someone else to vote for me (a proxy vote)“. Begründet werden kann der Antrag mit: „Illness, working away, on a course, holiday“.²⁰³

Gerade für die Beurteilung der Europawahl sollte der Blick über den „deutschen“ Tellerrand zugelassen werden.

Im Ergebnis ist durch Nichtanwendung des verfassungswidrigen Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG Kindern ein Wahlrecht ab Geburt zuzuerkennen. Da kein entgegenstehendes verfassungsrechtlich gebotenes Vertretungsverbot ersichtlich ist, muss das höchstpersönliche Wahlrecht der Kinder aufgrund Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG von deren Eltern bis zu deren 18. Lebensjahr als gesetzliche Vertreter ausgeübt werden können. Sollte § 6 Abs. 4 EuWG nicht nur den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit normieren, sondern auch als Vertretungsverbot ausgelegt werden, ist auch diese Vorschrift insoweit verfassungswidrig, da dadurch in nicht gerechtfertigter Weise in das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG eingegriffen würde.

f) Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG als bloße Wahlausübungsregelung mit Art. 79 Abs. 3 GG (sog. Ewigkeitsgarantie) vereinbar

Nach der Untersuchung der Wahlrechtsgrundsätze kann gezeigt werden, dass eine etwaige Beeinträchtigung einzelner Wahlrechtsgrundsätze bei Nichtanwendung des Wahlausschlusses von unter 18-Jährigen in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG und einer etwaigen Entstehung eines Stellvertretermodells nicht gegen die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG verstößt.²⁰⁴

²⁰³ Werner Schroeder, Familienwahlrecht und Grundgesetz, in: JZ 19, S. 917 (920); vgl. auch die Hinweise auf anerkannte Ausnahmen von der Höchstpersönlichkeit in Frankreich und Großbritannien bei Klaus Haupt, Der Zukunft eine Stimme geben!, HRF 2004, Heft 4, S. 11 (15) und hinsichtlich Großbritannien bei Lore Maria Peschel-Gutzeit, Für ein Wahlrecht von Geburt an: Verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Argumente, in: Vorgänge: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 2004, S. 74 (77).

²⁰⁴ Vgl. z.B. Badura, in: Bonner Kommentar, 161. EL 2013, Anh. z. Art. 38 Rn. 37; Klein, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts. FS für Rupert Scholz, 2007, S. 277 (283 einerseits und 287 andererseits); Maurer, Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 2010, S. 375 Rn. 6; Pechstein, Wahlrecht für Kinder?, in: Familie und Recht, Jg. 1991, H. 3, S. 142 (146); Pechstein, Familienwahlrecht – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten, in: Fell/ Jans (Hrsg.), Familienwahlrecht – pro und contra, 1996, S. 5 (18 ff.); Roland Proksch, Rechte junger Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensaltersstufen, in: RdJB 1996, S. 473 (490); Schreiber, Reformbedarf im Bundeswahlrecht? Überlegungen zur Novellierung des Bundeswahlgesetzes, in: Deutsches Verwaltungs-

In der Zusammenschau zeigt sich, dass nur durch die Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG als bloße Wahlausübungsregelungen und der damit notwendigen Zulassung der Ausübung der Wahlrechte der unter 18-Jährigen durch deren Eltern als deren gesetzliche Vertreter gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, eine verfassungsgemäße Rechtslage erreichbar ist.

Denn der Allgemeinheitsgrundsatz kann aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar und April 2019 und, wie noch genauer zu zeigen ist, aufgrund der heutigen demographischen Entwicklung nur noch in dieser Auslegung verfassungsgemäß verwirklicht werden. Dabei werden der Unmittelbarkeitsgrundsatz und der Höchstpersönlichkeitsgrundsatz nicht betroffen. Auch der Freiheitsgrundsatz und der Gleichheitsgrundsatz werden durch diese Auslegung deutlich weniger stark beschränkt, als nach derzeit praktiziertem Wahlrecht. Und schließlich wird der Geheimheitsgrundsatz durch diese Auslegung nicht stärker beschränkt, als dies nach derzeit praktiziertem Wahlrecht durch Zulassung von Vertrauenspersonen, Assistenzen und Briefwahl ohnehin bereits der Fall ist.²⁰⁵

Ein Vertretungsverbot als entgegenstehender verfassungsrechtlicher Wahlrechtsgrundsatz kann des Weiteren in der Rechtsordnung nicht nachgewiesen werden. Ein Verstoß gegen die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG ist daher durch Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG selbst bei Entstehung eines Stellvertretermodells nicht zu befürchten.²⁰⁶

g) Geeignetheit des Differenzierungskriteriums Wahlmindestalter

Insgesamt stellt sich aufgrund der bisher vorgetragenen gewichtigen Argumente gegen die Auslegung von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG als Regelung zum Wahlausschluss von unter 18-Jährigen die Frage, ob ein solch erheblicher Grundrechtseingriff

blatt 1999, Heft 6, S. 345 (350); *Schreiber*, Wahlrecht von Geburt an - Ende der Diskussion?, in: Deutsches Verwaltungsblatt, mit Verwaltungsarchiv 2004, Heft 21, S. 1341 (1346 f.); *Schreiber*, BWahlG Kommentar, 2013, § 12 Rn. 10 a; *Schroeder*, Familienwahlrecht und Grundgesetz, in: JZ 19, S. 917 (920 ff.); *Ernst Zivier*, Mehrfaches Wahlrecht für Kinderreiche? Zur Frage eines Wahlrechts von Geburt an, in: Recht und Politik 1999, S. 156 (159).

²⁰⁵ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 114 ff. m.w.N.

²⁰⁶ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 114 ff. m.w.N.

heute überhaupt noch geeignet ist, die ursprünglich durch den Gesetzgeber, mit diesem Wahlausschluss bestimmter Personengruppen, verfolgten Ziele in geeigneter Weise zu verfolgen. Im Ergebnis ist nach dem Vorstehenden festzustellen: Eltern vertreten beim Stellvertretermodell ihre Kinder bei der Wahlausübung. Damit geben nur über 18-jährige Personen Wahlstimmen ab. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Willensbildung und der Volksvertretung ist dabei nicht zu befürchten. Die Differenzierung nach dem Lebensalter für die Frage, ob jemand (materiell) Wahlrechtsinhaber ist oder nicht, ist kein geeignetes Differenzierungskriterium (mehr).

h) Erforderlichkeit der Differenzierung nach dem Wahlmindestalter

Selbst wenn die Differenzierung der an sich gleich zu behandelnden Personengruppen nach dem Lebensalter zur Erreichung der gesetzgeberischen Zwecke geeignet sein sollte, fragt sich auf der nächsten Stufe, ob es nicht ein milderes Mittel zu Erreichung der gesetzgeberischen Ziele gibt, ob also die Differenzierung nach dem Lebensalter (noch) erforderlich ist.

aa) Rechtslage vor dem Januar 2019

Bereits bisher erschien es den Beschwerdeführern schwer erklärbar, dass der Ausschluss der Beteiligung von unter 18-Jährigen an der Europawahl erforderlich gewesen sein sollte, um z.B. „den Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zu sichern“²⁰⁷.

bb) Rechtslage nach dem Januar 2019

Jedenfalls mit dem Hinweis auf die vergleichbare Rechtsprechung vom Januar 2019 zum Wahlausschluss von Vollbetreuten ist heute zu belegen: Zwar geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei unter 18-Jährigen „die für eine selbstbestimmte Wahlentscheidung erforderliche Einsichtsfähigkeit fehlt. Demgemäß sei der Ausschluss dieser Personengruppe vom Wahlrecht geboten, um den Charakter der Wahl als eines

²⁰⁷ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 Rn. 90.

Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zu sichern.“²⁰⁸ Damit zielt § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG auf den „Schutz eines gleichwertigen Verfassungsgutes, das dem Grunde nach geeignet ist, eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl zu legitimieren. (...) Dies gilt insbesondere für das Verfassungsgut des Schutzes der Integrität der Wahl vor Manipulations- und Missbrauchsgefahren (...).“²⁰⁹

Die Regelung ist aber „zur Erreichung dieses Ziels jedenfalls nicht erforderlich. Diesbezüglichen Gefahren kann durch gegenüber dem vollständigen Entzug des Wahlrechts mildere, gleich geeignete Maßnahmen hinreichend Rechnung getragen werden. Das geschieht sowohl durch verfahrensrechtliche Sicherungen gegen Manipulationsgefahren im Bundeswahlgesetz als auch die strafrechtliche Sanktionierung einer Verletzung der Integrität des Wahlvorgangs gemäß §§ 107 ff. StGB (vgl. Grziwotz, FamRZ 2013, S. 1630 <1632>; Palleit, Gleiches Wahlrecht für alle? Menschen mit Behinderungen und das Wahlrecht in Deutschland, 2. Aufl. 2011, S. 14). Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ließen sich diese Vorkehrungen weiter ausbauen.“²¹⁰

cc) Vertretung durch Eltern als milderer Mittel

Wenn dies bereits für den verfassungswidrigen Ausschluss von Personen mit „geistigen Gebrechen“ und insbesondere für Vollbetreute gilt, die völlig geschäftsunfähig (aber zufällig über 18 Jahre alt) sind und die ihr zuerkanntes Wahlrecht nicht selbst ausüben können, so muss dies erst recht für Kinder gelten, da diese ihr Wahlrecht sogar durch ihre Eltern ausüben können. Genauer: Da die Eltern einen Anspruch aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG haben, das Wahlrecht ihrer Kinder als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder auszuüben, was in Teil 3 noch im Einzelnen dargelegt wird.

Damit lässt sich erstens feststellen: Ersichtlich ist die Ausübung des Wahlrechts von unter 18-Jährigen durch deren über 18-Jährige Eltern, als deren gesetzliche Vertre-

²⁰⁸ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 Rn. 90.

²⁰⁹ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 Rn. 91.

²¹⁰ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14 Rn. 91.

ter, ein milderes Mittel, im Verhältnis zum pauschalen und vollständigen Ausschluss aller unter 18-Jährigen vom Wahlrecht ohne jede Härtefallregelung.

Zu bemerken ist zweitens, dass für die Eltern das Grundrecht gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, noch dazu ohne Gesetzesvorbehalt besteht, so dass deren Ausschluss bei der Ausübung des Wahlrechts ihrer Kinder als gesetzliche Vertreter verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden kann. Auch das wird in Teil 3 noch genauer dargelegt.

Drittens ist noch anzumerken, dass es nur durch das Vertretungsmodell den Eltern anheimgestellt werden kann, das Wahlrecht als Vertreter auszuüben oder eben nicht. Falls also Eltern nach persönlicher und individueller Rechtsauffassung daran festhalten wollten, dass nicht nur sie alleine, sondern auch alle anderen aktiv Wahlberechtigten, die Interessen ihrer Kinder mit repräsentieren sollten, so bräuchten diese Eltern einfach nur die Stimmen für ihre Kinder nicht abzugeben. Dann würde für diese Kinder sozusagen „automatisch“ das bisherige Treuhandmodell „wirksam“. Dies ist aber gerade nicht im Interesse aller Eltern und insbesondere nicht im Interesse der Beschwerdeführer zu 3) und 4). Es zeigt sich an diesen Überlegungen aber, dass das Vertretungsmodell sicher das mildere Mittel ist, im Vergleich zum derzeitigen Treuhandmodell, dass bereits auch aus diesem Grund verfassungswidrig ist.

i) Differenzierung nach dem Wahlmindestalter jedenfalls nicht mehr angemessen insbesondere aufgrund demographischer Entwicklung

Vorsorglich ist trotz allem noch darauf hinzuweisen, dass die Differenzierung nach dem Wahlmindestalter heute jedenfalls nicht mehr angemessen erscheint.

aa) Allgemein zu Kriterien der Angemessenheit

Die Auslegung von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG als Wahlausschluss von unter 18-Jährigen hält jedenfalls den allgemeinen Kriterien einer Angemessenheitsprüfung²¹¹ einer Ungleichbehandlung von Gleichem nicht (mehr) stand.

²¹¹ Dieter Hömig / Amadeus Wolff / *Amadeus Wolff*, Grundgesetz, 2016, Art. 3 Rn. 6: „Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Art. 3 I gebietet nicht nur, dass die Ungleichbe-

Es werden ersichtlich Personen nach ihrem Lebensalter und ihrer (körperlichen und geistigen) Fähigkeit das Wahlrecht auszuüben, unterschiedlich behandelt und es geht nicht etwa um die Regelung unterschiedlicher Sachverhalte.

Die Ungleichbehandlung durch den Wahlausschluss von unter 18-Jährigen stellt gleichzeitig einen Eingriff in ein subjektives Recht dar. Zum einen liegt mit der gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung auch ein Eingriff in das Grundrecht aus eben diesem Art. 3 Abs. 1 GG vor. Das Bundesverfassungsgericht dazu wörtlich: „Die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl sind Anwendungsfälle des allgemeinen Gleichheitssatzes, der als Grundrecht des Einzelnen in Art. 3 Abs. 1 GG garantiert ist. Deshalb enthält ein Verstoß gegen die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zugleich auch eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG <BVerfGE 1, 208 <242>; 3, 383 <390 ff.>; 6, 84 <91>(…)"²¹² Zum anderen liegt mit der gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßenden Ungleichbehandlung auch noch ein Eingriff in das Recht der unter 18-Jährigen auf Teilhabe an der Wahl, wie dies jedenfalls nach dem Wortlaut des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG für die Bundestagswahl gilt, vor. Insofern wird auf Teil 2 verwiesen.

Wenn das Differenzierungskriterium des Lebensalters zwar nicht in der Menge der besonderen, durch Art. 3 Abs. 3 GG verbotenen Differenzierungskriterien enthalten ist, so ähnelt es doch den dort genannten Kriterien.²¹³

handlung an ein der Art nach sachlich gerechtfertigtes Unterscheidungskriterium anknüpft, sondern verlangt auch für das Maß der Differenzierung einen inneren Zusammenhang zwischen den vorgefundenen Verschiedenheiten und der differenzierenden Regelung, der sich als sachlich vertretbarer Unterscheidungsgesichtspunkt von hinreichendem Gewicht erweist (BVerfGE 124, 220). Der Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten oder Normbetroffenen im Vergleich zu einer anderen anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können (BVerfGE 130, 253 m.w.N.). Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (BVerfGE 126, 416). Eine strengere Bindung des Gesetzgebers ist insbes. dann anzunehmen, wenn die Differenzierung an Persönlichkeitsmerkmale anknüpft, wobei sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen umso mehr verschärfen, je weniger die Merkmale für den Einzelnen verfügbar sind (BVerfGE 124, 220). Eine strengere Bindung kann sich auch aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Im Übrigen hängt das Maß der Bindung u.a. davon ab, inwieweit die Betroffenen in der Lage sind, durch ihr Verhalten die Verwirklichung der Kriterien zu beeinflussen, nach denen unterschieden wird (zum Ganzen zusammenfassend BVerfGE 129, 69; BVerfGK 19, 189).“

²¹² BVerfG vom 12.7.1960 – 2 BvR 373/60, Rn. 20.

²¹³ Maunz/Dürig/Langenhfeld, GG, 77. EL Juli 2016, Art. 3 Rn. 41.

Und schließlich ist es offensichtlich, dass der Einzelne keinen Einfluss auf das Differenzierungskriterium des Lebensalters hat.

Nach alledem ist also eine verfassungswidrige, weil jedenfalls unangemessene, Ungleichbehandlung bei einer Auslegung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG als Wahlauschluss von unter 18-Jährigen gegeben. Die dargestellten Argumente führen nämlich zu einer „strengerer Bindung“ des Gesetzgebers und damit zu erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe des eine Unterscheidung treffenden Gesetzgebers, welche aber ersichtlich im vorliegenden Fall nicht erfüllt werden können.

bb) Speziell die heutige demographische Entwicklung

Überlegungen zur Demographie im Zusammenhang mit der Frage nach einem Wahlrecht ab Geburt in Form des Stellvertretermodells ergeben sich aus verschiedenen Blickrichtungen.²¹⁴

²¹⁴ Zu Autoren aus der Literatur zum Kinderwahlrecht, die etwas über Demographie bzw. Benachteiligung von Familien aussagen, so wie dies im Folgenden z.T. dargestellt wird vgl. z.B. *Haupt*, Der Zukunft eine Stimme geben!, HRF 2004, Heft 4, S. 11 (13 ff.); *Klein*, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts. FS für Rupert Scholz, 2007, S. 277; *Merk*, Die dritte Generation. Generationenvertrag und Demokratie – Mythos und Begriff, 2002; *Merk*, Generationenvertrag und Allgemeines Wahlrecht in einer pluralistischen Gesellschaft (<http://www.geocities.ws/kpmerk/seite3.html>); *Ursula Nothelle-Wilfeuer*, Das Kind als Staatsbürger: Wahlrecht gegen die strukturelle Benachteiligung von Familien?, in: Herder-Korrespondenz: Monatshefte für Gesellschaft und Religion 2004, S. 198 (198); *Janbernd Oebbecke*, Das Wahlrecht von Geburt an, in: JZ 2004, 987 (987); *Pechstein*, Wahlrecht für Kinder?, in: Familie und Recht, 1991, Heft 3, S. 142 (143 f.); *Pechstein*, Familienwahlrecht – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten, in: Fell/ Jans (Hrsg.), Familienwahlrecht – pro und contra, 1996, S. 5 (8 ff.); *Peschel-Gutzeit*, Das Wahlrecht von Geburt an: Ein Plädoyer für den Erhalt unserer Demokratie, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1999, S. 556 (556 ff.); *Peschel-Gutzeit*, Für ein Wahlrecht von Geburt an: verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Argumente, in: Vorgänge: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 2004, S. 74 (80 f.); *Peschel-Gutzeit*, Liegt die Zukunft der Familie im Kinderwahlrecht?, in: Forum Jugendhilfe: AGJ-Mitteilungen 2002, S. 19 (19 ff.); *Wolfgang Rüfner*, Kinderwahlrecht, in: Arbeitskreis Kinder im Bistum Aachen 1995, S. 33 ff.; *Heidi Schüller*, Die Alterslüge. Für einen neuen Generationenvertrag, 1995; *Dieter Suhr*, Transferrechtliche Ausbeutung und Verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, in: Der Staat. Zeitschrift f. Staatslehre, öffentl. Recht u. Verfassungsgeschichte, 29. Band (1990), S. 69 (69 ff.); *Wernsmann*, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: Der Staat 2005, S. 43 ff. (43); *Bettina Westle*, „Wahlrecht von Geburt an“. Rettung der Demokratie oder Irrweg?, in: ZParl 2006, 96 (109 ff.); *Willutzki*, Minderjährigenwahlrecht: rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: Kindschaftsrechtliche Praxis. Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts 2004, Heft 1, S. 3 (3); *Zivier*, Mehrfaches Wahlrecht für Kinderreiche? Zur Frage eines Wahlrechts von Geburt an, in: Recht und Politik 1999, S. 156 (156). Vgl. allerdings *Peter Bofinger*, Wir sind besser, als wir glauben. Wohlstand für alle, 2005, S. 153 ff., der sich zwar nicht als Jurist zu einem etwaigen Kinderwahlrecht äußert, der aber wohl allgemein die demographische Entwicklung nicht als so problematisch ansieht.

Leider nimmt der Bundestag in seinen Entscheidungsgründen mit keinem einzigen Wort zu der demographischen Entwicklung und insbesondere zur ungleichmäßigen Kinderzahlverteilung in Deutschland Stellung, obwohl einige von den Beschwerdeführern dazu vorgetragene Argumente im Tatbestand richtig zitiert wurden und dies ein Kernproblem darstellt, welches gerade mit den Wahlprüfungsbeschwerden geltend gemacht werden soll.

Eine bestandserhaltende demographische Entwicklung dürfte ganz allgemein eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung für eine wirtschaftlich, kulturell, sozial und gesellschaftlich, etc. erfolgreiche Zukunft einer Gesellschaft in Freiheit sein. Die demographische Entwicklung ist dann bestandserhaltend, wenn sowohl gleich viele Menschen geboren werden, als auch versterben, als auch zu- und abwandern.²¹⁵ Hinsichtlich Fertilität und Mortalität ist dieses Kriterium dann erfüllt, wenn eine konstante Geburtenrate von 2,08 Kindern pro Frau gegeben ist.²¹⁶ In

²¹⁵ Vgl. z.B. *Herwig Birg*, Die ausgefallene Generation. Was die Demographie über unsere Zukunft sagt, 2006, S. 103 ff.; *Adrian*, Der Wettbewerb der Kommunen in der demographischen Schrumpfung, in: der Bayerische Bürgermeister 2005, S. 290 ff.; *Adrian*, Die Nailaer Demographie-Tage. Ziele, Inhalte, Bilanz und Perspektiven, in: Gengler (Hrsg.), Stiftung Forum Europa, Der demografische Wandel in der Großregion und seine Auswirkungen auf die einzelnen Teilgebiete, 2005, S. 263 ff.

²¹⁶ Zur „Reproduktion“ von 100 Frauen „müssen“ statistisch mindestens 101 Mädchen geboren werden, da nicht alle der Mädchen später auch Mutter werden können, da sie z.B. das gebärfähige Alter nicht erleben, oder unfruchtbar sind, etc.: „Biologisch“ werden dann aber „automatisch“ auch zusätzlich 107 Knaben geboren. Insgesamt werden also ca. 208 Kinder pro 100 Frauen „benötigt“ (Fertilität 2,08). Vgl. z.B. *Birg*, Die ausgefallene Generation. Was die Demographie über unsere Zukunft sagt, 2006, S. 26 f. und S. 86 und *Hans-Werner Sinn*, Ist Deutschland noch zu retten, 2003, S. 341 f sowie die Abbildung auf S. 353 „Tatsächliche und bestandserhaltende Altersverteilung im Vergleich“ auf Basis einer Geburtenrate von konstant 2,08 Kindern pro Frau von *Hermann Adrian*, Die demographische Entwicklung in Deutschland und Europa mit ihren katastrophalen Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. Vergleich Deutschland, Europa, Japan, USA, Welt, Problematik und Lösungswege, Foliensatz, Universität Mainz; *H. Adrian*, Die demografische, wirtschaftliche und soziale Lage Deutschlands. Problemanalyse und Lösungswege. Universität Mainz 2005; *H. Adrian*, Die ökonomischen Ursachen der niedrigen Fertilität in Deutschland und anderen Ländern), in: Online-Publikation der Deutschen Gesellschaft für Demographie e.V. – Nr. 01/2013, S. 10 ff.; Vgl. allgemein auch *Heinz Grohmann*, Alterssicherung im Wechsel der Generationen, in: *Birg* (Hrsg.), Auswirkungen der demographischen Alterung und der Bevölkerungsschrumpfung auf Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, 2005, S. 3 ff.

Zum Begriff „zusammengefasste Geburtenziffer“ s. http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Glossareintraege/DE/Z/zusammengefasste_geburtenziffer.html:

Zusammengefasste Geburtenziffer: Die zusammengefasste Geburtenziffer umfasst die Summe aller „30 bzw. 35 altersspezifischen Geburtenziffern der Altersjahrgänge 15 bis 45 bzw. 49 für ein Kalenderjahr. Die TFR ist eine zusammengesetzte, hypothetische Kennziffer und gibt an, wieviele Kinder je Frau geboren würden, wenn für deren ganzes Leben die altersspezifischen Geburtenziffern des jeweils betrachteten Kalenderjahres gelten würden. Die TFR ist die am häufigsten verwendete Kennziffer zur Charakterisierung des aktuellen Geburtenniveaus, weil die tatsächlichen durchschnittlichen Geburtenzahlen je Frau erst dann festgestellt werden können, wenn die Frauen das gesamte gebärfähige Alter durchlaufen haben. Der Ausweis, wie viele Kinder die Frauen tatsächlich bekommen, erfolgt in der Kennziffer „endgültige Kinderzahl“. Die zusammengefasste Geburtenziffer hat den Nachteil, dass sie durch das Vorziehen von Geburten in ein niedrigeres oder das Verschieben in ein höheres Lebensalter beeinflusst wird. Da die Fertilitätsverhältnisse des jeweils betrachteten Kalenderjahres

Deutschland liegt seit Anfang der 1970er Jahre, also seit über vier Jahrzehnten, die Geburtenrate mit nur ca. 1,3 bis 1,5 Kindern pro Frau deutlich unter diesem Bestandserhaltungsniveau.²¹⁷ Dies, obwohl Umfragen²¹⁸ zeigen, dass die Menschen in Deutschland viel häufiger einen Kinderwunsch haben, als sie diesen realisieren.²¹⁹ Zum Teil ergeben die Umfragen sogar, dass Menschen sich (zufällig) so viele Kinder

unterstellt werden, wird in den letzten Jahren die tatsächliche Fertilität der Frauen mit der zunehmenden Zahl von Geburten im höheren Alter unterschätzt. Die zusammengefasste Geburtenziffer errechnet sich aus der Summe aller altersspezifischen Geburtenziffern von Alter 15 bis 45 bzw. 49 Jahre. Für die Berechnung je Frau ist der errechnete Wert noch durch 1.000 zu dividieren. Die TFR lag in Deutschland im Jahr 2010 bei 1,39, das heißt je Frau würden unter den altersspezifischen Geburtenziffern des Jahres 2010 und ohne Berücksichtigung der Sterblichkeit im Durchschnitt 1,39 Kinder geboren. Das sind nur rund zwei Drittel des für den Erhalt der Elterngeneration notwendigen Wertes.“

Zum Begriff der Kohortenfertilität s.

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Geburten/AktuellGeburtene/ntwicklung.html>: „Die durchschnittliche Kinderzahl je Frau wird auch als Maß der Kohortenfertilität für Frauenjahrgänge (Kohorten) berechnet. Bei der Addition der altersspezifischen Geburtenziffern wird in diesem Fall nicht ein bestimmtes Kalenderjahr betrachtet, sondern es werden die altersspezifischen Geburtenziffern aus den 35 Kalenderjahren herangezogen, in denen die Frauen eines Jahrgangs das Alter von 15 bis 49 Jahren durchschritten haben. Erreichte ein Jahrgang das 50. Lebensjahr, entspricht die so berechnete zusammengefasste Geburtenziffer der endgültigen Kinderzahl, die dieser Jahrgang durchschnittlich zur Welt gebracht hat. Im Jahr 2012 war es zuletzt der Jahrgang 1963; die Frauen dieses Jahrgangs brachten durchschnittlich 1,6 Kinder zur Welt. Für jüngere Frauen kann hilfsweise die bis zum jeweiligen Alter erreichte durchschnittliche Kinderzahl (ermittelt als Summe der altersspezifischen Geburtenziffern bis zu diesem Alter) herangezogen werden. Es kann z. B. hilfreich sein, die bis zum Alter von 35 Jahren erreichte Kinderzahl der 1950er und 1970er Jahrgänge zu vergleichen. Die endgültige Kinderzahl der Frauen unter 49 Jahren kann allerdings nur geschätzt werden. Die Schätzung für die Jahrgänge im Alter von 43 bis 48 Jahren ist zuverlässig, da sich die endgültige Kinderzahl ab dem Alter von 43 Jahren nur marginal verändert. Für die noch jüngeren Frauen bleibt die endgültige Kinderzahl erst einmal unbekannt.“

²¹⁷ Vgl. z.B. *Birg*, Die ausgefallene Generation. Was die Demographie über unsere Zukunft sagt, 2006, S. 120 ff.

²¹⁸ Ebenso *Birg*, Strategische Optionen der Familien- und Migrationspolitik in Deutschland und Europa, in: Leipert (Hrsg.), Demographie und Wohlstand. Neuer Stellenwert für Familie in Wirtschaft und Gesellschaft, 2003, S. 27 ff. (29): „Der Rückgang der Geburtenrate in den letzten Jahrzehnten in Deutschland beruht nach Äußerungen der Befragten aus zahllosen Umfragen nicht auf einer Abschwächung oder gar auf einem Wegfall des Wunsches nach einem Kind, sondern auf wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Faktoren, die der Realisierung von Kinderwünschen entgegenstehen.“; Zu verschiedenen Umfragen, die jedenfalls alle zu einer Geburtenrate führen würden, die über der tatsächlich realisierten Geburtenrate in Deutschland liegen: 1,7 (Uta Schlegel, Politische Einstellungen ostdeutscher Frauen, 2000, S. 22;

http://www.rosalux.de/cms/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Manuskripte/manuskripte1.pdf); 1,74 (Studie des BMI 2005;

http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_121560/internet/content/nachrichten/pressemitteilungen/2005/05/BIB_Studie.html); 1,74 (Shell Studie 2000; Zahlenmaterial z.B. bei

<http://www.schmidtmitdete.de/pdf/neumarkt.pdf> S.7); 1,9 (Allensbach Umfrage;

<http://www.stewens.de/pdfs/M020915-WahlkCott.doc> S.5); Vgl. Übersicht in BiB Studie 2006 S. 16: 2,15 (1988); 1,75 (1992); 1,74 (2003); 1,75 (2005) und für 2006: Männer 1,59 und Frauen 1,75 (Robert Bosch Stiftung (Hrsg.), Kinderwünsche in Deutschland. Konsequenzen für eine nachhaltige Familienpolitik, S. 16 ; [http://www.bosch-](http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/BuG_Familie_Studie_Kinderwunsch.pdf)

[stiftung.de/content/language1/downloads/BuG_Familie_Studie_Kinderwunsch.pdf](http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/BuG_Familie_Studie_Kinderwunsch.pdf)).

²¹⁹ Vgl. den Zusammenhang zwischen Kinderwunsch, Demographie und der Forderung eines Kinderwahlrechts auch bei *Haupt*, Der Zukunft eine Stimme geben!, HRF 2004, Heft 4, S. 11 (13 f.).

wünschen würden, dass dies ungefähr einer bestandserhaltenden Geburtenrate entspräche.²²⁰

(1) Spaltung der Wählerschaft ist das für das Wahlrecht maßgebliche Problem

Es ist nun offensichtlich schon schlimm genug, dass sich bereits heute viele Menschen und damit künftig auch unsere Kinder, einen Kinderwunsch nicht mehr erfüllen können. Das Hauptproblem der demographischen Entwicklung in Deutschland ist aber nicht (nur), dass weniger Kinder geboren werden, als die Menschen sich wünschen würden, sondern vielmehr auch, dass es zu einer Spaltung der Gesellschaft in ein Drittel der Bevölkerung, die keine Kinder hat und zwei Drittel der Bevölkerung, die für sich genommen bestandserhaltend wären, kommt.²²¹ Es ist also zu einer tiefen Spaltung²²² der Bevölkerung in Eltern einerseits und Menschen, die sich für einen Lebensentwurf ohne Kinder entschieden haben andererseits, gekommen.²²³ Es geht

²²⁰ Bölsche/Bornhöft/Bruhns/von Buttler/Dürr/Hipp/Kloth/Neubacher/Pötzl/Schumann/Voigt, Land ohne Lachen, in: Der Spiegel. Der letzte Deutsche. Auf dem Weg zur Greisen-Republik 2004, Heft 2 vom 05.01.2004 (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-29610124.html>): „(...) Junge Deutsche erhoffen sich heute im Schnitt 2,2 Kinder, also sogar etwas mehr als nötig, um den Bevölkerungsbestand stabil zu halten“ und vgl. aus neuerer Zeit: Demografiebericht der Bundesregierung vom 25.03.2012, S. 33/ 34 (<http://femokratie.com/demografiebericht-bundesregierung/03-2012/>) m.w.N.: „Die Familie mit zwei Kindern ist das in Europa am meisten verbreitete Ideal-Bild der Familie. Auch für Deutschland haben Befragungen nach der idealen Kinderzahl einen Durchschnitt von 2,2 Kindern ergeben.“; Herr Herter-Eschweiler von Destatis merkte hierzu aber an, dass die Übereinstimmung von Kinderwunsch und bestandserhaltender Geburtenrate auch von der sozialen Erwünschtheit beeinflusst werde. Der Kinderwunsch, den Befragte in Umfragen angeben, habe demnach nur zum Teil mit der Anzahl von Kindern zu tun, die sie tatsächlich in die Welt setzen wollen oder werden. Er würde auch geprägt von gesellschaftlichen Konventionen, denen die Befragten sich ausgesetzt fühlen und die sie verbal befriedigen zu müssen glauben.

²²¹ Birg, Strategische Optionen der Familien- und Migrationspolitik in Deutschland und Europa, in: Leipert (Hrsg.), Demographie und Wohlstand. Neuer Stellwert für Familie in Wirtschaft und Gesellschaft, 2003, S. 27 (53 f) und auch Jürgen Borchert, „Kinder und Rente“: Wie die herrschende Rentenorthodoxie das Humanvermögen ruiniert und die Verfassung bricht (https://www.cesifogroup.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=411007.PDF), S. 1: „Die markantere Frontlinie dieser gesellschaftlichen Verteilungskämpfe verläuft nicht zwischen Alt und Jung, sondern zwischen den Eltern und Kinderlosen innerhalb der jeweiligen Generationen. Denn für die Alterung der Gesellschaft ist in erster Linie die zunehmende Kinderlosigkeit verantwortlich.“

²²² M.E. soll der stets bemühte Interessenkonflikt zwischen Alt und Jung von diesem Kernproblem der Demographie in Deutschland nur ablenken und aufs falsche Gleis führen. Ich persönlich würde ungern gegen Alte argumentieren, die Kinder aufgezogen haben und damit mehr zum Gemeinwohl beigetragen haben als Menschen jeglichen Alters, die einen Lebensentwurf ohne Kinder leben und so gewollt, ungewollt oder notgedrungen auf Kosten anderer im Steuer- und Sozialversicherungssystem bevorteilt werden. Siehe dazu auch Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 191 ff. m.w.N.

²²³ Vgl. z.B. Birg, Die ausgefallene Generation, 2006, S. 85 f.: „Allen seit 1940 geborenen Frauenjahrgängen ist gemeinsam, daß ein immer größerer Anteil des Jahrgangs kinderlos blieb. (...) Diese Zahlen zeigen mit aller Deutlichkeit, daß sich die einzelnen Jahrgänge immer stärker in zwei Teilgruppen mit und ohne Kinder spalten. Die Behauptung, daß die 1-Kind-Familie in Deutschland dominiere, entbehrt jeder Grundlage, der weitaus häufigste Familientyp ist die 2-Kind-Familie. Wenn die Menschen überhaupt eine Familie gründen, haben sie beinahe doppelt so häufig zwei Kinder als eines. Daß die

darum, dass der Prozentsatz des Anteils der Bevölkerung in den jeweiligen Altersgruppen, die lebenslang kinderlos geblieben sind, von ca. 10% auf ca. 32% angestiegen ist und weiter ansteigt.²²⁴ Betrachtet man diese Spaltung genauer, zeigt sich, dass ca. die Hälfte der Bevölkerung kein oder nur ein Kind aufzuziehen hat oder hatte und ca. die andere Hälfte zwei oder mehr Kinder aufzuziehen hat oder hatte.²²⁵

Die Kinderzahlverteilung im 18. Deutschen Bundestag entsprach dabei durchaus repräsentativ derjenigen in der Gesamtbevölkerung. Von den insgesamt 631 Mitgliedern des Deutschen Bundestags der 18. Wahlperiode haben 203 Mitglieder des Bundestags keine Kinder (32%), haben 101 Mitglieder des Bundestags ein Kind (16%) und haben 327 Mitglieder des Bundestags zwei oder mehr Kinder (52%). Damit ergibt sich bei den Abgeordneten im deutschen Bundestag dieselbe Kinderzahlverteilung, wie sie sich auch in der Bevölkerung darstellt, nämlich ca. 50% der Mitglieder des Bundestags haben kein oder ein Kind und die übrigen 50% haben zwei oder mehr Kinder.²²⁶

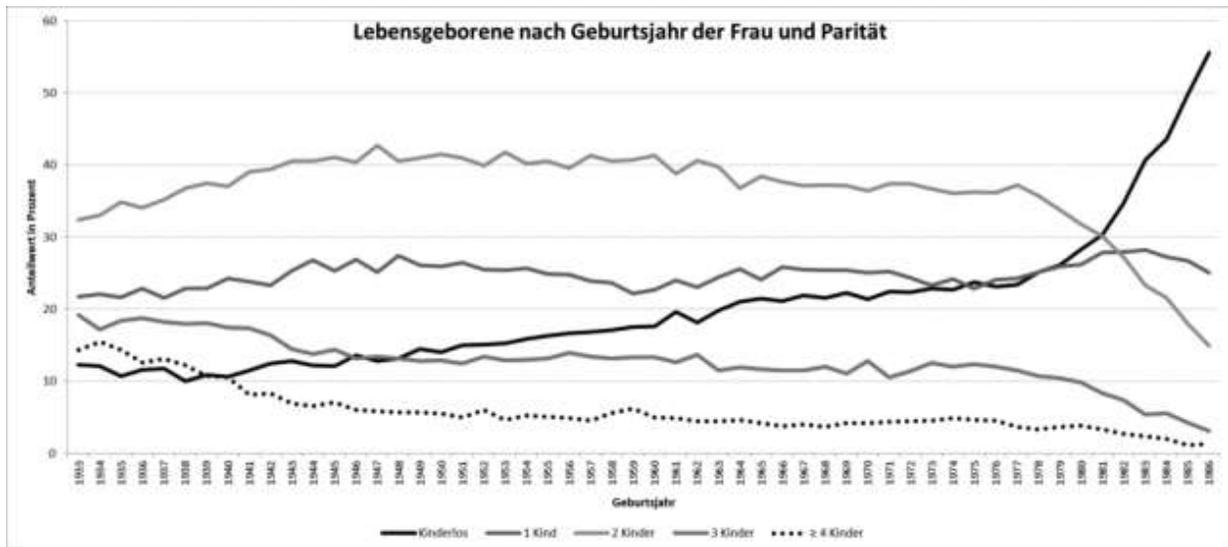
Geburtenrate mit 1,3 bis 1,4 Kindern so stark von der 2-Kinder-Familie abweicht, liegt daran, daß ein großer Teil der Menschen gar keine Kinder hat.“. Vgl. auch *Udo Hermann*, *Ökonomische Analyse eines Kinderwahlrechts*, 2010, S. 141: „Drei Faktoren sind neben der historischen Ausgangslage, die u.a. durch zwei Weltkriege und eine Weltwirtschaftskrise geprägt worden ist, für diese Entwicklung ausschlaggebend: Die Entwicklung der Fertilitätsraten, der Lebenserwartung und des Migrationssaldos. So kann die Phase des Anstiegs der Kinderzahl bis zum Beginn der 70er Jahre auf den sog. Babyboom zurückgeführt werden, der 1964 seinen Höhepunkt mit rd. 1,4 Mio. Geburten erreichte, was einer Geburtenrate von 2,53 Kindern je Frau entsprach. Ab 1971 sank die Geburtenrate durch den sog. „Pillenknick“ rapide, um nach diversen Schwankungen in den neuen und alten Bundesländern seit den 90er Jahren in 2008 bei 1,376 stehen zu bleiben (Statistisches Bundesamt, 2010). Damit die Bevölkerungszahl Deutschlands konstant bleibt, müsste die Geburtenrate bei rd. 2,1 liegen (vgl. *Sinn*, *Ist Deutschland noch zu retten*, 2003, S. 386). Die Ursachen für die niedrigen Geburtenraten werden weniger in der Kinderzahl pro Mutter gesehen als in der zunehmenden Kinderlosigkeit (Statistisches Bundesamt, 2009c, S. 10 f.). Letztere kann wiederum auf veränderte Lebensgewohnheiten und –formen sowie zunehmende Erwerbstätigkeiten von Frauen zurückgeführt werden (vgl. Halder, 2008, S. 34 ff.).“.

²²⁴ Vgl. auch *Herrmann*, *Ökonomische Analyse eines Kinderwahlrechts*, 2010 und z.B. *Birg*, *Die ausgefallene Generation*, 2006, S. 85 f.; Vgl. auch bereits *Heußner*, *Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts*, in: *Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*, S. 227 (242): „Im vorliegenden Kontext sind mehrere demografische Veränderungen relevant. So steigt der Anteil der zeitlebens Kinderlosen stetig an. Macht deren Anteil im Jahrgang 1940 nur ca. 10 Prozent aus, beträgt er im Jahrgang 1965 bereits ca. 32 Prozent. Lange Zeit konnte man annehmen, dass ungefähr 90% aller Erwachsenen Kinder haben und deshalb Kindesinteressen bei der Abgabe der Stimme von ca. 90% aller Erwachsenen mitberücksichtigt wurden.“.

²²⁵ *Adrian*, *Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft*, 2016, S. 136 f. m.w.N., und FN 328-330, und S. 208 und FN 465, sowie Abb. 20 und 68 im Anhang, sowie ganz aktuell *Garsoffky/Sembach*, *Der tiefe Riss*, 2017, S. 109 ff. und S. 199 insbesondere FN 3 m.w.N.

²²⁶ *Adrian*, *Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft*, 2016, S. 210 f. m.w.N.

Zur Verdeutlichung dieser für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts entscheidenden Tatsachenlage, dient die nachfolgende Grafik, die freundlicherweise durch Herrn Herter-Eschweiler von Destatis zur Erstellung dieser Wahlprüfungsbeschwerden eigens angefertigt wurde.



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis) 2020, Ergebnisse des Mikrozensus 2008 und 2016

Folgende Annahmen lagen der Erstellung dieser Grafik zur Kinderzahlverteilung (Parität) durch Destatis zu Grunde:

Die Angaben basieren auf einer Befragung von Frauen im Alter von 15 bis einschließlich 75 Jahren, die in einem Zusatzprogramm des Mikrozensus der Jahre 2008 und 2016 erhoben wurden.

Für die Geburtsjahrgänge 1933 bis 1940 wurden die Ergebnisse aus der Erhebung des Mikrozensus 2008 herangezogen, für die Geburtsjahrgänge 1941 oder später, die Ergebnisse aus der Erhebung des Mikrozensus 2016. Es werden nur Angaben berücksichtigt, für die Angaben zur Anzahl geborener Kinder vorliegen.

Aus der Grafik lässt sich nun z.B. folgendes ablesen:

Über 30 % der Frauen, des Geburtsjahrganges 1981, die 2016, also im Alter von 35 Jahren, anlässlich des Zusatzprogrammes des Mikrozensus befragt wurden, gaben an, kinderlos zu sein. Daraus wird ersichtlich, dass naturgemäß der Anteil der Frauen, die zum Zeitpunkt der Befragung kinderlos sind, steigt, je jünger die befragten Frauen sind. Es ist zum Zeitpunkt der Befragten nämlich noch nicht endgültig klar, ob

die 2016 befragten Frauen später tatsächlich noch Kinder bekommen oder nicht. Daher steigt die schwarze Kurve am Ende sozusagen „zu schnell“ an, und der Anteil der lebenslang kinderlos bleibenden Menschen wird tendenziell überschätzt. Aus dem gleichen Grund „stürzen“ die anderen Kurven dementsprechend „zu stark ab“. Hinzu kommt noch der sog. Tempoeffekt, da es die Tendenz geben kann, dass Frauen sich ihren Kinderwunsch erst in einem höheren Lebensalter als früher vielleicht üblich, erfüllen.

Aber selbst wenn aufgrund dieser (kaum herauszurechnenden) statistischen Effekte²²⁷, die schwarze Kurve am rechten Ende zu stark „ansteigt“, so wird dennoch der Trend der Kinderzahlverteilung (Parität) in der spezifischen demographischen Entwicklung in Deutschland und insbesondere die Zunahme des Anteils an lebenslang kinderlos bleibenden Menschen durch diese Grafik deutlich.

Auch Birg, der von 1981 bis 2004 den Lehrstuhl für Bevölkerungswissenschaft an der Universität Bielefeld inne hatte und dort Geschäftsführender Direktor des Instituts für

²²⁷ [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Methoden/GeburtenratenTempoeffekt.html)

[Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Methoden/GeburtenratenTempoeffekt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Methoden/GeburtenratenTempoeffekt.html): „Bei Fragestellungen, die sich auf das generative Verhalten der Bevölkerung oder die Realisierung des Kinderwunsches beziehen, steht die Längsschnittbetrachtung im Vordergrund. Sie wird mit den Indikatoren der so genannten Kohortenfertilität abgebildet, d. h. mit der Geburtenhäufigkeit der Frauenjahrgänge (Kohorten). Dazu gehören vor allem die endgültige Kinderzahl je Frau eines Jahrgangs sowie die Angaben zur Verteilung der Frauenjahrgänge nach der Zahl der Kinder (Parität). Da die endgültige Kinderzahl je Frau eines Jahrgangs erst dann ermittelt werden kann, wenn die entsprechende Kohorte ihr 50. Lebensjahr erreicht hat, können die altersspezifischen und kumulierten Geburtenziffern bis zum jeweils erreichten Alter (z. B. von 35 oder 40 Jahren) wichtige Hinweise auf die Entwicklungstrends liefern. Ab dem Alter von 40 Jahren bieten die kumulierten Geburtenziffern eine verlässliche Grundlage für die Schätzung der endgültigen Kohortenfertilität. (...) Die Geburtenneigung der in einer Periode lebenden Frauen kann durch die zusammengefasste Geburtenziffer bei bestimmten Konstellationen über- oder unterschätzt werden. Erhöht sich zum Beispiel das Gebäralter der Mütter, wie dies in Deutschland schon seit langem der Fall ist, dann wird oft mit den in einem Kalenderjahr beobachteten Geburtenziffern nur ein Teil der gesamten Fertilität abgebildet. Dies passiert zum einen, weil viele jüngere Frauen die Geburt eines Kindes auf ein höheres Lebensalter aufschieben und ihre altersspezifischen Geburtenziffern aktuell niedrig ausfallen. Zum anderen, weil Frauen im höheren gebärfähigen Alter das Gros ihrer Geburten schon hinter sich haben und ebenfalls niedrige Geburtenhäufigkeit im Beobachtungsjahr aufweisen. Aufgrund dieser Effekte fällt die Summe der altersspezifischen Geburtenziffern, d. h. die zusammengefasste Geburtenziffer zu gering aus und tendiert zur Unterschätzung der tatsächlichen Geburtenneigung der betroffenen Frauen. Verschiebungen im durchschnittlichen Gebäralter können auch zum jüngeren Alter hin erfolgen. In diesem Fall wird die Geburtenneigung durch die zusammengefasste Geburtenziffer der Kalenderjahre tendenziell überschätzt. Diese Veränderungen finden permanent statt und sind ein endogener Bestandteil der Geburtenentwicklung. Sie werden als **Tempoeffekt** bezeichnet. (...) Mit einer Tempobereinigung wird angestrebt, die empirisch gemessene Geburtenhäufigkeit eines Kalenderjahres entsprechend der Veränderung im durchschnittlichen Gebäralter anzupassen. Eine solche Schätzung lässt sich jedoch noch schwieriger interpretieren als die konventionelle zusammengefasste Geburtenziffer, die anhand der beobachteten Geburtenzahlen berechnet wird. Die tempobereinigten Kennziffern sind nach Luy reine Perioden-Indikatoren, die sich ebenso wie die zusammengefasste Geburtenziffer auf hypothetische Kohorten beziehen. Sie sind weder Prognosen für die zukünftige endgültige Kinderzahl je Frau eines Jahrgangs noch eine Abschätzung der auf spätere Jahre aufgeschobenen und tatsächlich realisierten Kinderwünsche. Die Ansätze für eine adäquate Beschreibung der Geburtenneigung der in einer Periode lebenden Frauen werden aktuell weiterentwickelt. Es gibt bis heute noch keine für die amtliche statistische Praxis einsetzbare Methode.“

Bevölkerungsforschung und Sozialpolitik (IBS) war und als anerkannter Experte gilt, hat bereits 2003 folgendes veröffentlicht: „In Deutschland beruhte der Rückgang vor allem auf dem Anstieg des Anteils der Frauen an einem Jahrgang mit lebenslanger Kinderlosigkeit auf rd. ein Drittel, während sich bei den Frauen mit Kindern nach wie vor eine im langfristigen Vergleich konstante Zahl von rd. zwei Kindern ergibt. (...) Durch die in Deutschland besonders hohe Kinderlosigkeit spaltet sich die Gesellschaft in einen Familiensektor und in einen Sektor ohne eigene Nachkommen. Daraus ergeben sich gravierende Konsequenzen für das in der Verfassung verankerte Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, durch dessen Verletzung auch die sozialen Sicherungssysteme ihre Funktion nicht mehr erfüllen können.“²²⁸

Als Ursachen dieser Spaltung der Gesellschaft in Kinderhabende und Menschen ohne Kinder sind belegbar, dass nicht mehr genügend verfügbares Einkommen zur Familiengründung und zur Wahlfreiheit verschiedener Lebensentwürfe besteht.²²⁹ So hat Borchert bereits 2003²³⁰ nachgewiesen, dass es seit 2001 nicht mehr möglich war und ist, mit dem durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen eine Familie zu gründen, zwei Kinder zu haben und zu entscheiden, dass einer der beiden Eltern das Familieneinkommen erwirbt und der andere sich zu Hause um die Erziehung der Kinder kümmert.²³¹

Bereits im Jahr 2003²³² konnte nämlich ein(e) Facharbeiter(in), mit erfolgreichen Abschlüssen in Schule und Lehre, selbst mit einem Arbeitsplatz, bei dem man ein Einkommen erzielte, das dem durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen in Deutschland entsprach, z.B. nicht (mehr) den Lebensentwurf verwirklichen, bei dem ein Elternteil

²²⁸ *Birg*, Strategische Optionen der Familien- und Migrationspolitik in Deutschland und Europa, in: Leipert (Hrsg.), Demographie und Wohlstand. Neuer Stellwert für Familie in Wirtschaft und Gesellschaft, 2003, S. 27 (53 f.).

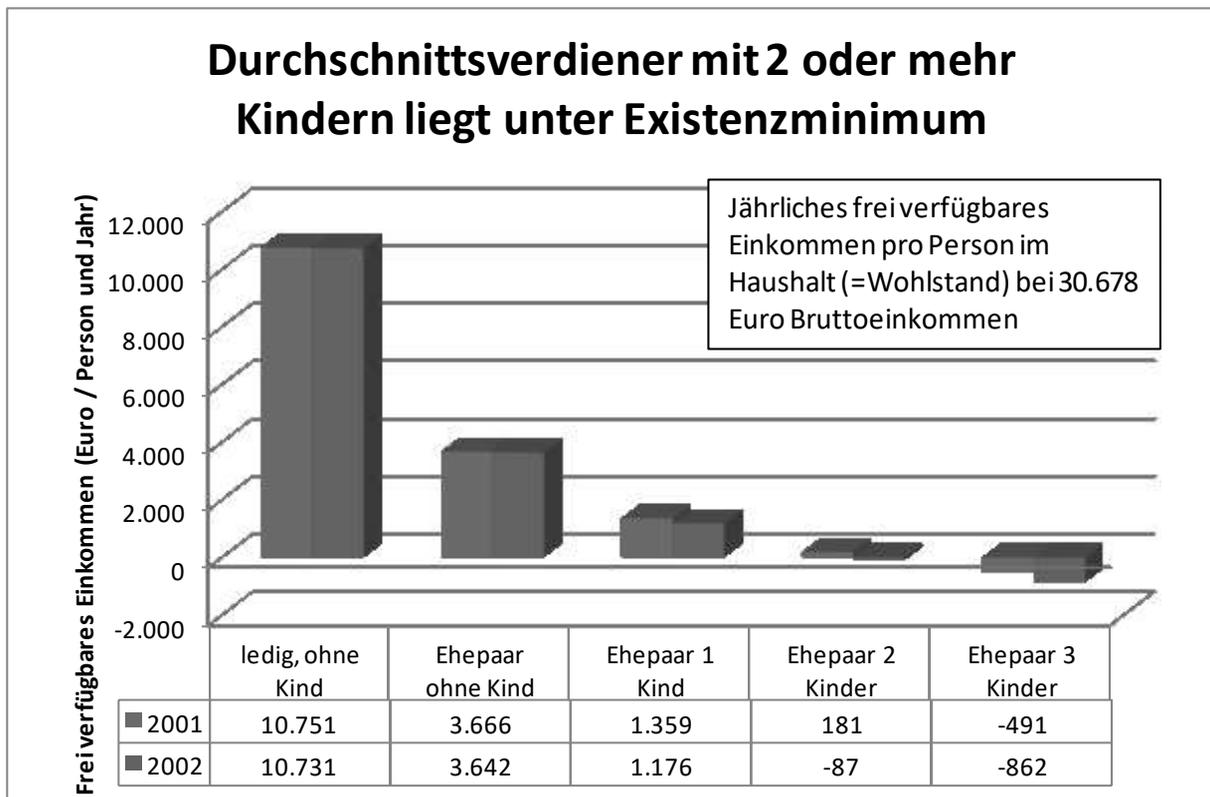
²²⁹ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 138 ff.

²³⁰ *Borchert*, Die Familienpolitik muss neue Wege gehen, Hessische Staatskanzlei (Hrsg.), 2003, S. 36.

²³¹ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 141 ff.

²³² Bereits vorher, nämlich schon für das Jahr 1982 stellt *Pechstein*, Familienwahlrecht – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten, in: Fell/Jans (Hrsg.), Familienwahlrecht – pro und contra, 1996, S. 5 (9 f.) m.w.N., an sich ein Gegner, der die Einführung eines Stellvertretermodells für einen Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG hält, fest: „(...) das Absinken des Pro-Kopf-Einkommens durch Kinderzuwachs im Vergleich zu kinderlosen Ehepaaren der gleichen Primäreinkommensgruppe ist signifikant: Für das Jahr 1982 kam eine Untersuchung zu dem Ergebnis, daß das Pro-Kopf-Einkommen einer Ein-Kind-Familie im Durchschnitt lediglich 62 %, das der einer Drei-Kind-Familie sogar nur 40 % desjenigen eines Ehepaares ohne Kinder ausmacht.“

eine vierköpfige Familie ernährt und sein (Ehe)Partner zuhause bleibt, um zwei Kinder selbst großzuziehen.²³³



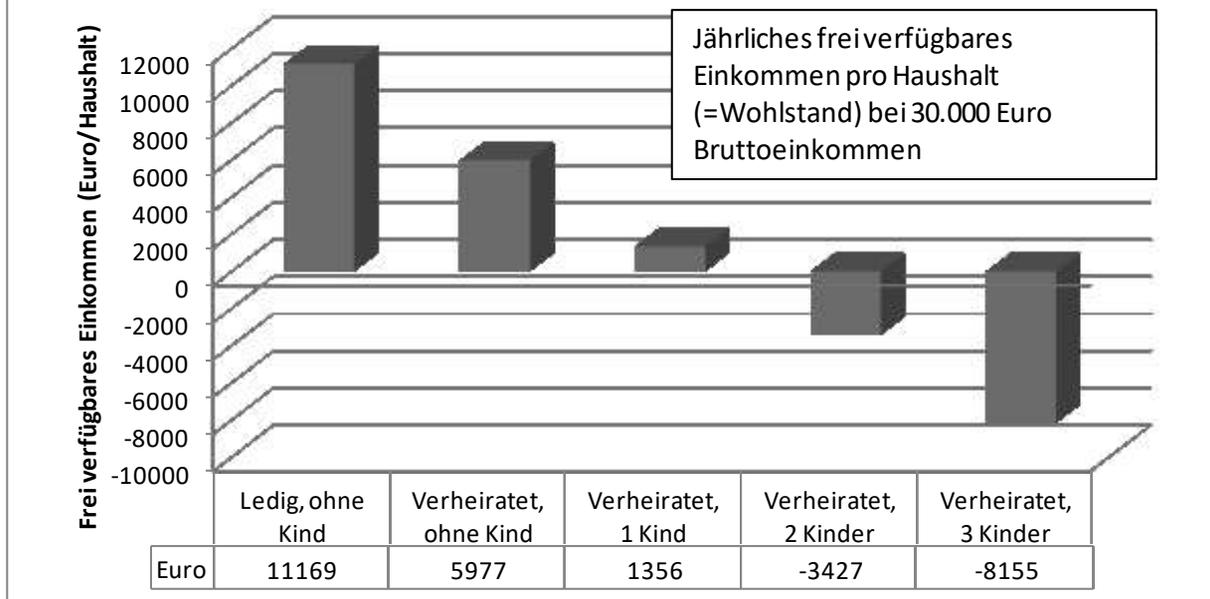
Daten entnommen bei: Jürgen Borchert, Die Familienpolitik muss neue Wege gehen, herausgegeben von Hessischer Staatskanzlei 2003, S. 36

Vergleichbare Zahlen liegen auch für das Jahr 2013 vor, was sich aus der nachfolgenden Grafik²³⁴ ergibt:

²³³ Zu neueren Zahlen, die diese bzw. ähnliche Probleme auch im Jahr 2007 und 2013 verdeutlichen z.B. Bernd Eggen / Cosima Strantz, Luxus Familie. Wie viel sich jemand leistet, der sich Familie leistet, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 2007, Heft 6, S. 21 ff. und Tanja Mühling / Harald Rost, Einkommensverhältnisse und Ausgabenstruktur bayerischer Familien im Wandel, in: ifb-Materialien 7-2013 des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg.

²³⁴ Daten entnommen aus: Borchert, Sozialstaatsdämmerung, 2013, S. 136 Tabelle 4: „Horizontaler Vergleich der Einkommen und Abzüge 2013 in Euro“, erstellt von Sintje Sander, Deutscher Familienverband (DFV), 12. Dezember 2012.

Durchschnittsverdiener mit 2 oder mehr Kindern liegt unter Existenzminimum



Daten entnommen aus: J. Borchert, Sozialstaatsdämmerung, 1. Aufl., München 2013, S. 136 Tabell 4: „Horizontaler Vergleich der Einkommen und Abzüge 2013 in Euro“, erstellt von Sintje Sander, Deutscher Familienverband (DFV), Berlin, 12. Dezember 2012

Um diese geschilderten finanziellen Nachteile der Menschen bei der Realisierung ihres Kinderwunsches und ihres Lebensentwurfs auszugleichen, oder besser noch abzuschaffen, wären andere betreuungsrechtliche und steuerrechtliche Politikinhalt erforderlich. Nun werden aber gerade aufgrund der so erst entstandenen Spaltung der Gesellschaft unter dem Regime des derzeit bestehenden Wahlrechts künftig erst recht keine demokratischen Mehrheiten mehr zur Änderung des Wahlrechts und der Steuer- und Familien-, bzw. Betreuungspolitik und insbesondere der ungerechten Sozialversicherungspolitik von der zahlenmäßig immer weniger werdenden Wählergruppe der Kinderhabenden zu erreichen sein.²³⁵

Auch andere Lebensentwürfe lassen sich mangels Betreuungsmöglichkeiten, bzw. aufgrund zu hoher Kosten zur Realisierung dieser Lebensentwürfe, nicht recht oder gar nicht verwirklichen.²³⁶ Daher müssen die Bürger unseres Landes oft auf die Rea-

²³⁵ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 138 ff.

²³⁶ Vgl. insbesondere zu einem Vergleich von Familienleistungen und den entsprechenden Geburtenraten zwischen Deutschland und Frankreich *Adrian*, Die Nailaer Demographie-Tage. Ziele, Inhalte,

lisierung ihres Kinderwunsches verzichten. Dies führt zur Kinderlosigkeit und letztendlich zur Spaltung der Gesellschaft, wie beschrieben.²³⁷

(2) Die Pflegeversicherungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der Leitsatz der Entscheidung des ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom April 2001 lautet wörtlich wie folgt: „Es ist mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, daß Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines Umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden“.²³⁸

Diese berühmte Entscheidung zeigt richtigerweise auf, dass eine strukturelle verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch die Beitragssätze zur Sozialversicherung entsteht, wenn in der Bevölkerung ca. ein Drittel keine Kinder hat und ca. zwei Drittel Kinder aufziehen und damit wirtschaftlich zusätzlich einen generativen Beitrag, je nachdem, wie viele Kinder man hat, leisten, und dennoch alle gleich hohe Sozialversicherungsgeldbeiträge zur Finanzierung umlagefinanzierter Sozialversicherungssysteme zu bezahlen haben.²³⁹ Wenn nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes die ungleichmäßige Kinderzahlverteilung schon im Jahr 2001 verfassungswidrige Rechtsverhältnisse begründen konnte, muss dies erst recht für die Kinderzahlverteilung im Jahr 2019 gelten, da sich der Effekt über die letzten 18 Jahre noch verstärkt hat, weil der Anteil der lebenslang kinderlos gebliebenen Bürger sich noch vergrößert hat.

Dies wird auch durch folgendes Gedankenexperiment deutlich: Hätten alle in der Bevölkerung die gleiche Anzahl Kinder und leisteten damit einen gleich hohen generativen Beitrag oder gäbe es in einer Bevölkerung gar keine Kinder, dann würden keine unterschiedlich hohen Sozialversicherungsbeiträge zu diskutieren sein, da es dann

Bilanz und Perspektiven, in: Gengler (Hrsg.), Stiftung Forum Europa, Der demografische Wandel in der Großregion und seine Auswirkungen auf die einzelnen Teilgebiete, 2005, S. 263 ff; *Adrian*, Demographischer Wandel – Wir schrumpfen und altern, in: DATEV 2012, Heft 3; S. 8 ff.

²³⁷ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 148 ff.

²³⁸ BVerfG vom 3.4.2001 – 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242 ff.

²³⁹ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 151 ff. m.w.N.

keine Ungleichbehandlung bei der Beitragserhebung umlagefinanzierter Systeme geben kann.²⁴⁰

Selbst Gegner eines Kinderwahlrechts stellen fest, dass bereits im Jahr 1982 ein durchschnittliches Arbeitnehmerehepaar mit zwei Kindern im Vergleich zu einem kinderlosen Ehepaar im Lebenslängsschnitt einen Kaufkraftnachteil von 400.000,00 DM hinnehmen muss, der allein auf Regelungen des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung beruht.²⁴¹

Hermann Adrian geht 2013 noch weiter und führt, nach umfassender Berechnung der sog. totalen, volkswirtschaftlichen Nettoexternalitäten, aus: „Durch seine ökonomisch unsinnig konstruierten Steuer- und Sozialgesetze fördert der Staat die Kinderlosigkeit eines Paares relativ zu einer Familie mit 2 Kindern im Laufe des Lebens mit 600.000 Euro – trotz aller scheinbaren Familienförderung durch Kindergeld, Elterngeld, etc.“²⁴²

Die Anpassung der Pflegeversicherung an diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wurde vom Gesetzgeber in der Frist bis zum 31.12.2004 mittlerweile so durchgeführt, dass Eltern²⁴³ (übrigens immer noch unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder, also pauschal) im Vergleich zu Versicherten ohne Kinder 0,25 % weni-

²⁴⁰ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 157.

²⁴¹ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 182 ff. m.w.N.

²⁴² *H. Adrian*, Die ökonomischen Ursachen der niedrigen Fertilität in Deutschland und anderen Ländern, in: Online-Publikation der Deutschen Gesellschaft für Demographie e. V. – Nr. 01/2013, S. 10 (10).

²⁴³ Die Elterneigenschaft wird dabei schon ab der Geburt des ersten Kindes und dann für das ganze Leben des Beitragszahlers berücksichtigt; Vgl. *Kea Bauer/ Ottmar Krämer*, Das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung, in: NJW 2005, 180 (182): „Ansonsten genügt nach dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz für eine dauerhafte Zuschlagsbefreiung der einmalige Nachweis eines Kindes, denn die Zuschlagspflicht lebt nicht wieder auf, wenn das lebend geborene Kind verstirbt. Hier sieht die Vorgabe des BVerfG allerdings eine Entlastung für die Zeit der Erziehungsleistung vor und konkretisiert dies auf die Erwerbsphase der Erziehenden. Mit der lebenslangen Zuschlagsbefreiung ab der Geburt eines Kindes, auch für den Fall, dass dieses Kind verstirbt, widerspricht das Kinder-Berücksichtigungsgesetz sogar den höchstrichterlichen Vorgaben, indem es das Merkmal „Erziehungsleistung“ ablehnt. Die Befreiung von Beitragszuschlag soll den Kindererziehenden gerade während der Erwerbsphase zur Entlastung verhelfen. Mit einer Befreiung auf Lebenszeit verkennt der Gesetzgeber, dass nach Ablauf der Erwerbsphase die Bevorzugung [Anm. d. Beschwf.: besser der „Nachteilsausgleich“] nicht mehr gerechtfertigt ist. Nach der derzeitigen Rechtslage auf Grund des Kinder-Berücksichtigungsgesetzes vermag also dasselbe Kind die Befreiung vom Beitragszuschlag für vier Personen zu begründen, indem die geschiedenen Eltern jeweils erneut heiraten bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften eingehen.“. Das Stellvertretermodell des hier interessierenden Kinderwahlrechts wäre insoweit daher selbstverständlich anders zu konstruieren. Es geht darum für jedes Kind als gesetzlicher Vertreter mit abzustimmen, aber eben nur so lange bis das jeweilige Kind selbst seine Stimme abgibt.

ger Beitrag bezahlen.²⁴⁴ Diese Umsetzung und die unveränderten Regelungen der Rentenversicherung erfüllen bis heute nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, das eine Beitragsstaffelung nach der unterschiedlichen Kinderzahl (!) der Versicherten vorgesehen hat²⁴⁵ und bemerkt hat, dass diese Grundsätze auch für die anderen umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme, der Kranken- und Rentenversicherung zu gelten haben.²⁴⁶

²⁴⁴ Die Umsetzung erfolgte im sogenannten Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG), welches am 15.12.2004 verkündet und am 1.1.2005 in Kraft gesetzt wurde. Danach wurden Änderungen bzw. Ergänzungen in den §§ 55, 57 – 61 SGB XI umgesetzt. Der Beitragszuschlag, also der um 0,25 % höhere Beitrag für Kinderlose ergibt sich nunmehr aus § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI; vgl. dazu auch z.B. *Hans Hungenberg*, Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung, in: *WzS* 2005, 104 (104).

²⁴⁵ Vgl. hierzu ebenfalls *Bauer/Krämer*, Das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung, in: *NJW* 2005, 180 (181); *Stefan Sieben*, Kinder-Berücksichtigungsgesetz in der sozialen Pflegeversicherung. Zwischen Verfassungswirklichkeit und nachvollziehbarer Beitragsberechnung, in: *Die Ersatzkasse* 2004, 428 (429); Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes „Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes zum Entwurf eines Kinder-Berücksichtigungsgesetzes (BT-Drs. 15/3671) sowie zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 15/3683)“ vom 17.09.2004 (vgl. http://www.deutscherfamilienverband.de/jdownloads/Stellungnahmen/Kinder-Berücksichtigungsgesetz_Stellungnahme_17.09.2004.pdf) und „Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes zum Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ (BT-Drs. 15/1544)“ vom 08.12.2004 (vgl. http://www.deutscherfamilienverband.de/jdownloads/Stellungnahmen/Familienwahlrecht_Stellungnahme_8.12.2004.pdf). Vgl. zudem die Stellungnahme „Pflegerurteil bei weitem nicht umgesetzt“ der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisation e.V. vom 18.1.2005, (vgl. http://www.ag-familie.de/media/docs/AGF_PM_050209_Pflegerurteil.pdf).

²⁴⁶ Die Reaktion des Gesetzgebers wird z.B. von *Borchert*, Sozialstaatsdämmerung, 2013, S. 99 ff. zu Recht als nicht ausreichend angesehen: „Im „Beitragskinderurteil“ vom 3. April 2001 betreffend diesen Sachverhalt bei der gesetzlichen Pflegeversicherung (...) hat das Bundesverfassungsgericht folgerichtig die Gleichwertigkeit der Kindererziehung mit Geldbeiträgen erkannt und die Beitragsbelastung für Eltern in der Pflegeversicherung für verfassungswidrig erklärt. Seit dem 1. Januar 2005 werden Kinderlose deshalb zu einem geringfügig höheren Beitrag herangezogen. Den „Wink mit dem Zaunpfahl“ des Gerichts, dass diese Feststellung für alle intergenerationell verteilenden Systeme (also auch die Renten-/Krankenversicherung) gelte und diese deshalb ebenfalls zu korrigieren seien, folgte der Gesetzgeber bisher nicht und missachtet fortlaufend das Grundrecht der Eltern auf intragenerationelle Gleichbehandlung. Tatsächlich –und das dürfte für viele überraschend sein– zahlt die gewaltige Mehrheit der Familien mit bis zu drei Kindern mehr an Beiträgen in die Kassen ein, als sie an Leistungen in Anspruch nehmen.“; Vgl. einerseits auch *Martin Werding*, Social Insurance. How to Pay for Pensions and Health Care, in: *Hamm/Seitz/Werding*, Demographic Change in Germany, S. 89 (122): „As we have seen, the two single, most important sources of the sustainability risks involved in the current German social insurance system are the public pension scheme and the public health insurance system. This is mainly an implication of the sheer size of the former (already as of today) and of the potentially huge expansion of expenditure of the latter (over the medium to long run). So how can the challenges of aging be addressed in these two fields?"; Und weiter auf S. 123: „One of the options for incremental changes that remain is already under consideration, viz. a gradual increase in the statutory retirement age – following the increase in life expectancy.“, sowie schließlich auf S. 124: „Only the obvious link between raising and educating children on the one hand and financing pay-as-you-go pensions on the other may point to a new direction for further pension reform. It has been shown that unfunded pension schemes themselves create disincentives to have children and may therefore have contributed to the fertility decline (...). Making a considerable share of individual pension entitlements contingent on the number of children, while reducing benefit entitlements mainly for the childless (who would correspondingly have to save more), could therefore be meaningful not only as a measure of fair distribution of the financial burdens involved in aging, but also as a measure of improving the current system's efficiency and its long-term financial viability. Things are different in the health-care sector. International comparisons indicate that German public health insurance may still involve some

(3) Vergleich mit bestanderhaltender demographischer Entwicklung

Gäbe es keine Spaltung der Gesellschaft in Menschen mit und ohne Kinder, wären solche verfassungswidrigen Zustände längst abgeschafft. Dies zeigt sich, wenn man ein Modell einer bestandserhaltenden Bevölkerung betrachtet, in der 90 % der Bevölkerung Kinder haben und 8 - 10 % lebenslang kinderlos sein würden. Diese Kinderzahlverteilung ist gerechtfertigt, da sich in realen demographischen Entwicklungen nachweisen lässt, dass es unter allen Bedingungen typischerweise einen kleinen An-

amount of efficiency reserves. These could be exploited to reduce aggregate expenditure of public health funds well before aging becomes really pressing. Instruments to be considered are, for instance, more direct contracting between insurers and providers to push forward competition in this particular field; higher and more differentiated co-payments aimed at fewer consultations; and more wide-spread elements of managed care resulting in a general shift from in-patient care to ambulatory services. However, aging alone is not the most pressing problem in the health-care sector as it is in the area of old-age provision. The real challenge, it appears, is how to deal with future medical progress and its potential impact on health costs.”; Die „Spaltung“ der Gesellschaft als wesentlichen Grund für Reformen auch für die gesetzliche Krankenversicherung zu benennen, scheint hier (noch) nicht zu erfolgen. Vgl. aber *Borchert*, Zukunftsmotor Hessen: Muss die Familienpolitik neue Wege gehen? Der „Wiesbadener Entwurf“ für die Landesregierung. Diskussionspapier (http://www.familienatlas.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaaaawpu), S. 26: „Mit zunehmender Kinderlosigkeit verstärken sich auch verborgene Verteilungsasymmetrien zugunsten Kinderloser, Beispiel GKV: Hier nimmt mit schrumpfenden Kinderzahlen und steigender Müttererwerbstätigkeit das Gewicht der Familienhilfe ab und der Transfereffekt von Familien mit mehreren Kindern an die „ohnehin schon bessergestellten Kinderlosen“ zu. Bereits heute ist ein massiver Transfer zu konstatieren: Entgegen den verbreiteten Schätzungen der Kosten der Familienhilfe von 25-31 Mrd. € (48-60 Mrd. DM) ist tatsächlich nur von einem Betrag in Höhe ca. 3,1 Mrd. € (6 Mrd. DM) auszugehen.⁶³ Dem stehen bei Gesamtausgaben der GKV (1999) von 130 Mrd. EUR (254 Mrd. DM) und einem Anteil der Gesundheitskosten der 60plus -Generation von ca. 50 v. H. (= 65 Mrd. EUR = 127 Mrd. DM) sowie einem Anteil der Kinderlosen an der Seniorenschaft von ca. 20 v. H. somit Ausgaben in Höhe von rund 13 Mrd. € (rd. 26 Mrd. DM) an diesem Personenkreis gegenüber, welche ausnahmslos von den Kindern anderer Leute erwirtschaftet werden müssen.“; Und S. 85: „In Anbetracht der Reformhindernisse wäre die Politik klug beraten, das Bundesverfassungsgericht in seiner Rolle als gesellschaftlicher Patron der Familien, welche das Gericht seit 1990 als Notwendigkeit zunehmend akzeptiert hat, zu respektieren. Die wichtigsten der oben genannten Reformnotwendigkeiten ergeben sich für den Gesetzgeber bereits aus der Gesamtschau der einschlägigen Verfassungsaufträge seit 1990. Insbesondere für die Reform der parafiskalischen Revenues hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt im sogenannten „Pflegerurteil“ vom 3.4.2001 die Weichen gestellt, die überdies auch die GRV und die GKV erfassen. Zudem hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 15.3.2000 zur Krankenversicherung der Rentner den Weg für die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auf sämtlichen personen gebundenen Einkommen bereits frei gemacht und im Rentenbesteuerungsurteil vom 6.3.2002 auch die dominierende Übereinstimmung von Arbeitnehmer- und Beamtentätigkeiten als „nichtselbständige Tätigkeiten“ betont. Schließlich ist an den Verfassungsauftrag aus dem „Trümmerfrauenurteil“ vom 7.7.1992 zu erinnern, welcher dem Gesetzgeber die vorrangige Berücksichtigung der Lage der Familien und deren Verbesserung in allen Rechtsbereichen, nicht nur im Rentenrecht, mit jedem Gesetzgebungsschritt abverlangt. Die Tatsache, dass viele der die Familien deutlich benachteiligenden Politiken nach den Verfassungsaufträgen des Bundesverfassungsgerichts geschahen, legt jedoch den Schluss nahe, dass insbesondere in der Familienfrage bereits ein tiefgreifender Konflikt zwischen den Gewalten entbrannt ist. Tatsächlich haben die Bundesregierung und der Sozialbeirat nach dem Pflegerurteil mitgeteilt, sie sähen keinen Anlass für Konsequenzen bei anderen Sicherungssystemen²⁴⁶, obwohl diese zwingend geboten sind: Denn nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes kommt es für die Frage des „konstitutiven Charakters der Kindererziehung“ entscheidend darauf an, ob das betreffende „soziale Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert...“.“

teil von ca. 10 % in der Bevölkerung gibt, der unabhängig von äußeren Rahmenbedingungen und politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen lebenslang kinderlos bleibt, bzw. bleiben will.²⁴⁷ Unter diesen Annahmen ergibt sich folgendes Verhältnis für die Stimmenanteile:

16,2 Jahrgänge (= 18 Jahrgänge × 9/10) ziehen minderjährige Kinder auf.

27 Jahrgänge (= 30 × 9/10) haben volljährige Kinder, haben also ursprünglich minderjährige Kinder aufgezogen.

Insgesamt haben also 43,2 Jahrgänge von 60 Jahrgängen, mithin 72 % der Wahlberechtigten, Kinder aufgezogen.²⁴⁸

An diesen Gedankenexperimenten zu einer bestanderhaltenden Bevölkerungsentwicklung wird erkennbar, dass in einer „normalen“ realen Bevölkerungsentwicklung die Wähler, die als Eltern sowohl Elterninteressen, als auch die Interessen ihrer Kinder vertreten, 72 % der Stimmenanteile ausmachen würden und sogar eine verfassungsändernde 2/3-Mehrheit hätten. In einer solchen Situation wäre es undenkbar, Kindern und Eltern z. B. unsere derzeit geltenden, wie gezeigt Kinder und Eltern erheblich benachteiligenden Sozialversicherungssysteme politisch aufzuoktroieren.²⁴⁹

Hier zeigt sich, dass die Auslegung von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG als Wahlrechtsausschluss unter 18-Jähriger heute nicht mehr geeignet und angemessen ist, da erhebliche verfassungswidrige Ungerechtigkeiten aufgrund der ungleichförmigen Kinderzahlverteilung entstanden sind, die selbst durch das Verfassungsgericht wenigstens hinsichtlich der Pflegeversicherung schon festgestellt wurden.²⁵⁰

Die demographische Entwicklung führt dazu, dass die kinderhabende Bevölkerung zahlenmäßig mittlerweile zu gering²⁵¹ ist, um gemäß der bestehenden Verfassungs-

²⁴⁷ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 215 ff. m.w.N.

²⁴⁸ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 217.

²⁴⁹ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 217 f.

²⁵⁰ Irgendwann werden Familienverbände bzw -bünde nicht umhin kommen diesen Interessenkonflikt, um den es eigentlich tatsächlich geht, nämlich zwischen Lebensentwürfen mit und ohne Kinder klar zu benennen, wenn die verfassungswidrigen Überlastungen der Eltern und damit auch der Kinder im Steuer- und Sozialversicherungsrecht beendet werden sollen.

²⁵¹ Nur der Vollständigkeit halber ist noch auf die Diskussion zur Zuwanderung hinzuweisen. Es wird vertreten, dass man die, im Vergleich zur bestandserhaltenden zu niedrige Geburtenrate und den damit einhergehenden Nachwuchsmangel bei den Beitrags- und Steuerzahlern, sowie die Belastungen der Sozialsysteme durch die Zunahme der Lebenserwartung mittels Zuwanderung kompensieren könnte. Dem ist entgegenzutreten. Rein praktisch, unabhängig von der Frage, wie Zuwanderer ethisch

ordnung politisch einfache Mehrheiten für Regelungen in Familien-, Steuer- und Sozialrecht zu erreichen, die die aufgezeigten Benachteiligungen durch Reformen beseitigen oder wenigstens verringern könnten.²⁵²

Die Demographie gibt die Struktur vor, wie der *pouvoir constituant* zusammengesetzt ist, welcher für eine Verfassungsgebung maßgeblich ist. Die Demographie gibt weiter vor, welche Interessen zahlenmäßig wie stark vertreten sind.²⁵³ Wenn ein großer Teil der Bevölkerung, der bisher als „Normalfall“ angesehen wurde, ein „Spezialfall“ geworden ist und deswegen der (bisherige) „Normalfall“ aufgrund des Wahlsystems keine Chance (mehr) hat, eben dieses Wahlsystem mit Mitteln des Wahlsystems politisch zu ändern, dann ist der Punkt erreicht, an dem man die aufgrund demographischer Entwicklung entstandene verfassungsrechtliche Reduzierung des Spielraumes bei der Auslegung und Anwendung des Wahlrechts feststellen muss.²⁵⁴

Familien, also Kinder und Eltern, müssen mittlerweile als Minderheiten nach den Grundsätzen des Minderheitenschutzes²⁵⁵ rechtlich geschützt werden, wenn und weil sie sich politisch rein zahlenmäßig nicht (mehr) behaupten können.²⁵⁶

und rechtsstaatlich in unser Gemeinwesen menschenwürdig integriert werden können, wären allein 188 Millionen Menschen erforderlich, die bis 2050 mehr nach Deutschland einwandern müssten als auswandern, wenn der Altenquotient konstant bleiben soll. Unabhängig von diesen Zusammenhängen ist darauf hinzuweisen, dass Zuwanderer als Ausländer auch kein Wahlrecht haben, so dass die demokratischen Defizite hinsichtlich Kindern und Ausländern gleichermaßen problematisch wären. Befürworter der Zuwanderung müssten sich konsequenterweise auch mit der Frage der Einführung eines Ausländerwahlrechts zum Deutschen Bundestag für Zuwanderer auseinandersetzen, so wie hier die Diskussion eines Stellvertretermodells erfolgt. Vgl. allgemein zur Zuwanderung: *Birg*, Strategische Optionen der Familien- und Migrationspolitik in Deutschland und Europa, in: *Leipert* (Hrsg.), *Demographie und Wohlstand. Neuer Stellwert für Familie in Wirtschaft und Gesellschaft*, 1. Aufl., Opladen 2003, S. 27 ff. (35).

²⁵² Vgl. z.B. die Gegner *Pechstein*, *Wahlrecht für Kinder?*, in: *Familie und Recht*, 1991, Heft 3, S. 142 (146) und *Werner Schroeder*, *Familienwahlrecht und Grundgesetz*, in: *JZ* 19, 917 (922): Diese Autoren treiben die Rhetorik auf die Spitze, wenn gerade mit der Tatsache, dass seit Jahren „schlechte Familienpolitik“ gemacht wird, über einen seltsamen „Erst-recht-Schluss“ wie folgt argumentiert wird: Wenn schon keine einfachen Mehrheiten für inhaltliche Regeln einer „guten Familienpolitik“ zustande kommen, werden erst recht keine verfassungsändernden 2/3 Mehrheiten zustande kommen, die dann über die Einführung eines Kinderwahlrechts für „gute Familienpolitik“ sorgen können. Die Beteiligten unterschätzen die demographische Spaltung der Gesellschaft. Familien sind mittlerweile rein zahlenmäßig eine demokratische Minderheit. Vgl. z.B. *Wassermann*, *Das Kinderwahlrecht - ein Irrweg*, in: *Mut. Forum für Kultur, Politik und Geschichte* 1999, S. 36 ff.

²⁵³ *Adrian*, *Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft*, 2016, S. 164.

²⁵⁴ *Adrian*, *Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft*, 2016, S. 186.

²⁵⁵ Vgl. z.B. *Hömig/Wolff/Antoni*, *Grundgesetz*, 2016, Art. 20 Rn. 3: „Zur Demokratie gehört auch ein gewisser Minderheitenschutz. Konkrete Minderheitsschutzerfordernisse lassen sich aus Art. 20 I allerdings nur wenige ableiten, z.B. das Verbot eines minderheitsausschaltenden Parlamentswahlrechts (Gründungsfreiheit u. Chancengleichheit für polit. Gruppierungen: BVerfG 6, 280 f.; 44, 145) und ein Recht auf Minderheitsgehör in der Volksvertretung.“ Vgl. auch von *Mangoldt/Klein/Starck/Sommermann*, *GG Kommentar*, 2018, Art. 20 Rn. 86: „Entscheidungen sind im Hinblick auf die Gleichheit der politischen Rechte der Bürger grundsätzlich nach der Mehrheitsregel zu

(4) Stimmenanteile mit und ohne Wahlrecht ab Geburt und Stellvertretung

Die rechtlich interessierende Frage ist, wie die Stimmenanteile der Personen entsprechend ihrer Kinderzahl verteilt sind.²⁵⁷ Es wurde bereits gezeigt, dass in jeder bestandserhaltenden stationären Bevölkerung eine sogar verfassungsändernde Mehrheit von ca. 72 % von Menschen mit Kindern besteht. Im Vergleich dazu gilt für unsere tatsächliche Demographie folgendes:

treffen, wobei sicherzustellen ist, dass der politische Prozess offen bleibt, insbesondere Minderheiten zu Mehrheiten werden können.“; *Robbers*, in: Bonner Kommentar, 137. EL 2008, Art. 20 Rn. 652 ff.: „Demokratie verlangt Minderheitenschutz. Politisch bedeutet dies, dass die politische Minderheit von Rechts wegen auch immer die Chance besitzen muss, zur Mehrheit zu werden. Deshalb besitzen die Grundrechte unmittelbare Demokratierelevanz, insofern sie die Teilhabe am demokratischen politischen Prozess gewährleisten. Demokratie setzt Grundrechte voraus. Das Mehrheitsprinzip ist deshalb durch die Grundbedingungen der Demokratie begrenzt. Die Mehrheit darf die Möglichkeit der Minderheit, selbst zur Mehrheit zu werden, nicht gänzlich abschneiden. Es ist das Mehrheitsprinzip selbst, das diesen Schutz der Minderheit voraussetzt, weil ohne den offenen politischen Diskurs nicht sichergestellt ist, dass die Mehrheit tatsächlich die Mehrheit ist. Der Grundsatz der Demokratie fordert das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition. Minderheitenschutz verstößt nicht gegen das Demokratieprinzip; vielmehr fordert das Demokratieprinzip den Schutz von Minderheiten.“

²⁵⁶ *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 165.

²⁵⁷ Siehe die Grundannahmen für die eigenen Berechnungen *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 218 ff. m.w.N.:

Es wird einfach unterstellt, dass die Wahlbeteiligung für alle Wähler und Wählerinnen gleich - also unabhängig von deren Kinderzahl - ist und 100 % beträgt.

Für alle Rechnungen wurde die 12. bzw. 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes, Destatis, je in der m.E. wahrscheinlichsten Variante 2 W 1 bzw. G 1 L 2 W 1, die je eine Fertilität von $F = 1,4$ Kinder pro Frau, eine starke Zunahme der Lebenserwartung und eine jährliche Nettozuwanderung von 100.000 Personen berücksichtigt, zugrunde gelegt.

Mit dieser Zugrundelegung der Bevölkerungsvorausberechnung von Destatis wurden alle Personen erfasst, die in Deutschland leben, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ausländische Staatsangehörige oder um Inländer, die minderjährig oder nicht geschäftsfähig sind oder denen das aktive Wahlrecht durch Hoheitsakt entzogen wurde, etc., handelt, oder um Wahlberechtigte.

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde einfach unterstellt, dass alle Personen über 18 Jahre das aktive Wahlrecht zum Bundestag besitzen würden, obwohl nicht alle in Deutschland leben und von der Bevölkerungsvorausberechnung, die den Untersuchungen zugrunde gelegt wurde, erfassten Personen auch deutsche Staatsangehörige, also Wahlberechtigte sind.

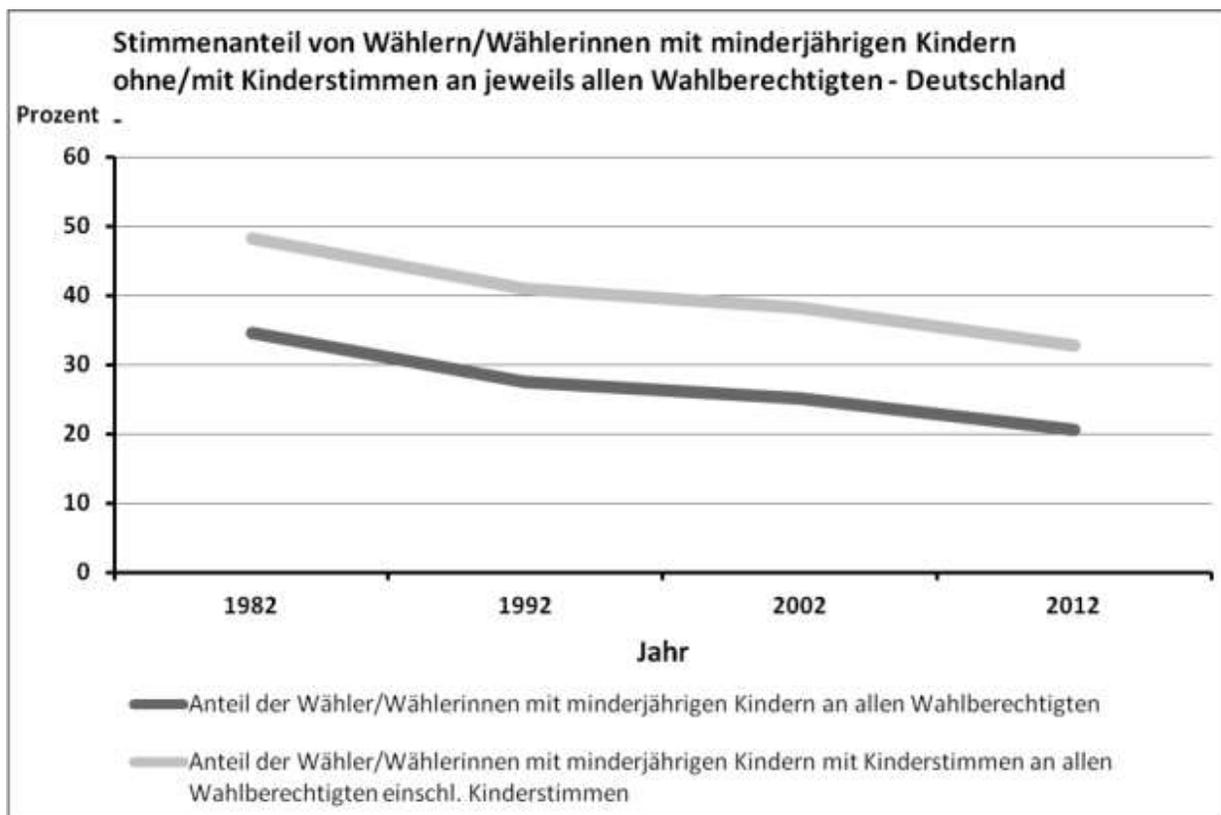
Zu Lasten der Kinderwahlrechtsgegner wurden für die Wähler im Alter von 18 bis 29 Jahren die Wahlberechtigten nicht als „Pro-Stimmen“ mitgezählt, die zwar noch kein(e) Kind(er) haben, sich eines oder sogar mehrere wünschen und deswegen für etwaige Reformen stimmen würden, obwohl sie derzeit kinderlos sind.

Unberücksichtigt geblieben sind komplizierte Rechtsfragen der Umsetzung des Stellvertretermodells, wie z.B. Fragen des internationalen Privatrechts. So sind Fälle denkbar, in denen ein inländischer Minderjähriger von seinen ausländischen Eltern bei der Wahl zum Deutschen Bundestag zu vertreten wäre. Hier wäre nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts z.B. zu prüfen, nach welchem Recht, welchen Staates, sich die Volljährigkeit bzw. die elterliche Sorge richtet.

Es wird davon ausgegangen, dass Menschen durchschnittlich mit 30 Jahren beginnen, Kinder aufzuziehen, wenn sie denn Kinder haben. Da Kinder erst mit 18 Jahren volljährig sind, ist ausgehend vom Durchschnittsalter von 30, 18 Jahrgänge später das Alter erreicht, in dem keine minderjährigen Kinder mehr erzogen werden müssen. Damit wird angenommen, dass durchschnittlich im Alter ab 49 Jahren keine minderjährigen Kinder mehr erzogen werden.

Zu Lasten der Kinderwahlrechtsbefürworter wurde bei den Berechnungen davon ausgegangen, dass sogar die Hälfte aller Personen im Alter von 30 bis 48 Jahren mindestens zwei Kinder aufziehen. Die Zahlen von Destatis legen dagegen nahe, dass nur ein Drittel dieses Personenkreises mindestens zwei Kinder aufziehen.

Herr Herter-Eschweiler von Destatis hat bereits vor einigen Jahren dankenswerterweise die folgende Abbildung entwickelt und die vorhandenen Daten ausgewertet, um eine Annäherung an die gesuchten Stimmenanteile der Personen entsprechend ihrer Kinderzahl zu ermöglichen.²⁵⁸



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. Auswertung der Mikrozensus 1982, 1992, 2002 und 2012

Diese Darstellung basiert auf verschiedenen Datensätzen, deren Einzeldarstellung sich aus den Daten in den Abbildungen 20 bis 60 in der Untersuchung „Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft“ ableiten lässt, welche sich im Anhang des Buches befinden²⁵⁹, und die wie folgt interpretiert werden können:

1982 hätte offensichtlich die Einführung des Stellvertretermodells zur Folge gehabt, dass der Stimmenanteil von Wählern/Wählerinnen mit minderjährigen Kindern von nur ca. 35% auf fast 50% gesprungen wäre. Hätten also alle Wähler und Wählerin-

²⁵⁸ Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 211 ff. m.w.N.

²⁵⁹ Zum Ganzen vgl. Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 210 ff. m.w.N.

nen mit minderjährigen Kindern (d.h. Personen mit mindestens einem Kind) ihre eigene Stimme und die Stimme ihrer Kinder als Stellvertreter für die Abschaffung der oben genannten Benachteiligungen abgegeben, hätten sie diese Reformen wohl durchsetzen können und zwar gerade wegen der Kinderstimmen aufgrund eines Stellvertretermodells.

Da aber die Spaltung der Gesellschaft immer weiter in die demographische Entwicklung „hineingewachsen“ ist und der Anteil der Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern im Vergleich zu allen Wahlberechtigten bis 2012 gesunken ist, hätte die Einführung eines Kinderwahlrechts erst im Jahr 2012, bereits nicht mehr ausgereicht, um erforderliche Reformen politisch durchzusetzen. Selbst wenn alle Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern ihre Stimmen und die Stimmen ihrer Kinder bei Einführung eines Stellvertretermodells im Jahr 2012 eingesetzt hätten, wäre nur ein Stimmenanteil von ca. 35% an allen Wählerstimmen zu erreichen gewesen. Ohne Stellvertretermodell, also ohne Einführung eines Kinderwahlrechts, bestand der Stimmenanteil von Wählern und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern sogar nur noch in einer Höhe von ca. 20%. Letzteres zeigt auch, dass es für die Politik immer weniger attraktiv wird, sich um die Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern zu kümmern, d.h. deren Interessen zu vertreten und um diese Stimmen zu werben, da der Stimmenanteil dieser Wählergruppe immer geringer wird. Es ist also kein Wunder, dass Reformen zur Abschaffung der oben genannten Nachteile für Kinder und Kinderhabende bis heute keine politischen Mehrheiten gefunden haben, obwohl die Problematik der genannten Nachteile, die dramatische demographische Entwicklung und der Kindermangel in Deutschland zunehmend ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen ist. Immerhin existierte bereits eine zehn Jahre tagende Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages zu diesem Thema, deren Arbeit allerdings wohl als ergebnislos zu bezeichnen ist.²⁶⁰

²⁶⁰ Vgl. die Hinweise bei Wikipedia zum Stichwort Enquête-Kommission „Demographischer Wandel - Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik“ und Hans-Ulrich Klose (Hrsg.), Forum Demographie und Politik Februar 1995, Heft 7: Demographische Investitionen für Humankapital und soziale Risikobegrenzung; *Gründinger*, Wer wählt, der zählt, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 21 ff. (27): „Die Entwicklung einer Zukunftsethik wird dadurch strukturell erschwert. Zusätzlichen Sprengstoff bringt der demographische Wandel mit sich. Bis zum Jahr 2050 wird das Verhältnis der über 60-jährigen zu den unter 20-jährigen auf 74,7 bis 80,0 steigen. Heute liegt dieser Altenquotient noch bei 41,3. Diese Alterung der Gesellschaft bietet Chancen, bereitet aber auch Probleme. So befürchtet etwa die Demographie-Enquete-Kommission des Bundestages, dass die Jüngeren das Vertrauen in den Generationenvertrag der Rentenversicherung verlieren könnten. Es wächst zudem die Gefahr, dass die Alten allein durch

Beachtlich ist weiterhin, dass die Einführung eines Stellvertretermodells 2012 aber immerhin noch dazu geführt hätte, dass der zahlenmäßige Verlust der politischen Bedeutung der Stimmen der Wähler und Wählerinnen mit minderjährigen Kindern, der von 1982 bis 2012 von ca. 35% auf nurmehr 20% gesunken ist, wenigstens etwas kompensiert worden wäre. Da dies aber nicht erfolgte, ist nachvollziehbar, warum die ungerechten rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile für Kinderhabende und deren Kinder, insbesondere, wenn es sich um Kinderhabende mit mindestens zwei Kindern handelt, bis heute nicht durch politische Reformen abgeschafft wurden.

Die bisherige Grafik bezog sich nur auf die Stimmen derjenigen Wähler und Wählerinnen, die minderjährige Kinder großziehen. Diejenigen, die bereits volljährige Kinder haben, also die früher minderjährige Kinder großgezogen haben, wurden bei der Frage, ob sie für oder gegen notwendige Reformen stimmen würden, so behandelt, als würden sie gegen die Reformen sein. Dies müsste ja nicht zutreffen.

Daher soll jetzt die „Großelterngeneration“ miteinbezogen werden. Da diese Personen aber aufgrund der Spaltung der Gesellschaft sicher auch volljährige Kinder haben, die sich ihrerseits für einen Lebensentwurf ohne Kinder entschieden haben, ist allgemein unsicher, ob „Großeltern“ für oder gegen die Abschaffung der oben genannten Benachteiligungen sind. Daher wurden unter anderem folgende drei Varianten berechnet²⁶¹:

ihr strukturelles Wählergewicht – ob sie es bewusst wollen oder nicht – die politische Agenda bestimmen und Zukunftsthemen verdrängen. Um dieser bedenklichen Entwicklung gegenzusteuern, muss man sich Gedanken darüber machen, wie die demokratiestrukturelle Konsequenz der Alterung der Gesellschaft eingeebnet werden kann; wie man die jüngere Generation besser und glaubwürdiger in den politischen Entscheidungsprozess einbeziehen kann; also eine Art Containmentpolitik wider das Gefühl der Ohnmacht. „Schließlich“, so stellt die Demographie-Enquete-Kommission treffend fest, „bedarf das durch den demographischen Wandel abnehmende zahlenmäßige Gewicht von Kindern und Jugendlichen eines Ausgleichs bei den politischen Artikulationschancen.“ Zu prüfen sei daher „eine direkte Übertragung von politischer Gestaltungsmacht an Jugendliche etwa durch eine Absenkung des Wahlalters. Jugendliche könnten so verbesserte Chancen haben, ihre spezifischen Bedürfnisse, aber auch Ängste und Empfindlichkeiten politisch zum Ausdruck zu bringen und damit eine Art Warnfunktion für spezifische gesellschaftliche Probleme und Konflikte übernehmen.“ Bei einem Wahlrecht ab Geburt würde die Wahlbevölkerung um fast 14 Millionen junge Menschen erweitert. Eine solche Verschiebung in der Wählerstruktur bliebe kaum ohne Auswirkungen auf die Politik, um keine Wählerstimmen zu verlieren. Politiker und Parteien würden sich verstärkt um die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen kümmern.“ Ebenso *Gründinger*, Scheinargumente gegen das Kinderwahlrecht, in: Hurrelmann/ Schultz (Hrsg.), *Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend*, 2014, S. 24 (29).

²⁶¹ Insgesamt wurden 6 verschiedene Varianten berechnet und interpretiert, siehe *Adrian*, *Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft*, 2016, S. 219 ff. m.w.N.

1. Wenn alle Wähler und Wählerinnen, die früher Kinder aufgezogen haben oder derzeit Kinder aufziehen, für die Abschaffung der oben genannten Benachteiligungen stimmen, so hätten diese Wähler und Wählerinnen durchschnittlich immerhin derzeit noch eine Mehrheit von 58% (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung) bzw. 57 % (13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung), und dies auch ohne Einführung eines Kinderwahlrechts.
2. Wenn nur die Hälfte aller Wähler und Wählerinnen, die früher Kinder aufgezogen haben und weiter auch alle Wähler und Wählerinnen, die derzeit Kinder aufziehen für die Abschaffung der oben genannten Benachteiligungen stimmen, hätten diese Wähler und Wählerinnen durchschnittlich aber nur noch einen Stimmenanteil von 37 % (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung entspricht 13. koordinierter Bevölkerungsvorausberechnung), also keine Mehrheit mehr, um die Reformen durchzubringen.
3. Wenn die Hälfte aller Wähler und Wählerinnen, die früher mindestens ein Kind aufgezogen haben und alle Wähler und Wählerinnen, die derzeit mindestens ein Kind aufziehen, sowie alle Kinderstimmen bei Einführung eines Kinderwahlrechts, für die Abschaffung der oben genannten Benachteiligungen wären, so hätten diese Stimmen zusammen, trotz Einführung des Kinderwahlrechts, durchschnittlich nur einen Stimmenanteil von 46% (12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung) bzw. 47 % (13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung), mithin also immer noch keine Mehrheit.

(5) Gedankenexperiment

Das verfassungsrechtlich relevante Ausmaß der Spaltung der Gesellschaft in Kinderhabende und immer mehr Menschen ohne Kinder zeigt sich auch durch folgendes Gedankenexperiment: Hätten alle in der Bevölkerung die gleiche Anzahl an Kindern oder gäbe es in einer Bevölkerung gar keine Kinder, dann würden Diskussionen über die ausreichende Repräsentation der Interessen der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Minderjährigen nicht stattfinden müssen. Denn entweder würde jeder bei seiner

Wahlentscheidung auch an (seine) Kinder denken oder aber keiner müsste überhaupt an die Interessen von Kindern denken.²⁶²

Der Gesetzgeber hat als „Normalfall“ für seine Typisierung, aufgrund der ein Wahlausschluss unter 18-Jähriger erfolgt, offensichtlich angenommen, dass die Kinderzahl in der Wahlbevölkerung gleichförmig verteilt ist. Dieser Sachverhalt stellt heute aber gerade nicht mehr den „Normalfall“ dar, der einer gesetzgeberischen Typisierung zu Grunde gelegt werden könnte.

Wenn nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes die ungleichmäßige Kinderzahlverteilung im Bereich der Pflegeversicherung schon im Jahr 2001 die Verfassungswidrigkeit der Rechtslage begründen konnte, muss die ungleichmäßige Kinderzahlverteilung im Jahr 2019, weil sich der Effekt über die letzten 18 Jahre noch verstärkt hat, für den verfassungsrechtlich auch noch viel bedeutsameren Bereich des Wahlrechts erst recht die Verfassungswidrigkeit der Rechtslage begründen können.

(6) Ergebnisse zur Demographie

Es müssen folgende Ergebnisse aus der Demographie für die verfassungsrechtliche Beurteilung des Wahlrechts berücksichtigt werden: Hätten alle gleich viele Kinder, müsste man nicht über ein Wahlrecht ab Geburt diskutieren. In einer modellierten bestandserhaltenden Demographie bleiben nur ca. 10 % der Menschen lebenslang kinderlos. Bei einer Fertilitätsrate von ca. 2,1 Kindern pro Frau hätten 90 % mindestens 2 Kinder, die noch minderjährig, oder schon volljährig sind. In Frankreich sind tatsächlich nur ca. 11 % der Frauen lebenslang kinderlos.²⁶³ In Deutschland leben dagegen tatsächlich mittlerweile 33 % einen Lebensentwurf ohne Kinder bzw. haben 50 % kein oder nur ein Kind.

Der Anteil derjenigen aktiv Wahlberechtigten, die minderjährige Kinder erziehen, an allen aktiv Wahlberechtigten, ist in Deutschland von 1982 bis 2012 von ca. 35 % auf nur noch ca. 20 % gesunken, und wird in den nächsten Jahren so-

²⁶² *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 157.

²⁶³ Vgl. *Katja Köppen / Magali Mazuy / Laurent Tulemon*, Kinderlosigkeit in Frankreich, in: *Ein Leben ohne Kinder: Kinderlosigkeit in Deutschland* (Hrsg. Dirk Konietzka, Michaela Kreyenfeld), 2007.

gar auf nur noch ca. 17 % gesunken sein. Personen mit minderjährigen Kindern haben also seit 1982 in Deutschland ca. die Hälfte ihrer relativen demokratischen Bedeutung verloren.

Selbst wenn die Stimmen der Hälfte aller „Großeltern“, die früher mindestens ein Kind aufgezogen haben und die Stimmen aller Wähler und Wählerinnen, die derzeit mindestens ein Kind aufziehen, sowie alle Kinderstimmen zusammengerechnet werden, weil durch Nichtanwendung des Wahlausschlusses in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG und § 6 Abs. 4 EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot eine Zuerkennung eines Wahlrechts ab Geburt mit Stellvertretung durch die Eltern erfolgt, wäre rein zahlenmäßig keine politische Mehrheit dieser Personen mehr möglich.²⁶⁴

Aus Vorstehendem müssen daher mindestens drei rechtliche Folgerungen gezogen werden:

Erstens ist der Auslegungsspielraum für § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG, aufgrund der verfassungsmäßigen Rechte von unter 18-Jährigen und deren Eltern gem. Art. 3 Abs. 1 GG und von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, soweit reduziert, dass nur noch die Auslegung als Wahlausübungsregelung verfassungsgemäß ist. Allen deutschen Staatsbürgern und Unionsbürgern, auch unter 18-Jährigen, ist ab Geburt das Wahlrecht zuzuerkennen.

Zweitens muss der Grundrechtsschutz von unter 18-Jährigen und deren Eltern, z.B. im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG und von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, mehr Beachtung erfahren, um Eingriffe in Grundrechte von Kindern und Eltern unter Berücksichtigung des Gedankens des Minderheitenschutzes abzuwehren, da festzustellen ist, dass die Betroffenen keine demokratische Mehrheit (mehr) bilden können, um sich gegen entsprechende gesetzgeberische Ungleichbehandlungen politisch zur Wehr zu setzen. Eltern von unter 18-jährigen Deutschen Staatsbürgern und Unionsbürgern ist das Recht zur Vertretung bei der Stimmabgabe für ihre Kinder zuzuerkennen.

²⁶⁴ Insgesamt wurden mit Hilfe von Destatis 6 verschiedene Varianten, darunter auch die hier vorgestellte, berechnet und interpretiert, siehe *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016, S. 219 ff. m.w.N.

Drittens ist die nach Durchführung der hier in Rede stehenden Europawahl vom 26.5.2019 in Kraft getretene Vorschrift des § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) geändert worden ist, verfassungswidrig, soweit darin auch Eltern, unter Verletzung Ihres Grundrechtes aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auf gesetzliche Vertretung, die Vertretung ihrer Kinder bei der Wahlausübung untersagt ist.

Teil 2 Beschwerdeführer zu 1) und 2) und Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG

1.) Schutzbereich

Die Beschwerdeführer sind Träger des grundrechtsgleichen Rechtes aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Dieses Recht sichert den Anspruch des Bürgers auf demokratische Selbstbestimmung.²⁶⁵ Auch wenn dieses grundrechtsgleiche „Recht auf Demokratie“ mit „Blick auf die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union“²⁶⁶ entwickelt wurde, wollen sich die Beschwerdeführer zu 1) und 2) dennoch zur Deutlichmachung der gerügten Rechtsverletzungen auch auf dieses Recht berufen.

a) Anwendbarkeit des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG auf Europawahl

Wenn Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG für die Auslegung des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG maßgeblich ist, dann müssen sowohl die in derselben Norm geregelten Wahlrechtsgrundsätze als auch die grundrechtsgleichen Rechte, die mit Art. 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG verbunden sind, ebenso maßgeblich sein. Dabei soll dahinstehen, wie dies rechtstechnisch erfolgt, ob durch analoge Anwendung oder durch bloße sonstige Bezugnahme auf die für die Bundestagswahl normierten Wahlrechtsgrundsätze und grundrechtsgleichen Rechte.

²⁶⁵ Helge Sodan / *Walter Georg Leisner*, Grundgesetz, 2018, Art. 38 GG Rn. 40a mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung und BVerfG vom 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, BVerfGE 89, 155 (187) und vom 30.6.2009 – 2 BvE 2/08, BVerfGE 123, 267 (340).

²⁶⁶ Jarras/Pieroth/Pieroth, GG-Kommentar, 2018, Art. 38 Rn. 9a, m.w.N.

b) Inhalt und Umfang

Zur Verdeutlichung des durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG verletzten Schutzbereichs der geltend gemachten grundrechtsgleichen Rechte sollen Passagen aus der berühmten Maastricht-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wörtlich zitiert werden:

„Art. 38 Abs. 1 und 2 GG gewährleistet den wahlberechtigten Deutschen das subjektive Recht, an der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages teilzunehmen (vgl. BVerfGE 47, 253 <269>). Im Wahlakt geht die Staatsgewalt vom Volke aus. Der Bundestag übt sodann Staatsgewalt als Organ der Gesetzgebung aus, das zugleich den Bundeskanzler wählt und die Regierung kontrolliert (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG). Art. 38 GG verbürgt nicht nur, daß dem Bürger das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag zusteht und bei der Wahl die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze eingehalten werden. Die Verbürgung erstreckt sich auch auf den grundlegenden demokratischen Gehalt dieses Rechts: Gewährleistet wird den wahlberechtigten Deutschen das subjektive Recht, an der Wahl des Deutschen Bundestages teilzunehmen und dadurch an der Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk auf Bundesebene mitzuwirken und auf ihre Ausübung Einfluß zu nehmen.“²⁶⁷

2.) Eingriff durch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG

Sofern in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG ein vollständiger umfassender und pauschaler Wahlausschluss der unter 18-Jährigen gesehen wird, stellt dies offensichtlich einen Eingriff in den Schutzbereich von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG dar, denn dieser verbürgt das „subjektive Recht, an der Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages teilzunehmen“.²⁶⁸ Es geht hier nicht um die Ausgestaltung bestimmter Teilnahmerechte, sondern um die Zulassung zur Wahl selbst.

Der Eingriff liegt gerade darin, dass durch den rigorosen Ausschluss vom Wahlrecht die verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze nicht eingehalten werden und den ab Geburt wahlberechtigten Deutschen Staatsbürgern und Unionsbürgern das sub-

²⁶⁷ BVerfG vom 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92, Rn. 61.

²⁶⁸ BVerfG vom 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92, Rn. 61.

jektive Recht, an der Wahl der Deutschen Abgeordneten zum Europaparlament überhaupt teilzunehmen und dadurch an der Legitimation der Staatsgewalt durch das Volk mitzuwirken und Einfluss zu nehmen, vollständig vorenthalten wird.

§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG in der Auslegung als Wahlausschluss unter 18-Jähriger stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG dar.

3.) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieses Eingriffs scheidet aus denselben Gründen aus, die bei den Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung der in Teil 1 dargestellten Verletzungen des Gleichheitssatzes durch Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und nichtgerechtfertigten Eingriff in den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, dargestellt wurden. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

Teil 3 Beschwerdeführer zu 3) und 4) und Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Das hier als verfassungswidrig verletzt geltend gemachte Elternrecht ist „in Art. 6 GG platziert, der grundlegenden Verfassungsvorschrift für den Lebensbereich der Familie (BVerfGE 24 , 119 [135])“²⁶⁹, die dem Schutz der Familie zu dienen bestimmt ist.

„Art. 6 Abs. 1 GG ist eine wertentscheidende Grundsatznorm. Er stellt Ehe und Familie als die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden kann, unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Es handelt sich dabei zunächst um eine Bestimmung im Sinne der klassischen Grundrechte, die angesichts der Erfahrungen in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft dem Schutz der spezifischen Privatsphäre von Ehe und Familie vor äußerem Zwang durch den Staat dienen soll. In Abkehr von der Allstaatlichkeit des Natio-

²⁶⁹ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 61.

nalsozialismus bekennt sich das Grundgesetz auch für diesen Lebensbereich zur Eigenständigkeit und Selbstverantwortlichkeit des Menschen.

Unbestritten umschließt das verfassungsrechtliche Bekenntnis zu Ehe und Familie zugleich die Gewährleistung beider Lebensordnungen, enthält also eine sogenannte Instituts- oder Einrichtungsgarantie. In dieser Eigenschaft sichert er Ehe und Familie lediglich in ihrer wesentlichen Struktur, so daß insoweit seine juristische Wirkungskraft in der Rechtswirklichkeit nur darin besteht, einen Normenkern des Ehe- und Familienrechts verfassungsrechtlich zu gewährleisten.

Die rechtliche Wirkung des Art. 6 Abs. 1 GG erschöpft sich jedoch nicht in diesen Funktionen. Wie eine ganze Reihe von Verfassungsnormen - insbesondere solche, die das Verhältnis des Bürgers zum Staat bestimmen oder das Gemeinschaftsleben regeln - erfüllt Art. 6 Abs. 1 GG mehrere Funktionen, die miteinander verbunden sind und ineinander übergehen. Aufgabe der Verfassungsrechtsprechung ist es, die verschiedenen Funktionen einer Verfassungsnorm, insbesondere eines Grundrechts, zu erschließen. Dabei ist derjenigen Auslegung der Vorzug zu geben, "die die juristische Wirkungskraft der betreffenden Norm am stärksten entfaltet" <Thoma>.

Eine Interpretation von Art. 6 Abs. 1 GG nach diesem Prinzip zeigt, daß er nicht nur ein Bekenntnis enthält und als Institutsgarantie wirkt, sondern darüber hinaus zugleich eine Grundsatznorm darstellt, das heißt eine verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts.

Art. 6 Abs. 1 GG gebietet nach seinem Wortlaut schlechthin den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung. Schon diese weite Formulierung kennzeichnet die Bestimmung eindeutig - auch - als Grundsatznorm für das gesamte, Ehe und Familie betreffende Recht. Nur diese Deutung wird auch dem leitenden Prinzip des sozialen Rechtsstaats und der Einordnung der Norm in den Grundrechtsteil der Verfassung gerecht.

Der über die Institutsgarantie hinausreichende Sinngehalt des Art. 6 Abs. 1 GG wird durch die Entstehungsgeschichte bestätigt. Er übernimmt im Wesentlichen den Inhalt der Absätze 1 und 2 des Art. 119 WRV:

"Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge."

In dieser breiteren Fassung bezieht sich die Schutzbestimmung ausdrücklich auch auf das übrige, Ehe und Familie betreffende private und öffentliche Recht.

Trotz der gegenüber Art. 119 WRV kürzeren Formulierung in Art. 6 Abs. 1 GG spricht nichts dafür, daß der Grundgesetzgeber den Wirkungsbereich der Schutznorm im Gegensatz zu der Weimarer Reichsverfassung auf die das Institut formenden Normen des Ehe- und Familienrechts beschränken wollte: In dem Herrenchiemsee-Entwurf war keine dem Art. 119 WRV entsprechende Bestimmung vorgesehen. Gleich der erste formulierte Vorschlag, der von Abgeordneten der CDU Fraktion gemacht wurde, faßte die Schutzbestimmung für Ehe und Familie in einem Satze zusammen:

"Die Ehe als die rechtmäßige Form der dauernden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und die aus ihr wachsende Familie sowie die aus der Ehe und der Zugehörigkeit zur Familie fließenden Rechte und Pflichten stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung. " (...)."²⁷⁰

1.) Schutzbereich des Elterngrundrechtes

a) Allgemein

²⁷⁰ BVerfG vom 17.1.1957 – 1 BvL 4/54, Rn. 49-60.

„Art. 6 Abs. 2 GG enthält in seinem Satz 1 ein echtes Grundrecht: das verfassungskräftig verbürgte Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (dazu statt vieler BVerfGE 24, 119 [138]; 31, 194 [204 f.]).“²⁷¹

„Art. 6 Abs. 2 GG gewährt - neben seiner Bedeutung als Richtlinie - jedenfalls zugleich ein Abwehrrecht gegen unzulässige Eingriffe des Staates in das elterliche Erziehungsrecht und bindet insoweit auch die Gerichte als unmittelbar geltendes Recht. Die gelegentlich in der Literatur vertretene Meinung, daß den Bestimmungen des Art. 6 als einer Regelung der Gesellschaftsordnung lediglich der Charakter eines Programmsatzes oder einer Institutsgarantie zukomme, kann in dieser allgemeinen Form nicht als richtig anerkannt werden.“²⁷²

Mit diesem Recht gewährleistet die Verfassung den Eltern ein „einseitiges Bestimmungsrecht“²⁷³ über ihre Kinder in Fragen der Pflege und Erziehung. „Diese Befugnis schließt sowohl ein Handeln gegenüber dem Kind als auch ein rechtswirksames Handeln für das Kind mit Ausschlusswirkung gegenüber allen anderen Rechtssubjekten einschließlich der staatlichen Organe ein.“²⁷⁴

aa) Ausprägungen des Elternrechts

Wie bereits gezeigt, handeln derzeit, nach verfassungswidriger Auslegung der hier angegriffenen Vorschriften, bei der Europawahl umgekehrt alle aktiv Wahlberechtigten für die vom Wahlrecht ausgeschlossenen unter 18-Jährigen, in völliger Verkennung der Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, nämlich gerade unter Ausschluss der Eltern.

Das Elternrecht hat damit zwei Ausprägungen, nämlich „Bestimmungsrecht im Verhältnis zum Kind und Abwehrrecht gegenüber dem Staat.“²⁷⁵ „Das Elternrecht ist

²⁷¹ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 141.

²⁷² BVerfG vom 20.10.1954 – 1 BvR 527/52, Rn. 20.

²⁷³ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 67.

²⁷⁴ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 67.

²⁷⁵ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 69.

Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat (...). In der Beziehung zum Kind muss dessen Wohl die oberste Richtschnur elterlicher Pflege und Erziehung sein.“²⁷⁶

Das Elternrecht „fungiert im Verhältnis zu den Eltern als Verpflichtung des Staates zur Bereitstellung elternadäquater Vorschriften (...) im Verhältnis zum Kind und zu Dritten (...).“²⁷⁷ Diese Verpflichtung wird nicht erfüllt, sofern die Auslegung der angegriffenen Normen zu einem Ausschluss von unter 18-Jährigen vom Wahlrecht bzw. vom Wahlausübungsrecht führt, bei gleichzeitig angenommenem Verbot der Ausübung des Wahlrechts durch die Eltern in Vertretung für ihre Kinder.

„Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts gilt in erster Linie dem Schutz des Kindes.“²⁷⁸ „Elternrecht ist primär Recht im Interesse des Kindes (BVerfGE 103, 89 [107]; 121, 69 [92]) und zum Wohle des Kindes (BVerfGE 99, 145 [156]). Seine Begründung, seine Rechtfertigung und seinen Inhalt bezieht es aus der „Notwendigkeit für die Freiheits- und Persönlichkeitsentfaltung des Kindes, für seine Hinführung zu Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.“

Es ist nicht ersichtlich, wie im Interesse oder zum Wohle der Kinder gerechtfertigt werden könnte, dass wir, wie derzeit, den Kindern das Wahlrecht vollumfänglich vorenthalten, oder, wie für die künftige Europawahl durch den Gesetzgeber gem. § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG in der Fassung vom 1.7.2019 vorgesehen, selbst bei etwaiger Zuerkennung des Wahlrechts, den Kindern weiterhin das Wahlausübungsrecht vorenthalten und den Eltern trotz allem verbieten, ihre Kinder zu vertreten.

U.a. die „Fridays for Future“- Bewegung zeigt gerade auf, dass sich viele Kinder offensichtlich mit ihren politischen Ansichten nicht ausreichend gehört fühlen.

bb) Recht und Pflicht der Eltern - nicht sonstige Dritte

Eltern wird durch Wahlrechtsausschlüsse und Vertretungsverbote die Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und ihrer Erziehungspflicht in verfassungswidriger Weise erschwert bzw. unmöglich gemacht. Durch die Wahlrechtsvorschriften in der angefoch-

²⁷⁶ BVerfG vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360 (376) und BVerfG vom 3.11.1982 – 1 BvL 25/80, BVerfGE 61, 358 (371 f.).

²⁷⁷ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 69.

²⁷⁸ BVerfG vom 3.11.1982 – 1 BvL 25/80, BVerfGE 61, 358 (371).

tenen Auslegung wird eine politische Diskussion gerade aus der Familie herausgenommen, statt es zuzulassen, dass Eltern als „Freiheitsvermittler des Kindes“²⁷⁹, ihr Elternrecht, als ein den Kindern „dienendes“ bzw. „fiduziarisches Recht“²⁸⁰ wahrnehmen.

Wenn nicht das Kind selbst oder wenigstens dessen Eltern, mit denen das Kind typischerweise in engem und vertrautem Kontakt steht, um auch im „geschützten Bereich der Familie“ politisch und gesellschaftlich zu diskutieren, insbesondere um demokratische Einstellungen erlernen zu können, sondern, wie gezeigt, stets (anonym) alle anderen für das Kind bei Wahlen mitentscheiden, dann wird das Recht aus Art. 6 GG, die Freiheits- und Persönlichkeitsentfaltung des Kindes und seine Hinführung zu Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu ermöglichen, in verfassungswidriger Weise verletzt.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die „Befugnisse nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (...) den Eltern insofern auch um ihrer selbst willen“²⁸¹ zustehen, als diese ihre Erziehungspflicht zu erfüllen haben. So empfinden es die Beschwerdeführer zu 3) und 4) auch als ihre Pflicht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, die mit den Wahlprüfungsbeschwerden aufgeworfenen Fragen verfassungsgerichtlich überprüfen zu lassen.

cc) Wahlausübungsalter und Elternrecht

„Als ein Recht, das um des Kindes und dessen Persönlichkeit willen besteht, liegt es in seiner Struktur begründet, daß es in dem Maße, in dem das Kind in die Mündigkeit hineinwächst, überflüssig und gegenstandslos wird.“²⁸² Es bleibt daher dem Gesetzgeber bzw. dem Verfassungsgesetzgeber des Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG nach hier vertretener Rechtsauffassung unbenommen, typisierende Regelungen zu einem niedrigeren Wahlausübungsalter, als mit Vollendung des 18. Lebensjahres vorzunehmen²⁸³, sofern es sich dabei nur um einen Normerlass zur Regelung der Wahl-

²⁷⁹ BVerfG vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360 (376).

²⁸⁰ BVerfG vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360 (377) und vom 3.11.1982 – 1 BvL 25/80, BVerfGE 61, 358 (372).

²⁸¹ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 72.

²⁸² BVerfG vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360 (387).

²⁸³ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 102: „Die Beachtlichkeit des Kindeswillens für die Bestimmung des Kindeswohls ist nicht von starren und pauschalen gesetzlichen Altersgrenzen abhängig. Dies schließt nicht aus, dass für einzelne Fragen eine typisierende Festlegung des Mindestalters zulässig sein kann (...).“

ausübung und nicht um die Vorenthaltung des Wahlrechts selbst handelt. Sofern jedoch Kindern die Wahlausübung bis zu dem Alter, in dem sie volljährig werden und selbst wählen, vorenthalten wird, weil der Gesetzgeber Kinder bis zu einem gewissen Alter noch nicht für ausreichend mündig hält, solange hat den Eltern das Recht zuzustehen, das Wahlrecht für ihre Kinder als deren gesetzliche Vertreter auszuüben.

Sollte das durch den Gesetzgeber in dieser Weise vorgegebene Wahlausübungsalter zu hoch sein, kann dies gegen Rechte des Kindes aus Art. 3 Abs. 1 GG bzw. 38 Abs. 1 GG verstoßen.

Denn es gilt: „Soweit der Gesetzgeber den Prozess des Hineinwachsens des Kindes in die Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht dadurch adäquat im einfachen Recht abbildet, dass er ein System abgestufter und partieller Mündigkeiten schafft, bedeutet das jeweils einen Eingriff in die einschlägigen Kindesgrundrechte (...).“²⁸⁴

Sollte das durch den Gesetzgeber in dieser Weise vorgegebene Wahlausübungsalter dagegen zu niedrig sein, kann dies gegen das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verstoßen.

Noch allgemeiner gilt nämlich: „Sind Rechte und Pflichten von Eltern und Kindern im Verhältnis zueinander durch Bestimmungen des einfachen (...) Rechts [Anm. d. Beschwf.: also der §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG] geregelt, so werden die Rechtsbeziehungen des Staates zum Kind einerseits und zu den Eltern andererseits auch und in besonderer Weise durch Verfassungsvorschriften determiniert. Der Staat ist sowohl an die Grundrechte des Kindes als auch an jene der Eltern gebunden. Jede staatliche Einwirkung auf das Eltern-Kind-Verhältnis (...) muss sich vor den Grundrechten des Kindes und vor jenen der Eltern rechtfertigen lassen.“²⁸⁵

„Der Gesetzgeber sieht sich bei seiner Abgrenzungsaufgabe einem doppelten Dilemma ausgesetzt: Zum einen entspricht es der Eigenart des Entwicklungs- und Reifungsprozesses beim Kind, dass das Eltern-Kind-Verhältnis durch im Einzelfall alters- und entwicklungsgemäße Regelungen gesteuert wird (...). Die Gesamtverantwortung der Eltern für Entwicklung und Entfaltung des Kindes muss erhalten bleiben. Zum anderen steht dem Grundsatz einzelfallgerechter und situationsangepasster Rege-

²⁸⁴ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 120, 330 f.

²⁸⁵ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 111, 330 f.

lung das Bedürfnis des Rechtsverkehrs nach handhabbaren, einfachen und klaren (Mündigkeits-)Vorschriften gegenüber, dem weithin nur mit typisierenden Bestimmungen Rechnung getragen werden kann. Diese nehmen freilich in Kauf, dass entweder die elterlichen oder die kindliche Grundrechtsposition in Randbereichen verkürzt wird (...). Das Bundesverfassungsgericht stellt die Typisierungsbefugnis daher unter den Vorbehalt, dass die mit einer typisierenden Regelung „verbundenen Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht sehr intensiv sind“ (BVerfGE 61, 358 [381] unter Bezugnahme auf BVerfGE 45, 376 [390]; ebenso BVerfGE 84, 168 [183] unter Bezugnahme auf BVerfGE 79, 87 [100]; allgemein BVerfGE 82, 126 [151 f.]).²⁸⁶

Dass die Typisierung nach dem Lebensalter als Frage der Wahlberechtigung gem. Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist, wurde bereits oben in Teil 1 dargelegt. Auch im Zusammenhang mit dem hier geltend gemachten Elternrecht ist ersichtlich, dass die Vorenthaltung des Wahlrechts für unter 18-Jährige bei gleichzeitigem Ausschluss der Eltern von der Vertretung ihrer Kinder, wohl offensichtlich Grundrechtsbeeinträchtigung darstellen, die man nur schwerlich als „nicht sehr intensiv“ beurteilen kann.

Der Gesetzgeber wird jedenfalls mit pauschalen Wahlausschlüssen und Vertretungsverboten seinem Ordnungs- und Ausgestaltungsmandat nicht gerecht. Er ist aufgerufen sachverständig tatsächliche, biologische, psychosoziale, gesellschaftliche, ethische und moralische Gegebenheiten²⁸⁷ zu eruieren, um auch für unter 18-Jährige und deren Eltern moderne, sachlich und juristisch gerechte und vor allem die spezifische demographische Entwicklung in Deutschland berücksichtigende Lösungen zu entwickeln, anstatt mit den aufgezeigten Problemen einfach Kinder und Eltern, also Familien, in verfassungswidriger Weise zu belasten.

Daher geht auch die Begründung der Ablehnung der Rechtsbehelfe durch den Bundestag fehl, wenn dort vorgetragen wird: „Der Bundesgesetzgeber hat die Entscheidung für ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren im Gleichlauf mit dem Volljährigkeitsalter getroffen, das sowohl im Zivil- und Strafrecht als Anknüpfungspunkt für wesentliche Rechte und Pflichten dient, wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme ausführt. Die volle Geschäfts- und Deliktsfähig-

²⁸⁶ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 134.

²⁸⁷ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 133.

keit wird erst mit 18 Jahren erreicht; der Gesetzgeber hat damit anerkannt, dass die Entwicklung der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen fließend ist und mit 18 Jahren typischerweise ein Grad erreicht ist, der zur vollverantwortlichen Teilnahme am Geschäftsverkehr berechtigt. Dass der Gesetzgeber diesen Gedanken auf das in seinen Wirkungen weitreichende Recht zur Teilnahme an gesamtstaatlichen oder gar EU-weiten Wahlen übertragen hat, ist nicht zu beanstanden.“²⁸⁸

So ist allein aus der Kommentierung des Bonner Kommentars zum Grundgesetz ersichtlich, dass es bei einer entsprechenden Argumentation, wie der des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat und den darauf gestützten Ausführungen des Bundestages, noch viel mehr mögliche Anknüpfungsmöglichkeiten gäbe, als nur zivil- und strafrechtliche Altersgrenzen.²⁸⁹ Zu bedenken ist an dieser Stelle insbesondere auch, dass die unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht gem. § 1 EStG nicht erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres, sondern ab Geburt beginnt²⁹⁰ und das Budgetrecht eines der historisch ältesten parlamentarischen Rechte ist. Es wäre also nur selbstverständlich, dass Kinder (vertreten durch ihre Eltern) mitbestimmen, was mit den Steuereinnahmen passiert, wie sich Pensionsrückstellungen refinanzieren lassen und wie sich die Staatsverschuldung entwickelt.

²⁸⁸ BT-Drs. 16350/19.

²⁸⁹ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 333 f.: „Sachlich gerechtfertigt und damit aus Sicht des Elternrechts nicht zu beanstanden sind (...), alle bestehenden gesetzlichen Teiljährigkeitsregelungen. Sie orientieren sich ausnahmslos an der Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit des Kindes, und dass sie dabei von erkennbar unzutreffenden biologischen, psychologischen oder psychosozialen Erkenntnissen ausgingen und darauf sachlich nicht begründbare Wertungen stützten, lässt sich nicht feststellen. (...) Nach Vollendung des – **5. Lebensjahres**: § 1617 a Abs. 2 S. 2, § 1617 b Abs. 1 S.3, § 1757 Abs. 2 S. 2 BGB: Einvernehmen zur Änderung des Familiennamens; - **7. Lebensjahres**: §§ 106, 828 BGB: Beschränkte Geschäfts- und Deliktsfähigkeit; - **10. Lebensjahres**: 828 Abs. 2 BGB: Beschränkte Deliktsfähigkeit auch im Straßenverkehr; § 2 Abs. 3 S. 5 RKEG: Anhörung bei Änderung des religiösen Bekenntnisses; - **12. Lebensjahres**: § 5 S. 2 RKEG: Einvernehmen zur Änderung des religiösen Bekenntnisses; - **14. Lebensjahres**: § 1746 BGB: Einvernehmen zur Adoption; § 9 Abs. 1 Nr. 3 FamFG: Verfahrensfähigkeit in freiwilliger und Familiengerichtsbarkeit; § 5 S. 1 RKEG: umfassende Religionsmündigkeit; - **15. Lebensjahres**: § 36 SGB I, § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X, § 71 Abs. 2 SGG: Handlungsfähigkeit im Sozialleistungsrecht; - **16. Lebensjahres**: §§ 2929 Abs. 1, § 2247 Abs. 4 BGB: beschränkte Testierfähigkeit; § 393, § 455 Abs. 2 ZPO: Eidesfähigkeit in Zivilsachen; § 10 Abs. 1 FeV: Fahrerlaubnisfähigkeit für Klassen AM und A1; § 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IV: aktives Wahlrecht in der Sozialversicherung; nach Landesrecht vielfach: aktives Wahlrecht in der kommunalen Selbstverwaltung und / oder zum Landtag; - **18. Lebensjahres**: § 2 BGB: bürgerlichrechtliche Volljährigkeit; - **25. Lebensjahres**: § 22 SGB II: Entlassung aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft“; anzumerken bleibt noch, dass strafrechtlich gem. § 19 StGB ab dem 14. Lebensjahr Schuldfähigkeit gegeben sein kann.

²⁹⁰ Ludwig Schmidt / *Wolfgang Heinicke*, Einkommensteuergesetz, 2019, § 1 Rn. 11: „(...) alle Menschen von der Geburt bis zum Tod (vgl. § 1 BGB). Jede natürl Person ist einzeln stpfl, auch Kinder (...)“.

Die Hinweise im Beschluss des Bundestages sind danach viel zu pauschal, um die vorliegenden erheblichen Grundrechtseingriffe gegenüber Minderjährigen und solche gegenüber deren Eltern in der geforderten Art und Weise rechtfertigen zu können.

dd) § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG in der neuen Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834)

Ausweislich der Plenarprotokolle zur zweiten und dritten Lesung und der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze (BT-Drs. 9228/19, S. 19. Wahlperiode, vom 09.04.2019) wurde, soweit ersichtlich, trotz beabsichtigter Einführung des neuen § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG (mit dem Wortlaut: „Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“) in Art. 3 der Gesetzesvorlage, das Elternrecht, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG oder auch Art. 6 GG überhaupt, mit keiner Silbe erwähnt, geschweige denn, die hier dargestellte verfassungsrechtliche Fragestellung im Rahmen der Entwurfsvorbereitung geprüft. Ohne Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auch nur zu erwähnen, wird durch den Gesetzgeber, soweit ersichtlich, einfach pauschal und rücksichtslos in verfassungswidriger Art und Weise ein Verbot der Vertretung der Kinder durch ihre Eltern verfügt.

Hieran ist deutlich zu erkennen, dass es allen Grund gibt, über die vorliegende Wahlprüfungsbeschwerden dem Gesetzgeber die Bedeutung seiner verfassungsrechtlichen Verantwortung gegenüber Kindern und Eltern, also Familien, vor Augen zu führen.

Es ist zu befürchten, dass auch dieser Sachverhalt der Unterrepräsentation der Interessen und verfassungsmäßigen Rechte von Kindern und Eltern, also Familien, beim oben angesprochenen Gesetzgebungsverfahren ein weiteres Indiz darstellt, für die Unterrepräsentation der Interessen und verfassungsmäßigen Rechte von Familien, Kindern und Eltern im politischen System der Bundesrepublik Deutschland insgesamt und daher auch für die Auswirkungen der demographischen Entwicklung in Deutschland. Ausführlich wurde diese in der Welt wohl einmalige Tatsachenlage und insbesondere die Spaltung der Gesellschaft in Eltern und immer mehr Personen, die sich für einen Lebensentwurf ohne Kinder entscheiden, in Teil 1 beschrieben.

ee) Kindeswohl und Kindesinteresse

„Das Kindeswohl verlangt, dass das Kind ab seiner Geburt eine Person hat, die für das Kind rechtsverbindlich handeln kann.“²⁹¹ Das Kindeswohl definiert, als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, die Grenze des Schutzbereiches des Elternrechts, wie folgt: „Nur soweit die Eltern ihre Befugnisse zum Wohl des Kindes ausüben, handeln sie im Rahmen ihrer Elternverantwortung und können sich auf den Grundrechtsschutz von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG berufen; nur insofern lässt sich überdies die Fremdbestimmung des Kindes durch seine Eltern vor Art. 2 Abs. 1 GG (Persönlichkeitsrecht des Kindes) rechtfertigen (BVerfGE 72, 155 [172] (...)). Das Wohl des Kindes ist dabei allerdings lediglich mittelbares Schutzgut des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG. Unmittelbarer Gewährleistungsinhalt der Grundrechtsbestimmung ist die treuhänderisch gebundene Freiheit der Eltern zu Pflege und Erziehung ihrer Kinder.“²⁹²

Unstreitig ist das Kindeswohl nicht identisch mit dem subjektiven Kindesinteresse, d.h. dem natürlichen tatsächlichen Kindeswillen. „Das Kindeswohl zielt nämlich auf das wohlverstandene objektivierte Kindesinteresse. (...)“²⁹³ „Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist.“²⁹⁴ „Sind aber die Kindesinteressen in einem objektivierten Sinne zu begreifen, so ist angesichts der Konkretisierungsbedürftigkeit des Rechtsbegriffs des Kindeswohls entscheidend, wer diesen Maßstab verbindlich zu interpretieren und zu implementieren berufen ist.“

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG beantwortet diese Frage mit dem grundsätzlichen Primat der Eltern (...). Sind es aber die Eltern selbst, die grundsätzlich verbindlich bestimmen, was dem Wohl ihres Kindes in concreto abträglich und was ihm zuträglich ist, so macht es im Hinblick darauf, dass die Eltern in aller Regel das Wohl ihres Kindes und ihre eigenen Interessen nicht divergierend beurteilen, wenig Sinn, dem Kindeswohl den Elterninteressen gegenüber den Vorrang einzuräumen. (...)

²⁹¹ BVerfG vom 29.1.2003 – 1 BvL 20/99, BVerfGE 107, 150 (170).

²⁹² *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 89 und 90.

²⁹³ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 90.

²⁹⁴ BVerfG vom 18.2.1993 - 1 BvR 692/92 - EuGRZ, 213 (214).

Grundrechtsdogmatisch erweist sich danach die (...) Regel für das Verhältnis von Kindeswohl und Elternrecht als Ausnahmebestimmung, die sich auf zwei Konstellationen beschränkt: zum einen auf das staatliche Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, wenn die Eltern den ihnen eingeräumten Definitionsspielraum für das Kindeswohl überschreiten (...), zum anderen auf das staatliche Schlichteramt, wenn die Eltern sich (...) nicht einigen können (...).²⁹⁵

Beide Konstellationen liegen bei der Ausübung des Wahlrechts der Kinder bei der Europawahl durch die Eltern nicht vor.

Zur Wahl zugelassene und gerade nicht verfassungsrechtlich verbotene Parteien und Wahlbewerber in Vertretung für das Kind zu wählen, kann prinzipiell keinen Fall des Überschreitens des den Eltern eingeräumten Definitionsspielraums für das Kindeswohl darstellen.

Stellungnahmen in der Literatur, wie derjenigen von *Offe*, die das Stellvertretermodell und die darin mitgedachte Rolle der Eltern als „Freiheitsvermittler des Kindes“²⁹⁶, wie folgt zu diskreditieren versuchen, ist entschieden entgegenzutreten: „Der Sache nach ist aber nicht zu übersehen, daß der Vorschlag eine Reihe von gewagten Annahmen, Pferdefüßen und möglicherweise unerwünschten Folgen enthält. Ob z.B. Eltern sämtlich und zuverlässig am gegenwärtigen und zukünftigen Wohl ihrer Kinder (i.Ggs. zu ihrem eigenen gegenwärtigen Wohl) interessiert sind, steht dahin. Und würden sie sich überhaupt um das Kindeswohl bemühen – statt um die Aufbesserung ihres laufenden Haushaltseinkommens in zumindest vornehmlich eigenen Interesse, die nicht immer mit dem langfristigen Kindeswohl übereinzustimmen braucht? Und selbst wenn sie sich bemühen würden, wären sie dazu in der Lage? Wir wissen in so vielen Politikbereichen ohnehin nicht, was langfristig wirklich „gut“ für uns ist. Sollten das die Eltern dann – echt paternalistisch – auch noch für ihre Kinder entscheiden dürfen?“²⁹⁷

²⁹⁵ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 90.

²⁹⁶ BVerfG vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360 (376).

²⁹⁷ *Offe*, Zusatzstimmen für Eltern - ein Beitrag zur wünschenswerten Reform von Demokratie und Wahlrecht, in: Protokolldienst Ev. Akademie Bad Boll, 1994, Heft 6, S. 1 (5); A.A. wie hier, im Unterschied zu *Offe*, auch mit Argumenten aus dem Grundgesetz z.B. *Reimer*, Nachhaltigkeit durch Wahlrecht? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines „Wahlrechts von Geburt an“, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2004, Heft 2, S. 322 (336): „Da die Verfassung in Art. 6 Abs. 2 GG die Eltern für fähig ansieht, sich zu ihren eigenen Interessen zu verhalten und die Belange des Kindes

Philosophisch betrachtet kann niemand wissen, was langfristig für die Bürger, ob unter oder über 18 Jahre alt „wirklich gut“ ist. Deswegen ist der Pluralismus der Argumente zuzulassen, freie Wahlen sind durchführen und alle sind am Diskurs gleich zu berechtigen und zu beteiligen. Argumentationen, wie diejenige von *Offe* „treiben“ rhetorisch einen „Keil“ zwischen Kinder und deren Eltern, als ob Eltern ihre eigenen politischen Interessen gegen die ihrer Kinder durchsetzen würden.²⁹⁸ Richtig ist dagegen: Die absolut überwiegende Zahl der Eltern schützt gerade die Interessen ihrer Kinder bis zur eigenen Selbstaufgabe. In absoluten Einzelfällen kann es zum Versagen der Eltern oder zur Verwahrlosung der Kinder, etc. kommen. Entsprechende Fälle sind aber in Art. 6 Abs. 3 GG bereits konkret geregelt. Durch Ausübung des Wahlrechts ist allerdings kein Fall denkbar, der denjenigen vergleichbar ist, die von Art. 6 Abs. 3 GG gemeint sind.

Dies lässt sich weiterhin, wie folgt, begründen: Selbst wenn ein Kind, dass das vom Gesetzgeber vorgegebene Wahlmündigkeitsalter noch nicht erreicht hat, also nach Ansicht des Gesetzgebers noch nicht ausreichend mündig ist, um selbst zu wählen, klar äußert, dass es eine Partei X wählen möchte, aber die Eltern dennoch in Ausübung des Wahlrechtes dieses Kindes die Partei Y wählen, weil sie diese Partei für das Wohl des Kindes für besser halten, dann ist genau dies nicht nur durch das natürliche Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gedeckt, sondern es ist dann sogar die natürliche Pflicht der Eltern, das Wahlrecht des Kindes genau in dieser Weise auszuüben.

Sollte dabei das durch den Gesetzgeber in dieser Weise vorgegebene Wahlausübungsalter zu niedrig sein, kann dies, wie bereits oben bemerkt²⁹⁹, gegen das El-

wahrzunehmen, spricht viel dafür, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber diese Bereitschaft und Fähigkeit auch für das Wahlrecht unterstellen darf.“

²⁹⁸ Die „Frage“ von *Offe*, ob „Eltern sämtlich und zuverlässig am gegenwärtigen und zukünftigen Wohl ihrer Kinder (i.Ggs. zu ihrem eigenen gegenwärtigen Wohl) interessiert“ seien, suggeriert auch, dass die Eltern mit dem Stimmzettel ihres Kindes keine andere Partei wählen würden, als mit ihrem eigenen Stimmzettel. Dies ist auch noch aus einem weiteren Grund unsachlich. Um die Rhetorik des Argumentes klar zu machen, kann dem zum Beispiel entgegnet werden, dass im derzeitigen Wahlsystem die aktiv Wahlberechtigten mangels gesondertem Stimmzettel für Kinder nicht einmal die theoretische Chance haben, einer Partei demokratisches Gewicht zu verleihen, die sich die Interessen der Kinder ins Programm geschrieben hat, wenn diese nicht mit der ihren Erwachseneninteressen entsprechenden Partei identisch ist. Man kann derzeit nur einen (!) Stimmzettel abgeben, auch wenn man erkennt, dass eine Partei für Erwachsene und eine andere Partei für Kinder besser ist. Gerade das ist ja der Grund, warum Kinder demokratisch unterrepräsentiert sind. Mit dem Stellvertretermodell wird diese theoretische Chance, Kinder eigens demokratisch zu repräsentieren, erst eröffnet.

²⁹⁹ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 111, 120, 330 f.

ternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verstoßen, im umgekehrten Fall, kann dies gegen Rechte des Kindes aus Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 38 Abs. 1 GG verstoßen.³⁰⁰

Hinsichtlich der zweiten oben genannten Fallgruppe, dass sich die Eltern bei Ausübung des Wahlrechts ihres Kindes nicht einigen können, bleibt es dem Gesetzgeber ebenso unbenommen, eine dem staatlichen Schlichteramts angemessene Regelung zur Wahlausübung zu erlassen.

Solange hierzu keine Regelung erfolgt sein sollte, können Eltern, denen das gemeinsame Sorgerecht zusteht, die Stimme ihres Kindes wohl einfach nicht abgeben. Solche „verlorenen“ Stimmen wären im Sinne des Demokratieprinzips nicht wirklich wünschenswert. Die einfachste und konstruktivste Lösung des Gesetzgebers wäre daher wohl bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, jedem Elternteil prinzipiell eine halbe Stimme pro Kind und bei einem alleinsorgeberechtigten Elternteil diesem zwei halbe Stimmen pro Kind, zur Ausübung des Wahlrechts des Kindes ab Geburt, zuzuteilen.

Jedenfalls ist herauszustellen: „Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Elternrechts „beruht auf dem Grundgedanken, dass in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360 [376]; 61, 358 [371]).“³⁰¹

„Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt, wobei dieses "natürliche Recht" den Eltern nicht vom Staate verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Das Elternrecht unterscheidet sich von den anderen Freiheitsrechten des Grundrechtskatalogs wesentlich dadurch, daß es keine Freiheit im Sinne einer Selbstbestimmung der Eltern, sondern zum Schutze des Kindes gewährt. Es beruht auf dem Grundgedanken, daß in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner

³⁰⁰ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 120.

³⁰¹ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 91 und 95.

anderen Person oder Institution. Das Elternrecht ist Freiheitsrecht im Verhältnis zum Staat, der in das Erziehungsrecht der Eltern grundsätzlich nur eingreifen darf, wenn das dem Staat nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommende Wächteramt dies gebietet. In der Beziehung zum Kind muß das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG statuiert - dies kommt deutlich im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck - Grundrecht und Grundpflicht zugleich. Man hat das Elternrecht daher ein fiduziarisches Recht, ein dienendes Grundrecht, eine im echten Sinne anvertraute treuhänderische Freiheit genannt (vgl. Saladin, Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern als Gegenstand des Verfassungsrechts in: Festschrift für Hans Hinderling, 1976, S. 175 (199); Oppermann, Gutachten zum 51. Deutschen Juristentag in: Verhandlungen des Deutschen Juristentages, 1976, C. 100; Ossenbühl, Schule im Rechtsstaat, DÖV 1977, S. 801 ff.).³⁰²

ff) Vorrang der Eltern

„Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG antwortet auf die Frage des „quis iudicabit“ mit dem Vorrang der Eltern (zum Elternvorrang: BVerfGE 4, 52 [56]; 24, 119 [135, 138, 143, 145]; 31, 194 [204 f.]; 33, 236 [238]; 47, 46 [70]; 56, 363 [376]; 60, 79 [88, 94] – std. Rspr.) (...) Weder der Staat noch andere Erziehungsträger dürfen die elterliche Entscheidungsprärogative antasten.“³⁰³ Jedenfalls auch aufgrund der demographischen Entwicklung hat sich, wie gezeigt, eine verfassungsrechtlich beachtliche Spaltung der Gesellschaft ergeben, so dass heute die Anzahl an Wählern, die lebenslang kinderlos geblieben sind, so groß geworden ist, dass aufgrund der Vorschriften der §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG in der hier angefochtenen Auslegung als Wahlrechtsausschluss und Vertretungsverbot, über das Wohl des Kindes nicht mehr (nur) Eltern, sondern (in zu großer Zahl auch) Personen, die nicht Eltern sind oder waren, entscheiden. Dies tastet die Einschätzungsprärogative der Beschwerdeführer zu 3) und 4), als Eltern der Beschwerdeführer zu 1) und 2), in verfassungswidriger Weise an und stellt daher auch aus diesem Grund einen Eingriff in den Schutzbereich des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG dar.

³⁰² BVerfG vom 9.2.1982 – 1 BvR 845/79, BVerfGE 59, 360, Rn. 64.

³⁰³ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 95.

b) Insbesondere das Recht der Eltern auf Vertretung ihrer Kinder

Die Vorschriften der §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG in der hier angefochtenen Auslegung als Wahlrechtsausschluss und Vertretungsverbot stellen, wie in Teil 1 und Teil 2 dargestellt, einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Beschwerdeführer zu 1) und 2), als Kinder sowie der Beschwerdeführer zu 3) und 4), als Eltern dar.

„Träger der Kindergrundrechte sind, unabhängig von bestehender Grundrechtswahrnehmungsfähigkeit (...) und ungeachtet der elterlichen Treuhänderstellung (...), die Kinder. Wenn und soweit die Eltern im Rechtsverkehr für ihr Kind auftreten, nehmen sie als (gesetzliche) Vertreter ihres Kindes dessen Rechte wahr; (...) Gleichwohl berührt die in Form der gesetzlichen Vertretung gewährte Ausübungshilfe in Bezug auf die Kindesgrundrechte auch das Elternrecht. Denn die den Eltern zustehende gesetzliche Vertretung als solche (...) ist Gegenstand von Pflege und Erziehung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und sohin grundrechtlich geschützt (...).“³⁰⁴

Die Kindererziehung durch die Eltern in der Familie ist „durch Art. 6 Abs. 2 GG in Form einer Institutsgarantie der elterlichen Verantwortung für Pflege und Erziehung der Kinder geschützt (...), auch wenn dieser Regelungsgehalt vom Bundesverfassungsgericht nicht speziell für Art. 6 Abs. 2 GG ausgesprochen wurde (vgl. aber BVerfGE 76, 1 [49] pauschal zu „Art. 6 GG“).“³⁰⁵ „Die Institutsgarantie, subjektivrechtlich gewendet, verschafft den Eltern so neben dem (Abwehr-)Recht bezüglich der Einwirkung auf das Kind ein „Wahrnehmungsrecht“ für das Kind. Diesen „auxiliären leistungsrechtlichen Gehalt“ des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG versteht man am besten als echten Gesetzgebungsanspruch.“³⁰⁶

„Der Ordnungs- und Gestaltungsauftrag erschöpft sich nicht in Achtungs- und Förderungspflichten, sondern hält den Gesetzgeber von Verfassung wegen an, zur „Umsetzung“ des grundrechtlich verbürgten Elternrechts in das einfache Recht tätig zu werden, und begründet damit eine echte Gesetzgebungspflicht.“³⁰⁷ Die Staatsge-

³⁰⁴ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 131, 273.

³⁰⁵ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 152.

³⁰⁶ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 153.

³⁰⁷ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 148.

walt ist „gehalten, mit ihr zu Gebote stehenden Mitteln die verfassungsrechtlich vor-geprägten Rechtsbeziehungen Eltern-Kind und Eltern-Dritte einfachrechtlich auszu-gestalten (vgl. auch BVerfGE 84, 168 [179 f.]).“³⁰⁸

„Dem nach GG Art 6 Abs 2 geschützten Elternrecht (...) ist nicht schon damit genügt, daß der Gesetzgeber sie an der tatsächlichen Wahrnehmung von Elternaufgaben nicht hindert, in dieses Grundrecht wird vielmehr auch dann eingegriffen, wenn die rechtlichen Befugnisse, die zur Ausübung der Elternverantwortung erforderlich sind, einem Elternteil vorenthalten werden.“³⁰⁹ „Das Elternrecht bedarf der gesetzlichen Ausgestaltung, denn die Pflege und Erziehung eines Kindes setzt rechtliche Befug-nisse im Verhältnis zum Kind, vor allem aber auch gegenüber Dritten, voraus. Den Eltern ehelicher Kinder und dem sorgeberechtigten Elternteil nichtehelicher Kinder stellt der Gesetzgeber diese Befugnisse in Form der in der elterlichen Sorge gebün-delten Rechte zur Verfügung. Anderen Trägern des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG darf er entsprechende Befugnisse nicht ohne rechtfertigenden Grund verweigern. Das bedeutet nicht, daß die zivilrechtlichen Vorschriften über die elterliche Sorge in ihrer konkreten Ausgestaltung durch Art. 6 Abs. 2 GG gewährleistet werden. Der Schutz des Elternrechts, das die treuhänderische Wahrnehmung der Belange des Kindes umfaßt, erstreckt sich aber auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann.“³¹⁰

„Es gehört zu dem von Art 6 Abs 2 Satz 1 GG geschützten Verantwortungsbereich der Eltern, die Rechte ihrer Kinder dem Staat oder Dritten gegenüber zu schützen. Daraus folgt von Verfassungs wegen die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung von Eltern (...). Vorschriften, die Eltern Beteiligungsrechte entziehen oder sie (...) ausschließen, sind Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Elternrechte.“³¹¹

Damit kann also das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nicht nur gegen die ver-fassungswidrige Auslegung des § 6 Abs. 4 EuWG als Vertretungsverbot angeführt werden, sondern die Beschwerdeführer zu 3) und 4) haben aufgrund ihres Eltern-rechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG einen Anspruch gegen den Gesetzgeber auf Ermög-

³⁰⁸ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 148.

³⁰⁹ Zweiter Leitsatz von BVerfG vom 7.5.1991 – 1 BvL 32/88, BVerfGE 84, 168.

³¹⁰ BVerfG vom 7.5.1991 – 1 BvL 32/88, BVerfGE 84, 168, Rn. 37.

³¹¹ Erster Leitsatz von BVerfG vom 16.1.2003 – 2 BvR 716/01, BVerfGE 107, 104.

lichung der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder. Dies wurde selbst bei Erlass des § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG in der neuen Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) erst vor kurzem erneut völlig ignoriert.

2.) Eingriff durch § 6 Abs. 4 EuWG als Vertretungsverbot

Als Eingriff in den Schutzbereich des Elternrechts wird anerkannt, wenn der „Staat faktisch die elterliche Pflege- und Erziehungstätigkeit“³¹² be- oder verhindert, „wo er diese (...) Dritten in die Hand gibt – im Extrem dort, wo dem Grundrechtsträger eine einfachrechtliche Position völlig versagt wird (...).“³¹³

Durch die Auslegung und Anwendung der angefochtenen Wahlrechtsnormen als pauschales Vertretungsverbot greift der Staat in den Schutzbereich des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ein, da es den Beschwerdeführern zu 3) und 4), als Eltern vollständig und ausnahmslos versagt wird, ihre Kinder, die Beschwerdeführer zu 1) und 2), bei der Ausübung des diesen entsprechend Teil 1 zustehenden Wahlrechts zu vertreten.

a) Bisherige herrschende Meinung

Bis zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes im Januar und April 2019 wurden die Wahlrechtsregelungen in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 BWahlG und in § 6a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 EuWG je alte Fassung und damit auch § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG von der ganz herrschenden Meinung als Wahlausschlüsse gesehen. Da danach ein unter 18-Jähriger nicht Inhaber des Wahlrechts sein konnte, stellte sich für diese ganz herrschende Meinung die Frage, ob dessen Eltern diesen Minderjährigen bei der Ausübung der Wahl vertreten können, nicht. Eine Mindermeinung in der Literatur hat dies stets anders vertreten und auf ein Stellvertretermodell auch im Wahlrecht gedrungen.³¹⁴

³¹² *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 311.

³¹³ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 311.

³¹⁴ Siehe u.a. *Adrian*, „Besteht eine Rechtspflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt?“ In frühe Kindheit Heft 6/2017 (Jubiläumshft von Liga für das Kind 2017), S. 28 ff. und auch bereits *Adrian*, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 m.w.N.

Da das Bundesverfassungsgericht anerkannt hat, dass nun auch Personen mit „geistigen Gebrechen“ Inhaber des Wahlrechts sind, kann die Frage nach der Vertretung dieser Personen bei der Wahlausübung, wenn diese dazu nicht selbst in der Lage sind, auch für die ganz herrschende Meinung nicht mehr unbeantwortet bleiben.

b) Eingriffszweck

aa) Nach der Begründung des Bundestages

In der Begründung des Bundestages zur Ablehnung der Rechtsbehelfe finden sich zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 4 EuWG nur folgende zwei kurze Absätze, die u.U. auf die Eingriffszwecke des Gesetzgebers Rückschlüsse zulassen: „Ebenso wenig zweifelt der Wahlprüfungsausschuss die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Absatz 4 EuWG an. Es entspricht dem Grundgedanken des Wahlrechts, dass dieses nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann; der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts kommt wegen seiner wesentlichen Bedeutung für die demokratische Legitimation der Staatsgewalt Verfassungsrang zu (vgl. zur umfangreichen Literatur: Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rdnr. 137, 138; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 14 Rdnr. 14). Dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Großbritannien oder Frankreich, eine Vertretung bei der Stimmabgabe zulassen, ändert hieran nichts. Denn auch dort ist nur die Vertretung von ohnehin Wahlberechtigten zugelassen; das heißt nur die Wahlberechtigten können frei und selbstbestimmt darüber entscheiden, ob, durch wen und in welchem Sinne sie sich bei der Wahl vertreten lassen. Gerade diese selbstbestimmte Entscheidung steht Minderjährigen nach der gesetzgeberischen Wertung im deutschen Wahlrecht jedoch nicht zu. (...) Wenn jedoch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 EuWG bestehen, sind auch die Einspruchsführer zu 3.) und 4.) dadurch, dass sie bei der Wahl lediglich die ihnen zustehende Stimme abgeben konnten und nicht auch eine Stimme für ihre Kinder, nicht in ihrem Recht aus Artikel 6 Absatz 2 GG verletzt.“³¹⁵

³¹⁵ BT-Drs. 16350/19.

Bei der zitierten Argumentation des Bundestages scheint ein Zirkelschluss vorzuliegen: Aufgrund der Ausführungen in Teil 1 ist davon auszugehen, dass allen Inländern und Unionsbürgern ab Geburt ein aktives Wahlrecht zusteht. Hier in Teil 3 ist zu prüfen, ob Eltern verfassungsrechtlich gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG zuzuerkennen ist, ihre minderjährigen Kinder bei der Ausübung von deren Wahlrecht zu vertreten.

Der Bundestag müsste also begründen, warum ein Vertretungsverbot besteht, wenn und weil unter 18-Jährige (materiell) Inhaber des Wahlrechts sind. Es wird aber im Beschluss des Bundestages nur behauptet, dass ein Vertretungsverbot bestehe, weil unter 18-Jährige ohnehin kein Wahlrecht hätten. Wenn unter 18-Jährige nicht Inhaber des Wahlrechts sein können, stellt sich aber die Frage nach der Vertretung, wie bereits erwähnt, überhaupt nicht. Die Aussage des Bundestages stellt daher gar keine Begründung für die zu klärende Frage dar. Die Ausführungen des Bundestages sind nicht überzeugend und helfen nicht einmal, um zu ermitteln, welche Zwecke ein Vertretungsverbot trotz Eingriffs in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG überhaupt haben soll, und warum ein entsprechendes Vertretungsverbot zur Zweckerreichung geeignet, erforderlich und angemessen sein würde.

bb) Hinweise beim Erlass des § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG n.F.

Da der Gesetzgeber nach Durchführung der Europawahl am 26.5.2019 dann, soweit ersichtlich, ohne jede Prüfung oder auch nur Nennung des Elterngrundrechtes ein pauschales Vertretungsverbot in § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG n.F. erlassen hat, ist davon auszugehen, dass er sich der Tragweite des Eingriffs in den Schutzbereich des Elterngrundrechtes nicht bewusst war. So kann hier nur spekuliert werden, welchen Zweck der Gesetzgeber mit diesem Eingriff verfolgt haben könnte.

In der Begründung zum Gesetzesentwurf findet sich nur folgender Hinweis: „Der neue § 6 Absatz 4 Satz 2 des Europawahlgesetzes stellt klar, dass eine Wahl anstelle des Wahlberechtigten, mithin ohne eine vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist.“ Es dürfte sich wohl um einen redaktionellen Fehler handeln, wenn hier von Satz 2 des § 6 Abs. 4 EuWG die Rede ist. Da der Wortlaut des gegenwärtig geltenden § 6 Abs. 4 EuWG, wie folgt, lautet, handelt es sich wohl richtig um Satz 3: „Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem

anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.“

Auch dieser Hinweis in der Entwurfsbegründung führt also für die Frage des Eingriffszweckes nicht weiter.

cc) Funktionsfähigkeit der Wahl

Möglicherweise ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass ein Vertretungsverbot nötig ist, da ansonsten die Funktionsfähigkeit der Wahl nicht sichergestellt werden kann.

Selbst wenn das so ist, wäre ein Vertretungsverbot dazu wohl nicht geeignet, jedenfalls aber nicht erforderlich oder gar angemessen.

dd) Nicht Wächter- oder Schlichter-, sondern Ordnungsfunktion

Der Eingriff könnte durch die Funktion, in der der Staat bzw. der Gesetzgeber den Eltern und Kindern gegenübertritt, zu bestimmen sein.

Es geht bei einem Vertretungsverbot offensichtlich nicht um die Funktion des Staates als „Schlichter“, also darum „Grundrechtssphären streitender Eltern gegeneinander abzugrenzen“³¹⁶.

Es geht auch nicht um die Funktion des Staates als „Wächter, Nothelfer oder Erziehungsreserve“³¹⁷, da das Kindeswohl durch die Eltern als Vertreter bei der Ausübung des Wahlrechts ihrer Kinder nicht gefährdet werden kann, da nur eine Auswahlentscheidung zwischen Wahlbewerbern, die verfassungsrechtlich zur Wahl zugelassen sind, stattfindet.

Es kann nur um das Ordnungs- und Ausgestaltungsmandat gehen, also um die Funktion „als grundrechtsausformender Regelsetzer, um den Vorrang der Eltern ein-

³¹⁶ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 135.

³¹⁷ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 135.

fachrechtlich auszuformen und ihm dadurch normative Wirksamkeit zu verschaffen (...)“³¹⁸. Genau dieser Aufgabe wurde der Gesetzgeber aber gerade nicht gerecht, wenn die Interessen der Kinder nur durch die Allgemeinheit, also durch alle volljährigen aktiv Wahlberechtigten gewahrt werden sollten, statt vorrangig durch die Eltern.

ee) Kindeswohl

Schlicht nicht nachvollziehbar ist, wie das Vertretungsverbot dem Kindeswohl dienen können soll. Wie bereits in Teil 1 geschildert, führen der Wahlausschluss unter 18-Jähriger und das Vertretungsverbot dazu, dass nicht die Eltern, sondern alle aktiv Wahlberechtigten die Wahlentscheidung für die Kinder der Beschwerdeführer zu 3) und 4) gemeinsam treffen. Damit liegt sicher auch deswegen ein Eingriff in das Elterngrundrecht vor, weil Dritte und nicht die Eltern allein über das Kindeswohl mitentscheiden. Auch solche mittelbaren Elternrechtseingriffe sind verfassungsrechtlich rechtfertigungsbedürftig.³¹⁹

3.) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Vertretungsverbotes ist nicht gegeben. Vielmehr besteht die Rechtspflicht zur Anerkennung des Rechts der Eltern, ihre Kinder bei der Ausübung von deren Wahlrecht bei der Europawahl zu vertreten, solange diese aufgrund der für die Wahlausübung bestehenden Altersgrenze nicht selbst ihre Stimme abgeben können.

a) Elterngrundrecht ohne Gesetzesvorbehalt

Bei dem von den Beschwerdeführern zu 3) und 4) geltend gemachten Elterngrundrecht handelt es sich um ein „vorbehaltslos gewährtes Grundrecht“.³²⁰

³¹⁸ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 135.

³¹⁹ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 322.

³²⁰ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 341 und 347.

b) Nur verfassungsimmanente Schranken

Das Elterngrundrecht kann, wie jedes vorbehaltlos gewährte Grundrecht nur „eingeschränkt werden aufgrund kollidierender Vorschriften gleicher normhierarchischer Regelungsstufe, d.h. Verfassungsnormen (BVerfGE 107, 104 [118]).“³²¹ „Auch dies erlaubt Grundrechtseingriffe nur auf gesetzlicher Grundlage (...) und nur, soweit sie im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz im Einzelfall den Vorzug vor dem Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG erheischen: Nur kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte sind mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung ausnahmsweise im Stande, auch uneinschränkbare Grundrechte in einzelnen Beziehungen zu begrenzen.“³²²

aa) Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 1 GG

Aus der Wahlausübungsregelung des auf die Europawahl höchstens entsprechend anwendbaren Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG lässt sich keine verfassungsimmanente Schranke für das Elterngrundrecht ableiten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen dazu in Teil 1 verwiesen.

bb) Wahlrechtsgrundsätze mit Verfassungsrang

Auch aus den Wahlrechtsgrundsätzen der Allgemeinheit, Gleichheit, Freiheit, Unmittelbarkeit und Geheimheit der Wahl können keine verfassungsimmanenten Schranken für das Elterngrundrecht abgeleitet werden. Dies gilt auch für den Höchstpersönlichkeitsgrundsatz, sollte dieser überhaupt Verfassungsrang haben. Die Ergänzung in § 6 Abs. 4 S. 3 EuWG n.F. zeigt, dass der Gesetzgeber offensichtlich selbst nicht davon überzeugt war, dass die Regelung in der Fassung vor dem 1.7.2019 bereits ein Vertretungsverbot enthalten konnte.

Umgekehrt erfordert die Einhaltung aller verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätze, wie gezeigt, dass die angefochtenen Wahlrechtsnormen gerade nicht als

³²¹ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 347.

³²² *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 347.

Wahlausschluss und als Vertretungsverbot ausgelegt werden. Insoweit wird wiederum auf die Ausführungen dazu in Teil 1 verwiesen.

Die korrekte Einhaltung der mit Verfassungsrang ausgestatteten Wahlrechtsgrundsätze erfordern gerade mit Rücksicht auf die Einheit der Verfassung und die von ihr geschützte gesamte Wertordnung nicht etwa ausnahmsweise das uneinschränkbare Elterngrundrecht in einzelnen Beziehungen zu begrenzen, sondern gerade umgekehrt, den Eltern das Recht zur Vertretung ihrer Kinder bei der Ausübung des Wahlrechts ihrer Kinder vollumfänglich und ausnahmslos zu ermöglichen.

cc) Grundrechte anderer und Pluralwahlrecht

In der Literatur wird behauptet, durch die hier begehrte verfassungskonforme Auslegung von Art. 38 Abs. 2 Halbs. 1 GG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EuWG sowie durch die hier verfassungsrechtlich geforderte Anerkennung des Rechts der Eltern zur Vertretung ihrer Kinder bei der Ausübung von deren Wahlrecht gem. Art. 6 Abs. 2 Halbs. 1 GG, entstehe ein unzulässiges „Pluralwahlrecht“, da Eltern mehr als eine Stimme abgeben.³²³ Damit entsteht der Eindruck, dieser Einwand könnte über die Rechtsfigur der entgegenstehenden Grundrechte Dritter das Elterngrundrecht einschränken.

Auch dieser Einwand kann aber die derzeitige Auslegung und Anwendung der angefochtenen Wahlrechtsvorschriften, als Wahlausschluss und als Vertretungsverbot verfassungsrechtlich nicht rechtfertigen.

³²³ Z.B. sprechen explizit von einem (verkappten) Pluralwahlrecht in diesem Zusammenhang: *Peter Badura*, in: Bonner Kommentar, 161. EL 2013, Anh. z. Art. 38, Rn. 37; *Holste*, Wahlrecht von Geburt an: Demokratie auf Abwegen? in: Die Öffentliche Verwaltung 2005, Heft 3, S. 110 (112); *Klein*, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts. FS für Rupert Scholz, 2007, S. 277 (284 f.); *Wassermann*, Wollen wir eine andere Republik? Kinderwahlrecht contra Verfassungsrecht, in: HFR 2004, Heft 5, S. 16 (18); *Wernsmann*, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: Der Staat 2005, S. 43 (55); *Gerald Roth*, in: Dieter L. Umbach/ Thomas Clemens, Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar II, 2002, Art. 38 Rn. 42 f. sieht jedenfalls im „originären Elternwahlrecht“ ein Pluralwahlrecht und problematisiert dies ähnlich auch beim Stellvertretermodell unter Art. 38 Rn. 58: „Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit stellt Grundanforderungen an alle Wahlsysteme und verlangt eine strikte Gleichbehandlung der Wähler auf sämtlichen Stufen des jeweils für die Wahl vorausgesetzten Verfahrens (vgl. BVerfGE 11, 351 (360 f.); 95, 335 (353 f., 369 ff.)). Daraus folgt zumindest, dass jeder Wähler die gleiche Anzahl von Stimmen haben muss, die abgegebenen gültigen Stimmen gleich gezählt werden müssen (Zählwertgleichheit; vgl. dazu BVerfGE 1, 208 (247); 6, 85 (9)); 95, 335 (353, 369 f.)) und jeder Stimme die gleiche rechtliche Erfolgschance einzuräumen ist (BVerfGE 95, 335 (353); 95, 408 (417)).“.

Erstens könnten Rechte Dritter, die durch das angeblich entstehende Pluralwahlrecht beeinträchtigt werden würden, nur im Rahmen der Herstellung „praktischer Konkordanz“, d.h. nur im Einzelfall dazu führen, dass das Elternrecht zurücktreten müsste. Dabei wären aber auch die dann ebenso verletzten Rechte der Kinder aus Art. 3 Abs. 1 GG in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen. Es kann offensichtlich nicht richtig sein, im Dreiecksverhältnis der Rechte der Kinder, der Rechte der Eltern und der Rechte der Dritten die erforderliche „praktische Konkordanz“ aller betroffenen Grundrechte in der Weise erreichen zu wollen, dass im Ergebnis je ein totaler Ausschluss sowohl des Kindergrundrechts aus Art. 3 Abs. 1 GG, als auch des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG gerechtfertigt sein würde und einzig das Grundrecht des Dritten aus Art. 3 Abs. 1 GG wirksam bliebe.

Zweitens wurde deutlich gezeigt, dass der Grundrechtsverstoß durch die derzeitige verfassungswidrige Auslegung und Anwendung der angefochtenen Vorschriften die Rechte der Kinder gem. Art. 3 Abs. 1 GG und der Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG (mathematisch) stärker verletzt, als die, nach diesseitiger Auffassung einzig verfassungskonforme, Auslegung und Anwendung der Vorschriften die Rechte Dritter, d.h. insbesondere die Rechte der Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht für minderjährige Kinder sorgeberechtigt sind, gem. Art. 3 Abs. 1 GG beeinträchtigen würde. Damit können diese „schwächeren“ Rechte das Elternrecht nicht in der vollumfänglichen Art und Weise einschränken, wie das durch den umfassenden Eingriff in den Schutzbereich, des vollständigen und ausnahmslosen Vertretungsverbotes aber der Fall sein müsste.

Drittens liegt bei dem hier geforderten Vertretungsmodell überhaupt kein Pluralwahlrecht und auch kein „verkapptes“ Pluralwahlrecht vor, da Treuhandmodelle begrifflich und rechtskonstruktiv von Vertretermodellen unterschieden werden können und aufgrund der strengen Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG auch unterschieden werden müssen.

Für die weitere Begründung dieser Argumente und auch hinsichtlich der sonstigen weiteren Argumente, dass Rechte Dritter, insbesondere aufgrund der Rechtsfigur des

sog. Pluralwahlrechts, dem Begehren der Wahlprüfungsbeschwerden nicht entgegenstehen, wird auf die Ausführungen in Teil 1 verwiesen.

c) Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs

aa) Geeignetheit des Vertretungsverbotes

Aufgrund der bisher gegen das Vertretungsverbot vorgetragenen gewichtigen Argumente ist festzustellen, dass solch ein erheblicher Grundrechtseingriff heute überhaupt nicht mehr geeignet ist, etwaige, ursprünglich durch den Gesetzgeber mit einem Wahlausschluss unter 18-Jähriger und einem Vertretungsverbot der Eltern verfolgten Ziele, wie z.B. die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Wahl, in geeigneter Weise zu verfolgen. Auch insofern wird ergänzend auf die Begründung in Teil 1 verwiesen.

bb) Erforderlichkeit des Vertretungsverbotes

Selbst wenn man ein Vertretungsverbot, z.B. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Wahl für geeignet halten sollte, fragt sich auf der nächsten Stufe, ob es nicht ein milderes Mittel zu Erreichung der gesetzgeberischen Ziele gibt, ob also das Vertretungsverbot (noch) erforderlich ist.

Bereits bisher erschien es den Beschwerdeführern schon schwer erklärbar, dass der Ausschluss der Eltern als Vertreter der Kinder bei der Wahlausübung erforderlich gewesen sein sollte, um z.B. „den Charakter der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zu sichern“³²⁴.

Die Eltern haben zur Sicherstellung des Kindeswohls ihrer Kinder ein Recht darauf, diese bei der Ausübung von deren Wahlrecht zu vertreten. Gerade weil mittlerweile Regelungen zur Assistenz im Wahlrecht für erforderlich gehalten werden, und mit § 6 Abs. 4 a EuWG n.F. auch für Personen mit „geistigen Gebrechen“ eingeführt wurden,

³²⁴ BVerfG vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 90.

sollte angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Elterngrundrechtes aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG jedenfalls den Kindern die Hilfe ihrer Eltern zuerkannt werden.

Statt Assistenzen sollte der Gesetzgeber besser Vertretungsregelungen und Verfahrensregelungen für alle Wahlberechtigten, die von der Wahlausübung ausgeschlossen sind, vorsehen. So wären Regelungen zur Vertretung von Personen mit „geistigen Gebrechen“ durch deren Betreuer, als deren gesetzliche Vertreter, und auch von unter 18-jährigen Wählern, durch deren Eltern, als deren gesetzliche Vertreter zu erlassen. Dies wäre im Sinne der „praktischen Konkordanz“ die bessere, und für unter 18-Jährige und deren Eltern sogar die einzig verfassungskonforme Lösung. Selbst, wenn Betreuer, also Vertreter von über 18-jährigen Personen, sich im Unterschied zu Eltern minderjähriger Wahlberechtigter nicht auf ein „vorbehaltslos gewährtes Grundrecht“³²⁵ und einen daraus resultierenden Anspruch auf Vertretung mit Verfassungsrang berufen können.

cc) Vertretungsverbot jedenfalls nicht mehr angemessen insbesondere aufgrund demographischer Entwicklung

Vorsorglich ist abschließend darauf hinzuweisen, dass ein Vertretungsverbot jedenfalls heute nicht mehr angemessen ist.

(1) Allgemein

Durch die Auslegung von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG als Wahlausschluss von unter 18-Jährigen und als Vertretungsverbot für deren Eltern werden die Grundrechte der Kinder und der Eltern in einem Maß verletzt, der im Vergleich mit den durch den Gesetzgeber damit verfolgten (nur schwer ermittelbaren) Zwecken nicht mehr verfassungsgemäß sein kann.

„In den ersten drei Absätzen des Art. 6 GG bringt das Grundgesetz eine allgemeine Wertentscheidung zugunsten der Familie zum Ausdruck: Es erblickt in der Familie „die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft, deren Bedeutung mit keiner ande-

³²⁵ *Jestaedt/Reimer*, in: *Bonner Kommentar*, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 341 und 347.

ren menschlichen Bindung verglichen werden kann (BVerfGE 6, 55 [71]); es erkennt ihre Funktion für die Pflege und Erziehung der Kinder an und sichert ihr den Vorrang vor kollektiven Erziehungsformen“ (BVerfGE 24, 119 [149]).³²⁶

Die mit den Wahlprüfungsbeschwerden angegriffene Auslegung und Anwendung der Wahlrechtsnormen stellen jedenfalls einen nicht mehr verfassungsgemäßen, sondern unangemessenen Eingriff in das Elternrecht dar, weil die Eltern sich einer konkurrierenden kollektiven Erziehungsform gegenübersehen, indem zunehmend Dritte statt die Eltern selbst über das Wohl des eigenen Kindes befinden

(2) Speziell die heutige demographische Entwicklung

Grundsätzlich sind die Erwägungen zur Demographie, wie bereits in Teil 1 ausgeführt, auch hier anzuführen, um den Eingriff in den Schutzbereich des Elterngrundrechtes jedenfalls als nicht mehr angemessen und damit jedenfalls deswegen als verfassungswidrig zu beurteilen. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

In der Zusammenschau der Argumente ist folgendes Ergebnis festzustellen: Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG normiert in ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes³²⁷ klar und eindeutig den Vorrang der Eltern vor allen anderen, bei Pflege und Erziehung und damit auch bei der Vertretung ihrer Kinder im Wahlrecht. Weder der Staat noch andere Erziehungsträger dürfen in die elterliche Entscheidungsprärogative eingreifen.³²⁸

Aufgrund der demographischen Entwicklung hat sich, wie gezeigt, eine verfassungsrechtlich beachtliche Spaltung der Gesellschaft ergeben, so dass heute die Anzahl an Wählern, die lebenslang kinderlos geblieben sind, so groß geworden ist, dass aufgrund der Vorschriften der §§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EuWG in der hier ange-

³²⁶ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 500.

³²⁷ BVerfG vom 20.10.1954 – 1 BvR 527/52, BVerfGE 4, 52 (56); BVerfG vom 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, BVerfGE 24, 119 (135, 138, 143, 145); BVerfG vom 15.6.1971 – 1 BvR 192/70, BVerfGE 31, 194 (204 f.); BVerfG vom 13.6.1972 – 1 BvR 421/69, BVerfGE 33, 236 (238); BVerfG vom 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, BVerfGE 47, 46 (70); BVerfG vom 24.3.1981 – 1 BvR 1516/78, 1 BvR 964/80, 1 BvR 1337/80, BVerfGE 56, 363 (376); BVerfG vom 17.2.1982 – 1 BvR 188/80, BVerfGE 60, 79 (88, 94).

³²⁸ *Jestaedt/Reimer*, in: Bonner Kommentar, 195. EL 2018, Art. 6 Abs. 2 und 3, Rn. 95.

fochtenen Auslegung als Wahlrechtsausschluss und Vertretungsverbot, über das Wohl des Kindes nicht mehr (nur) Eltern, sondern (in zu großer Zahl auch) Personen, die nicht Eltern der betroffenen Kinder sind, entscheiden. Dies verletzt die Einschätzungsprärogative der Beschwerdeführer zu 3) und 4), als Eltern der Beschwerdeführer zu 1) und 2), in verfassungswidriger Weise und stellt daher auch aus diesem Grund einen nicht (mehr) verhältnismäßigen, weil unangemessenen, Eingriff in den Schutzbereich des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG dar. Die Beschwerdeführer zu 3) und 4) haben, als Eltern der Beschwerdeführer zu 1) und 2), einen Gesetzgebungsanspruch auf Einführung von Vertretungsrechten zur Ausübung des Wahlrechts ihrer Kinder aufgrund des „auxiliären leistungsrechtlichen Gehaltes“ des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.

Damit ist den Wahlprüfungsbeschwerden stattzugeben.

gez
Anabel Adrian
Rechtsanwältin

gez.
Prof. Dr. Axel Adrian

D. Literaturverzeichnis

Adrian, Axel, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft am Beispiel des Kinder-/Stellvertreterwahlrechts – Eine rechtliche Untersuchung mit Bezügen zu Demographie, Demoskopie, Psychologie und Philosophie, Berlin, 2016.

Adrian, Axel, Ist ein Wahlrecht ab Geburt rechtlich möglich?, in: RPsych Heft 1/2018, S. 8 ff.

Adrian, Axel, Besteht eine Rechtspflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt?, in: RPsych Heft 2/2018, S. 208 ff.

Adrian, Axel, Besteht eine Rechtspflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt?, in: Frühe Kindheit Heft 6/2017 (Jubiläumsheft von Liga für das Kind 2017), S. 28 ff.

Adrian, Axel, Der Wettbewerb der Kommunen in der demographischen Schrumpfung, in: der Bayerische Bürgermeister 2005, S. 290 ff.

Adrian, Axel, Die Nailaer Demographie-Tage. Ziele, Inhalte, Bilanz und Perspektiven, in: Claude Gengler (Hrsg.), Stiftung Forum Europa, Der demografische Wandel in der Großregion und seine Auswirkungen auf die einzelnen Teilgebiete, Luxemburg, 2005, S. 263 ff.

Adrian, Hermann, Die ökonomischen Ursachen der niedrigen Fertilität in Deutschland und anderen Ländern, in: Online-Publikation der Deutschen Gesellschaft für Demographie e.V., Nr. 01/2013, S. 10 ff.

Bauer, Kea / Krämer, Ottmar, Das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung, in: NJW 2005, S. 180 ff.

Birg, Herwig, Die ausgefallene Generation. Was die Demographie über unsere Zukunft sagt, München, 2. Auflage 2006.

Birg, Herwig, Strategische Optionen der Familien- und Migrationspolitik in Deutschland und Europa, in: Leipert, Christian (Hrsg.), Demographie und Wohlstand. Neuer Stellwert für Familie in Wirtschaft und Gesellschaft, 2003, S. 27 ff.

Bofinger, Peter, Wir sind besser, als wir glauben. Wohlstand für alle, München, Boston, San Francisco, Harlow England, Don Mills Ontario, Sydney, Mexico City, Madrid, Amsterdam, 2005.

Borchert, Jürgen, Sozialstaatsdämmerung, München, 1. Auflage 2013.

Borchert, Jürgen, Die Familienpolitik muss neue Wege gehen (Hrsg. Hessische Staatskanzlei), Wiesbaden, 2003.

Bölsche, Jochen / Bornhöft, Petra / Bruhns, Annette / von Buttler, Horst / Dürr, Anke / Hipp, Dietmar / Kloth, Hans Michael / Neubacher, Alexander / Pötzl, Norbert F. / Schumann, Harald / Voigt, Claudia, Land ohne Lachen, in: Der Spiegel. Der letzte

Deutsche. Auf dem Weg zur Greisen-Republik 2004, Heft 2 vom 05.01.2004 (<http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-29610124.html>).

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Selbsthilfe Demenz, Informationsblatt 1, 2017.

Dreier, Horst, Grundgesetz Kommentar, Band II, Art. 20 – 82, Tübingen, 3. Auflage 2015.

Eggen, Bernd/ Strantz, Cosima, Luxus Familie. Wie viel sich jemand leistet, der sich Familie leistet, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 2007, Heft 6, S. 21 ff.

Garsoffky, Susanne/Sembach, Britta, Der tiefe Riss, München, 2017.

Goerres, Achim / Tiemann, Guido, Älter werden sie von allein. Die Verteidigung eines Wahlrechts mit Altersgrenze, in: Hurrelmann/Schultz (Hrsg.), Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim/Basel, 1. Auflage 2014, S. 188 ff.

Grohmann, Heinz, Alterssicherung im Wechsel der Generationen, in: Herwig Birg (Hrsg.), Auswirkungen der demographischen Alterung und der Bevölkerungsschrumpfung auf Wirtschaft, Staat und Gesellschaft, Münster, 1. Auflage 2005, S. 3 ff.

Gründinger, Wolfgang, Wer wählt, der zählt, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, 2016, S. 21 ff.

Gründinger, Wolfgang, Scheinargumente gegen das Kinderwahlrecht, in: Hurrelmann/ Schultz (Hrsg.), Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim, Basel, 2014, S. 24 ff.

Haupt, Klaus, Der Zukunft eine Stimme geben!, HRF 2004, Heft 4, S. 11 ff.

Hellwig, Renate, Wahlrecht für Kinder eine familienpolitische Initiative, in: Politische Studien, 1980, S. 535 ff.

Heußner, Hermann, Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, 2008, S. 227 ff.

Heußner, Hermann / Pautsch, Arne, Die Verfassungswidrigkeit des Wahlrechtsausschlusses von 17-Jährigen bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, in: NWvZ 2019, S. 993 ff.

Hermann, Udo, Ökonomische Analyse eines Kinderwahlrechts, Diss., Köln, 2010.

Holste, Heiko, Wahlrecht von Geburt an: Demokratie auf Abwegen? in: Die Öffentliche Verwaltung 2005, Heft 3, S. 110 ff.

Hömig, Dieter / Wolff, Amadeus (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Handkommentar, Baden-Baden, 11. Auflage 2016.

Hans Hungenberg, Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung, in: WzS 2005, 104 ff.

Jarras, Hans / Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, München, 15. Auflage 2018.

Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Walter, Christian, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblattwerk, Karlsruhe, 2019 (zitiert: Bonner Kommentar).

Klein, Hans H., Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts, in: FS für Rupert Scholz, 2007, S. 277 ff.

Klose, Hans-Ulrich (Hrsg.), Forum Demographie und Politik Februar 1995, Heft 7: Demographische Investitionen für Humankapital und soziale Risikobegrenzung, 1995.

Knödler, Christoph, Wahlrecht für Minderjährige, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1996, S. 553 ff.

Krebs, David, Wider die amputierte Wahl. Oder: Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, 2008, S. 267 ff.

Köbler, Gerhard, Juristisches Wörterbuch, München, 15. Auflage 2012.

Köppen, Katja / Mazuy, Magali / Tulemon, Laurent, Kinderlosigkeit in Frankreich, in: Ein Leben ohne Kinder: Kinderlosigkeit in Deutschland (Hrsg. Dirk Konietzka, Michaela Kreyenfeld), Heidelberg, 2007.

Lechner, Hans / Zuck, Rüdiger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz: BVerfGG, Kommentar, München, 8. Auflage 2019.

Lenz, Christofer / Gerhard, Torsten, Europawahlgesetz, Nomos, 2. Auflage 2019.

Löw, Konrad, Das Selbstverständnis des Grundgesetzes und wirklich allgemeine Wahlen, in: Politische Studien, Zweimonatsschrift f. Zeitgeschehen u. Politik 25. Jg., 1974, S. 18 ff.

Löw, Konrad, Verfassungsgebot Kinderwahlrecht? Ein Beitrag zur Verfassungsdiskussion, in: Familie und Recht, 1993, Heft 1, S. 25 ff.

Löw, Konrad, Wahlrecht für Kinder. Eine Betrachtung zur Frage, ob Eltern ihre Kinder auch an der Wahlurne vertreten sollen und können. Der Grundgedanke stammt bereits aus dem Heiligen Römischen Reich, in: Berliner Anwaltsblatt, 1998 Heft 7–8, S. 353 ff.

Löw, Konrad, Wahlrecht auch für Minderjährige?, in: Recht und Politik Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, 2002, S. 41 ff.

Maunz, Theodor / Dürig, Günther / Herzog, Roman, Grundgesetz Kommentar, Band IV: Art. 28 – 69, München 2003

Maurer, Hartmut, Staatsrecht I Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, München, 6. Auflage 2010.

Merk, Kurt-Peter, Die dritte Generation. Generationenvertrag und Demokratie – Mythos und Begriff, Aachen, 2002.

Merk, Kurt-Peter, Generationenvertrag und Allgemeines Wahlrecht in einer pluralistischen Gesellschaft, (<http://www.geocities.ws/kpmerk/seite3.html>). Auszug aus: Die Dritte Generation: Generationenvertrag und Demokratie – Mythos und Begriff, Aachen 2002.

Merk, Kurt-Peter, Warum das heutige Verfassungsrecht möglicherweise verfassungswidrig ist, in: Hurrelmann/Schultz (Hrsg.), Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, Weinheim/ Basel, 2014, S. 102 ff.

Mühling, Tanja / Rost, Harald, Einkommensverhältnisse und Ausgabenstruktur bayrischer Familien im Wandel, in: ifb-Materialien 7-2013 des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg, 2003.

Nopper, Albin, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, Diss., Tübingen, 1999.

Nothelle-Wilfeuer, Ursula, Das Kind als Staatsbürger: Wahlrecht gegen die strukturelle Benachteiligung von Familien?, in: Herder-Korrespondenz: Monatshefte für Gesellschaft und Religion 2004, S. 198 ff.

Oebbecke, Janbernd, Das Wahlrecht von Geburt an, in: JZ 2004, 987 ff.

Offe, Claus, Zusatzstimmen für Eltern - ein Beitrag zur wünschenswerten Reform von Demokratie und Wahlrecht, in: Protokolldienst Ev. Akademie Bad Boll, 1994, Heft 6, S. 1 ff.

Pechstein, Matthias, Familienwahlrecht – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten, in: Fell/ Jans (Hrsg.), Familienwahlrecht – pro und contra, Graftschaff, 1996, S. 5 ff.

Pechstein, Matthias, Wahlrecht für Kinder?, in: Familie und Recht, 1991, Heft 3, S. 142 ff.

Peschel-Gutzeit, Lore Maria, Für ein Wahlrecht von Geburt an: Verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Argumente, in: Vorgänge: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 2004, S. 74 ff.

Peschel-Gutzeit, Lore Maria, Das Wahlrecht von Geburt an: Ein Plädoyer für den Erhalt unserer Demokratie, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 1999, S. 556 ff.

Peschel-Gutzeit, Lore Maria, Für ein Wahlrecht von Geburt an: verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Argumente, in: Vorgänge: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 2004, S. 74 ff.

Peschel-Gutzeit, Lore Maria, Liegt die Zukunft der Familie im Kinderwahlrecht?, in: Forum Jugendhilfe: AGJ-Mitteilungen 2002, S. 19 ff.

Proksch, Roland, Rechte junger Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensaltersstufen, in: RdJB 1996, S. 473 ff.

Positionspapier der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: Rechte von Kindern und Jugendlichen und das Wahlrecht ohne Altersgrenze, in: Stiftung für Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, München, 2008, S. 357 ff.

Reimer, Franz, Nachhaltigkeit durch Wahlrecht? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines „Wahlrechts von Geburt an“, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2004, Heft 2, S. 322 ff.

Rolfen, Michael, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, 348 ff.

Roth, Gerald, in: Dieter L. Umbach/ Thomas Clemens, Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar II, Heidelberg, 1. Auflage 2002.

Rupprecht, Isabel, Das Wahlrecht für Kinder, Diss., Baden-Baden, 2012.

Rüfner, Wolfgang, Kinderwahlrecht, in: Arbeitskreis Kinder im Bistum Aachen 1995, S. 33 ff.

Schmidt, Ludwig, Einkommensteuergesetz, München, 38. Auflage 2019.

Schreiber, Wolfgang, Reformbedarf im Bundestagswahlrecht? Überlegungen zur Novellierung des Bundeswahlgesetzes, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1999, Heft 6, S. 345 ff.

Schreiber, Wolfgang, Wahlrecht von Geburt an - Ende der Diskussion?, in: Deutsches Verwaltungsblatt, mit Verwaltungsarchiv 2004, Heft 21, S. 1341 ff.

Schreiber, Wolfgang, BWahlG Kommentar, Köln, 10. Auflage 2017.

Schroeder, Werner, Familienwahlrecht und Grundgesetz, in: JZ 19, S. 917 ff.

Schüller, Heidi, Die Alterslücke. Für einen neuen Generationenvertrag, Berlin, 1995.

Sieben, Stefan, Kinder-Berücksichtigungsgesetz in der sozialen Pflegeversicherung. Zwischen Verfassungswirklichkeit und nachvollziehbarer Beitragsberechnung, in: Die Ersatzkasse 2004, 428 ff.

Sinn, Hans-Werner, Ist Deutschland noch zu retten, München, 2003.

Sodan, Helge, Grundgesetz, München, 4. Auflage 2018.

Streinz, Rudolph / Michl, Walther, Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 57, EUV/AEUV, München, 3. Auflage 2018.

Suhr, Dieter, Transferrechtliche Ausbeutung und Verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, in: *Der Staat. Zeitschrift f. Staatslehre, öffentl. Recht u. Verfassungsgeschichte*, 29. Band 1990, S. 69 ff.

Umbach, Dieter L. / Clemens, Thomas, Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar II, Heidelberg, 2002.

von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian, Grundgesetz, Band 1: Präambel, Art. 1 – 19, München, 7. Auflage 2018.

von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian, Grundgesetz, Band 2: Art. 20-82, München, 7. Auflage 2018.

von Münch, Ingo / Kunig, Philip, Grundgesetz Kommentar, Band 1: Präambel – Art. 1- 69, München, 6. Auflage 2012.

Wassermann, Rudolf, Wollen wir eine andere Republik? Kinderwahlrecht contra Verfassungsrecht, in: *HFR* 2004, H.5, S. 16 ff.

Wassermann, Rudolf, Das Kinderwahlrecht - ein Irrweg, in: *Mut. Forum für Kultur, Politik und Geschichte* 1999, S. 36 ff.

Wapler, Friederike, Kinderrechte und Kindeswohl, Tübingen, 2015.

Werding, Martin, Social Insurance. How to Pay for Pensions and Health Care, in: *Ingrid Hamm / H. Seitz / Werding, Martin, Demographic Change in Germany*, S. 89 ff.

Wernsmann, Rainer, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: *Der Staat* 2005, S. 43 ff.

Westle, Bettina, „Wahlrecht von Geburt an“. Rettung der Demokratie oder Irrweg?, in: *ZParl* 2006, S. 96 ff.

Weyerer, Siegfried, Gesundheitsberichterstattung des Bundes, 2005, Heft 28 Altersdemenz, S. 7 ff.

Willutzki, Siegfried, Minderjährigenwahlrecht: rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: *Kindschaftsrechtliche Praxis. Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts* 2004, Heft 1, S. 3 ff.

Zivier, Ernst, Mehrfaches Wahlrecht für Kinderreiche? Zur Frage eines Wahlrechts von Geburt an, in: *Recht und Politik (RuP)* 1999, S. 156 ff.

Anhang

Nachfolgend finden Sie eine Auswahl an Dokumenten zum weiterführenden Verständnis. Wenn das Dokument einer Anlage der Wahlprüfungsbeschwerde entspricht, ist dies in eckigen Klammern angegeben.

Einspruch und Beschwerde beim Wahlleiter, welche unter den Punkten 5 und 7 angeführt sind, bilden zusammen Anlage 1 der Wahlprüfungsbeschwerde.

1. Ausführungen des Deutschen Familienverbandes zur Familiengerechtigkeit der Abgaben- und Steuerlast in Deutschland (Horizontaler Vergleich 2019)
[Anlage 4], 11 Seiten
2. Beschluss des Deutschen Bundestages infolge Wahleinspruch
[Anlage 2], 10 Seiten
3. Wahleinspruch zum Deutschen Bundestag
46 Seiten
4. Ablehnung der Beschwerde durch den Wahlleiter
2 Seiten
5. Beschwerde an Wahlleiter gem. § 21 Abs. 5 EuWO
[Anhang 1], 7 Seiten
6. Ablehnung des Einspruchs durch die Wahlbehörde
2 Seiten
7. Einspruch an Wahlbehörde gem. § 21 Abs. 1 EuWO
[Anhang 1], 5 Seiten



Deutscher
Familienverband

Horizontaler Vergleich 2019

Wie familiengerecht ist die Abgaben- und Steuerlast in Deutschland?

Wir haben im Horizontalen Vergleich 2019 wie gewohnt nachgerechnet – und zeigen erneut, wie stark Familien durch Abgaben und Steuern belastet werden. Die folgenden Rechenbeispiele beziehen sich auf ein durchschnittliches Jahresentgelt von:

- **35.000 Euro (Seite 2)**
- **30.000 Euro (Seite 3)**
- **50.000 Euro (Seite 4)**

Es folgt ein Vergleich des frei verfügbaren Haushaltseinkommens mit den vorangegangenen Jahren:

- **35.000 Euro, Entwicklung 2014 – 2019 (Seite 5)**
- **30.000 Euro, Entwicklung 2009 – 2019 (Seite 6)**
- **50.000 Euro, Entwicklung 2013 – 2019 (Seite 7)**

Weiterführende Informationen:

- **Grafische Übersicht der Entwicklung von 2002 bis 2019 (Seite 8)**
- **Erläuterungen (Seite 9)**

**Sollte die Abgaben- und Steuerlast nicht sinken, je mehr Kinder Eltern haben?
Auch 2019 ist das Gegenteil der Fall!**



Deutscher Familienverband



Horizontaler Vergleich 2019 – Was am Monatsende „übrig“ bleibt

Einkommen/Abzüge 2019 in €	Ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheiratet 3 Kinder	Verheiratet 4 Kinder	Verheiratet 5 Kinder
Jahresbrutto	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Lohnsteuer	4.736	1.862	1.884	1.884	1.884	1.884	1.884
Kirchensteuer (8 %)	379	149	28	0	0	0	0
Solidaritätszuschlag	260	0	0	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,85 % inkl. 0,55 % Zusatzbeitrag)	2.748	2.748	2.748	2.748	2.748	2.748	2.748
Rentenversicherung (AN 9,3 %)	3.255	3.255	3.255	3.255	3.255	3.255	3.255
Arbeitslosenversicherung (AN 1,25 %)	438	438	438	438	438	438	438
Pflegevers. (AN 1,525% / Kinderlose 1,775 %)	621	621	534	534	534	534	534
Kindergeld (Stand 01/2019)	0	0	2.328	4.656	7.056	9.756	12.456
Netto	22.563	25.927	28.441	30.797	33.197	35.897	38.597
Steuerliches Existenzminimum							
Erwachsener	9.168	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336
Kinder	0	0	7.620	15.240	22.860	30.480	38.100
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Jahr	13.395	7.591	2.485	-2.779	-7.999	-12.919	-17.839
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Monat	1.116	633	207	-232	-667	-1.077	-1.487

© Sebastian Heimann, Deutscher Familienverband · Dr. Lucia Gaschick, Familienbund der Katholiken Freiburg

1.) Für unsere Berechnungen gehen wir vom gerundeten Durchschnittsentgelt pro Jahr aus.

2.) Die erhöhte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen kann dazu führen, dass bei höheren Einkommen (hier 35.000 €) der Kinderlosen-Zuschlag in der Pflegeversicherung (Ehepaar ohne Kind) zu einer geringeren Lohnsteuer führt.

Einkommen/Abzüge 2019 in €	Ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheiratet 3 Kinder	Verheiratet 4 Kinder	Verheiratet 5 Kinder
Jahresbrutto	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Lohnsteuer	3.519	918	918	918	918	918	918
Kirchensteuer (8 %)	282	73	0	0	0	0	0
Solidaritätszuschlag	194	0	0	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,85 % inkl. 0,55 % Zusatzbeitrag)	2.355	2.355	2.355	2.355	2.355	2.355	2.355
Rentenversicherung (AN 9,3 %)	2.790	2.790	2.790	2.790	2.790	2.790	2.790
Arbeitslosenversicherung (AN 1,25 %)	375	375	375	375	375	375	375
Pflegevers. (AN 1,525 %/Kinderlose 1,775 %)	533	533	458	458	458	458	458
Kindergehalt (Stand 01/2019)	0	0	2.328	4.656	7.056	9.756	12.456
Netto	19.952	22.956	25.432	27.760	30.160	32.860	35.560
Steuerliches Existenzminimum							
Erwachsener	9.168	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336
Kinder	0	0	7.620	15.240	22.860	30.480	38.100
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Jahr	10.784	4.620	- 524	- 5.816	- 11.036	- 15.956	- 20.876
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Monat	899	385	- 44	- 485	- 920	- 1.330	- 1.740



Deutscher
Familienverband

Horizontaler Vergleich 2019 – Was am Monatsende „übrig“ bleibt

Einkommen/Abzüge 2019 in €	ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheiratet 3 Kinder	Verheiratet 4 Kinder	Verheiratet 5 Kinder
Jahresbrutto	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Lohnsteuer	8.840	5.030	5.064	5.064	5.064	5.064	5.064
Kirchensteuer (8 %)	707	402	248	103	0	0	0
Solidaritätszuschlag	486	277	170	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,85 % inkl. 0,55 % Zusatzbeitrag)	3.925	3.925	3.925	3.925	3.925	3.925	3.925
Rentenversicherung (AN 9,3 %)	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650
Arbeitslosenversicherung (AN 1,25 %)	625	625	625	625	625	625	625
Pflegevers. (AN 1,525% / Kinderlose 1,775 %)	888	888	762	762	762	762	762
Kindergeld (Stand 01/2019)	0	0	2.328	4.656	7.056	9.756	12.456
Netto	29.879	34.203	36.884	39.527	42.030	44.730	47.430
Steuerliches Existenzminimum							
Erwachsener	9.168	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336
Kinder	0	0	7.620	15.240	22.860	30.480	38.100
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Jahr	20.711	15.867	10.928	5.951	834	-4.086	-9.006
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Monat	1.726	1.322	911	496	70	-341	-751

© Sebastian Heimann, Deutscher Familienverband · Dr. Lucia Gaschick, Familienbund der Katholiken Freiburg

1.) Die erhöhte Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen kann dazu führen, dass bei höheren Einkommen (hier 50.000 €) der Kinderlosen-Zuschlag in der Pflegeversicherung (Ehepaar ohne Kind) zu einer geringeren Lohnsteuer führt.

Horizontaler Vergleich 2019 – Was am Monatsende „übrig“ bleibt

Einkommen/Abzüge 2019 in €	Ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheiratet 3 Kinder	Verheiratet 4 Kinder	Verheiratet 5 Kinder
Jahresbrutto	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
Lohnsteuer	4.736	1.862	1.884	1.884	1.884	1.884	1.884
Kirchensteuer (8 %)	379	149	28	0	0	0	0
Solidaritätszuschlag	260	0	0	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,85 % inkl. 0,55 % Zusatzbeitrag)	2.748	2.748	2.748	2.748	2.748	2.748	2.748
Rentenversicherung (AN 9,3 %)	3.255	3.255	3.255	3.255	3.255	3.255	3.255
Arbeitslosenversicherung (AN 1,25 %)	438	438	438	438	438	438	438
Pflegevers. (AN 1,525%/Kinderlose 1,775 %)	621	621	534	534	534	534	534
Kindergeld (Stand 01/2019)	0	0	2.328	4.656	7.056	9.756	12.456
Netto	22.563	25.927	28.441	30.797	33.197	35.897	38.597
Steuerliches Existenzminimum							
Erwachsener	9.168	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336
Kinder	0	0	7.620	15.240	22.860	30.480	38.100
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Monat	1.116	633	207	-232	-667	-1.077	-1.487
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2019 (Existenzminimum Erw. 9.168 €)	13.395	7.591	2.485	-2.779	-7.999	-12.919	-17.839

Seit Jahren erstellen wir jährlich den Vergleich beim Einkommen von 35.000 Euro/Jahr um Veränderungen zu erkennen.

Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2018 (Existenzminimum Erw. 9.000 €)	13.307	7.703	2.744	-2.319	-7.347	-12.075	-16.803
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2017 (Existenzminimum Erw. 8.820 €)	13.329	7.817	2.980	-2.028	-7.008	-11.688	-16.368
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2016 (Existenzminimum Erw. 8.652 €)	13.421	8.042	3.313	-1.603	-6.499	-11.095	-15.691
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2015 (Existenzminimum Erw. 8.472 €)	13.501	8.327	3.616	-1.213	-6.037	-10.561	-15.085
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2014 (Existenzminimum Erw. 8.354 €)	13.580	8.441	3.923	-807	-5.535	-9.963	-14.391

© Sebastian Heimann, Deutscher Familienverband
Dr. Lucia Gaschick, Familienbund der Katholiken Freiburg



Deutscher
Familienverband

Horizontaler Vergleich 2019 – Was am Monatsende „übrig“ bleibt

Einkommen/Abzüge 2019 in €	Ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheiratet 3 Kinder	Verheiratet 4 Kinder	Verheiratet 5 Kinder
Jahresbrutto	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Lohnsteuer	3.519	918	918	918	918	918	918
Kirchensteuer (8 %)	282	73	0	0	0	0	0
Solidaritätszuschlag	194	0	0	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,85 % inkl. 0,55 % Zusatzbeitrag)	2.355	2.355	2.355	2.355	2.355	2.355	2.355
Rentenversicherung (AN 9,3 %)	2.790	2.790	2.790	2.790	2.790	2.790	2.790
Arbeitslosenversicherung (AN 1,25 %)	375	375	375	375	375	375	375
Pflegevers. (AN 1,525% / Kinderlose 1,775 %)	533	533	458	458	458	458	458
Kindergeld (Stand 01/2019)	0	0	2.328	4.656	7.056	9.756	12.456
Netto	19.952	22.956	25.432	27.760	30.160	32.860	35.560
Steuerliches Existenzminimum							
Erwachsener	9.168	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336
Kinder	0	0	7.620	15.240	22.860	30.480	38.100
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Monat	899	385	-44	-485	-920	-1.330	-1.740
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2019 (Existenzminimum Erw. 9.168 €)	10.784	4.620	-524	-5.816	-11.036	-15.956	-20.876

Seit Jahren erstellen wir jährlich den Vergleich bei einem "Facharbeiterlohn" von 30.000 Euro/Jahr um Veränderungen zu erkennen.

Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2018 (Existenzminimum Erw. 9.000 €)	10.733	4.722	-223	-5.323	-10.351	-15.079	-19.807
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2017 (Existenzminimum Erw. 8.820 €)	10.777	4.935	46	-5.006	-9.986	-14.666	-19.346
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2016 (Existenzminimum Erw. 8.652 €)	10.879	5.203	406	-4.562	-9.458	-14.054	-18.650
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2015 (Existenzminimum Erw. 8.472 €)	10.972	5.468	700	-4.238	-9.110	-13.682	-18.254
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2014 (Existenzminimum Erw. 8.354 €)	11.059	5.695	1.071	-3.721	-8.449	-12.877	-17.305
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2013 (Existenzminimum Erw. 8.130 €)	11.169	5.977	1.356	-3.427	-8.155	-12.583	-17.011
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2012 (Existenzminimum Erw. 8.004 €)	11.179	6.124	1.504	-3.279	-8.007	-12.435	-16.863
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2011 (Existenzminimum Erw. 8.004 €)	11.076	6.036	1.416	-3.364	-8.092	-12.520	-16.948
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2010 (Existenzminimum Erw. 8.004 €)	11.126	6.127	1.508	-3.271	-7.999	-12.427	-16.855
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2009 (Existenzminimum Erw. 7.834 €)	10.703	6.488	2.699	-1.230	-5.114	-8.698	-12.282

Horizontaler Vergleich 2019 – Was am Monatsende „übrig“ bleibt

Einkommen/Abzüge 2019 in €	Ledig ohne Kind	Verheiratet ohne Kind	Verheiratet 1 Kind	Verheiratet 2 Kinder	Verheiratet 3 Kinder	Verheiratet 4 Kinder	Verheiratet 5 Kinder
Jahresbrutto	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Lohnsteuer	8.840	5.030	5.064	5.064	5.064	5.064	5.064
Kirchensteuer (8 %)	707	402	248	103	0	0	0
Solidaritätszuschlag	486	277	170	0	0	0	0
Krankenversicherung (AN 7,85 % inkl. 0,55 % Zusatzbeitrag)	3.925	3.925	3.925	3.925	3.925	3.925	3.925
Rentenversicherung (AN 9,3 %)	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650	4.650
Arbeitslosenversicherung (AN 1,25 %)	625	625	625	625	625	625	625
Pflegevers. (AN 1,525 % / Kinderlose 1,775 %)	888	888	762	762	762	762	762
Kindergeld (Stand 01/2019)	0	0	2.328	4.656	7.056	9.756	12.456
Netto	29.879	34.203	36.884	39.527	42.030	44.730	47.430
Steuerliches Existenzminimum							
Erwachsener	9.168	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336	18.336
Kinder	0	0	7.620	15.240	22.860	30.480	38.100
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt im Monat	1.726	1.322	911	496	70	-341	-751
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2019 (Existenzminimum Erw. 9.168 €)	20.711	15.867	10.928	5.951	834	-4.086	-9.006

Seit Jahren erstellen wir jährlich den Vergleich bei höheren Einkommen (hier 50.000 Euro/Jahr) um Veränderungen zu erkennen.

Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2018 (Existenzminimum Erw. 9.000 €)	20.503	15.831	11.078	6.301	1.383	-3.338	-8.066
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2017 (Existenzminimum Erw. 8.820 €)	20.447	15.956	11.251	6.530	1.663	-3.001	-7.681
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2016 (Existenzminimum Erw. 8.652 €)	20.497	16.176	11.553	6.924	2.143	-2.425	-7.021
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2015 (Existenzminimum Erw. 8.472 €)	20.553	16.413	11.853	7.275	2.604	-1.870	-6.394
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2014 (Existenzminimum Erw. 8.354 €)	20.648	16.661	12.196	7.704	3.145	-1.228	-5.656
Frei verfügbares Einkommen/Haushalt 2013 (Existenzminimum Erw. 8.130 €)	20.793	16.987	12.522	7.999	3.485	-874	-5.302

© Sebastian Heimann, Deutscher Familienverband
Dr. Lucia Gaschick, Familienbund der Katholiken Freiburg

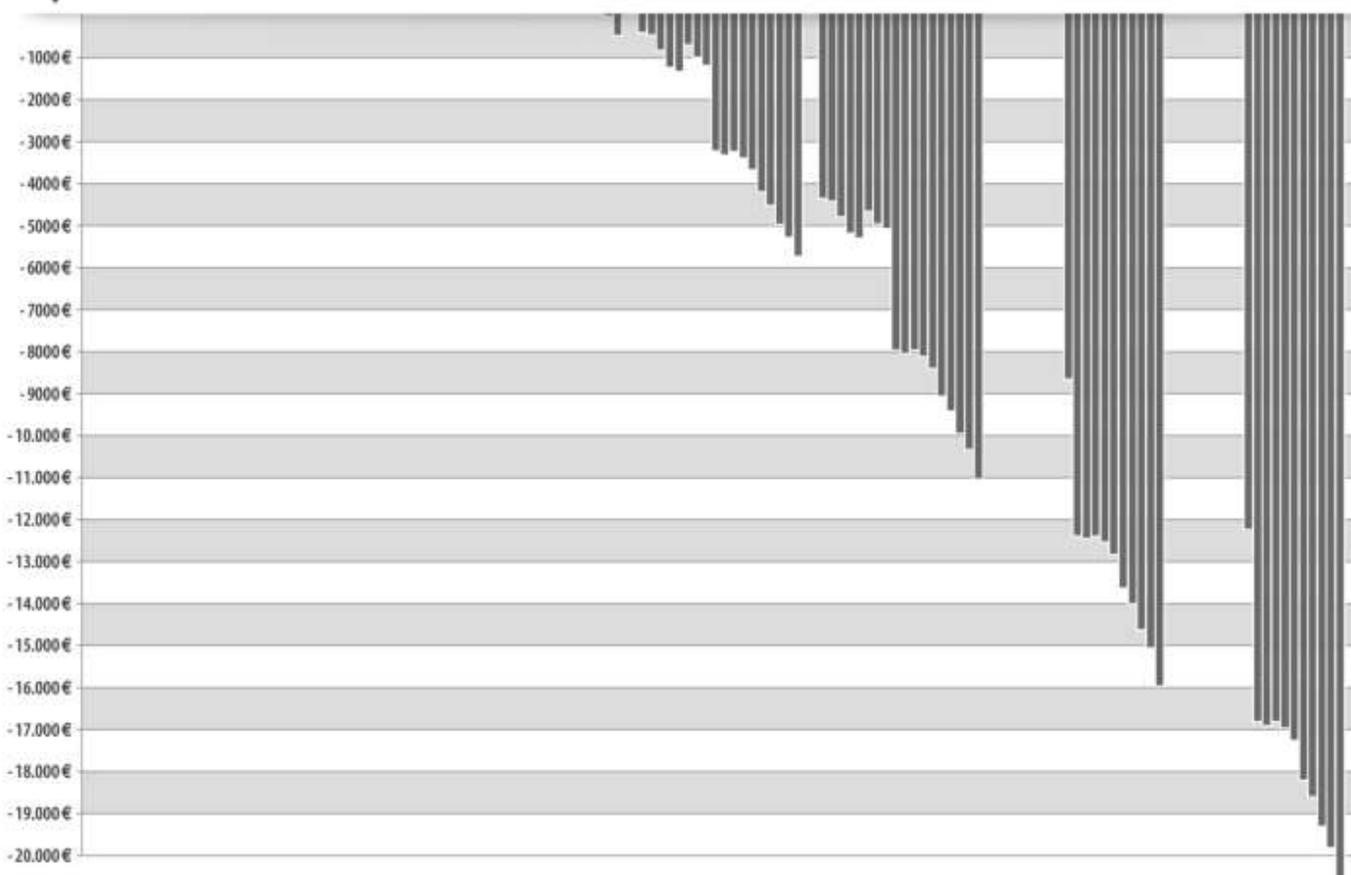


Deutscher
Familienverband

Was Familien im Geldbeutel bleibt



Deutscher Familienverband





Deutscher
Familienverband

Horizontaler Vergleich 2019

Erläuterungen

Es ist unstrittig, dass das Steuersystem nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit besteuern soll. Wer Kinder hat, ist wirtschaftlich weniger leistungsfähig als jemand, der bei gleichem Einkommen keine Unterhaltspflichten hat. Ebenso unstrittig ist es, dass die gesetzliche Sozialversicherung solidarisch aufgebaut sein muss. Starke Schultern können mehr tragen als schwache.

1. Was ist der Horizontale Vergleich?

In der öffentlichen Debatte wird häufig ein Vertikaler Vergleich herangezogen. Unterschiedliche Einkommen (arm – reich) werden miteinander verglichen. Damit wird die Ungleichheit zwischen den Einkommen dargestellt. Mit dem Vergleich kann die Wirkung eines progressiven Steuertarifs sowie die Wirkung eines linearen Sozialversicherungstarifs (mit fehlenden Freibeträgen unten und einer Beitragsbemessungsgrenze oben) dargestellt werden. Wesentliche familienorientierte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts basieren aber auf Art. 3 i.V. mit Art. 6 GG und zielen darauf ab, bei gleichem Bruttoeinkommen zu berücksichtigen, ob ein Unterhaltsaufwand für Kinder vorhanden ist oder nicht. Das wird im Horizontalen Vergleich sichtbar.

2. Warum bildet der Horizontale Vergleich Alleinerziehende nicht ab?

Die wissenschaftliche Studienlage ist eindeutig: Familien mit drei und mehr Kindern und Alleinerziehende haben ein hohes Armutsrisiko. Bei Alleinerziehenden liegt es aber weniger an Steuern und Sozialabgaben, sondern daran, dass sie in der Regel nicht das entsprechende Einkommen erzielen können. Viele werden darüber hinaus beim Unterhalt im Stich gelassen. Das Existenzminimum einer Person mit Kind liegt bereits bei 16.788 Euro. Das muss erst einmal verdient sein, um am Ende eine „schwarze Null“ zu erzielen. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, Alleinerziehende nicht in den Horizontalen Vergleich aufzunehmen. Zweifellos gibt es auch Alleinerziehende, die das durchschnittliche Brutto erzielen. Das dürfte aber nicht der Realität vieler Alleinerziehender entsprechen, die begründet keiner Vollzeiterwerbstätigkeit nachgehen können. Ein relativ hohes „frei verfügbares Einkommen“ würde schlichtweg zu falschen Schlussfolgerungen führen.

Der DFV und FDK setzen sich für Familien ein, d.h. für das Zusammenleben mindestens zweier Generationen in gegenseitiger Verantwortung, auf Dauer angelegt. Kein Mensch käme auf die Idee, dass Eltern, die partnerschaftlich Erwerbs- und Erziehungsarbeit teilen, keine Familie seien, nur weil sie eine andere Steuerklasse haben. Steuerklassen sind lediglich ein Hilfsmittel für den monatlichen Steuerabzug durch den Arbeitgeber. Uns widerstrebt es, Familien in die Schublade der Hilfsmittel zu stecken. Wir führen daher auch nicht gesondert die Steuerklassen II, IV, V oder VI auf.

3. Was ist das Steuerliche Existenzminimum?

Die staatliche Gemeinschaft hat jedem Menschen das zu gewähren, was mindestens zur Teilhabe an dieser Gesellschaft – im Hier und Jetzt – benötigt wird (geregelt im Einkommenssteuergesetz (EStG)). Auch die Würde des Kindes ist unantastbar. Das, was der Staat bei Bedürftigkeit zur Verfügung stellt, muss bei Erwerbstätigkeit der Eltern natürlich auch in der Familie verbleiben. Um dies im Steuerrecht zu gewährleisten, wird die Höhe des Kinderfreibetrages – und des daraus abgeleiteten Kindergeldes – im regelmäßig erscheinenden Existenzminimumbericht der Bundesregierung berechnet. Über die Höhe lässt sich trefflich – und zu Recht – streiten. Ebenso wie das Steuerrecht müssen auch die Sozialversicherungsbeiträge das Existenzminimum eines Kindes berücksichtigen.

Der DFV und FDK halten das steuerliche Existenzminimum für zu niedrig angesetzt. Das Existenzminimum eines Kindes muss gleich hoch angesetzt werden, wie das eines Erwachsenen.

4. Wie können Familien im „roten Bereich“ überhaupt leben?

Die Erklärung ist denkbar einfach und erschütternd zugleich: Familien drehen jeden Cent dreimal um. Sie schränken sich an allen Ecken und Enden ein. Eltern stehen regelmäßig zugunsten ihrer Kinder zurück. Die negative Einkommenssituation hat zur Folge, dass Familien in schlechtere Wohnlagen ausweichen, sich im Konsum einschränken und auf zusätzliche Altersvorsorge verzichten müssen. Der rote Bereich bildet letztendlich das ab, was ihnen am gesetzlich definierten Existenzminimum regelmäßig fehlt.

5. Kindergeld: Nur teilweise eine Familienleistung!

Das Kindergeld hat nach § 31 EStG die Aufgabe, die verfassungswidrige Besteuerung für Menschen mit Kindern zu korrigieren. Kindergeld wird also vor allem bezahlt, weil Kinder bei der Lohnsteuerbemessung nicht berücksichtigt werden. Es ist in der Sache die Rückzahlung von zu viel und zu Unrecht eingekommener Lohnsteuer. Nur so weit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.

6. Beim Unterschied zwischen „ledig“ und „verheiratet ohne Kinder“ werden die Profiteure des Steuerrechts deutlich

Es wird lediglich deutlich, ob eine Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft (gemeinschaftlicher Haushalt mit auf Dauer angelegter, verbindlicher, gegenseitiger Verpflichtung) besteht oder nicht. In Übereinstimmung mit dem Grundgedanken des Familienrechts geht das Splittingverfahren davon aus, dass zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat. Vereinfacht kann man sagen, dass in einer Ehegemeinschaft, in der die Ehegatten jeweils 25.000 Euro verdienen, genauso viele Steuern anfallen, wie bei einem Ledigen, der 50.000 Euro Einkommen hat.

7. Der Durchschnittslohn ist zu hoch angesetzt

Der Durchschnittslohn aller rentenversicherungspflichtig Beschäftigten beträgt derzeit nach Angaben von statista 35.189 Euro (2018).

8. Heißt die Lösung „Kindergrundsicherung“?

Sobald die Forderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht umgesetzt sind, verbleibt allen erwerbstätigen Familien vom selbst Erwirtschafteten das Existenzminimum. Wenn wir es dann ernst meinen mit der Forderung, jedes Kind muss der Gemeinschaft gleich viel wert sein, stünde für jedes Kind, auch in armen Familien, ein ähnlich hoher Betrag wie die unterschiedlichen Forderungen einer „Kindergrundsicherung“ zur Verfügung. Ohne als Bittsteller aufzutreten! Alleine durch Herstellung verfassungsgebotener Gerechtigkeit.

9. Wie lässt sich die verfassungswidrige Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen lösen?

Um wie vom Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefordert, die Erziehungsleistung auf der Beitragsseite zu berücksichtigen, muss eine kinderzahlabhängige Entlastung von Familien bei den Sozialversicherungsbeiträgen (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) erreicht werden, ohne dass dies spätere Ansprüche von Eltern schmälert (bspw. in der Rente). Der DFV und FDK fordern dafür analog zum Einkommensteuerrecht die Einführung eines Kinderfreibetrags in der Gesetzlichen Sozialversicherung. Dieser Kinderfreibetrag muss in der Einkommensteuer ebenso wie in der Sozialversicherung die Höhe des steuerlichen Grundfreibetrages von Erwachsenen erreichen.

Der Kinderfreibetrag muss während der aktiven Familienphase greifen und ist beschränkt auf die Dauer der Unterhaltspflicht für Kinder. Dies stellt klar, dass der Kinderfreibetrag keine „Belohnung für das Kinderhaben“ ist, sondern die ökonomische Bedeutung der Kindererziehung widerspiegelt.

10. Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen rund um die verfassungswidrige Benachteiligung von Familien in der Sozialversicherung finden sich auf der Kampagnen-Webseite des Deutschen Familienverbandes und Familienbundes der Katholiken: www.elternklagen.de



Deutscher Bundestag
Der Präsident

Einwurf-Einschreiben

Berlin, 16. Januar 2020

Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32334
Fax: +49 30 227-36097
go-ausschuss@bundestag.de

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

- EuWP

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin

in der oben genannten Wahlanfechtungssache hat der Deutsche Bundestag am 16. Januar 2020 die in der auszugsweise beigefügten Bundestagsdrucksache 19/16350 in der Anlage enthaltene Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses angenommen und damit folgenden Beschluss gefasst:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss des Bundestages kann gemäß § 26 Absatz 3 Europawahlgesetz (EuWG) Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlussfassung des Bundestages beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein; die Beschwerde ist innerhalb dieser Frist zu begründen.

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

Anmerkung des Herausgebers:
Die persönlichen Angaben über die
Einspruchsführer zu 1.), 2.), 3.) und 4.)
wurden anonymisiert.

- Az.: EuWP [REDACTED] -

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2019 beschlossen,
dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 20. Juli 2019 haben die Einspruchsführer zu 1.) und 2.), vertreten durch ihre Eltern, den Einspruchsführern zu 3.) und 4.) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019 eingelegt. Sie rügen, dass der Ausschluss der Einspruchsführer zu 1.) und 2.) von der Europawahl, die am Wahltag 11 bzw. 13 Jahre alt waren, verfassungswidrig gewesen sei. Die Einspruchsführer zu 3.) und 4.) rügen darüber hinaus, dass sie durch das Wahlverfahren der Europawahl in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf elterliche Sorge und gesetzliche Vertretung ihrer minderjährigen Kinder verletzt worden seien.

Die Einspruchsführer zu 1.) und 2.) hätten keine Wahlunterlagen für die Europawahl erhalten und seien nicht im Wählerverzeichnis eingetragen gewesen. Beide Einspruchsführer hätten mit Schreiben vom 6. Mai 2019 Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses der Stadt Nürnberg eingelegt. Sie führen an, bei der Europawahl wahlberechtigt zu sein, obwohl sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten. Den Einsprüchen sei nicht stattgegeben worden. Das Wahlamt der Stadt Nürnberg habe vorgetragen, dass die Einspruchsführer zum Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten und damit die Voraussetzung des § 6 Europawahlgesetz (EuWG) zur Wahlberechtigung bei der Europawahl nicht erfüllten. Etwas anderes folge auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 und vom 15. April 2019, da diese Entscheidungen nur den dort genannten Personenkreis betreffen. In dieser Hinsicht sei das Wählerverzeichnis damit nicht unvollständig gewesen, die Einsprüche seien zurückzuweisen. Den hiergegen eingelegten Beschwerden sei ebenfalls nicht stattgegeben worden. Eine erneute Überprüfung der Rechtslage durch den Stadtwahlleiter habe die Entscheidung des Wahlamtes bestätigt. In der Begründung seien die gleichen Erwägungen bei der Einspruchsentscheidung ausgeführt worden.

Mit dem vorliegenden Einspruch verfolgten die Einspruchsführer ihr Begehren weiter. Sie seien einspruchsberechtigt, da Gegenstand des Einspruchs gerade die Existenz ihres Wahlrechts sei. Der Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht durch § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG sei verfassungswidrig, weil das Grundgesetz einem Wahlrecht für Minderjährige nicht nur nicht entgegenstehe, sondern ein solches sogar fordere. Die Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG dürfe daher nicht angewendet werden, weil auch eine verfassungskonforme Auslegung nicht erkennbar sei. § 6 Absatz 4 EuWG, aus dem ein Vertretungsverbot folge, verstoße ebenso gegen die Verfassung, da durch die mittlerweile eingetretene demographische Entwicklung keine ausreichende demokratische Repräsentation der Minderjährigen mehr möglich sei.

1. Europarechtlich werde das politische Grundrecht der Wahl bei der Europawahl nicht durch ein Mindestalter beschränkt. Die europarechtlich normierte Allgemeinheit der Wahl gelte somit uneingeschränkt. Vorrangige eu-

roparechtliche Regelungen bezüglich des Wahlalters, die diesen Wahlrechtsgrundsatz einschränken würden, existierten nicht. Maßgeblich seien daher, wie sich aus Artikel 8 des Direktwahlaktes ergebe, die nationalen Regelungen, namentlich das Grundgesetz und das EuWG.

2. Nach dem Grundgesetz sei die Einführung eines Wahlrechts ab Geburt möglich.

a) Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 des Grundgesetzes (GG) stehe einem Wahlrecht ab Geburt (ggf. mit Stellvertretung durch die Eltern als gesetzliche Vertreter) nicht entgegen. Die Regelung gelte ausweislich des Wortlauts und der systematischen Stellung nur für Bundestagswahlen, nicht jedoch für die hier in Rede stehende Europawahl. Eine analoge Anwendung auf die Europawahl scheide aus. Weder existiere eine vom allgemeinen Konsens getragene Rechtsüberzeugung, wonach das Wahlminderalter genau 18 Jahre betragen müsse, noch könne eine grundrechtsbegrenzende Analogie angenommen werden, da dadurch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten für Verfassungsänderungen umgangen werden könnte. Selbst wenn die Regelung auch auf die Europawahl anwendbar wäre, stünde diese Vorschrift in der einzig zulässigen verfassungskonformen Auslegung einem Wahlrecht Minderjähriger nicht entgegen. Denn der Begriff „wahlberechtigt“ bedürfe der Auslegung. Die Wahlrechtsgrundsätze des Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG seien am besten verwirklicht, wenn der Begriff als Wahlrechtsausübungsberechtigung verstanden werde. In dieser Auslegung stehe die Vorschrift einem Wahlrecht für Minderjährige nicht entgegen, da die Person, die das Wahlrecht ausübe, nicht zwangsläufig mit der Person, die Inhaber des Wahlrechts sei, identisch sein müsse. Geregelt sei insofern allein, dass die Wahlrechtsausübung nur durch Volljährige erfolgen dürfe. Insofern ergebe sich ein Stellvertreterwahlrecht, ohne dass der Wortlaut des Grundgesetzes geändert werden müsse. Aus Artikel 6 Absatz 1 und 2 Grundgesetz ergebe sich von selbst, dass die sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Stellvertreter das Wahlrecht ihrer Kinder, die ab Geburt Inhaber des Wahlrechts seien, ausübten. § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG verletze insofern das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Eltern, die Interessen ihrer Kinder als deren gesetzliche Vertreter wahrzunehmen. Daher seien die Einspruchsführer zu 3.) und 4.) in ihren Rechten aus Artikel 6 Absatz 2 GG verletzt.

b) Einem Wahlrecht ab Geburt stünden auch die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 GG nicht entgegen. Dies gelte selbst dann, wenn eine Ausübung des Wahlrechts in den ersten Jahren nach der Geburt durch die Kinder selbst in Ermangelung der erforderlichen motorischen Fähigkeiten faktisch nicht möglich sein sollte. Für die Ausübung des Wahlrechts stünden die Eltern als Sorgeberechtigte zur Verfügung.

Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sowohl europarechtlich als auch durch das Grundgesetz unbeschränkt angeordnet sei, dürfe niemand ohne Weiteres von der Wahl ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zulässig, wenn hierfür sogenannte zwingende Gründe bestünden. Allerdings überzeuge die Argumentationsfigur der zwingenden Gründe insoweit nicht, als diese nur einseitig, das heißt nur gegen die Einführung eines Kinderwahlrechts, nie aber auch für die Einführung eines Kinderwahlrechts eingesetzt würden. Nur aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts seien nach der Rechtsprechung Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl denkbar. Bei der Ausfüllung des dem Gesetzgeber hierbei zustehenden Spielraums sei dieser allerdings an die politische Wirklichkeit gebunden. Heute seien keine zwingenden Gründe mehr für den Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht gegeben, so dass zur besseren Verwirklichung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG für unanwendbar erklärt werden müsse.

Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl schließe jedes Wahlverfahren aus, bei dem zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz geschaltet werde, die nach ihrem Ermessen den Gewählten auswähle. Durch Einführung eines Stellvertretermodells werde dieser Wahlrechtsgrundsatz nicht eingeschränkt, wenn der Minderjährige zwar nicht selbst, sondern durch seine Eltern wähle, und die von den Eltern abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbar Wahlbewerbern direkt zugerechnet werden könne, ohne dass noch eine Zwischeninstanz die Abgeordneten nach eigenem Ermessen endgültig auswähle. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl stehe damit einem Stellvertretermodell nicht entgegen.

Auch der Grundsatz der Freiheit der Wahl werde durch ein solches Stellvertretermodell nicht eingeschränkt. Dieser Grundsatz wendet sich gegen jede Beeinflussung des Wählers von staatlicher Seite. Bislang sei verkannt worden, dass Wahlberechtigte bereits im heutigen Wahlsystem bei Abgabe der Stimme auch die Interessen Nichtwahlberechtigter mitemdenken müssten. Es bestehe ein Spannungsfeld zwischen der Freiheit der Wahl und der Notwendigkeit, „treuhänderisch gebunden“ die Interessen aller Menschen, die von der demokratisch legitimierten Staatsgewalt betroffen werden, aber selbst nicht wahlberechtigt sind, zu berücksichtigen. Von der deutschen

Staatsgewalt seien alle in Deutschland Lebenden – Voll- oder Minderjährige – umfasst. Dass ein nicht wahlberechtigter Minderjähriger dennoch an Akte der „nur von anderen“ demokratisch legitimierten Staatsgewalt gebunden sein soll, werde mit einer Art Treuhand begründet. Nach derzeit praktiziertem Wahlrecht sei der Grundsatz der Freiheit der Wahl bereits eingeschränkt, da alle Wahlberechtigten als Treuhänder bei der Wahlentscheidung auch die Interessen der nicht aktiv Wahlberechtigten mitrepräsentieren müssten. Dieses treuhänderische Konzept der demokratischen Repräsentation der Kinder sei allerdings nicht mehr zeitgemäß, weil sich in den letzten 40 Jahren immer mehr Menschen für einen anderen Lebensentwurf entschieden hätten. Wenn sich Kinder und Jugendliche nicht mehr wohlwollend von allen Wahlberechtigten mitrepräsentiert fühlten, nehme die Überzeugungskraft des demokratischen Konzeptes ab. Im Ergebnis werde die Freiheit der Wahl durch die Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG und der faktischen Entstehung eines Wahlrechts ab Geburt etwa in Form eines Stellvertretermodells weniger stark eingeschränkt als durch das derzeitige Wahlrecht. Bereits heute seien alle Wähler in ihrer Freiheit insofern eingeschränkt, als sie nicht wahlberechtigte Personengruppen mitdenken müssten. Künftig würden bei einem Stellvertretermodell nur die Eltern bei der Abgabe der Stimme ihrer Kinder als deren gesetzlicher Vertreter in dieser Weise eingeschränkt, Menschen ohne Kinder müssten kein schlechtes Gewissen haben, wenn sie nur noch an sich dächten.

Der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl zwingt zur Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG. Denn der Zählwert der Minderjährigen sei derzeit null, also ungleich dem Zählwert der Stimme eines volljährigen Wahlberechtigten. Ein Kernproblem des Stellvertretermodells werde darin gesehen, dass Eltern mehr als eine Stimme abgäben, nämlich die eigene und die ihres Kindes; dies sei ein unzulässiges „Pluralwahlrecht“. Es sei jedoch zu differenzieren: Eltern gäben nur dann und nur solange eine fremde Stimme ihres Kindes ab, solange dieses Kind nicht selbst seine Stimme abgebe. Auch lägen dem Stellvertretermodell und dem Familien- bzw. Elternwahlrecht, das ein tatsächliches Pluralwahlrecht sei, unterschiedliche Konzepte hinsichtlich der Interessen, die sich im Wahlergebnis widerspiegeln sollen, zugrunde. Nach dem Stellvertretermodell gäben Eltern zwei Stimmzettel ab – ihre eigene Stimme im eigenen Interesse und die Kinderstimme im Interesse der Kinder. Bei dem originären Familien- bzw. Elternwahlrecht gäben die Eltern dagegen nur einen Stimmzettel ab, der alle Interessen repräsentieren müsse. Nur die Einführung eines originären Familien- bzw. Elternwahlrechts würde einen Verstoß gegen Artikel 38 Absatz 1 GG darstellen. Da sich der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit auf den Wahlrechtsinhaber, also den Minderjährigen, beziehe und nicht auf den Ausübenden des Wahlrechts, also auf die Eltern, würde der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl durch Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG sogar besser verwirklicht als bisher, da die Kinder nach derzeit praktiziertem Wahlrecht von der Wahl ausgeschlossen seien und stattdessen von allen übrigen Wahlberechtigten mitrepräsentiert werden müssten. Es gehe darum, die faktische Ungerechtigkeit, die derzeit gegenüber den Kindern bestehe, mit der faktischen Ungerechtigkeit von Menschen ohne Kindern zu vergleichen, wenn bei Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG nur die Eltern statt aller die Interessen der Kinder im Rahmen des Wahlrechts mitvertreten würden. Terminologisch sei das von den Einspruchsführern befürwortete Stellvertretermodell, bei denen die Eltern eigene Erklärungen im fremden Namen ihrer Kinder als Wahlrechtsinhaber abgäben, von den Treuhändermodellen des derzeit praktizierten Wahlrechts zu unterscheiden.

Das Stellvertretermodell sei auch mit dem Grundsatz der Geheimheit der Wahl vereinbar. Zwar habe der die Wahl Ausübende Kenntnis vom Inhalt der Stimmabgabe des Wahlrechtsinhabers. Wenn der Grundsatz der Geheimheit der Wahl jedoch den Wahlrechtsausübungsberechtigten, also die Eltern schütze, liege gerade kein Verstoß gegen diesen Grundsatz vor. Und selbst wenn man nicht zwischen Wahlrechtsinhaber und Wahlrechtsausübungsberechtigten unterscheiden möchte, sei keine unzulässige Beeinträchtigung festzustellen. Denn das Bundesverfassungsgericht habe auch die Briefwahl und die Wahl mit Hilfe einer Vertrauensperson, bei denen eine Beeinträchtigung aber eben kein Verstoß gegen diesen Wahlrechtsgrundsatz vorläge, für verfassungsrechtlich zulässig erklärt.

c) Die Einspruchsführer begehren zudem, § 6 Absatz 4 Satz 1 EuWG, wonach das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden dürfe, insofern nicht anzuwenden, als ein Vertretungsverbot durch diese Vorschrift normiert werde. In der Literatur werde vertreten, dass der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl Verfassungsrang habe, was bedeute, dass das Wahlrecht ein vertretungsfeindliches Recht sei. Allerdings sei der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl sowohl für die Bundestags- als auch für die Europawahl nur einfachgesetzlich normiert. Es erscheine rechtstechnisch mehr als gewagt, das Stellvertretermodell an einem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit scheitern zu lassen, obwohl dieser gerade nicht in der Verfassung stehe. Die Überlegungen zu einer entsprechenden Ergänzung der Verfassung um diesen ungeschriebenen Wahlrechtsgrund-

satz überzeugten nach Ansicht der Einspruchsführer nicht. Zudem sei es nicht richtig, aus der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ohne weiteres ein Vertretungsverbot abzuleiten. Die Rechtsordnung unterscheide begrifflich zwischen höchstpersönlichem Recht und Rechten, bei denen Stellvertretung unzulässig sei. Richtig sei, dass das Wahlrecht höchstpersönlich sei, weil es mit dem Tod erlösche und nicht übertragen werden dürfe. Falsch sei jedoch, dass damit zwingend auch ein Verbot gesetzlicher Vertretung der Kinder durch ihre Eltern einhergehe. Gegner eines Stellvertretermodells müssten darlegen, dass neben dem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit noch ein weiterer ungeschriebener Wahlrechtsgrundsatz mit Verfassungsrang existiere, der das behauptete Vertretungsverbot explizit enthalte und dass dieser auch auf die Europawahl anzuwenden sei. Es sei betont, dass ältere Demokratien Stellvertretungen bei Wahlen ohne weiteres für rechtlich zulässig hielten, so zum Beispiel in England.

Schließlich sei durch Nichtanwendung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG selbst bei Entstehung eines Stellvertretermodells kein Verstoß gegen die Ewigkeitsgarantie des Artikels 79 Absatz 3 GG zu befürchten.

3. § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG sei wie dargelegt verfassungswidrig und daher unanwendbar. Die Vorschrift beschränke die Wahlrechtsgrundsätze in unzulässiger Weise. Bei Nichtanwendung der angegriffenen Vorschrift würden die Wahlrechtsgrundsätze besser verwirklicht. Insbesondere könnten heute keine stichhaltigen sogenannten zwingenden Gründe für einen vollständigen Ausschluss eines Bürgers vom Wahlrecht angeführt werden, nur weil dieser die willkürlich durch den Gesetzgeber festgelegte Altersgrenze von 18 Jahren nicht erreicht habe. Es handele sich um eine verfassungswidrige Typisierung.

a) Dies lasse sich auch mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 und 15. April 2019 begründen. Artikel 3 Absatz 1 GG, Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 GG und Artikel 20 Absätze 1 und 2 GG seien verletzt, wenn eine demente Person ihr Wahlrecht behalte, einem urteils- und einsichtsfähigen Minderjährigen dieses dagegen verwehrt werde. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in diesen Entscheidungen seien für den hier eingelegten Einspruch entscheidend. Da es weit über eine Million volljährige demente Bürger gebe, sei davon auszugehen, dass hunderttausende Bürger das Wahlrecht besäßen, ohne die dafür notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufzuweisen. Hätten diese jedoch das Wahlrecht, müssten erst recht alle Bürger das Wahlrecht haben, welche einsichts- und urteilsfähig seien, auch wenn sie noch nicht volljährig sein sollten. Die vom Gesetzgeber getroffene Typisierung, dass für alle Personen unter 18 Jahren „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht im hinreichenden Maß“ bestünde, sei als verfassungswidrig zu verwerfen. Die Einspruchsführer zu 1.) und 2.) hätten jedenfalls die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können.

b) Zu berücksichtigen sei auch, dass zwar gemäß Artikel 20 Absatz 1 GG die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer Bundesstaat sei und alle Staatsgewalt nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 GG vom Volke ausgehe, gleichwohl ein wesentlicher Teil des Staatsvolks, nämlich Kinder und Jugendliche, nicht mehr in hinreichendem Umfang im demokratischen System repräsentiert würden. Die Rechtsfolgen aus der demographischen Entwicklung seien zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Pflegeversicherung habe das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der ungleichen Lastenverteilung sogar bereits festgestellt. Das Urteil zeige zutreffend auf, dass eine strukturelle verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch die Beitragssätze zur Sozialversicherung entstehe, wenn ca. ein Drittel der Bevölkerung keine Kinder habe und ca. zwei Drittel Kinder aufzögen und damit wirtschaftlich zusätzlich, je nach Anzahl der Kinder, einen generativen Beitrag leisteten, und dennoch alle gleich hohe Beiträge zur Finanzierung umlagefinanzierter Sozialversicherungssysteme zu bezahlen hätten. Im Ergebnis lasse sich festhalten, dass die spezifische demographische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nach zutreffender Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich relevante Rechtsfolgen habe.

Bereits im Jahr 2003 habe ein Facharbeiter oder eine Facharbeiterin nicht mehr den Lebensentwurf verwirklichen können, bei dem ein Elternteil eine vierköpfige Familie ernähre und sein Partner zu Hause bleibe, um zwei Kinder selbst großzuziehen. Auch andere Lebensentwürfe ließen sich mangels Betreuungsmöglichkeiten oder aufgrund zu hoher Kosten nicht recht oder gar nicht verwirklichen. Dies führe zur Kinderlosigkeit und letztendlich zur Spaltung der Gesellschaft. Dies verletze gerade auch das Recht der Kinder, sich künftig für eigene Kinder entscheiden zu können. Betrachte man diese Spaltung der Bevölkerung genauer, zeige sich, dass etwa die Hälfte der Bevölkerung kein oder nur ein Kind aufzuziehen habe oder hatte und die andere Hälfte zwei oder mehr Kinder aufzuziehen hat oder hatte. Damit würden die Interessen Minderjähriger, die weiterhin mit 12,9 Millionen einen erheblichen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachten, nicht mehr in hinreichendem Maße in politische Gremien repräsentiert, da nicht mehr sichergestellt werden könne, dass genügend Wähler und Parlamentarier als

„Treuhänder“ die Interessen der nicht aktiv wahlberechtigten Minderjährigen berücksichtigen. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Wahlrechts müsse berücksichtigt werden, dass selbst die Stimmen der Hälfte aller „Großeltern“, die früher mindestens ein Kind aufgezogen hätten und die Stimmen aller Wählerinnen und Wähler, die derzeit mindestens ein Kind aufzögen, sowie alle Kinderstimmen zusammengerechnet, rein zahlenmäßig keine politische Mehrheit dieser Personen ergäben. Aus diesem Befund müssten die rechtlichen Folgerungen gezogen werden, dass die spezifische demographische Entwicklung mittlerweile verfassungsrechtlich die Nichtanwendung von § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG und § 6 Absatz 4 EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot und damit eine Zuerkennung eines Wahlrechts ab Geburt mit Stellvertretung durch die Eltern, jedenfalls aber zumindest die Nichtanwendung von § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG erfordere. Zudem müsse der Grundrechtsschutz von Familien ein höheres Schutzniveau erfahren als bisher. Eingriffe in Grundrechte von Eltern und Kindern dürften unter Berücksichtigung des Gedankens des Minderheitenschutzes nicht mehr so einfach wie bisher gerechtfertigt werden. Denn die Betroffenen könnten keine demokratische Mehrheit bilden, um sich gegen entsprechende gesetzgeberische Ungleichbehandlung politisch zur Wehr zu setzen.

Es stelle sich zudem die Frage, weshalb Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die vom Wahlrecht ausgeschlossen seien, sich an die Gesetze, die ohne ihre Beteiligung erlassen worden seien, gebunden fühlen sollten. Die bisherige Argumentation, dass auch Kinder und Jugendliche an die Gesetze gebunden seien, weil alle aktiv Wahlberechtigten ihre Stimme als eine Treuhänder auch im Interesse der nicht aktiv Wahlberechtigten einsetzten, so dass deren Interessen im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden, funktioniere nicht mehr, denn es werde seit Jahren Politik zu Lasten der nachwachsenden Generationen gemacht.

Die Nichtanwendung der gerügten Vorschriften hätte Auswirkungen auf den Ausgang der Europawahl gehabt, insbesondere auf die Zusammensetzung der Abgeordneten, da die bisherige demokratische Unterrepräsentation nicht mehr in dem geschilderten Ausmaß zum Tragen gekommen sei. Im Übrigen rügten die Einspruchsführer mit diesem Einspruch die Verletzung von subjektiven Rechten aus Artikel 3 Absatz 1 GG, sodass ohnehin keine Mandatsrelevanz dargelegt werden müsste.

Schließlich erledige sich der Einspruch nicht, selbst wenn die Einspruchsführer zu 1.) und 2.) 18 Jahre alt würden, da ein öffentliches Interesse bestehe, festzustellen, dass der Ausschluss von Minderjährigen von der Europawahl und der Ausschluss der Eltern als gesetzliche Vertreter von der Ausübung der ihren Kindern zustehenden Wahlrechte verfassungswidrig sei.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags der Einspruchsführer wird auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Das **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** hat zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG in Bezug auf das Wahlalter wie folgt Stellung genommen:

1. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Europäischer Direktwahlakt) richte sich das Wahlrecht insoweit in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Der Direktwahlakt gebe einen Gestaltungsrahmen für nationale Wahlrechtsregelungen vor. In Deutschland seien nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG bei den Europawahlen alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG wahlberechtigt, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

2. Das Erreichen des Mindestalters von 18 Jahren als Wahlrechtsvoraussetzung sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar (BVerfGE 36, 139 [141]; 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [51]). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für Europawahlen aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergebe (BVerfGE 129, 300 [319]), gebiete, dass jeder sein staatsbürgerliches Recht zum Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben könne (BVerfGE 36, 139 [141]). Dies bedeute nicht etwa ein verfassungsrechtliches Verbot jeglicher Differenzierung (BVerfGE 28, 220 [225]; 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [48]). Begrenzungen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl durch den Gesetzgeber seien verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie durch einen besonderen, sachlich legitimierten Grund gerechtfertigt seien (BVerfGE 132, 39 [48]; 28, 220 [225]).

3. Als Rechtfertigungsgrund für Differenzierungen im Anwendungsbereich der Allgemeinheit der Wahl habe das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes anerkannt, zu dem auch der Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen gehöre (BVerfGE 132, 39 [50 f.]). Da dies die Fähigkeit voraussetze, an einem solchen Kommunikationsprozess mit einigem Verständnis teilzunehmen, sei vom Bundesverfassungsgericht seit jeher als mit dem

Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft werde (BVerfGE 132, 39 [51]).

4. Es sei grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl mit anderen verfassungsrechtlich legitimen Zielen zum Ausgleich zu bringen (BVerfGE 95, 408 [418 f.]; 132, 39 [48]; BVerfG, 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, Rn. 139). Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liege nur vor, wenn eine Regelung zur Erreichung dieses Zieles nicht geeignet sei oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschreite (BVerfGE 132, 39 [48]). Die Festsetzung eines Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre gewährleiste in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten und damit einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit. Da es mit dem Grundsatz der Demokratie unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft bestehe sowie kein eindeutiger Maßstab für eine solche Prüfung existiere, könne die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters zur Ausübung des Wahlrechts nur generalisierend erfolgen.

5. Daran sei auch durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) und durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) keine Änderung eingetreten. Zum einen habe das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung, nach der eine Einschränkung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl zur Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes gerechtfertigt sein könne und dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers sei, einen Ausgleich zwischen den betroffenen Verfassungsgütern herzustellen, nicht aufgegeben, sondern bekräftigt (BVerfG a.a.O. Rn. 44 ff., 90, 139). Das Bundesverfassungsgericht habe die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nummern 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) nicht etwa deswegen aufgehoben, weil es auf die Fähigkeit, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden, und auf die Einsicht in das Wesen und die Bedeutung von Wahlen nicht mehr ankomme, sondern weil der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG a.F. die Gruppe der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft erfasste (BVerfG a.a.O. Rn. 103, 106, 111). Zum anderen habe auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) nicht etwa die Wahlteilnahme von entscheidungsunfähigen Personen zugelassen. Vielmehr habe der Gesetzgeber durch die Regelung der Grenzen der Assistenz in § 13 Absatz 5 BWG und § 6 Absatz 4a EuWG sowie die ausdrückliche strafrechtliche Sanktionierung der Stimmabgabe für eine entscheidungsunfähige Person in § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch klargestellt, dass an der Wahl nur Personen teilnehmen können, die entscheidungsfähig und in der Lage seien, einen eigenen Wählerwillen zu bilden. Dass seit dem Gesetz vom 18. Juni 2019 nach der gesetzgeberischen Entscheidung im Wesentlichen alle Volljährigen das Wahlrecht haben, stelle das Abgrenzungskriterium der Volljährigkeit in § 6 Absatz 1 EuWG nicht in Frage, sondern bestätige es.

6. Bei der Festsetzung eines Mindestalters für das aktive Wahlrecht bei den Europawahlen müsse der Gesetzgeber insbesondere auch den Aspekt der Einheit der Rechtsordnung und die ihr zugrundeliegenden Wertungen berücksichtigen. Eine Herabsetzung des Mindestalters für die Teilnahme an den Europawahlen würde im Widerspruch zu der Entscheidung des Verfassungsgebers stehen, bei Bundestagswahlen, also den im Zeitpunkt der Verfassungsentstehung allein zu regelnden Wahlen des Bundes, das erforderliche Mindestmaß an politischer Mündigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres anzunehmen (Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG). Der Gesetzgeber habe an dieser Wertung des Verfassungsgebers auch bei der Einführung der bundesweiten Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments festgehalten. Gründe dafür, dass bei der Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments ein geringerer Grad an Reife und Vernunft erforderlich sei, seien angesichts der heutigen Bedeutung des Europäischen Parlaments für die Rechtswirklichkeit in den Mitgliedstaaten nicht ersichtlich. Die Volljährigkeit und damit die volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit erlangten Jugendliche mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (§§ 106, 828 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch); ferner seien diese unter 18 Jahren nur bedingt strafrechtlich verantwortlich (§§ 1, 3 Jugendgerichtsgesetz). Mit diesen Regelungen werde jeweils Rücksicht auf die noch nicht abgeschlossene geistige Entwicklung von Jugendlichen genommen. Es wäre ein Wertungswiderspruch, wenn man davon ausginge, dass Jugendliche unter 18 Jahren politisch entscheidungsfähig seien, sie aber nur bedingt privatrechtliche Verpflichtungen eingehen könnten und für verursachte Schäden haften müssten sowie nur bedingt für strafrechtlich verantwortlich erachtet würden. Mit einer Entkoppelung der Altersgrenzen für Volljährigkeit und Wahlfähigkeit bestünde die Gefahr, dass die Politik zu einem Lebensbereich nachrangiger Bedeutung abgewertet werde.

7. Etwas anderes folge auch nicht daraus, dass nach Artikel 39 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta) und nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und nach Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union alle Unionsbürger bei der Europawahl in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates haben. Denn Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten stehe das Wahlrecht danach nur nach den hiesigen Bedingungen zu und Unionsbürger in ihrem Herkunftsmitgliedstaat könnten sich nicht darauf berufen, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat unter anderen Bedingungen an der Europawahl teilnehmen könnten. Denn die Bedingungen des Wahlrechts würden nach Artikel 39 Absatz 1 der EU-Grundrechtecharta und nach Artikel 8 Absatz 1 des Direktwahlakts vom jeweiligen Mitgliedstaat bestimmt.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Ablehnung der Eintragung der Einspruchsführer zu 1.) und 2.) in das Wählerverzeichnis der Stadt Nürnberg sowie die Zurückweisung des hiergegen eingelegten Einspruchs und der folgenden Beschwerde waren rechtmäßig. Das Wählerverzeichnis ist ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, § 14 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO). Eine Voraussetzung der Wahlberechtigung zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist gemäß § 6 Europawahlgesetz (EuWG) die Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag. Da die Einspruchsführerin zu 1.) am Wahltag erst 11 und der Einspruchsführer zu 2.) erst 13 Jahre alt war, konnten sie nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Das Wählerverzeichnis war insofern nicht unrichtig, so dass auch die gegen die Ablehnung der Eintragung eingelegten Beschwerden keinen Erfolg haben konnten.

2. Hinsichtlich der von den Einspruchsführern vorgetragenen Rüge, dass § 6 Absatz 1 Nummer 1 EuWG in Bezug auf das Wahlalter verfassungswidrig sei, sind diese zunächst – wie in der Vergangenheit – darauf hinzuweisen, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag in ständiger Praxis im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens die Verfassungsmäßigkeit der für die Wahl geltenden Rechtsvorschriften nicht überprüfen. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten worden, bei dem im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages Einspruch eingelegt werden kann (vgl. zuletzt Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlagen 1 bis 57; 19/9450, Anlagen 3 bis 14; zur Wahl des Europäischen Parlaments Bundestagsdrucksachen 17/2200, Anlage 1; 18/4000 (neu), Anlage 2). Dessen ungeachtet haben Wahlprüfungsausschuss und Deutscher Bundestag keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der geltenden Rechtslage. Es gibt darüber hinaus auch keine verfassungsrechtliche Verpflichtung, ein Wahlrecht ab Geburt einzuführen.

a) Zwar garantiert der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sich für die Wahl zum Europäischen Parlament aus Artikel 3 Absatz 1 GG ergibt, das Recht aller Staatsbürger, zu wählen und gewählt zu werden (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Die angegriffene Regelung, nach der eine Voraussetzung der Wahlberechtigung die Vollendung des 18. Lebensjahres ist, schränkt diesen Grundsatz ein. Jedoch ist der Grundsatz nicht schrankenlos gewährleistet; der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203]). Differenzierungen hinsichtlich der aktiven oder passiven Wahlberechtigung bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes. Sie können nur durch solche Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von mindestens gleichem Gewicht wie die Allgemeinheit der Wahl sind (vgl. BVerfGE 42, 312 [340 f.]; 132, 39 [48]) und sich insofern als „zwingend“ darstellen (vgl. zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]).

b) Die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes durch die Anknüpfung des Wahlakts an ein Mindestwahlalter stellt einen solchen sachlich legitimierten Grund für die Einschränkung der allgemeinen Wahl dar (zuletzt m. w. N. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1203 f.]). Demokratie setzt freie und offene Kommunikation zwischen Regierten und Regierenden voraus. Der Wahlakt selbst fügt sich hier ein; nur auf dieser Grundlage kann er seine integrative Wirkung entfalten (BVerfG a. a. O.). Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße

besteht (BVerfGE 132, 39 [51]). Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments liegt dabei im Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen (zuletzt BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [48]; 121, 266 [303]; 95, 408 [420]). Dabei müssen die differenzierenden Regelungen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein und im Lichte der politischen Wirklichkeit bewertet werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 95, 408 [418]). Für die Beurteilung eines „zwingenden Grundes“ ist trotz des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ein strenger Maßstab anzulegen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 120, 82 [106]). Allerdings ist der Gesetzgeber auch dazu befugt, bei der Ausgestaltung der Wahlberechtigung unter Berücksichtigung der Grenzen, die die Bedeutung des Wahlrechts und die strenge demokratische Egalität seinem Bewertungsspielraum setzen, Vereinfachungen und Typisierungen vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201 [1204]; BVerfGE 132, 39 [49]). Der Gesetzgeber darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten jeweils durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen (BVerfGE 132, 39 [49]).

c) Unter Beachtung dieser Maßstäbe rechtfertigt die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes eine differenzierte Behandlung von volljährigen und minderjährigen Bürgerinnen und Bürgern. Mit der Einführung eines Mindestwahlalters auch bei Wahlen des Europäischen Parlaments bezweckt der Gesetzgeber, dass nur solche Bürgerinnen und Bürger wählen, die auch ein Mindestmaß an Einsichts- und (Wahl-)Entscheidungsfähigkeit mitbringen. Damit soll die Wahl als entscheidender Willensakt im Meinungs- und Willensbildungsprozess des Volkes gesichert werden (vgl. Strelen, in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 12 Rdnr. 9). Dass ein Mindestwahlalter an sich geeignet ist, um ein notwendiges Maß an Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit sicherzustellen, ist unbestritten. Auch das Bundesverfassungsgericht hat ein Mindestwahlalter mit der Allgemeinheit der Wahl als vereinbar angesehen (BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [340 f.]). Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese regelmäßig nicht in der Lage sind, an einer Wahl des Europäischen Parlaments mit der notwendigen Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit teilzunehmen (in Bezug auf das Mindestwahlalter BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 2000, 2 BvC 2/99, NVwZ 2002, 69; BVerfGE 42, 312 [342 f.]). Ob die für die Teilhabe an einer Wahl des Europäischen Parlaments notwendige politische Reife auch bei einzelnen Personen vorliegt, die erst das 17. oder gar das 16. Lebensjahr erreicht haben, kann hier dahinstehen. Denn dem Gesetzgeber ist bei der Gestaltung eines Mindestwahlalters eine generalisierende Regelung gestattet, da die Prüfung einer etwaigen Wahlmündigkeit im Einzelfall nicht möglich ist. Mit der Festlegung des Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten, sie ist nicht willkürlich. Zwar mildert ein weniger hohes Mindestwahlalter die Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl entsprechend ab. Gleichzeitig besteht aber bei Jugendlichen im Alter von 16 bzw. 17 eine höhere Gefahr, den notwendigen Grad von Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit noch nicht erreicht zu haben. Dass die für den Wahlakt notwendige politische Reife in bestimmten Fällen bereits vor der Vollendung des 18. Lebensjahres vorhanden sein kann, ändert nichts an der Sachgerechtigkeit des vorhandenen Mindestwahlalters von 18 Lebensjahren (vgl. etwa in Bezug auf Bundestagswahlen Bundestagsdrucksachen 18/1810, Anlage 29; 18/1160, Anlage 59). Zwar setzt sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 11. November 2015 [2015/2035 (INL)] für ein EU-weit einheitliches Mindestwahlalter von 16 Jahren ein. Bindungswirkung hat diese Empfehlung für den Bundesgesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments nicht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Direktwahlakt liegt die Zuständigkeit – vorbehaltlich der Vorschriften des Direktwahlakts – für die Ausgestaltung des Wahlverfahrens bei den Mitgliedstaaten. Nur wenige Mitgliedstaaten – Österreich und Malta – sind der Empfehlung des Europäischen Parlaments gefolgt. Ein Wahlrecht ab Geburt wird vom Europäischen Parlament nicht empfohlen; kein Mitgliedstaat hat eine entsprechende Regelung getroffen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Entscheidung für ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren im Gleichlauf mit dem Volljährigkeitsalter getroffen, das sowohl im Zivil- und Strafrecht als Anknüpfungspunkt für wesentliche Rechte und Pflichten dient, wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme ausführt. Die volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit wird erst mit 18 Jahren erreicht; der Gesetzgeber hat damit

anerkannt, dass die Entwicklung der Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen fließend ist und mit 18 Jahren typischerweise ein Grad erreicht ist, der zur vollverantwortlichen Teilnahme am Geschäftsverkehr berechtigt. Dass der Gesetzgeber diesen Gedanken auf das in seinen Wirkungen weitreichende Recht zur Teilnahme an gesamtstaatlichen oder gar EU-weiten Wahlen übertragen hat, ist nicht zu beanstanden. Es vermag zudem nicht zu überzeugen, dass ein Mindestwahlalter von 18 Lebensjahren bei Wahlen des Europäischen Parlaments gegen die Verfassung verstößt, wenngleich selbiges Mindestwahlalter bei Bundestagswahlen in Artikel 38 Absatz 2 Halbsatz 1 GG ausdrücklich verfassungsrechtlich vorgeschrieben ist.

Ferner ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Wahlrechtsausschlüssen von Vollbetreuten und schuldunfähig untergebrachten Straftätern keine Schlussfolgerungen, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Wahlen des Europäischen Parlaments führen (BVerfG, Beschluss vom 29. Januar 2019, 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201), wie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in seiner Stellungnahme überzeugend darstellt. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der gesetzgeberischen Entscheidung hinsichtlich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur solche Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Allen Wahlberechtigten ist gemeinsam, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

3. Ebenso wenig zweifelt der Wahlprüfungsausschuss die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Absatz 4 EuWG an. Es entspricht dem Grundgedanken des Wahlrechts, dass dieses nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann; der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts kommt wegen seiner wesentlichen Bedeutung für die demokratische Legitimation der Staatsgewalt Verfassungsrang zu (vgl. zur umfangreichen Literatur: Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rdnr. 137, 138; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 14 Rdnr. 14). Dass andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa Großbritannien oder Frankreich, eine Vertretung bei der Stimmabgabe zulassen, ändert hieran nichts. Denn auch dort ist nur die Vertretung von ohnehin Wahlberechtigten zugelassen; das heißt nur die Wahlberechtigten können frei und selbstbestimmt darüber entscheiden, ob, durch wen und in welchem Sinne sie sich bei der Wahl vertreten lassen. Gerade diese selbstbestimmte Entscheidung steht Minderjährigen nach der gesetzgeberischen Wertung im deutschen Wahlrecht jedoch nicht zu.

4. Wenn jedoch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 EuWG bestehen, sind auch die Einspruchsführer zu 3.) und 4.) dadurch, dass sie bei der Wahl lediglich die ihnen zustehende Stimme abgeben konnten und nicht auch eine Stimme für ihre Kinder, nicht in ihrem Recht aus Artikel 6 Absatz 2 GG verletzt.

5. Ob neben der gewählten Ausgestaltung des § 6 EuWG auch ein anderes Wahlrechtsmodell, in denen Kindern ab Geburt ein eigenes Wahlrecht zusteht, das – solange notwendig – von ihren Eltern oder Sorgeberechtigten als Vertreter wahrgenommen wird, verfassungsrechtlich zulässig ist, ist hier nicht weiter zu prüfen. Denn ein solches Modell ist – anders als die Einspruchsführer vortragen – jedenfalls nicht zwingend verfassungsrechtlich geboten. Zwar kann aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes der Gedanke abgeleitet werden, dass eine Volksvertretung tatsächlich von allen Mitgliedern des Volkes legitimiert sein sollte. Jedoch übernehmen die Wahlberechtigten, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, politische Verantwortung, nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Allgemeinheit. Zudem sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts, aber auch im Hinblick auf den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit Bedenken angebracht, weil sich auch das von den Einspruchsführern vorgetragene Modell faktisch als eine Art Pluralwahlrecht darstellt, bei dem einem bestimmten Personenkreis, den Eltern oder Sorgeberechtigten, jedenfalls in den Fällen, in denen die Kinder noch gar nicht zu einer Willensäußerung in der Lage sind, die Möglichkeit der mehrfachen Stimmabgabe eröffnet wird (vgl. hierzu auch Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Stand März 2019, Art. 38 Rdnr. 138 m. w. N.). Der 15. Deutsche Bundestag hat einen Antrag, der auf die Einführung eines Wahlrechts ab Geburt zielte, das treuhänderisch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten wahrgenommen werden sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1544), abgelehnt.

An den

Deutschen Bundestag

Wahlprüfungsausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Vorab per Fax: 030/227-36097

**Einspruch gegen die Gültigkeit der
Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik
Deutschland vom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir,

- **Einspruchsführer zu 1) –**
- **Einspruchsführer zu 2) –**
- **Einspruchsführer zu 3) –**
- **Einspruchsführer zu 4) –**

gem. § 26 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
(Europawahlgesetz, EuWG) i.V.m. § 2 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrüfG)

Einspruch gegen die Gültigkeit der Europawahl 2019 ein.

Um eine Eingangsbestätigung für diesen Einspruch wird gebeten.

Begründung:

Der Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 26.5.2019 (Europawahl) ist zulässig und begründet.

Das Grundgesetz konstituiert ein Recht auf Teilhabe an Wahlen ab Geburt, jedenfalls aber ab einem Alter von bzw. hilfsweise ab einem Alter von Jahren. Der Ausschluss der Einspruchsführer zu 1) und 2) von der Europawahl war daher verfassungswidrig. Da eine subjektive Rechtsverletzung nicht erforderlich ist, können diesen Verstoß auch die Einspruchsführer zu 3) und 4) rügen.

Darüber hinaus rügen die Einspruchsführer zu 3) und 4) auch, dass sie durch das Wahlverfahren der Europawahl von ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf elterliche Sorge und gesetzliche Vertretung ihrer minderjährigen Kinder verletzt wurden.

A. Sachverhalt

Die Einspruchsführer zu 1) und 2) sind beide deutsche Staatsbürger und waren länger als 3 Monate vor dem Wahltermin bei der Meldebehörde in gemeldet. Sie erhielten keine Wahlunterlagen für die Europawahl am 26.05.2019 und waren nicht im Wählerverzeichnis eingetragen. Hiergegen wurden erfolglos form- und fristgerecht Einspruch und Beschwerde bei den zuständigen Wahlbehörden eingelegt (siehe **Anlage 1**). Mit dem hier vorliegenden Einspruch zum Deutschen Bundestag verfolgen die Einspruchsführer ihr Begehren weiter.

B. Rechtliche Begründung

I. Zulässigkeit des Einspruchs

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt und ist auch im Übrigen zulässig, wie nachfolgend dargelegt.

Insbesondere ist die Einspruchsberechtigung gegeben. Einspruchsberechtigt ist gem. § 2 II Var. 1 WahlPrüfG i.V.m. § 26 II EuWG jeder Wahlberechtigte.

In diesem Sinne einspruchsberechtigt sind auch die Einspruchsführer zu 1) und 2), denn Gegenstand des Einspruchs ist gerade die Existenz ihres Wahlrechts.¹ Die materiell-rechtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der Einspruchsführer zu 1) und 2) vom Wahlrecht ist nur möglich, wenn sie für das Verfahren zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses für einspruchsberechtigt angesehen werden (sog. doppelrelevante Tatsache).

Zudem sind sie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen (dazu unter II.) ebenfalls wahlberechtigt und daher bereits nach dem Wortlaut von § 2 II Var. 1 WahlPrüfG i.V.m. § 26 EuWG einspruchsberechtigt.

Die Einspruchsberechtigung der Einspruchsführer zu 3) und 4) folgt einerseits bereits aus § 6 I 1 Nr. 1 EuWG i.V.m. § 2 II Var. 1 WahlPrüfG i.V.m. § 26 II EuWG und andererseits daraus, dass durch das Wahlverfahren unter verfassungswidrigem Verstoß gegen Art. 6 II und 19 I 1 Grundgesetz (GG) deren Recht zur elterlichen Sorge und zur gesetzlichen Vertretung verletzt wird.

Mit dem Einspruch wird begehrt, den Wahlrechtsausschluss von Minderjährigen durch § 6 I 1 Nr. 1 EuWG nicht anzuwenden.

§ 6 IV 1 EuWG lautet: „Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.“ Sollte die Auslegung dieser Vorschrift in der Weise erfolgen, dass damit nicht nur die Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts, sondern auch ein etwaiges Ver-

¹ 2 BvC 62/14 Rdz. 29.

tretungsverbot angeordnet wird, so wird zusätzlich begehrt, auch § 6 IV 1 EuWG nicht anzuwenden, insofern ein Vertretungsverbot durch diese Vorschrift normiert sein würde.

Im Ergebnis ist Kindern ein Wahlrecht ab Geburt zuzuerkennen, welches von deren Eltern bis zu deren 18. Lebensjahr als gesetzliche Vertreter ausgeübt wird, hilfsweise, was von diesen selbst ab Geburt ausgeübt wird, hilfsweise, was von diesen ab deren . Lebensjahr ausgeübt wird, weiter hilfsweise, was von diesen ab deren . Lebensjahr ausgeübt wird.

Mit dem Einspruch wird die Verletzung von Rechten der Einspruchsführer aus Art. 3 I, 6 I und II, 19 I 1, 20 I, II und 38 I 1 GG gerügt.

II. Begründetheit des Einspruchs

Der Einspruch ist begründet.

Der Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht durch § 6 I Nr. 1 EuWG ist verfassungswidrig, weil das Grundgesetz einem Wahlrecht für Minderjährige nicht nur nicht entgegensteht (2.), sondern ein solches sogar fordert (3.). Der Wahlrechtsausschluss des § 6 I Nr. 1 EuWG darf daher nicht angewendet werden, weil auch eine verfassungskonforme Auslegung nicht erkennbar ist.

Zur Begründetheit wird auf sämtliche Argumente, welche sich die Einspruchsführer hiermit zu eigen machen, verwiesen, die enthalten sind in

- dem Kurzgutachten von Prof. Dr. Heußner und Prof. Dr. Pautsch (hier als **Anlage 2** beigefügt)
- Axel Adrian, Ist ein Wahlrecht ab Geburt rechtlich möglich? In Rechtspsychologie (RPsych) Heft 1/2018, S. 8 ff.
- Axel Adrian, Besteht eine Rechtspflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt? In Rechtspsychologie (RPsych) Heft 2/2018, S. 208 ff.
- Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft am Beispiel des Kinder-/Stellvertreterwahlrechts – Eine rechtliche Untersuchung mit Bezügen zu

Demographie, Demoskopie, Psychologie und Philosophie, Duncker & Humblot, Berlin, 2016.

Damit ist in rechtlicher Hinsicht insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

1. Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bei der Europawahl

Europarechtlich wird das politische Grundrecht der Wahl bei der Europawahl nicht durch ein Mindestalter beschränkt.² Vielmehr schreibt Art. 39 II der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vor, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments u.a. in allgemeiner Wahl gewählt werden müssen. Dies korrespondiert mit Art. 14 III des Vertrags über die Europäische Union und Art. 223 I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch der Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner und unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt)³ schreibt den Mitgliedstaaten in Art. 1 I die Einhaltung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl vor. Die europarechtlich normierte Allgemeinheit der Wahl gilt somit uneingeschränkt.⁴

Etwa vorrangige europarechtliche Regelungen bezüglich des Wahlalters, die diesen Wahlrechtsgrundsatz wieder einschränken würden, existieren dagegen aber gerade nicht. In Art. 39 I der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Art. 8 des Direktwahlaktes ist dies explizit normiert. Ein Fall der „Durchführung des Rechts der Union“ i.S.v. Art. 51 I 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union liegt nicht vor, da weder spezifische Umsetzungsregelungen vorliegen noch spezifische Vorgaben für sonstige Regelungen.⁵ Maßgeblich sind daher, wie sich auch aus Art. 8 des Direktwahlaktes ergibt, die nationalen Regelungen, namentlich das Grundgesetz und das EuWG. Minderjährige sind daher an der Europawahl zu beteiligen, wenn § 6 I 1 Nr. 1 EuWG verfassungswidrig und unanwendbar ist. Dies ist der Fall und ergibt

² So enthält auch die Richtlinie 93/109/EG kein Mindestwahlalter.

³ Aus dem Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, <https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/db945d8c-43b6-4fba-bb6e-f7d9dba5f66b/direktwahlakt.pdf>.

⁴ Vgl. Morlok, in: Dreier, GG, Bd. 2, 3. Aufl., 2015, Art. 38 Rn. 23 f.

⁵ Streinz/Michl, Art. 51 EU-GR-Charta Rn. 12f., Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 57, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018.

sich insbesondere aus dem europarechtlich normierten Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und aus den Art. 3 I, 20 I, II und 38 I 1 GG.

2. Grundgesetzes steht Wahlrecht ab Geburt nicht entgegen

Dass aus dem Grundgesetz eine Pflicht zur Beteiligung Minderjähriger an der Europawahl folgt, kann nicht bereits unter Verweis auf gegenteilige grundgesetzliche Regelungen verneint werden. Insbesondere stehen die Art. 38 II Hs. 1 GG, Art. 38 I 1 GG und Art. 79 III GG einem Wahlrecht Minderjähriger nicht entgegen.

a. Art. 38 II Hs. 1 GG steht einem Wahlrecht ab Geburt (ggfls. mit Stellvertretung durch die Eltern als gesetzliche Vertreter) nicht entgegen

aa) Art. 38 II Hs. 1 GG, der die Wahlaltersgrenze von 18 Jahren normiert, gilt ausweislich des Wortlautes und der systematischen Stellung ohnehin nur für die Bundestagswahlen, nicht jedoch für die hier in Rede stehende Europawahl.⁶

Eine analoge Anwendung von Art. 38 II Hs. 1 GG auf die Europawahl scheidet aus. Denn die dabei heranzuziehende objektivierende Auslegung, die sich nicht am Zeitpunkt des Erlasses des Gesetzes – hier also das Jahr 1970, als das Wahlalter auf 18 Jahre festgesetzt wurde – zu orientieren hat, sondern auf den heutigen Wertungshorizont abstellen muss, ergibt, dass heute keine von einem allgemeinen Konsens getragene Rechtsüberzeugung existiert, wonach das Wahlmindestalter genau 18 Jahre betragen muss. Dies wird auch durch Kommunalwahlen und Wahlen zu Parlamenten zahlreicher Bundesländer⁷,

⁶ Bodo Pieroth, in Hans Jarras/ Bodo Pieroth, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 38 Rdn. 1, m.w.N..

⁷ 1,3 Millionen Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit zwischen 16 und 18 Jahren, können zwar in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bei Kommunalwahlen und in Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein bei den Landtagswahlen als Wähler teilnehmen, nicht aber bei der Europawahl. 10,2 Millionen Kinder und Jugendliche deutscher Staatsangehörigkeit sind unter 16 Jahren und somit bei keiner Wahl aktiv wahlberechtigt. Unter den ca. 7,2 Millionen Ausländer jeglichen Alters befinden sich 2,8 Millionen EU-Ausländer, die zumindest an Kommunal- und Europa-Wahlen teilnehmen können (Stand 2014). Vgl. Achim Goerres/Guido Tiemann, Älter werden sie von allein. Die Verteidigung eines Wahlrechts mit Altersgrenze, in: Hurrelmann/Schultz (Hrsg.), Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, 1. Aufl., 2014 Weinheim/Basel, S. 188 ff..

sowie durch zahlreiche Pfarrgemeinderatswahlen⁸ belegt, die unterschiedliche Altersgrenzen kennen. Eine analoge Anwendung von Art. 38 II Hs. 1 GG mit dem Ziel, Minderjährige von der Europawahl auszuschließen, scheidet auch einfach deswegen aus, weil diese zu einer Grundrechtsbegrenzung führen würde. Es wäre eine Analogie zu Lasten von minderjährigen Bürgern. Solche grundrechtsbegrenzenden Analogien können aber kaum vertreten werden, da dadurch das Erfordernis qualifizierter Mehrheiten für Verfassungsänderungen umgangen werden könnte.⁹

bb) Selbst wenn man Art. 38 II Hs. 1 GG auf die Europawahl für anwendbar hielte, stünde diese Vorschrift in der einzig zulässigen verfassungskonformen Auslegung einem Wahlrecht Minderjähriger bei der Europawahl aber dennoch nicht entgegen.

Art. 38 II Hs. 1 GG lautet wörtlich: „Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (...)“. Der Begriff „Wahlberechtigt“ bedarf der Auslegung. Gemeint sein könnte sowohl das Wahlrecht an sich (Wahlrechtsinhaberschaft), als auch lediglich die formale Berechtigung zu dessen Ausübung (Wahlrechtsausübungsberechtigung). Für eine Auslegung in letzterem Sinne spricht, dass sich, was noch zu zeigen ist, die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 I 1 GG in dieser Auslegungsvariante deutlich besser verwirklichen lassen.

Auch vier Bundesländer haben keine verfassungsrechtliche Vorgabe eines Mindestwahlalters. Dies sind Bremen (Art. 75 I 2 BremLV), Hamburg (Art. 6 II, IV HambLV), Mecklenburg-Vorpommern (Art. 20 II 2 LV M-V) und Schleswig-Holstein (Art. 3 Abs. 1, 4, Art. 10 Abs. 2 SH-LV).

⁸ Isabel Rupprecht, Das Wahlrecht für Kinder, Diss. 2012 Baden-Baden, S. 45 ff.: Auch Stellvertretermodelle sind bereits praktisch umgesetzt worden. So gibt es in der Erzdiözese Wien seit 1970 ein Kinderstimmrecht für Wahlen zum Pfarrgemeinderat als Stellvertretermodell mit eigenem Stimmzettel. Auch im Bistum Fulda wird bereits seit 1995 ein Wahlrecht ab Geburt für Wahlen zum Pfarrgemeinderat als Stellvertretermodell mit separatem Umschlag für die Kinderstimmen praktiziert. Im Bistum Aachen wurde für die Gemeinden die Möglichkeit eines Kinderwahlrechts für Wahlen zum Pfarrgemeinderat geschaffen, so dass Vater und Mutter im Rahmen eines Stellvertretermodells, je eine halbe Stimme mit andersfarbigen Kinderstimmzetteln für ihr Kind abgeben können. Im Jahr 2005 haben bereits 96 von 550 Pfarrgemeinden für das Kinderwahlrecht optiert. Im Bistum Osnabrück kann seit 2004 jede Pfarrgemeinde auf Antrag für ein „Wahlrecht von der Taufe an“ optieren, wobei für Kinder die Stimme nur durch katholische Eltern oder Taufpaten auf gesonderten andersfarbigen Stimmzetteln abgegeben werden können. Bis 2006 haben bereits 117 Pfarrgemeinden, d.h. 50,21 %, für das Kinderwahlrecht optiert.

⁹ Hans Jarras, in Hans Jarras/ Bodo Pieroth, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 20 Rdn. 43.

Erachtet man Art. 38 II Hs. 1 GG lediglich als Wahlrechtsausübungsregelung¹⁰, so steht die Vorschrift einem Wahlrecht für Minderjährige nicht entgegen, da die Person, welche das Wahlrecht ausübt, nicht zwangsläufig identisch sein muss mit der Person, die Inhabers des Wahlrechts ist. Der Wortlaut von Art. 38 II Hs. 1 GG, unabhängig davon, ob direkt oder analog anwendbar, steht also der Wahlrechtsinhaberschaft Minderjähriger nicht entgegen. Geregelt wird durch die Vorschrift nur, dass die Wahlausübung nur durch Volljährige erfolgen darf.

Wenn der Wahlrechtsausschluss des § 6 I Nr. 1 EuWG entsprechend dem Begehren dieses Einspruchs unanwendbar ist, ergibt sich praktisch von selbst ein Stellvertreterwahlrecht, ohne, dass der Wortlaut des Grundgesetzes geändert werden müsste.

Es dürfen dann nämlich weiterhin nur Volljährige das Wahlrecht ausüben, da Art. 38 II 1 GG als Wahlausübungsberechtigung zu beachten ist. Es gelten dabei aber Art. 6 I und II GG. Die Vorschriften lauten: „(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Daraus ergibt sich dann von selbst, dass die sorgeberechtigten Eltern als gesetzliche Stellvertreter das Wahlrecht ihrer Kinder, die die Inhaber des Wahlrechts (ab Geburt) sind, ausüben.¹¹

Daran wird des Weiteren auch erkennbar, wie § 6 I Nr. 1 EuWG in verfassungswidriger Weise das verfassungsrechtlich verbürgte Recht der Eltern verletzt, die Interessen ihrer Kinder, als deren gesetzliche Vertreter gem. Art. 6 II

¹⁰ Knödler (1996, S. 563 f.).

¹¹ Positiv dürfte sich die Nichtanwendung von § 6 I Nr. 1 EuWG auch in Bezug auf die Bedeutung radikaler Parteien auswirken. Deren Stimmanteil dürfte sinken. Vgl. dazu die Hinweise von Wolfgang Gründinger, Scheinargumente gegen das Kinderwahlrecht, in: Hurrelmann/Schultz (Hrsg.), Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, 1. Aufl., Weinheim/Basel 2014, S. 24 ff. (31): „Das Projekt U18, eine an Schule und Jugendtreffs stattfindende Alternativwahl für Minderjährige von 0 bis 17 Jahren (also wohlgernekt ohne Mindestalter!), liefert dafür eine robuste Einschätzung. Bei der U18-Bundestagswahl 2013 entfielen die Stimmen der ca. 190.000 teilnehmenden Kinder und Jugendlichen wie folgt: CDU/CSU 27,4 %, SPD 20,3 %, Grüne 17,6 %, Piraten 12,3 %, Linke 7,8 %, FDP 4,6 %, Sonstige 11,1 %. Rechtsextreme oder ‚Spaßparteien‘ hatten keine Chance. Nur in einigen Regionen kam die NPD über die 5-Prozent-Hürde, aber auch bei Erwachsenen gibt es schließlich rechte Hochburgen.“

GG, wahrzunehmen. Daher sind auch die Einspruchsführer zu 3) und 4) in ihren Rechten aus Art. 6 II GG verletzt und der Einspruch ist auch insofern begründet.

Die gegenteilige Auslegung des Art. 38 II Hs. 1 GG als Wahlrechtsinhaberschaftsregelung ist, wie oben angedeutet auch deswegen abzulehnen, da diese Auslegungsvariante ansonsten gegen andere Verfassungsnormen verstoßen würde, weil, wie unter II. 2. b. und II. 3. gezeigt werden wird, mittlerweile sogar eine Pflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt aus dem Grundgesetz abzuleiten ist.

b. Art. 38 I 1 GG fordert eine Beteiligung Minderjähriger bei Wahlen

Der Unanwendbarkeit des hier angegriffenen, verfassungswidrigen § 6 I Nr. 1 EuWG, welche zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt führt, stehen die in Art. 38 I 1 GG normierten Wahlrechtsgrundsätze nicht entgegen. Dies gilt selbst dann, wenn eine Ausübung des Wahlrechts in den ersten Jahren nach der Geburt durch die Kinder selbst in Ermangelung der erforderlichen motorischen Fähigkeiten faktisch nicht möglich sein sollte.

Für die Ausübung des Wahlrechts stehen, wie gezeigt, die Eltern als Sorgeberechtigte, d.h. als gesetzliche Vertreter, zur Verfügung. Die in Art. 38 I 1 GG normierten Wahlrechtsgrundsätze, selbst wenn diese nach Auffassung von Teilen in der Literatur nicht umfassend auch für die Europawahl gelten sollten¹², stehen auch einer solchen Stellvertreterlösung nicht nur nicht entgegen, sondern legen sogar nahe, die bei Unanwendbarkeit des § 6 I Nr. 1 EuWG entstehende Stellvertreterlösung, als verfassungsrechtlich vorzugswürdige Konzeption anzuerkennen.

aa) Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl

Nach dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl, der sowohl europarechtlich, als auch durch das Grundgesetz unbeschränkt angeordnet ist, darf niemand

¹² Bodo Pieroth, in Hans Jarras/ Bodo Pieroth, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 38 Rdn. 2 ff., m.w.N..

ohne weiteres von der Wahl ausgeschlossen werden.¹³ Um Minderjährige dennoch vom Wahlrecht auszuschließen, beruft man sich bisher auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zulässig sind, wenn hierfür sogenannte „zwingende Gründe“ bestehen.¹⁴

Es ist dabei allerdings nicht nachvollziehbar, dass einerseits alle Wahlrechtsgrundsätze als gleichrangig anerkannt werden und andererseits zwingende Gründe rechtspraktisch wohl nur zur Einschränkung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl angeführt werden. Man könnte wohl allenfalls argumentieren, dass solche („zwingenden“) Gründe bestenfalls Ermessensgründe des Gesetz- bzw. Verfassungsgebers sind, die dann freilich nicht zwingend wären, weil diese für die eine oder für die andere Regelung sprechen könnten und den einen oder anderen Wahlrechtsgrundsatz einschränken würden. Die Ausübung dieses normsetzenden Ermessens in Hinsicht auf die Verwirklichung möglichst aller Wahlrechtsgrundsätze müsste dann eine zwingende Grenze in Art. 79 Abs. 3 GG finden. Die Argumentationsfigur „zwingende Gründe“ wird seltsamerweise rechtspraktisch nur gegen die Einführung eines Kinderwahlrechts, aber nie auch für die Einführung eines Kinderwahlrechts eingesetzt, um z.B. die anderen Wahlrechtsgrundsätze, wie z.B. die Geheimheit der Wahl, die bei einem Stellvertretermodell beeinträchtigt sein kann, einzuschränken. Daher überzeugt die Argumentationsfigur der „zwingenden Gründe“ insoweit als solche nicht, als diese einseitig verwendet wird.¹⁵

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nur aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts Ausnahmen vom Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl denkbar. Bei der Ausfüllung des dem Gesetzgeber hierbei zustehenden Spielraums ist der Gesetzgeber allerdings an die politische Wirklichkeit gebunden.¹⁶

¹³ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 53 m.w.N..

¹⁴ Vgl. z.B. BVerfGE 28, 220ff. (225); BVerfGE 36, 139 ff. (141), also insbesondere bereits 1973: „So ist es von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, daß die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird.“

¹⁵ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 53 ff. m.w.N..

¹⁶ BVerfG Beschluss vom 29.01.2019 – 2 BvC 62/14, NJW 2019, 1201, 1204 Rn. 46.

Unter Ziffer 3) wird dargestellt, dass aufgrund der politischen Wirklichkeit heute keine zwingenden Gründe mehr für den Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht durch § 6 I Nr. 1 EuWG gegeben sind. Damit muss gerade zur besseren Verwirklichung dieses Wahlgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl § 6 I Nr. 1 EuWG für unanwendbar erklärt werden.

bb) Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts schließt der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl jedes Wahlverfahren aus, bei dem zwischen Wähler und Wahlbewerber nach der Wahlhandlung eine Instanz eingeschaltet wird, die nach ihrem Ermessen den Gewählten auswählt.¹⁷ Im Ergebnis wird durch Einführung eines Stellvertretermodells dieser Wahlrechtsgrundsatz nicht eingeschränkt, auch wenn der Minderjährige zwar nicht selbst, sondern durch seine Eltern wählt, aber die von den Eltern abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern direkt zugerechnet werden kann, ohne dass noch eine Zwischeninstanz die Abgeordneten nach eigenem Ermessen endgültig auswählt. Die Wahl funktioniert also weiterhin unmittelbar.

Auch wenn die hier getroffene Unterscheidung der Begriffe unmittelbar und selbst¹⁸ nicht überzeugen sollte, so lassen sich in der Literatur Auffassungen nachweisen, dass sogar Kinderwahlrechtsgegner bei der Einführung des Stellvertretermodells, hinsichtlich dieses Wahlrechtsgrundsatzes keinen Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG feststellen.¹⁹ Damit kann, trotz des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Wahl, § 6 I Nr. 1 EuWG für unanwendbar erklärt wer-

¹⁷ Vgl. BVerfGE 47, 253 ff. (279); Klaus Nopper, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, Diss., Tübingen 1999, S. 150 f.; Ingo v. Münch/ Philip Kunig, GG Kommentar, Bd. 1: Präambel – Art. 1- 69, 6. Aufl., München 2012, Art. 38 Rn. 27; Martin Schulte, in: Hermann von Mangoldt/ Friedrich Klein/ Christian Starck, GG Kommentar, Bd. 2: Art. 20-82, 6. Aufl., München 2010, Art. 38 Rn. 123.

¹⁸ Michael Rolfsen, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, S. 348 ff. (351 ff.) m.w.N. macht die Problematik der unzulässigen Vermischung von „unmittelbar“ und „selbst“ insbesondere damit deutlich, dass er festgestellt, dass der Grundsatz der Unmittelbarkeit nur die Wahlrechtsausübung (im Unterschied zur Wahlrechtsinhaberschaft) schützt .

¹⁹ H. H. Klein, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts, FS für Rupert Scholz, 2007, S. 285; Rainer Wernsmann, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: Der Staat 2005, S. 43 ff. (54).

den, selbst wenn dadurch von selbst das beschriebene Stellvertretermodell entsteht.²⁰

cc) Grundsatz der Freiheit der Wahl

Der Grundsatz der freien Wahl wendet sich gegen jede Beeinflussung des Wählers von staatlicher Seite. Der Wahlausübungsberechtigte soll also nicht unter einen unlauteren Einfluss der Außenwelt gelangen.²¹ Er soll die Entscheidung treffen, die er aus innerster Überzeugung für richtig hält.

Sollte durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG ein Stellvertretermodell entstehen, ist an die Diskussion anzuknüpfen, ob eine aus dem Vertretungsrecht etwa gesetzlich vorgeschriebene Bindung des wahlausübungsberechtigten Stellvertreters an die Interessen des Vertretenen, d.h. des Wahlrechtsinhabers, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl darstellen würde.²²

Bei dieser Diskussion wurde bislang verkannt, dass Wahlberechtigte bereits im heutigen Wahlsystem, bei Abgabe der Stimme auch die Interessen nicht Wahlberechtigter mitbedenken müssen. Es besteht bereits nach heutiger Rechtslage ein Spannungsfeld zwischen der Freiheit der Wahl und der Notwendigkeit, „treuhänderisch gebunden“ die Interessen aller Menschen, die von der durch diese Wahl demokratisch legitimierten Staatsgewalt betroffen werden, mitzuberücksichtigen. Dies kann wie folgt gezeigt werden: „Die Staatsrechtslehre geht übereinstimmend davon aus“²³, dass zum demokratisch legitimierenden „Volk“ i.S.d. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG alle Deutschen, also auch die deutschen Kinder gehören, während zum „Wahlvolk“ i.S.d.

²⁰ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 59 ff. m.w.N..

²¹ Vgl. Bodo Pieroth, in: Jarass/ Pieroth, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 38 Rn. 16 m.w.N.; vgl. auch H.H. Klein, in: Maunz/ Dürig, Grundgesetzkommentar, Bd. IV: Art. 23 – 53 a, München 2014 (70. Ergänzungslieferung), Art. 38 Rn. 107 ff.; Hans-Heinrich Trute, in: Ingo v. Münch/ Philip Kunig, GG Kommentar, Bd. 1: Präambel – Art. 1- 69, 6. Aufl., München 2012, Art. 38, Rn. 42; Siegfried Magiera, in: Michael Sachs, Grundgesetzkommentar, 6. Aufl., München 2011, Art. 38, Rn. 85; Norbert Achterberg/ Martina Schulte, in: Hermann von Mangoldt/ Friedrich Klein/ Christian Starck, GG Kommentar, Bd. 2: Art. 20-82, 6. Aufl., München 2010, Art. 38 Rn. 124.

²² Michael Rolfsen, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, S. 348 ff. (353 f.).

²³ So wörtlich Siegfried Willutzki, Minderjährigenwahlrecht: rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: Kindschaftsrechtliche Praxis. Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts 2004, H. 1, S.3 ff. (4).

Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und 2 GG nur die volljährigen, wahlberechtigten Deutschen gehören. Die von der deutschen Staatsgewalt betroffene Gruppe Menschen umfasst darüberhinausgehend dann sowohl alle deutschen als auch alle in Deutschland lebenden ausländischen Voll- und Minderjährigen.²⁴ Dass ein nicht wahlberechtigter minderjähriger Deutscher (bzw. voll- oder minderjähriger Ausländer) dennoch an Akte der „nur von anderen“ demokratisch legitimierten Staatsgewalt gebunden sein soll, wird dabei schließlich ebenso mit einer Art „Treuhand“ begründet.²⁵ So formuliert z.B. Schreiber wörtlich: „Aus rechtspolitischer Sicht bestehen Zweifel, ob das Bundestagswahlrecht wirklich das geeignete Instrument zur Realisierung des durchaus aner kennenswerten familienpolitischen Anliegens einer Förderung und Stärkung des Einflusses der Familien mit Kindern ist. (...) Deshalb sollte Art. 38 I 2 GG in den Vordergrund gerückt werden: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes und damit auch und gerade derjenigen, die keine Wahlstimme haben.“²⁶ Wie noch zu zeigen ist, wird in diesem Zitat der Begriff „Vertreter“ hier untechnisch verwendet und meint vielmehr „Repräsentant“ oder eben „Treuhand“. Diese Argumentation zur Bundestagswahl ist im Kern auch auf die Europawahl übertragbar.

Deutlicher, und vor allem mit demokratiethoretischem Hintergrund, erläutert schließlich Offe die hier in Rede stehende Konstruktion einer Treuhand: „Die Theorie der Demokratie kommt nicht ohne die gewiß idealisierende Annahme

²⁴ Siegfried Willutzki, Minderjährigenwahlrecht. rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: Kindschaftsrechtliche Praxis. Zeitschrift für die praktische Anwendung und Umsetzung des Kindschaftsrechts 2004, H. 1, S. 3 ff. (4): „Die Staatsrechtslehre geht übereinstimmend davon aus, dass das „Volk“ in Satz 1 dieser Vorschrift von allen deutschen Staatsangehörigen ungeachtet ihres Alters gebildet wird (...). Der unbefangene Betrachter der Regelung in Art. 20 Abs. 2 GG dürfte wohl als selbstverständlich davon ausgehen, dass dieser Begriff des Volkes auch unverändert für den Satz 2 der Vorschrift gilt (...). Überrascht muss er jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die Staatsrechtslehre –wiederum nahezu übereinstimmend- für die Ausübung der Staatsgewalt einen anderen Begriff des Volkes zu Grunde legt. Für die Ausübung durch Wahlen wird der Begriff des Volkes reduziert auf alle deutschen Staatsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zu dieser Interpretation gelangt die Staatsrechtslehre, weil sie zum Verständnis des Begriffs vom Volk in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG die grundgesetzliche Regelung über die Wahl heranzieht, die sich in Art. 38 GG findet (...).Selbst wenn man es für zweifelhaft hält, ob eine solche Verknüpfung der beiden Grundgesetzartikel zur Interpretation (...) zwingend ist, so ist die herrschende Meinung in der Staatsrechtslehre doch eine verfassungsrechtliche Realität.“ Vgl. dazu z.B. auch Kurt-Peter Merk, Warum das heutige Verfassungsrecht möglicherweise verfassungswidrig ist, in: Hurrelmann/ Schultz (Hrsg.), Wahlrecht für Kinder? Politische Bildung und die Mobilisierung der Jugend, 1. Aufl., Weinheim, Basel 2014, S. 102 ff. (104 ff.).

²⁵ Rudolf Wassermann, Das Kinderwahlrecht - ein Irrweg, in: Mut. Forum für Kultur, Politik und Geschichte 1999, S. 36 ff. (41).

²⁶ Wolfgang Schreiber, Wahlrecht von Geburt an - Ende der Diskussion?, in: Deutsches Verwaltungsblatt, mit Verwaltungsarchiv 2004, H. 21, S. 1341 ff. (1348).

aus, dass die Bürger („citizens“) als kollektive Urheber des im staatlichen Handeln manifestierten Willens in gewissen Maße in der Lage sind (...) nicht monoman allein das zum Ausdruck zu bringen, was sie für ihre eigenen Interessen halten, sondern darüber hinaus auch im Geiste von Wohlwollen und Fairneß die Rechte und Ansprüche derjenigen Menschen (...) mitzubedenken (...) denen gleiche oder gleich wirksame Partizipationsrechte nicht zustehen. Das ist die Idee der „virtual representation“: Auf Frauen findet sie seit der Einführung des gleichen Erwachsenenwahlrechts keine Anwendung mehr, sehr wohl aber nach wie vor auf Fremde, geistig Behinderte, auf strukturelle Minoritäten und eben auf Kinder.“²⁷

Nach derzeit praktiziertem Wahlrecht ist aber der Grundsatz der Freiheit der Wahl bereits eingeschränkt, da alle aktiv Wahlberechtigten, als „Treuhand“, bei der Wahlentscheidung auch die Interessen der nicht aktiv Wahlberechtigten, namentlich der Kinder, mitrepräsentieren müß(t)en. Dies gründet sich, wie gezeigt, auf die differenzierte Interpretation der übereinstimmenden Staatsrechtslehre hinsichtlich des Tatbestandmerkmals „Volk“ in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG im Unterschied zu Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG.²⁸

Dieses treuhänderische Konzept der demokratischen Repräsentation der Kinder in unserem Land ist aber nicht mehr zeitgemäß²⁹, weil sich in den letzten

²⁷ Claus Offe, Zusatzstimmen für Eltern - ein Beitrag zur wünschenswerten Reform von Demokratie und Wahlrecht, in: Protokolldienst Ev. Akademie Bad Boll, Jg.1994, H. 6, S. 1 ff. (21).

²⁸ Vgl. auch Wolfgang Gründinger, Wer wählt, der zählt, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 21 ff. (23) mit Hinweis auf Theodor Maunz/ Günter Dürig, Grundgesetzkommentar, Bd. IV: Art. 23 – 53 a, München 2003, Art. 38 Rn. 33, Hermann von Mangoldt/ Friedrich Klein, GG Kommentar, Band 2: Artikel 20 – 82, München 1970, Art. 38 Rn. 125, Martin Marlok, in: Horst Dreier (Hrsg.), GG Kommentar, 1998, Art. 38 Rn. 115 und Siegfried Magiera, Michael Sachs, Grundgesetzkommentar, 6. Aufl., München 2011, Art. 38 Rn. 100.

²⁹ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 66 f., FN 117: Mit diesen Überlegungen ließe sich übrigens nicht auch zwingend für ein Ausländerwahlrecht argumentieren. Zwar haben auch nicht wahlberechtigte Ausländer (also Nicht-EU-Bürger), wie derzeit die inländischen Kinder, kein aktives Wahlrecht und müssen von allen Wahlberechtigten mitrepräsentiert werden. Jedoch könnten sich nicht wahlberechtigte Ausländer, im Unterschied zu inländischen Kindern, in letzter Konsequenz aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit einer durch ihr fehlendes Wahlrecht entstehenden Ungerechtigkeit in Deutschland durch Auswanderung entziehen. Deutsche Staatsangehörige können dagegen nicht darauf vertrauen, in einem anderen Staat Aufnahme zu finden, da völkerrechtlich der jeweilige Staat zwar für seine eigenen Staatsangehörigen verantwortlich zeichnen muss, aber nicht auch zwingend für Ausländer.

Das Kinderwahlrecht korrespondiert aber gerade mit dem durch das Bundesverfassungsgericht eingeführten Wahlrecht geschäftsunfähiger volljähriger Staatsbürger. Zu prüfen bliebe dabei, ob auch für geschäftsunfähige volljährige Staatsbürger verfassungsrechtliche Vorgaben für deren gesetzliche Vertretungsregelungen bestehen, die einen vergleichbaren besonderen verfassungsrechtlichen

40 Jahren immer mehr Menschen für einen Lebensentwurf ohne Kinder entschieden haben. Wenn sich Kinder und Jugendliche nicht mehr „wohlwollend“ und „fair“ von allen Wahlberechtigten, als ihren „Treuändern“ mitrepräsentiert fühlen, werden wir die Überzeugungskraft unseres demokratischen Konzeptes einbüßen. Viele werden in „Parallelsysteme“ abwandern und es drohen unkontrollierte Entwicklungen.

Seit Jahren bestehen nämlich für Eltern und deren Kinder diskriminierende, z.T. verfassungswidrige Lasten im Steuer- und Sozialversicherungssystem. Die Allgemeinheit der aktiv Wahlberechtigten erfährt eine signifikante Spaltung der Gesellschaft in immer weniger Kinderhabende und immer mehr Menschen ohne Kinder.³⁰ Damit werden die Interessen der Eltern und der Kinder unterrepräsentiert. Bereits heute ist es einem Facharbeiter/einer Facharbeiterin mit Durchschnittsgehalt, z.B. nicht mehr möglich, zwei Kinder in einer Einverdienernehe großzuziehen. Wir haben daher bereits heute unseren Kindern wirtschaftlich und finanziell deren wichtigstes Recht genommen, nämlich künftig mit diesem Lebensentwurf eigene Kinder haben zu können. Deutlicher kann sich eine demokratische Unterrepräsentation der Kinder kaum auswirken. Hierzu ist z.B. auf die Ausführungen des Deutschen Familienverbandes zur Familiengerechtigkeit der Abgaben- und Steuerlast in Deutschland (**Anlage 3**) zu verweisen.³¹

Schutz genießen, wie der durch Art. 6 GG den Eltern zu gewährende Schutz für deren Berechtigung zur Vertretung der Interessen ihrer eigenen Kinder. Sofern dies zu bejahen ist, müsste auch für geschäftsunfähige volljährige Staatsbürger ein Stellvertretermodell beim Wahlrecht durchgesetzt werden. Jedenfalls aber sollten Eltern als Sorgeberechtigte die Interessen ihrer geschäftsfähigen und geschäftsunfähigen minderjährigen Kinder und Staatsbürger durch das hier geforderte Wahlrecht ab Geburt gesetzlich vertreten können dürfen.

³⁰ Siehe, Susanne Garsoffky/Britta Sembach, Der tiefe Riss, Sept. 2017 München

³¹ Bei der Argumentation, welches Wahlrecht für welche Politikinhalt verantwortlich sein kann, ist Vorsicht geboten. Fragen nach formalen Wahlrechtskonstruktionen und Fragen inhaltlicher Aspekte des durch die Wahlordnung künftig erschaffenen Rechtssystems dürfen nicht widersprüchlich in Zusammenhang gebracht werden. So wird vertreten, dass man ein Wahlrecht nicht nach einem etwa gewünschten Politikinhalt, z.B. zur Verbesserung der Familienpolitik organisieren darf. Dies ist durchaus überzeugend. Politikinhalt sollten sich nach Wahlergebnissen richten und es darf nicht über Verfahrens- bzw. Wahlrechtsfragen versucht werden, bestimmte Politikinhalt zu erzeugen. Es ist also sehr wichtig, zwischen Regeln, also Gesetzen, die durch die gewählten Repräsentanten erzeugt werden, und die Politikinhalt zum Gegenstand haben einerseits, und Regeln, die Regeln wie diese Regeln zustande kommen andererseits, zu unterscheiden. Die Diskussion über die Einführung eines Kinderwahlrechts sollte daher möglichst nur mit formalen, bestmöglich logisch-systematischen Argumenten geführt werden und nicht vermengt mit etwa erwünschten oder nicht erwünschten Politikinhalt. Vgl. dazu auch Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 69 ff. m.w.N.. Dennoch wird die derzeitige wirtschaftliche und rechtliche Situation der Eltern und der Kinder insbesondere in Bezug auf Sozialversicherung Entscheidungsfreiheit für mögliche Lebensentwürfe

Im Ergebnis wird der Grundsatz der Freiheit der Wahl durch die Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG und der faktischen Entstehung eines Wahlrechts ab Geburt, auch etwa in der Form eines Stellvertretermodells, sogar weniger stark eingeschränkt als durch das derzeitige Wahlrecht. Bereits heute sind, wie gezeigt, alle Wähler insofern in ihrer Freiheit eingeschränkt, als sie an die Kinder, Ausländer, etc. mitdenken müssten. Künftig wären bei einem Stellvertretermodell – pointiert ausgedrückt – nurmehr die Eltern bei der Abgabe der Stimmen ihrer Kinder als deren gesetzliche Vertreter, in dieser Weise eingeschränkt und Menschen ohne Kinder müssen kein „schlechtes Gewissen“ haben, wenn sie nur noch an sich denken und nicht auch an die Kinder der anderen. Im Ergebnis wäre dieser Wahlrechtsgrundsatz der Freiheit künftig also zahlenmäßig für weniger Wahlberechtigte (nur ca. 18 Jahrgänge der Wahlberechtigten, mit abnehmender absoluter Zahl, da sich immer mehr Menschen für einen Lebensentwurf ohne Kinder entscheiden) als bisher (ca. 60 Jahrgänge aller Wahlberechtigten) eingeschränkt.³²

dd) Grundsatz der Gleichheit der Wahl

Der Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit soll sicherstellen, dass „jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise (...) ausüben können“ soll.³³ Dies bedeutet, dass „jeder Wähler die gleiche Stimmenzahl hat (gleicher Zählwert) und jede Stimme bei der Umsetzung der Stimmen in der Zuteilung von Parlamentssitzen gleich berücksichtigt wird (gleicher Erfolgswert)“.³⁴ Wörtlich sollen die Hinweise von Klein mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zitiert werden: „Das BVerfG hat immer wieder unterstrichen, dass „die Gleichbewertung aller Aktivbürger bei

aufgezeigt. Da dies jedenfalls Indizien dafür sind, dass etwas in unsrer Rechtsordnung nicht stimmt. Der Grund dafür, dass ein Wahlrecht ab Geburt eingeführt werden muss, ist dennoch ein formaler. Es wird nämlich aufgezeigt, dass Eltern bzw. Kinder rein zahlenmäßig nicht mehr in der Lage sind sich demokratisch gegen diese verfassungswidrigen Benachteiligungen zu wehren, da mittlerweile eine demokratisch relevante Spaltung der Bevölkerung in Kinderhabende und Kinderlose erfolgt ist. Es geht also um Regeln zur Erzeugung von Regeln und nicht um Regelinhalte. Vgl. dazu auch Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 126 ff. m.w.N..

³² Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 61 f. m.w.N..

³³ Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfGE 79, 161 ff. (166); BVerfGE 82, 322 ff. (337).

³⁴ Vgl. z.B. Bodo Pieroth, in: Hans Jarass/ Bodo Pieroth, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 38 Rn. 6 m.w.N.; Michael Rolfsen, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, 348 ff. (354). (der Aufsatz geht nur bis S. 355)

der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte (...) zu den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ gehört (...) Wegen des Zusammenhangs mit dem egalitären demokratischen Prinzip sei der Grundsatz der Gleichheit der Wahl „im Sinne einer strengen formalen Gleichheit“ zu verstehen. Differenzierungen sind zwar in gewissen Grenzen zulässig, sie dürfen aber den Zählwert der Stimmen nicht betreffen. Die Zählwertgleichheit steht auch nicht zur Disposition des verfassungsändernden Gesetzgebers.“³⁵ Trotz dieser klaren Worte haben Minderjährige aber keine Stimme. Anders gewendet: Der Zählwert der Minderjährigen ist derzeit Null³⁶, also „ungleich“ dem Zählwert der Volljährigenstimme. Dieser Wahlrechtsgrundsatz zwingt zur Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG.

Sollte dadurch ein Stellvertretermodell entstehen, wird ein Kernproblem darin gesehen, dass Eltern mehr als eine Stimme abgeben, nämlich die eigene und die ihres Kindes.³⁷ Damit würden Eltern minderjähriger Kinder und Menschen ohne Kinder „ungleich“ behandelt.³⁸ Es scheint, wir können nur entweder - wie nach derzeitigem Wahlrecht - Minderjährige oder - mit Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG und Entstehen einer Stellvertreterlösung - Menschen ohne

³⁵ H. H. Klein, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts. FS für Rupert Scholz, 2007, S. 284.

³⁶ Ebenso Hermann Heußner, Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 227 ff. (241): „Hierin erweist sich, dass zur vollständigen Erfassung der Frage, ob Wertungen im Rahmen der Zählwertgleichheit möglich sind, der Blick sich auch stets auf die Allgemeinheit der Wahl richten muss. Der Ausschluss der Minderjährigen bedeutet nämlich nicht nur eine Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl, sondern immer auch eine Wertung im Hinblick auf die Zählwertgleichheit: Ihnen wird der Zählwert „0“ zugeordnet. Im Rahmen der Zählwertgleichheit sind Differenzierungen aufgrund von Wertungen daher unumgänglich: Entweder in dem de constitutione lata gegebenen System, das Minderjährigen den Zählwert „0“ zuordnet und so die strenge Zählwertgleichheit bricht; oder in Form des Stellvertreterwahlrechts, das auch Minderjährigen den Zählwert „1“ zubilligt, gleichzeitig jedoch ungewollt Pluralwahlrechte mit dem Zählwert in Höhe der Anzahl der minderjährigen Kinder bei Eltern, die die Kinderstimme missbrauchen, in Kauf nimmt. Liegt der heutige Zweck der Zählwertgleichheit darin, Chancengleichheit im strengen und formalen Sinne sicherzustellen, kann dies deshalb nur bedeuten, eine Abwägung zwischen diesen beiden Wertungen vornehmen zu müssen. Aufgrund der dargestellten „Saldobildung“ ist aber davon auszugehen, dass durch das Stellvertreterwahlrecht mehr Staatsbürger eine Stimme und damit Chancengleichheit überhaupt erst erhalten, als Pluralwahlrechte und damit Einbußen an Chancengleichheit entstehen.“

³⁷ David Krebs, Wider die amputierte Wahl. Oder: Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 267 ff. (279).

³⁸ Vgl z.B. Rainer Wernsmann, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: Der Staat 2005, S. 43 ff. (55).

Kinder, „ungleich“ behandeln. So wird in einem entsprechenden Stellvertretermodell ein unzulässiges „Plural³⁹wahlrecht“ gesehen.⁴⁰

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass Eltern als Stellvertreter formal nicht mehr Stimmen haben, da diese hinsichtlich ihrer Kinder fremde und keine eigenen Stimmen abgeben, was ein wesentlicher Unterschied zum sog. „originären Familien-/bzw. Elternwahlrecht“ darstellt, bei dem Eltern nur eigene Stimmen abgeben und so mehr Stimmgewicht haben würden, als Menschen ohne Kinder.

Dennoch wird in der Literatur zum Teil das Stellvertretermodell als ein „verkapptes“ bzw. „verschleiertes“ Pluralwahlrecht der Eltern dargestellt, mit der Begründung, die Eltern würden „faktisch“ mehr als eine Stimme abgeben. Dabei wird dann in der Sache kein Unterscheid mehr gemacht zwischen dem, unzulässigen echten Pluralwahlrecht, welches besser als „originäres Familien-/bzw. Elternwahlrecht“ bezeichnet werden sollte, und dem als Konsequenz aus der Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG hier entstehendem Stellvertretermodell.⁴¹

³⁹ Klaus Nopper, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, Diss., Tübingen 1999, S. 145 f., verneint allerdings, dass das Stellvertretermodell ein verkapptes Pluralwahlrecht sei. Insoweit sei gar kein Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG gegeben.

⁴⁰ Z.B. sprechen explizit von einem (verkappten) Pluralwahlrecht in diesem Zusammenhang: Peter Badura, in: Bonner Kommentar, 2013 (161. Ergänzungslieferung), Anh. z. Art. 38, Rn. 37; Heiko Holste, Wahlrecht von Geburt an: Demokratie auf Abwegen? in: Die Öffentliche Verwaltung 2005, H. 3, S. 110 ff. (112); H. H. Klein, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts. FS für Rupert Scholz, 2007, S. 284 f.; Rudolf Wassermann, Wollen wir eine andere Republik? Kinderwahlrecht contra Verfassungsrecht, in: HFR 2004, H.5, S. 16 ff. (18); Rainer Wernsmann, Das demokratische Prinzip und der demographische Wandel, in: Der Staat 2005, S. 43 ff. (55); Gerald Roth in: Dieter L. Umbach/Thomas Clemens, Grundgesetz. Mitarbeiterkommentar II, 1. Aufl., Heidelberg 2002, Art. 38 Rn. 42 f. sieht jedenfalls im „originären Elternwahlrecht“ ein Pluralwahlrecht und problematisiert dies ähnlich auch beim Stellvertretermodell unter Art. 38 Rn. 58: „Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit stellt Grundanforderungen an alle Wahlsysteme und verlangt eine strikte Gleichbehandlung der Wähler auf sämtlichen Stufen des jeweils für die Wahl vorausgesetzten Verfahrens (vgl. BVerfGE 11, 351 [360 f.]; 95, 335 [353 f., 369 ff.]). Daraus folgt zumindest, dass jeder Wähler die gleiche Anzahl von Stimmen haben muss, die abgegebenen gültigen Stimmen gleich gezählt werden müssen (Zählwertgleichheit; vgl. dazu BVerfGE 1, 208 [247]; 6, 85 [91]; 95, 335 [353, 369 f.]) und jeder Stimme die gleiche rechtliche Erfolgchance einzuräumen ist (BVerfGE 95, 335 [353]; 95, 408 [417]).“

⁴¹ Vgl. z.B. Friederike Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, Tübingen 2015, S. 551 m.w.N. insbesondere auf Wernsmann 2005, S. 52, 55; 10. Kinder- und Jugendbericht (1998), BT-Drs. 13/11368, S. 174. Ähnlich Holste 205, S. 112, S. 550 f. m.w.N., aber auch z.B. die Befürworter Renate Hellwig, Wahlrecht für Kinder eine familienpolitische Initiative, in: Politische Studien, 1980, S. 535 ff. (538): „faktisch stärkerer Einfluß.“ und Franz Reimer, Nachhaltigkeit durch Wahlrecht? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines „Wahlrechts von Geburt an“, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2004, Heft 2, S. 322 ff. (334): „...realitäts- und ergebnisorientierte Betrachtung...“.

Zunächst ist festzuhalten, dass Eltern nur dann und nur solange eine fremde Stimme ihres Kindes (mit-)abgeben, solange dieses Kind nicht selbst seine Stimme abgibt. Entscheidend ist aber vor allem, dass beim Stellvertretermodell völlig klar ist, dass z.B. Eltern die Kinderstimme nicht mitabgeben können, wenn dem Kind das Stimmrecht im Einzelfall, z.B. als Straftäter, entzogen wurde. Beim originären Familien- bzw./Elternwahlrecht dürfte die Straftat des Kindes dagegen keine Rolle spielen. Schließlich liegen den Modellen auch völlig unterschiedliche Konzepte hinsichtlich der Interessen, die sich im Wahlergebnis widerspiegeln sollen, zu Grunde. Nach dem Stellvertretermodell geben Eltern zwei Stimmzettel ab, ihre eigenen Stimmen im eigenen Interesse und die Kinderstimmen im Interesse der Kinder. Bei dem originären Familien-/bzw. Elternwahlrecht geben die Eltern dagegen nur einen Stimmzettel ab, der alle Interessen repräsentieren muss. Damit zeigen sich substantielle Unterschiede zwischen Stellvertretermodell und originärem Familien- /bzw. Elternwahlrecht. Nur die Einführung eines originären Familien-/ bzw. Elternwahlrechts würde einen Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 GG darstellen.⁴²

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit sich auf den Wahlrechtsinhaber, also den Minderjährigen bezieht und nicht auf den Ausübenden des Wahlrechts, also auf die Eltern.⁴³ Damit wird auch deutlich, dass jedenfalls formal bei Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG und Entstehung des Stellvertretermodells kein Verstoß gegen diesen Grundsatz vorliegt.⁴⁴ Vielmehr wird, wie bereits gezeigt, erst dann wirklich jedem -

⁴² Da man beim Pluralwahlrecht bereits mehr Stimmen bekommt, nur weil man Kinder hat, bleibt dieses Kriterium wohl bestehen, auch wenn man z.B. nicht mehr sorgeberechtigt ist, etc.. Auch wäre man dann nicht Vertreter bzw. Treuhänder der Kinderinteressen, sondern nur Vertreter seiner eigenen Interessen, die man mit mehreren Stimmen, also mehr Gewicht bei der Wahl relativ zu anderen Wahlberechtigten stärker vertreten könnte.

⁴³ Michael Rolfsen, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, 348 ff. (354).

⁴⁴ Hermann Heußner, Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 227 ff. (230 f.): „Den Gegnern ist zuzugeben, dass es auch auf die faktische Gleichheit ankommt, da die Verfassung das gleiche Wahlrecht nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich schützen will. Ihre Argumentation träfe aber nur zu, wenn die für die Abgabe der Kinderstimme entscheidende Willensbildung der Eltern notwendigerweise dieselbe wäre wie die Willensbildung für die Abgabe der eigenen Stimme, die Kinderstimme also nicht treuhänderisch, sondern eigennützig verwendet würde. Ein höheres Stimmengewicht würde hingegen ausscheiden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Willensbildung der Eltern für die Abgabe der Kinderstimme eine andere ist. Dann lägen unterschiedliche Wahlentscheidungen vor, eine getrennte und uneigennützig Aus-

nämlich auch dem Minderjährigen - eine Stimme im Sinne der Regel „one human one vote“ zugeteilt. Dem Wahlrechtsgrundsatz würde also durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG sogar besser entsprochen als bisher, da die Kinder nach derzeit praktiziertem Wahlrecht von der Wahl ausgeschlossen sind und stattdessen von allen übrigen Wahlberechtigten mitrepräsentiert werden müsst(en).

Genau betrachtet geht es nämlich darum, die faktische Ungerechtigkeit, die derzeit bereits gegenüber den Kindern besteht, zu vergleichen mit einem faktischen Ungerechtigkeitsproblem betreffend Menschen ohne Kinder, wenn bei Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG die Eltern statt aller die Interessen der Kinder im Rahmen des Wahlrechts mitvertreten würden.

Diesen Vergleich hat Krebs exakt, nämlich mathematisch, vorgestellt: „Gegen die Stellvertretungslösung (...) werden in der juristischen Diskussion drei Kernargumente angeführt: Das vorgeschlagene Modell verletze gleich drei Wahlgrundsätze: die *Unmittelbarkeit*, die *Höchstpersönlichkeit* sowie die *Gleichheit* der Wahl. Während die ersten beiden Einwände in der Literatur bereits hinreichend entkräftet sind (...), ist das dritte Problem, der mögliche Verstoß gegen die *Gleichheit* der Wahl, bisher nicht befriedigend gelöst worden. Kritiker des Stellvertretermodells weisen auf das *faktische* Ergebnis eines verkappten Plural- oder Klassenwahlrechts hin. Die Befürworter dagegen berufen sich auf die *formale* Einhaltung des „one man – one vote“-Prinzips. Es wird letztlich von subjektiven Wertungen abhängen, welche Betrachtungsweise man für richtig hält.

Diese Entscheidung kann jedoch dahinstehen. Denn das gegenwärtige Klassenwahlrecht⁴⁵ verkörpert eine viel krassere Ungleichbehandlung der Staats-

übung des Kinderwahlrechts könnte stattfinden. Dies wäre der Fall, wenn sich die Eltern bei der Willensbildung und Wahlentscheidung an den Interessen und Belangen der Kinder und nicht an ihren eigenen orientierten. Das Kriterium des Interesses würde es ermöglichen, bei der Willensbildung und Wahlentscheidung zwischen Kinder- und Elternstimme zu differenzieren. Zwar würde die Wahlentscheidung für eine Partei immer auch die Entscheidung für ein ganzes „Politikpaket“ bedeuten. Dadurch erführen indirekt auch andere Interessen Unterstützung. Dies wären aber – sofern die Eltern sich tatsächlich an den Kindesinteressen ausrichten – lediglich nicht intendierte Nebenfolgen. Ob diese Nebenfolgen eintreten, können treuhänderisch wählende Eltern daher nicht steuern. Insofern haben sie auch kein Mehrfachstimmrecht.“

⁴⁵ Hier macht auch Krebs deutlich, dass das derzeitige Wahlrecht ein unzulässiges Klassen-/bzw. Pluralwahlrecht darstellt, da Menschen ohne Kinder (entgegen der klaren Vorgaben des Art 6 GG)

bürger als die Stellvertreterlösung. Dieser Zusammenhang zeigt sich in folgendem Gedankenexperiment: Angenommen, wir befänden uns in einem echten Klassenwahlrecht. *Alle* Staatsbürger seien wahlberechtigt. Die Wahl wäre also absolut allgemein. Die Stimmen der Klasse A werden jedoch mit dem Faktor $n_A = 2$ gewichtet. Für Klasse B dagegen gilt: $n_B = 1$. Ein Verstoß gegen das Prinzip der *Gleichheit*, *nicht* jedoch gegen jenes der Allgemeinheit der Wahl! Je weiter man nun den Faktor n_A erhöht und den Faktor n_B herabsetzt, desto schwerer wiegt der *Gleichheitsverstoß*. Denkt man dies weiter bis schließlich $n_A \rightarrow \infty$ und $n_B \rightarrow 0$ gilt, dann kann eine einzige A-Stimme beliebig viele B-Stimmen überstimmen. Die Stimmen der Klasse B existieren faktisch betrachtet überhaupt nicht mehr. *Der sehr schwere Gleichheitsverstoß entspricht in seiner Wirkung einem faktischen Allgemeinheitsverstoß*. Umgekehrt kann daher in einer Verletzung der Allgemeinheit der Wahl ein sehr schwerer Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl gesehen werden. Unser gegenwärtiges Wahlrecht schließt einen Teil des Volkes von der Wahl aus und beschneidet so das Prinzip der Allgemeinheit der Wahl, was einem schweren Gleichheitsverstoß gleichkommt. Man kann folgenden Vergleich ziehen: Der zuletzt betrachtete Fall ($n_A \rightarrow \infty$, $n_B \rightarrow 0$) ist dem gegenwärtigen Wahlsystem ähnlich: Der Ausschluss der Minderjährigen von der Wahl wirkt so, als würden die Minderjährigenstimmen mit Faktor $n_M \rightarrow 0$ gewichtet, so dass sie zu vernachlässigen sind. Im Stellvertretermodell wären die Unterschiede in der Stimmengewichtung dagegen wesentlich geringer. Die Stimmen von Kinderlosen würden faktisch mit dem Faktor $n_{KL} = 1$ gewichtet, die der Eltern minderjähriger Wähler meist mit dem Faktor $n_E = (1 + 0,5 \text{ bis } 2)$. (Da der Gewichtungsfaktor der Elternstimmen ja biologisch plafondiert ist.) Wer also das Stellvertretermodell damit abtut, es schaffe zwei Klassen von Wählern, der muss sich damit auseinandersetzen, dass der (bislang ignorierte) Klassenunterschied zwischen Wahlbürgern und Bürgern, die von der Wahl ausgeschlossen sind, ein viel größerer ist.⁴⁶

derzeit die Kinderstimmen „treuhänderisch“ mitrepräsentieren, also aus der Sicht der Kinder zu viel Stimmgewicht haben.

⁴⁶ David Krebs, Wider die amputierte Wahl. Oder: Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 267 ff. (279 f.)

Das Ergebnis nach Prüfung des Gleichheitsgrundsatzes des Art. 38 Abs. 1 GG ist nun eindeutig: Rechtskonstruktiv und formal unterscheidet sich das bei Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG entstehende rechtlich zulässige Stellvertretermodell klar von einem, als Plural-/ bzw. Klassenwahlrecht wohl unzulässigen, originären Familien-/ bzw. Elternwahlrecht. Inhaltlich und faktisch ist die Ungleichbehandlung der Kinder nach dem derzeit praktizierten Wahlsystem größer, als die Ungleichbehandlung von Menschen ohne Kinder bei Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG und Entstehung eines Stellvertretermodells.

Daher ist das derzeit praktizierte Wahlsystem mit pluralberechtigten Treuhändern und den derzeit bestehenden größeren juristischen und faktischen Ungleichbehandlungen Minderjähriger verfassungswidrig und durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG zu korrigieren, auch wenn dadurch ein Stellvertretermodell entsteht, und dies nur mit einer kleineren und nur faktischen Ungleichbehandlung⁴⁷ von Menschen ohne Kinder einhergehen sollte.⁴⁸ Die demokratische Unterrepräsentation der Kinder kann nur beendet werden, wenn Kinder nicht mehr vom Wahlrecht ausgeschlossen werden und gegebenenfalls die Eltern⁴⁹ transparent die Stimmen für ihre Kinder abgeben.

Ergänzend ist noch folgendes deutlich zu machen: Der Begriff „Treuhänder“ wird im Schrifttum zum Wahlrecht ab Geburt, soweit ersichtlich, bislang synonym für „Vertreter“ gebraucht, obwohl beim echten Stellvertretermodell, wie es hier durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG entsteht und vertreten wird, an sich nicht von „Treuhänder“ gesprochen werden sollte. Wie in allgemeinen Rechtswörterbüchern seit jeher nachzulesen ist und wie dies für Zivilrechtlicher zum „täglichen Brot“ gehört, ist der Treuhänder, als Inhaber des Rechts definiert, auch wenn er die Rechtsposition wirtschaftlich für einen anderen

⁴⁷ Zu dieser „faktischen Ungleichbehandlung“ siehe z.B. Hermann Heußner, Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 227 ff. (230).

⁴⁸ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 62 ff. und 82 ff. je m.w.N..

⁴⁹ Vgl. ebenso Franz Reimer, Nachhaltigkeit durch Wahlrecht? Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines „Wahlrechts von Geburt an“, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 2004, Heft 2, S. 322 ff. (336): „Da die Verfassung in Art. 6 Abs. 2 GG die Eltern für fähig ansieht, sich zu ihren eigenen Interessen zu verhalten und die Belange des Kindes wahrzunehmen, spricht viel dafür, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber diese Bereitschaft und Fähigkeit auch für das Wahlrecht unterstellen darf.“

hält. Er gibt eine eigene Erklärung (nur) im eigenen Namen ab.⁵⁰ Der Stellvertreter gibt nach der einschlägigen Definition zwar wie der Treuhänder eine eigene Erklärung ab, dies aber in fremden Namen, so dass diese dem Vertretenen zuzurechnen ist. Inhaber der Rechtsposition, die dadurch betroffen wird, dass der Vertreter eine eigene Erklärung im fremden Namen abgibt, ist also der Vertretene.⁵¹

Will man die Rechtsbegriffe exakt und korrekt abgrenzen und verwenden, muss man feststellen, dass nach derzeit praktiziertem Wahlrecht alle Wähler als „echte Treuhänder“ für die Minderjährigen mithandeln, da nur die Wähler als Wahlrechtsinhaber eigene Erklärungen abgeben, welche allerdings zum Teil faktisch, z.B. wirtschaftlich, die Minderjährigen treffen. Beim sog. „originären Eltern- bzw. Familienwahlrecht“ hätten die Eltern dagegen als Wahlrechtsinhaber mehrere Stimmen und handelten für ihre Kinder ebenfalls als echte Treuhänder. Dies wäre nach der hier vertretenen Auffassung als Klassen-/ bzw. Pluralwahlrecht tatsächlich unzulässig.

Hierin besteht der entscheidende Unterschied zu dem durch die mit dem Einspruch begehrte Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG entstehenden Stellvertretermodell, wonach die Eltern gerade nicht Inhaber des Wahlrechts ihrer Kinder sind, also nicht Treuhänder, sondern „echte Stellvertreter“, da sie zwar eigene Erklärungen abgeben, aber eben in fremdem Namen ihrer Kinder als Wahlrechtsinhaber. Man sollte so begrifflich das Stellvertretermodell, wie es hier vertreten wird, von den Treuhändermodellen des derzeit praktizierten Wahlrechts und des originären Familien-/ bzw. Elternwahlrechts unterscheiden.

⁵⁰ Siehe die Erklärung des Stichwortes "Treuhänder" z.B. nur bei Gerhard Köbler, Juristisches Wörterbuch, 15. Auflage, 2012 München, S. 327 m.w.N.: "Treuhänder (...) ist ein (...) Rechtsverhältnis, bei dem ein Teil (Treuhänder) nach außen mindestens ein Vermögensrecht als eigenes Recht hat, dieses aber aufgrund einer schuldrechtlichen Abrede (Treuhändervertrag, Sicherungsvertrag) ganz oder teilweise im Interesse des anderen Teils (Treugeber) ausüben soll. (...)"

⁵¹ Siehe die Erklärung des Stichwortes "Vertreter" z.B. nur bei Gerhard Köbler, Juristisches Wörterbuch, 15. Auflage, 2012 München, S. 361 m.w.N.: "Vertreter ist, wer für einen anderen auftritt (...). Der V. handelt in fremdem Namen für fremde Rechnung. Seine mit Vertretungswillen und Vertretungsmacht abgegebene (...) Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den (...) Vertretenen." Und zum Stichwort "Stellvertretung" siehe z.B. nur bei Gerhard Köbler, Juristisches Wörterbuch, 15. Auflage, 2012 München, S. 309 m.w.N.: "Stellvertretung (...) ist das (...) rechtsgeschäftliche Handeln einer Person (... Vertreter, ... Stellvertreter) im Namen einer anderen Person (... Vertretener) (in fremdem Namen) für diese (für fremde Rechnung)."

Verwendet man die Rechtsbegriffe korrekt und zwar so, wie diese nach allgemeinen Grundsätzen definiert sind, zeigt sich deutlich, dass den Wahlrechtsgrundsätzen besser entsprochen wird, wenn kein echter Treuhänder der Minderjährigen handelt, also weder die Wähler, wie nach derzeit praktiziertem Wahlrecht, noch die Eltern im Sinne eines originären Familien-/ bzw. Elternwahlrechts, sondern dass einzig, das hier durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG entstehende „echte“ Stellvertretermodell die Wahlrechtsgrundsätze am besten verwirklicht.⁵²

ee) Grundsatz der Geheimheit der Wahl

Dieser Wahlrechtsgrundsatz besagt, dass die Stimmabgabe des Wählers keinem anderen bekannt werden darf.⁵³ „Die Geheimheit der Wahl schützt vor der Offenbarung, wie jemand wählen will, wählt oder gewählt hat. Sie beschränkt sich nicht auf den Vorgang der Stimmabgabe, sondern erstreckt sich auf die Wahlvorbereitungen, die notwendig zur Verwirklichung des Wahlrechts gehören.“⁵⁴ Dieser Grundsatz richtet sich auch gegen Private.⁵⁵

Das durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG entstehende Stellvertretermodell kann nicht konstruiert werden, ohne dass der die Wahl Ausübende Kenntnis vom Inhalt der Stimmabgabe des Wahlrechtsinhabers hat. Die Eltern müssen sogar im Interesse ihrer Kinder erst die inhaltliche Wahlentscheidung zur Abgabe der Minderjährigenstimme ihres Kindes selbst treffen und eine eigene Erklärung im fremden Namen ihrer Kinder abgeben. Es liegt keine bloße Botenschaft, sondern echte Stellvertretung vor, auch wenn die Eltern dabei keine echten Treuhänder sind, weil sie nicht Inhaber des Wahlrechts ihrer Kinder sind, sondern in fremdem Namen für diese wählen.⁵⁶

⁵² Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 82 ff..

⁵³ Klaus Nopper, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, Diss., Tübingen 1999, S. 152 m.w.N.

⁵⁴ Vgl. wörtlich bei Bodo Pieroth, in Hans Jarras/ Bodo Pieroth, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 38 Rdn 19 m.w.N. insbesondere aus der Rechtsprechung des BVerfG.

⁵⁵ Hans Jarras/ Bodo Pieroth, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Art. 38 Rn 20 m.w.N.

⁵⁶ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 85 f..

Wenn der Grundsatz der Geheimheit der Wahl den Wahlrechtsausübungsberechtigten, also die Eltern, schützt, liegt bei dem durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG entstehende Stellvertretermodell gerade kein Verstoß gegen diesen Grundsatz vor. Selbst wenn man nicht zwischen Wahlrechtsinhaber und Wahlrechtsausübungsberechtigten unterscheiden⁵⁷ möchte und vielmehr darin eine Beeinträchtigung des Wahlrechtsgrundsatzes der Geheimheit der Wahl sieht, dass die Eltern davon Kenntnis haben (müssen), was ihr Kind mit der Kinderstimme wählt, ist dennoch keine unzulässige Beeinträchtigung festzustellen.⁵⁸

Denn auch bei der für verfassungsrechtlich zulässig erklärten Briefwahl und der ebenso zulässigen Wahl mit Hilfe einer Vertrauensperson, liegt zwar eine Beeinträchtigung, aber kein unzulässiger Verstoß gegen diesen Wahlrechtsgrundsatz vor. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht bereits festgestellt. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat die Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl⁵⁹ und der Wahl mit Hilfe von Vertrauenspersonen⁶⁰ trotz des Zurücktretens dieses Grundsatzes der geheimen Wahl mit dem Ausnahmecharakter dieses Vorgangs gerechtfertigt und insbesondere dadurch, dass mit diesen Konzepten der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl besser verwirklicht werden kann. Damit wäre bei dem durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG entstehenden Stellvertretermodell die Beeinträchtigung des Grundsatzes der Geheimheit der Wahl ebenso als gerechtfertigt anzusehen. Da das Risiko der Offenbarung der Wahlentscheidung bei der Briefwahl, das nämlich überdies auch noch eine Kenntnisnahme durch Dritte beinhaltet, sogar eine noch größere Durchbrechung des Wahlrechtsgrundsatzes als bei dem durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG entstehenden Stellvertretermodells darstellen dürfte, muss das Stellvertretermodell erst recht gerechtfertigt werden können.⁶¹

⁵⁷ Wie z.B. zutreffend Michael Rolfsen, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, 348 ff. (353): „Unmittelbarkeit, Freiheit und Geheimheit der Wahl sind indes auf der Seite des Ausübungsbefugten anzusiedeln. Die Ausübung des Wahlrechts soll der letzte Akt vor Errechnung der Zusammensetzung des Parlaments sein, frei von Zwang und unzulässigem Druck, sowie geschützt durch die Gewissheit der Geheimhaltung.“

⁵⁸ Klaus Nopper, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, Diss., Tübingen 1999, S. 152 f. m.w.N.

⁵⁹ BVerfGE 59, 119 ff., S. 124; BVerwG, NVwZ 1986, 200 ff., S. 206.

⁶⁰ BVerfGE 21, 200 ff., S. 206; BVerwG, DÖV 1974, 388.

⁶¹ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 85 ff. m.w.N..

c. Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl – kein Vertretungsverbot

§ 6 IV 1 EuWG lautet: „Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.“ Sollte die Auslegung dieser Vorschrift in der Weise erfolgen, dass damit nicht nur die Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts, sondern auch ein etwaiges Vertretungsverbot angeordnet wird, so wird mit dem vorliegenden Einspruch zusätzlich begehrt, auch § 6 IV 1 EuWG nicht anzuwenden, insofern ein Vertretungsverbot durch diese Vorschrift normiert sein würde.

Im Ergebnis ist Kindern ein Wahlrecht ab Geburt zuzuerkennen, welches von deren Eltern bis zu deren 18. Lebensjahr als gesetzliche Vertreter ausgeübt wird, hilfsweise, was von diesen selbst ab Geburt ausgeübt wird, hilfsweise, was von diesen ab deren . Lebensjahr ausgeübt wird, wiederum hilfsweise, was von diesen ab deren . Lebensjahr ausgeübt wird

Durch die mit dem Einspruch beehrte Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG entsteht wie gezeigt von selbst ein Stellvertretermodell. In diesem Zusammenhang stellt der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl ein weiteres entscheidendes Kernthema dar.⁶²

In der Literatur wird vertreten, dass dieser Grundsatz (jedenfalls für die Wahl zum Deutschen Bundestag) Verfassungsrang habe und dabei insbesondere bedeute, dass das Wahlrecht ein vertretungsfeindliches Recht darstelle.⁶³ Normiert ist der

⁶² Hans Hattenhauer, Über das Minderjährigenwahlrecht, in: JZ 1996, S. 9 ff. (16) spricht von *sedes materiae*.

⁶³ Der Befürworter Nopper z.B. macht die grundsätzliche Notwendigkeit der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts wie folgt deutlich: „Wegen seiner grundlegenden Bedeutung für die demokratische Legitimation der Staatsgewalt wird das Wahlrecht als höchstpersönliches (unveräußerliches, unverzichtbares und unübertragbares) Recht angesehen, das nicht abtretbar ist und keine Stellvertretung duldet. Das Gebot der höchstpersönlichen Stimmabgabe stelle die Konkretisierung der in Art. 38 I 1 GG festgeschriebenen Grundsätze der unmittelbaren, geheimen und freien Wahl dar. (...) Unstreitig ist, daß der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl nicht *expressis verbis* im Grundgesetz verankert ist, sondern sich allenfalls aus den Grundsätzen der geheimen, unmittelbaren und freien Wahl ableiten läßt.“ Klaus Nopper, Minderjährigenwahlrecht. Hirngespinnst oder verfassungsrechtliches Gebot in einer grundlegend gewandelten Gesellschaft?, Diss., Tübingen 1999, S. 150 m.w.N. auf Magiera, von Münch, Maunz, Schreiber und Peschel-Gutzeit; Michael Rolfsen, Eine Stimme für die Zukunft?, in: DÖV 2009, 348 ff. (352); ähnlich aber auch z.B. der Gegner Hartmut

Grundsatz der Höchstpersönlichkeit der Wahl sowohl für die Bundestags, als auch für die Europawahl nur einfachgesetzlich. Auch ist fraglich, ob die Ausführungen in der Literatur ohne weiteres überhaupt auf die Europawahl übertragbar sind, werden diese doch im wesentlichen zur Bundestagswahl geäußert.

Da der Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit nicht im Wortlaut des Grundgesetzes enthalten ist, wäre es viel naheliegender, die Rechtsfragen, ob ein solcher Grundsatz besteht, ob er Verfassungsrang hat, ob er Teil der Ewigkeitsgarantie ist und wie dies alles im Einzelnen zu begründen ist, mit dem *argumentum e contrario* zu lösen. Als Ergebnis dieser Rechtsfrage wäre damit allerdings erkennbar, dass die Anforderung an eine Höchstpersönlichkeit gerade keinen Verfassungsrang haben kann, weil dieser Wahlrechtsgrundsatz eben nicht in der Verfassung in Art. 38 Abs. 1 GG mitaufgelistet ist. Es erscheint gerade rechtstechnisch mehr als gewagt, die Entstehung eines Stellvertretermodell an einem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit scheitern zu lassen, obwohl dieser gerade nicht in der Verfassung steht.⁶⁴

Vielmehr müssten erst Überlegungen und Argumentationen angestellt werden, die den allgemeinen Grundsätzen der juristischen Methodenlehre zur Verfassungsergänzung⁶⁵ entsprechen, um diesen ungeschriebenen Wahlrechtsgrundsatz mit Verfassungsrang zu implementieren. Danach müsste der Verfassungswortlaut eine Lücke enthalten, was nur feststellbar wäre, wenn ein ungeschriebener übergeordneter

Maurer, Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., München 2010, S. 375; Claus Offe, Zusatzstimmen für Eltern - ein Beitrag zur wünschenswerten Reform von Demokratie und Wahlrecht, in: Protokollendienst Ev. Akademie Bad Boll, Jg. 1994, H. 6, S. 1 ff. (3); Matthias Pechstein, Wahlrecht für Kinder?, in: Familie und Recht, Jg. 1991, H. 3, S. 142 ff. (145): „An der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts scheint somit nicht zu rütteln zu sein. Sie dürfte sich auch aus den Grundsätzen der freien und geheimen Wahl ableiten lassen.“; ähnlich Wolfgang Schreiber, Reformbedarf im Bundestagswahlrecht? Überlegungen zur Novellierung des Bundeswahlgesetzes, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1999, H. 6, S. 345 ff. (349); Wolfgang Schreiber, Wahlrecht von Geburt an - Ende der Diskussion?, in: Deutsches Verwaltungsblatt, mit Verwaltungsarchiv 2004, H. 21, S. 1341 ff. (1343); Wolfgang Schreiber, BWahlG Kommentar, 9. Aufl., 2013, § 12 Rn 10 a; Rudolf Wassermann, Das Kinderwahlrecht - ein Irrweg, in: Mut. Forum für Kultur, Politik und Geschichte 1999, S. 36 ff. (38); Rudolf Wassermann, Wollen wir eine andere Republik? Kinderwahlrecht contra Verfassungsrecht, in: HFR 2004, H.5, S. 16 ff. (17).

⁶⁴ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 88 ff. m.w.N..

⁶⁵ Die Grundsätze der Verfassungsauslegung entsprechen den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen. Die Besonderheiten bei der Verfassungsauslegung werden darüberhinaus mit folgenden Schlagworten angegeben, „Einheit der Verfassung“, d.h. möglichst widerspruchsfreie Auslegung gleichrangiger Verfassungsnormen, und „praktische Konkordanz“, d.h. bei etwaigen Kollisionen zwischen gleichrangigen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern soll keine einseitige Bevorzugung einer Position erfolgen, sondern die Kollision mit dem „schonensten Ausgleich“ aufgelöst werden. Vgl. dazu allgemein z.B. Hans Jarass, in: Jarass/ Pieroth, GG-Kommentar, 13. Aufl., München 2014, Einleitung Rn. 11 ff.; Michael Sachs, in: Michael Sachs, Grundgesetzkommentar, 6. Aufl., München 2011, Einführung Rn. 46 ff.

Rechtsgedanke nachweisbar wäre, der eine planwidrige Unvollständigkeit des Grundgesetzes aufzeigt. Dies wäre darüber hinaus noch von einer gewollten gesetzgeberischen Nichtregelung abzugrenzen, die dem Plan des Verfassungsgebers entspräche. Bei einer bewussten Lücke des Verfassungsgesetzgebers dürfte gerade keine Wortlautergänzung stattfinden.⁶⁶

Insbesondere die rechtshistorischen Untersuchungen zeigen, dass die deutsche Verfassung, also das Grundgesetz, maßgeblich durch die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg vorgegeben wurde und dass immerhin in England und Frankreich Stellvertretung für Wahlen anerkannt wird.⁶⁷ Selbst wenn eine planwidrige Unvollständigkeit, mithin eine Lücke im Sinne der juristischen Methodenlehre vorläge, die nun durch Rechtsfortbildung zu schließen wäre, wäre zu prüfen, ob diese Lücke *de lege lata* oder erst *de lege ferenda* durch den verfassungsändernden Gesetzgeber zu schließen wäre.

In der Literatur wird, soweit ersichtlich, aber weder die Regelungslücke des Grundgesetzes genau definiert, noch die weiteren methodischen Anforderungen einer Lückenergänzung diskutiert, noch überhaupt erklärt, wie der ungeschriebene Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit methodisch korrekt in das Grundgesetz „hinein zu konstruieren“ ist.⁶⁸

Die Gegner, aber auch die Befürworter eines Stellvertretermodells in der Literatur folgern - soweit ersichtlich ohne Ausnahme - aus dem verfassungsrechtlichen oder jedenfalls einfachgesetzlichen Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit unmittelbar, dass damit auch ein Vertretungsverbot besteht. Es wird sozusagen von der höchstpersönlichen Wahlberechtigung auf das Erfordernis der höchstpersönlichen Stimmabgabe und damit auf ein Vertretungsverbot geschlossen. Es entsteht der Eindruck, dass Höchstpersönlichkeit synonym für Vertretungsverbot verwendet wird.⁶⁹ Zu beachten ist aber, dass bereits in juristischen Wörterbüchern Definitionen gegeben werden⁷⁰, die zeigen, dass höchstpersönliche Rechte dann vorliegen, wenn ein

⁶⁶ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 91 ff. m.w.N..

⁶⁷ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 98 ff. m.w.N..

⁶⁸ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 91 ff. m.w.N..

⁶⁹ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 100 ff. m.w.N..

⁷⁰ Gerhard Köbler, Juristisches Wörterbuch, 15. Aufl., München 2012, S. 166: „höchstpersönlich ist die Qualifikation eines (...) Rechts, die vorliegt, wenn ein Recht ausschließlich an einen individuellen Be-

Recht ausschließlich an einen individuellen Berechtigten gebunden ist und wenn dieses Recht mit dem Tod eines Berechtigten erlischt und von diesem nicht übertragen werden kann. Beispiele werden insbesondere aus dem Zivilrecht, wie z.B. mit dem Nießbrauch gem. § 1059 BGB gegeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass z.B. der Nießbraucher sich bei Ausübung seines höchstpersönlichen Nießbrauchsrechts selbstverständlich vertreten lassen kann und natürlich auch minderjährige Nießbrauchsberechtigte von ihren Eltern als gesetzliche Vertreter vertreten werden. Dies, obwohl § 1059 BGB regelt, dass der Nießbrauch nicht übertragbar ist, die Ausübung keinem anderen überlassen werden kann, mithin ein höchstpersönliches Recht vorliegt.

Die Rechtsordnung unterscheidet also bereits begrifflich zwischen höchstpersönlichen Rechten und Rechten, bei denen Stellvertretung unzulässig ist, wie z.B. beim Recht zur Testamentserrichtung, für das § 2064 BGB bestimmt: „Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich errichten.“ Weiter wird dann durch § 2065 BGB klargestellt: „(1) Der Erblasser kann eine letztwillige Verfügung nicht in der Weise treffen, dass ein anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten oder nicht gelten soll. (2) Der Erblasser kann die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstands der Zuwendung nicht einem anderen überlassen.“

Es ist also keineswegs richtig, aus der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ohne weiteres ein Vertretungsverbot abzuleiten. Richtig ist, dass das Wahlrecht höchstpersönlich ist, weil es mit dem Tod erlischt und weil es nicht übertragen werden darf. Falsch ist jedoch, dass damit zwingend auch ein Verbot gesetzlicher Vertretung der Kinder durch ihre Eltern einhergeht. Die Gegner eines Stellvertretermodells müssten also darlegen und begründen, dass neben dem Wahlrechtsgrundsatz der Höchstpersönlichkeit noch ein weiterer, insgesamt sechster, mithin ein zweiter ungeschriebener Wahlrechtsgrundsatz mit Verfassungsrang existiert, der das behauptete Vertretungsverbot explizit enthält und der auf die Europawahl anzuwenden ist. Dies scheint, soweit ersichtlich, bislang nicht diskutiert, geschweige denn anhand der geforderten

berechtigten gebunden ist. H. Rechte erlöschen mit dem Tod eines Berechtigten und können von diesem nicht übertragen werden (z.B. § 1059 BGB Nießbrauch, § 727 Gesellschaft).“; Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co.KG, Die Zeit das Lexikon in 20 Bänden. Mit den Besten aus der Zeit, Hamburg 2005, Band 06: Gran-Impe, Stichwort „höchstpersönliches Rechte“: „an eine bestimmte Person gebundene Rechte, die wegen ihres besonderen Charakters im Grundsatz weder übertragbar noch vererblich sind, z.B. allgemeine Persönlichkeitsrecht, Unterhaltsansprüche.“

Voraussetzungen einer Rechtsfortbildung zur Verfassungsergänzung im Sinne der juristischen Methodenlehre überhaupt geprüft worden zu sein.⁷¹

Zum Schluss sei noch betont, dass ältere Demokratien als unsere, Stellvertretung bei Wahlen ohne weiteres für rechtlich zulässig halten:

„Allerdings kennt das englische Wahlrecht die Stellvertretung. In England gibt es Formblätter mit dem Aufdruck: „I want someone else to vote for me (a proxy vote)“. Begründet werden kann der Antrag mit: „Illness, working away, on a course, holiday“.⁷²

Gerade mit Blick auf die Europawahl sollten wir den Blick über den „deutschen“ Tellerrand heben.

Im Ergebnis ist durch Nichtanwendung des verfassungswidrigen § 6 I Nr. 1 EuWG Kindern ein Wahlrecht ab Geburt zuzuerkennen. Da kein entgegenstehendes verfassungsrechtlich gebotenes Vertretungsverbot ersichtlich ist, kann das höchstpersönliche Wahlrecht der Kinder aufgrund Art. 6 II GG von deren Eltern bis zu deren 18. Lebensjahr als gesetzliche Vertreter ausgeübt werden. Sollte § 6 IV EuWG nicht nur den Grundsatz der Höchstpersönlichkeit normieren, sondern auch als Vertretungsverbot ausgelegt werden, ist auch diese Vorschrift insoweit verfassungswidrig, da dadurch in nicht gerechtfertigter Weise in das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 II GG eingegriffen würde. Im Übrigen liegt ein Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG vor.

d. Vereinbarkeit mit Art. 79 III GG (sog. Ewigkeitsgarantie)

Nach der Untersuchung der Wahlrechtsgrundsätze soll vorsorglich geprüft werden, ob die Beeinträchtigung einzelner Wahlrechtsgrundsätze bei Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG und einer etwaigen Entstehung eines Stellvertretermodells so weit-

⁷¹ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 100 ff. m.w.N..

⁷² Werner Schroeder, Familienwahlrecht und Grundgesetz, in: JZ 19, 917 ff. (920); Vgl. auch die Hinweise auf anerkannte Ausnahmen von der Höchstpersönlichkeit in Frankreich und Großbritannien bei Klaus Haupt, Der Zukunft eine Stimme geben!, HRF 2004, H. 4, S. 11 ff. (15) und hinsichtlich Großbritannien bei Lore Maria Peschel-Gutzeit, Für ein Wahlrecht von Geburt an: Verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Argumente, in: Vorgänge: Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik 2004, S. 74 ff. (77).

gehend ist, dass dies gegen die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen würde.⁷³

Es zeigt sich dabei in der Zusammenschau aber, dass durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG, selbst bei Entstehung eines etwaigen Stellvertretermodells, der Allgemeinheitsgrundsatz deutlich besser verwirklicht wird und sowohl der Unmittelbarkeitsgrundsatz als auch der Höchstpersönlichkeitsgrundsatz nicht betroffen ist. Der Freiheitsgrundsatz und der Gleichheitsgrundsatz werden zwar beschränkt, aber sogar weniger stark als diese Grundsätze nach derzeit praktizierter Rechtslage bereits beschränkt sind. Auch der Geheimheitsgrundsatz wird zwar beschränkt, aber ebenfalls nicht stärker, als dieser Grundsatz nach derzeit praktizierter Rechtslage durch Zulassung von Vertrauenspersonen und Briefwahl ohnehin bereits beschränkt ist⁷⁴

Ein Vertretungsverbot als entgegenstehender verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Wahlrechtsgrundsatz kann des Weiteren in der Literatur nicht nachgewiesen werden. Ein Verstoß gegen die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 GG ist daher durch Nichtanwendung des § 6 I Nr. 1 EuWG selbst bei Entstehung eines Stellvertretermodells nicht zu befürchten.⁷⁵

3. Verfassungswidrigkeit des § 6 I Nr. 1, IV EuWG

Gemäß Art. 8 des Direktwahlaktes bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Dies ist in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem § 6 I Nr. 1 EuWG. Diese Vorschrift ist jedoch verfassungswidrig, da der Ausschluss Minderjähriger von der Wahl nicht gerechtfertigt wer-

⁷³ Vgl. z.B. Peter Badura, in: Bonner Kommentar, 2013 (161. Ergänzungslieferung), Anh. z. Art. 38 Rn. 37; H. H. Klein, Generalkonflikt am Beispiel des Kinderwahlrechts. FS für Rupert Scholz, 2007, S. 283 einerseits und S. 287 andererseits; Hartmut Maurer, Staatsrecht I. Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., München 2010, S. 375, Rn. 6; Matthias Pechstein, Wahlrecht für Kinder?, in: Familie und Recht, Jg. 1991, H. 3, S. 142 ff. (146); Matthias Pechstein, Familienwahlrecht – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten, in: Fell/ Jans (Hrsg.), Familienwahlrecht – pro und contra, 1. Aufl., Graftschaft 1996, S. 5 ff. (18 ff.); Roland Proksch, Rechte junger Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensaltersstufen, in: RdJB 1996, S. 473 ff. (490); Wolfgang Schreiber, Reformbedarf im Bundestagswahlrecht? Überlegungen zur Novellierung des Bundeswahlgesetzes, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1999, H. 6, S. 345 ff. (350); Wolfgang Schreiber, Wahlrecht von Geburt an - Ende der Diskussion?, in: Deutsches Verwaltungsblatt, mit Verwaltungsarchiv 2004, H. 21, S. 1341 ff. (1346 f.); Wolfgang Schreiber, BWahlG Kommentar, 9. Aufl., 2013, § 12 Rn. 10 a; Werner Schroeder, Familienwahlrecht und Grundgesetz, in: JZ 19, 917 ff. (920 ff.); Ernst Zivier, Mehrfaches Wahlrecht für Kinderreiche? Zur Frage eines Wahlrechts von Geburt an, in: Recht und Politik 1999, S. 156 ff. (159).

⁷⁴ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 114 ff. m.w.N..

⁷⁵ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 114 ff. m.w.N..

den kann. Auch besteht darüber hinaus heute aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Pflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt. Die Einspruchsführer zu 1) und 2) wurden daher – wie sämtliche Minderjährige – in verfassungswidriger Weise von der Wahl ausgeschlossen. Da die Verletzung eines subjektiven Rechtes nicht erforderlich ist, können auch die Einspruchsführer zu 3) und 4) diese Rechtsverletzung rügen.

§ 6 I Nr. 1 EuWG ist verfassungswidrig und daher unanwendbar. Die Vorschrift beschränkt wie oben ausführlich dargelegt die Wahlrechtsgrundsätze in unzulässiger Weise. Bei Nichtanwendung der angegriffenen Vorschrift werden die Wahlrechtsgrundsätze besser verwirklicht.

Insbesondere können heute keine stichhaltigen sogenannten „zwingenden Gründe“ mehr angeführt werden, die trotz Anordnung von Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, einen vollständigen Ausschluss eines Bürgers vom Wahlrecht rechtfertigen würden, nur weil dieser die willkürlich durch den Gesetzgeber festgelegte Altersgrenze von 18 Jahren nicht erreicht hat. Es handelt sich um eine verfassungswidrige Typisierung.

Dies lässt sich auch mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 29.01.2019 und 15.04.2019 begründen. Art. 3 I GG, Art. 38 I 1 GG und Art. 20 I, II GG sind verletzt, wenn eine demente Person ihr Wahlrecht behält, einem urteils- und einsichtsfähigen Minderjährigen dieses dagegen verwehrt wird (a.).

Ferner verstößt § 6 I Nr. 1 EuWG und § 6 IV EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot gegen Art. 19 I 1, 20 I, II, Art. 38 I 1, 3 I und 6 I, II GG. Aufgrund der demographischen Entwicklung hat sich mittlerweile eine verfassungsrechtlich relevante demokratische Unterrepräsentation von Minderjährigen ergeben, so dass deren weiterer Ausschluss vom Wahlrecht verfassungswidrig geworden ist, ebenso wie die Nichtzulassung der Eltern als gesetzliche Vertreter zur Ausübung dieses den Minderjährigen nunmehr zuzuerkennendem Wahlrechts verfassungswidrig ist. (b.).

Sämtliche Verstöße können einzig durch die Nichtanwendung von § 6 I Nr. 1 EuWG und § 6 IV EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot und damit mit der Zuerkennung eines Wahlrechts ab Geburt, jedenfalls aber hilfsweise mit der Zuerkennung

eines Wahlrechts ab Jahren, jedenfalls aber weiter hilfsweise mit der Zuerkennung eines Wahlrechts ab Jahren, beseitigt werden.

a. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 und 15.04.2019

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.01.2019 zur Bundestagswahl erklärte § 13 Nr. 2 BWahlG (Ausschluss betreuter Personen vom Wahlrecht) für unanwendbar und § 13 Nr. 3 BWahlG (Ausschluss untergebrachter Personen von der Wahl) sogar für nichtig. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.04.2019 erging eine einstweilige Anordnung, die hinsichtlich der hier beanstandeten Europawahl § 6a I Nr. 2 EuWG (wortgleich mit § 13 Nr. 2 BWahlG) für unanwendbar und § 6a I Nr. 3 EuWG (wortgleich mit § 13 Nr. 3 BWahlG) für nichtig erklärte. Der fortwährende Ausschluss Minderjähriger von der Wahl – jedenfalls solcher mit der erforderlichen Einsichtsfähigkeit – ist mit diesen Entscheidungen unvereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 29.1.2019 die auch für den vorliegenden Einspruch wegweisende Entscheidung zu der Frage getroffen, ob durch den Gesetzgeber Personen, bei denen „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß besteht“⁷⁶, durch gesetzliche Typisierung vom Wahlrecht ausgeschlossen werden können. Es wurde vom Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Vorliegen einer gerichtlichen Betreuungsverfügung oder einer gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang mit einer Straftat zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht ausreichen kann, um die entsprechende Person vom Wahlrecht auszuschließen. Das Bundesverfassungsgericht verwirft die vom Gesetzgeber gewählte Typisierung. So wird klargestellt, dass nicht alle Personen, die durch ein Gericht in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen waren, tatsächlich nicht am geforderten Kommunikationsprozess teilnehmen können. Und umgekehrt wird darauf hingewiesen, dass nicht alle, die nicht am gefor-

⁷⁶ 2 BvC 62/14 Rdz. 45.

dernten Kommunikationsprozess teilnehmen können, auch unter Betreuung stehen.

So wird jemand vom Wahlrecht ausgeschlossen, obwohl er grundsätzlich nicht so krank ist, dass er nicht mehr fähig wäre, zu wählen, nur weil er zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat so krank war, dass er schuldunfähig war und durch ein Gericht in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen war.

Auch der umgekehrte Fall wurde vom Gesetzgeber falsch behandelt. Wer nämlich heute z.B. dement ist und keine Wahlentscheidung mehr treffen kann, aber als er noch gesund war, z.B. eine Vorsorgevollmacht beim Notar beurkundet hat, der bekommt keine richterliche Betreuungsverfügung und behält sein Wahlrecht.

Diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sind auch für den hier eingelegten Einspruch entscheidend. Wenn nach der nun vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Rechtslage jemand, der dement ist, sein Wahlrecht behält, aber urteils- und einsichtsfähige Minderjährige, wie die Einspruchsführer zu 1) und 2), kein Wahlrecht haben, erscheint dies rechtlich absurd. Da es weit über eine Million volljährige demente Bürger gibt, ist davon auszugehen, dass Hunderttausende Bürger das Wahlrecht besitzen, ohne die dafür notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit aufzuweisen. Haben diese jedoch das Wahlrecht, müssen erst recht alle Bürger das Wahlrecht haben, welche einsichts- und urteilsfähig sind, auch wenn sie noch nicht volljährig sein sollten.

Die vom Gesetzgeber getroffene Typisierung, dass für alle Personen unter 18 Jahren „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß“ bestünde, ist somit als verfassungswidrig zu verwerfen. Die Einspruchsführer zu 1) und 2) jedenfalls haben nämlich die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können.

b. Rechtsfolgen aus der demographischen Entwicklung

§ 6 I Nr. 1 EuWG ist mit den grundgesetzlichen Vorschriften der Art. 20 I, II GG, Art. 38 I 1 GG, Art. 3 I GG, Art. 6 I, II GG unvereinbar. Dem liegt auch Folgendes zugrunde:

Gemäß Art. 38 I 1 und 3 I GG ergeben sich spezifische Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit einfachgesetzlicher Wahlrechtsausschlüsse. Gemäß Art. 20 I GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht nach Art. 20 II 1 GG vom Volke aus. Dennoch wird ein wesentlicher Teil des Staatsvolks, nämlich Kinder und Jugendliche, nicht mehr in hinreichendem Umfang im demokratischen System repräsentiert.

aa) Da der Anteil der Kinder in der Bevölkerung (12,9 Millionen⁷⁷ von 83 Millionen⁷⁸) deutlich geringer ist als der Anteil insbesondere der Personen ab 65 Jahren (Ende 2017 17, 7 Millionen Personen⁷⁹), und insbesondere da immer mehr Menschen sich für einen Lebensentwurf ganz ohne Kinder entscheiden, besteht das Risiko, dass politische Entscheidungsträger, wenig Anreize sehen, sich für Interessen von Kindern, Eltern und Familien einzusetzen. Dass die Interessen von Kindern, Eltern und Familien in der politischen Diskussion nicht in hinreichendem Maße vertreten werden, tritt in zahlreicher Weise zutage. Beispielsweise wird die Staatsverschuldung zu Lasten späterer Generationen immer weiter gesteigert.⁸⁰

bb) Hinsichtlich der Pflegeversicherung hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der ungleichen Lastenverteilung sogar bereits festgestellt.⁸¹ Der Leitsatz des Urteils des ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 03.04.2001 lautet wörtlich wie folgt: „Es ist mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren, daß Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines Umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.“⁸²

⁷⁷ Familienreport 2017 <https://www.bmfsfj.de/blob/119524/f51728a14e3c91c3d8ea657bb01bbab0/familienreport-2017-data.pdf>.

⁷⁸ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/01/PD19_029_12411.html.

⁷⁹ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/09/PD18_370_12411.html.

⁸⁰ Näher dazu ausführlich Axel Adrian, Grundsatzfragen, 2016 Berlin, S. 169 ff.

⁸¹ Irgendwann werden Familienverbände bzw -bünde nicht umhin kommen diesen Interessenkonflikt, um den es eigentlich tatsächlich geht, nämlich zwischen Lebensentwürfen mit und ohne Kinder klar zu benennen, wenn die verfassungswidrigen Überlastungen der Eltern und damit auch der Kinder im Steuer- und Sozialversicherungsrecht beendet werden sollen.

⁸² BVerfGE 103, 242 ff.

Dieses berühmte Urteil zeigt richtigerweise auf, dass eine strukturelle verfassungswidrige Ungleichbehandlung durch die Beitragssätze zur Sozialversicherung entsteht, wenn in der Bevölkerung ca. ein Drittel keine Kinder hat und ca. zwei Drittel Kinder aufziehen und damit wirtschaftlich zusätzlich einen generativen Beitrag, je nachdem, wie viele Kinder man hat, leisten, und dennoch alle gleich hohe Sozialversicherungsbeiträge zur Finanzierung umlagefinanzierter Sozialversicherungssysteme zu bezahlen haben.⁸³

In der Literatur wird dazu festgestellt, dass bereits im Jahr 1982 ein durchschnittliches Arbeitnehmerehepaar mit zwei Kindern im Vergleich zu einem kinderlosen Ehepaar im Lebenslängsschnitt einen Kaufkraftnachteil von 400.000,00 DM hinnehmen muss, der allein auf Regelungen des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung beruht.⁸⁴

Die Anpassung der Pflegeversicherung an dieses Urteil wurde vom Gesetzgeber in der Frist bis zum 31.12.2004 mittlerweile so durchgeführt, dass Eltern (übrigens immer noch unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder, also pauschal) im Vergleich zu Versicherten ohne Kinder 0,25 % weniger Beitrag zahlen.⁸⁵ Diese Umsetzung und die unveränderten Regelungen der Rentenversicherung erfüllen m.E. bis heute nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, welches eine Beitragsstaffelung nach der unterschiedlichen Kinderzahl (!) der Versicherten vorgesehen hat⁸⁶ und bemerkt hat, dass diese Grundsätze auch

⁸³ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 151 ff. m.w.N..

⁸⁴ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 182 ff. m.w.N..

⁸⁵ Die Umsetzung erfolgte im sogenannten Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG), welches am 15.12.2004 verkündet und am 1.1.2005 in Kraft gesetzt wurde. Danach wurden Änderungen bzw. Ergänzungen in den §§ 55, 57 – 61 SGB XI umgesetzt. Der Beitragszuschlag für Kinderlose ergab sich seit dem aus § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI; vgl. dazu auch z.B. Hans Hungenberg, Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung, in: WzS 2005, 104 ff. (104); Der Pflegeversicherungsbeitrag lag bislang bei Kinderhabenden bei 2,55 % des Bruttoeinkommens, bei Kinderlosen dagegen bei 2,80 %. Seit dem 1.1.2019 liegt der Pflegeversicherungsbeitrag für Kinderhabende nun bei 3,05 % des Bruttoeinkommens und für Kinderlose bei 3,3 %. Es war und ist also entgegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, gerade unabhängig von der konkreten Kinderzahl ein Beitragsunterschied von stets (nur) 0,25 % gegeben.

⁸⁶ Vgl. hierzu ebenfalls Kea Bauer/ Ottmar Krämer, Das Gesetz zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung, in: NJW 2005, 180 ff. (181); Stefan Sieben, Kinder-Berücksichtigungsgesetz in der sozialen Pflegeversicherung. Zwischen Verfassungswirklichkeit und nachvollziehbarer Beitragsberechnung, in: Die Ersatzkasse 2004, 428 ff. (429); Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes „Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes zum Entwurf eines Kinder-Berücksichtigungsgesetzes (BT-Drs. 15/3671) sowie zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 15/3683)“ vom 17.09.2004 (vgl. http://www.deutscher-familienverband.de/jdownloads/Stellungnahmen/Kinder-Bercksichtigungsgesetz_Stellungnahme_17.09.2004.pdf) und „Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes zum Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ (BT-Drucksache 15/1544)“ 08.12.2004 (vgl.

für die anderen umlagefinanzierten Sozialversicherungssysteme, der Kranken- und Rentenversicherung zu gelten haben.⁸⁷

[familienverband.de/downloads/Stellungnahmen/Familienwahlrecht Stellungnahme 8.12.2004.pdf](http://familienverband.de/downloads/Stellungnahmen/Familienwahlrecht_Stellungnahme_8.12.2004.pdf)). Vgl. zudem die Stellungnahme „Pflegerurteil bei weitem nicht umgesetzt“ der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisation e.V. vom 18.1.2005, (vgl. http://www.ag-familie.de/media/docs/AGF_PM_050209_Pflegerurteil.pdf).

⁸⁷ Die Reaktion des Gesetzgebers wird z.B. von Jürgen Borchert, Sozialstaatsdämmerung, 1. Aufl., München 2013, S. 99 ff. zu Recht als nicht ausreichend angesehen: „Im „Beitragskinderurteil“ vom 3. April 2001 betreffend diesen Sachverhalt bei der gesetzlichen Pflegeversicherung (...) hat das Bundesverfassungsgericht folgerichtig die Gleichwertigkeit der Kindererziehung mit Geldbeiträgen erkannt und die Beitragsbelastung für Eltern in der Pflegeversicherung für verfassungswidrig erklärt. Seit dem 1. Januar 2005 werden Kinderlose deshalb zu einem geringfügig höheren Beitrag herangezogen. Den „Wink mit dem Zaunpfahl“ des Gerichts, dass diese Feststellung für alle intergenerationell verteilenden Systeme (also auch die Renten-/Krankenversicherung) gelte und diese deshalb ebenfalls zu korrigieren seien, folgte der Gesetzgeber bisher nicht und missachtet fortlaufend das Grundrecht der Eltern auf intragenerationelle Gleichbehandlung. Tatsächlich –und das dürfte für viele überraschend sein– zahlt die gewaltige Mehrheit der Familien mit bis zu drei Kindern mehr an Beiträgen in die Kassen ein, als sie an Leistungen in Anspruch nehmen.“; Vgl. einerseits auch Martin Werding, Social Insurance. How to Pay for Pensions and Health Care, in: Ingrid Hamm/ H. Seitz/ Martin Werding, Demographic Change in Germany, S. 89 ff. (122): „As we have seen, the two single, most important sources of the sustainability risks involved in the current German social insurance system are the public pension scheme and the public health insurance system. This is mainly an implication of the sheer size of the former (already as of today) and of the potentially huge expansion of expenditure of the latter (over the medium to long run). So how can the challenges of aging be addressed in these two fields?"; Und weiter auf S. 123: „One of the options for incremental changes that remain is already under consideration, viz. a gradual increase in the statutory retirement age – following the increase in life expectancy.“, sowie schließlich auf S. 124: „Only the obvious link between raising and educating children on the one hand and financing pay-as-you-go pensions on the other may point to a new direction for further pension reform. It has been shown that unfunded pension schemes themselves create disincentives to have children and may therefore have contributed to the fertility decline (...). Making a considerable share of individual pension entitlements contingent on the number of children, while reducing benefit entitlements mainly for the childless (who would correspondingly have to save more), could therefore be meaningful not only as a measure of fair distribution of the financial burdens involved in aging, but also as a measure of improving the current system's efficiency and its long-term financial viability. Things are different in the health-care sector. International comparisons indicate that German public health insurance may still involve some amount of efficiency reserves. These could be exploited to reduce aggregate expenditure of public health funds well before aging becomes really pressing. Instruments to be considered are, for instance, more direct contracting between insurers and providers to push forward competition in this particular field; higher and more differentiated co-payments aimed at fewer consultations; and more wide-spread elements of managed care resulting in a general shift from in-patient care to ambulatory services. However, aging alone is not the most pressing problem in the health-care sector as it is in the area of old-age provision. The real challenge, it appears, is how to deal with future medical progress and its potential impact on health costs.“; Die „Spaltung“ der Gesellschaft als wesentlichen Grund für Reformen auch für die gesetzliche Krankenversicherung zu benennen, scheint hier (noch) nicht zu erfolgen. Vgl. aber Jürgen Borchert, Zukunftsmotor Hessen: Muss die Familienpolitik neue Wege gehen? Der „Wiesbadener Entwurf“ für die Landesregierung. Diskussionspapier (http://www.familienatlas.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaaaawpu), S. 26: „Mit zunehmender Kinderlosigkeit verstärken sich auch verborgene Verteilungsasymmetrien zugunsten Kinderloser, Beispiel GKV: Hier nimmt mit schrumpfenden Kinderzahlen und steigender Müttererwerbstätigkeit das Gewicht der Familienhilfe ab und der Transfereffekt von Familien mit mehreren Kindern an die „ohnehin schon bessergestellten Kinderlosen“ zu. Bereits heute ist ein massiver Transfer zu konstatieren: Entgegen den verbreiteten Schätzungen der Kosten der Familienhilfe von 25-31 Mrd. € (48-60 Mrd. DM) ist tatsächlich nur von einem Betrag in Höhe ca. 3,1 Mrd. € (6 Mrd. DM) auszugehen.⁶³ Dem stehen bei Gesamtausgaben der GKV (1999) von 130 Mrd. EUR (254 Mrd. DM) und einem Anteil der Gesundheitskosten der 60plus -Generation von ca. 50 v. H. (= 65 Mrd. EUR = 127 Mrd. DM) sowie einem Anteil der Kinderlosen an der Seniorenschaft von ca. 20 v. H. somit Ausgaben in Höhe von rund 13 Mrd. € (rd. 26 Mrd. DM) an diesem Personenkreis gegenüber, welche ausnahmslos von den Kindern anderer Leute erwirtschaftet werden müssen.“; Und S. 85: „In Anbetracht der Reformhindernisse wäre die Politik klug beraten, das Bundesverfassungsgericht in seiner Rolle als

Im Ergebnis lässt sich damit festhalten, dass die spezifische demographische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich relevante Rechtsfolgen zeitigt.

cc) Bereits im Jahr 2003⁸⁸ konnte ein(e) Facharbeiter(in), mit erfolgreichen Abschlüssen in Schule und Lehre, selbst mit einem Arbeitsplatz, bei dem man ein Einkommen erzielte, das dem durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen in Deutschland entsprach, z.B. nicht (mehr) den Lebensentwurf verwirklichen, bei dem ein Elternteil eine vierköpfige Familie ernährt und sein (Ehe)Partner zuhause bleibt, um zwei Kinder selbst großzuziehen.⁸⁹

gesellschaftlicher Patron der Familien, welche das Gericht seit 1990 als Notwendigkeit zunehmend akzeptiert hat, zu respektieren. Die wichtigsten der oben genannten Reformnotwendigkeiten ergeben sich für den Gesetzgeber bereits aus der Gesamtschau der einschlägigen Verfassungsaufträge seit 1990. Insbesondere für die Reform der parafiskalischen Revenues hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt im sogenannten „Pflegerurteil“ vom 3.4.2001 die Weichen gestellt, die überdies auch die GRV und die GKV erfassen. Zudem hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 15.3.2000 zur Krankenversicherung der Rentner den Weg für die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage auf sämtlichen personengebundenen Einkommen bereits frei gemacht und im Rentenbesteuerungsurteil vom 6.3.2002 auch die dominierende Übereinstimmung von Arbeitnehmer- und Beamten-tätigkeiten als „nichtselbständige Tätigkeiten“ betont. Schließlich ist an den Verfassungsauftrag aus dem „Trümmerfrauenurteil“ vom 7.7.1992 zu erinnern, welcher dem Gesetzgeber die vorrangige Berücksichtigung der Lage der Familien und deren Verbesserung in allen Rechtsbereichen, nicht nur im Rentenrecht, mit jedem Gesetzgebungsschritt abverlangt. Die Tatsache, dass viele der die Familien deutlich benachteiligenden Politiken nach den Verfassungsaufträgen des Bundesverfassungsgerichts geschahen, legt jedoch den Schluss nahe, dass insbesondere in der Familienfrage bereits ein tiefgreifender Konflikt zwischen den Gewalten entbrannt ist. Tatsächlich haben die Bundesregierung und der Sozialbeirat nach dem Pflegerurteil mitgeteilt, sie sähen keinen Anlass für Konsequenzen bei anderen Sicherungssystemen²⁴⁶, obwohl diese zwingend geboten sind: Denn nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes kommt es für die Frage des „konstitutiven Charakters der Kindererziehung“ entscheidend darauf an, ob das betreffende „soziale Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert...“.

⁸⁸ Bereits vorher, nämlich schon für das Jahr 1982 stellt Matthias Pechstein, Familienwahlrecht – Verfassungsrechtliche Möglichkeiten, in: Fell/ Jans (Hrsg.), Familienwahlrecht – pro und contra, 1. Aufl., Graftschaft 1996, S. 5 ff. (9 f.) m.w.N., an sich ein Gegner, der die Einführung eines Stellvertretermodells für einen Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG hält, fest: „(...) das Absinken des Pro-Kopf-Einkommens durch Kinderzuwachs im Vergleich zu kinderlosen Ehepaaren der gleichen Primäreinkommensgruppe ist signifikant: Für das Jahr 1982 kam eine Untersuchung zu dem Ergebnis, daß das Pro-Kopf-Einkommen einer Ein-Kind-Familie im Durchschnitt lediglich 62 %, das der einer Drei-Kind-Familie sogar nur 40 % desjenigen eines Ehepaares ohne Kinder ausmacht.“

⁸⁹ Zu neueren Zahlen, die diese bzw. ähnliche Probleme auch im Jahr 2007 und 2013 verdeutlichen z.B. Bernd Eggen/ Cosima Strantz, Luxus Familie. Wie viel sich jemand leistet, der sich Familie leistet, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 2007, H. 6, S. 21 ff. und Tanja Mühling/ Harald Rost, Einkommensverhältnisse und Ausgabenstruktur bayerischer Familien im Wandel, in: ifb-Materialien 7-2013 des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg.

Um diese geschilderten finanziellen Nachteile der Menschen bei der Realisierung ihres Kinderwunsches und ihres Lebensentwurfs auszugleichen, oder besser noch abzuschaffen, wären andere betreuungsrechtliche und steuerrechtliche Politikinhalt erforderlich. Nun werden aber gerade aufgrund der so erst entstandenen Spaltung der Gesellschaft unter dem Regime des derzeit bestehenden Wahlrechts künftig erst recht keine demokratischen Mehrheiten mehr zur Änderung des Wahlrechts und der Steuer- und Familien-, bzw. Betreuungspolitik und insbesondere der ungerechten Sozialversicherungspolitik von der zahlenmäßig immer weniger werdenden Wählergruppe der Kinderhabenden zu erreichen sein.⁹⁰

Auch andere Lebensentwürfe lassen sich mangels Betreuungsmöglichkeiten, bzw. aufgrund zu hoher Kosten zur Realisierung dieser Lebensentwürfe, nicht recht oder gar nicht verwirklichen.⁹¹ Daher müssen die Bürger unseres Landes oft auf die Realisierung ihres Kinderwunsches verzichten. Dies führt zur Kinderlosigkeit und letztendlich zur Spaltung der Gesellschaft.⁹²

dd) Es ist kann nun dargestellt werden, welche verfassungsrechtlich relevanten Rechtsfolgen für das Wahlrecht die spezifische demographische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland erzeugt hat.

Der Anteil der Bevölkerung in den jeweiligen Altersgruppen, die lebenslang kinderlos geblieben sind, ist von ca. 10% auf ca. 32% angestiegen und steigt weiter an.⁹³ Betrachtet man diese Spaltung der Bevölkerung genauer, zeigt

⁹⁰ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 138 ff.

⁹¹ Vgl. insbesondere zu einem Vergleich von Familienleistungen und den entsprechenden Geburtenraten zwischen Deutschland und Frankreich Axel Adrian, Die Nailaer Demographie-Tage. Ziele, Inhalte, Bilanz und Perspektiven, in: Claude Gengler (Hrsg.), Stiftung Forum Europa, Der demografische Wandel in der Großregion und seine Auswirkungen auf die einzelnen Teilgebiete, Luxemburg 2005, S. 263 ff; Axel Adrian, Demographischer Wandel – Wir schrumpfen und altern, in: DATEV 2012, H. 3; S. 8 ff.

⁹² Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 148 ff..

⁹³ Vgl. auch Udo Herrman, Ökonomische Analyse eines Kinderwahlrechts, Diss., Köln 2010 und z.B. Herwig Birg, Die ausgefallene Generation, 2. Aufl., München 2006, S. 85 f.; Vgl. auch bereits Hermann Heußner, Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts, in: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.), Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte, S. 227 ff. (242): „Im vorliegenden Kontext sind mehrere demografische Veränderungen relevant. So steigt der Anteil der zeitlebens Kinderlosen stetig an. Macht deren Anteil im Jahrgang 1940 nur ca. 10 Prozent aus, beträgt er im Jahrgang 1965 bereits ca. 32 Prozent. Lange Zeit konnte man

sich, dass ca. die Hälfte der Bevölkerung kein oder nur ein Kind aufzuziehen hat oder hatte und ca. die andere Hälfte zwei oder mehr Kinder aufzuziehen hat oder hatte.⁹⁴

Die Kinderzahlverteilung im Deutschen Bundestag entspricht dabei durchaus repräsentativ ungefähr derjenigen in der Gesamtbevölkerung. Von den insgesamt 631 Mitgliedern des Deutschen Bundestags der 18. Wahlperiode haben 203 Mitglieder des Bundestags keine Kinder (32%), haben 101 Mitglieder des Bundestags ein Kind (16%) und haben 327 Mitglieder des Bundestags zwei oder mehr Kinder (52%). Damit ergibt sich bei den Abgeordneten im Deutschen Bundestag dieselbe Kinderzahlverteilung, wie sie sich auch in der Bevölkerung darstellt, nämlich ca. 50% der Mitglieder des Bundestags haben kein oder ein Kind und die übrigen 50% haben zwei oder mehr Kinder.⁹⁵

Damit werden die Interessen Minderjähriger, die weiterhin mit 12,9 Millionen⁹⁶ einen erheblichen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmachen, nicht mehr in hinreichendem Maße in politischen Gremien repräsentiert, da nicht mehr sichergestellt werden kann, dass genügend Wähler und Parlamentarier als „Treuhand“ die Interessen der nicht aktiv wahlberechtigten Minderjährigen mitberücksichtigen.

Das verfassungsrechtlich relevante Ausmaß der Spaltung der Gesellschaft in Kinderhabende und immer mehr Menschen ohne Kinder zeigt sich auch durch folgendes Gedankenexperiment: Hätten alle in der Bevölkerung die gleiche Anzahl an Kindern oder gäbe es in einer Bevölkerung gar keine Kinder, dann würden Diskussionen über die ausreichende Repräsentation der Interessen der vom Wahlrecht ausgeschlossenen Minderjährigen nicht stattfinden müssen. Denn entweder denkt jeder bei seiner Wahlentscheidung auch an (seine)

annehmen, dass ungefähr 90% aller Erwachsenen Kinder haben und deshalb Kindesinteressen bei der Abgabe der Stimme von ca. 90% aller Erwachsenen mitberücksichtigt wurden.“

⁹⁴ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 136 f. m.w.N., und FN 328-330, und S. 208 und FN 465, sowie Abb. 20 und 68 im Anhang, sowie ganz aktuell Susanne Garsoffky/Britta Sembach, Der tiefe Riss, Sept. 2017 München, S. 109 ff. und S. 199 insbesondere FN 3 m.w.N..

⁹⁵ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 210 f. m.w.N..

⁹⁶ Familienreport 2017 <https://www.bmfsfj.de/blob/119524/f51728a14e3c91c3d8ea657bb01bbab0/familienreport-2017-data.pdf>.

Kinder oder aber keiner müsste überhaupt an die Interessen von Kindern denken.⁹⁷

Es müssen folgende Ergebnisse aus der Demographie für die verfassungsrechtliche Beurteilung des Wahlrechts berücksichtigt werden: Hätten alle gleich viele Kinder, müsste man nicht über ein Wahlrecht ab Geburt diskutieren. In einer modellierten bestandserhaltenden Demographie bleiben nur ca. 10 % der Menschen lebenslang kinderlos. Bei einer Fertilitätsrate von ca. 2,1 Kindern pro Frau hätten 90 % mindestens 2 Kinder, die noch minderjährig, oder schon volljährig sind. In Frankreich sind tatsächlich nur ca. 11 % der Frauen lebenslang kinderlos.⁹⁸ In Deutschland leben dagegen tatsächlich mittlerweile 33 % einen Lebensentwurf ohne Kinder bzw. haben 50 % kein oder nur ein Kind. Der Anteil derjenigen aktiv Wahlberechtigten, die minderjährige Kinder erziehen, an allen aktiv Wahlberechtigten, ist in Deutschland von 1982 bis 2012 von 35 % auf nur noch 20 % gesunken, und wird demnächst sogar um die Hälfte gesunken sein.

Selbst wenn die Stimmen der Hälfte aller „Großeltern“, die früher mindestens ein Kind aufgezogen haben und die Stimmen aller Wähler und Wählerinnen, die derzeit mindestens ein Kind aufziehen, sowie alle Kinderstimmen zusammengerechnet werden, weil durch Nichtanwendung von § 6 I Nr. 1 EuWG und § 6 IV EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot eine Zuerkennung eines Wahlrechts ab Geburt mit Stellvertretung durch die Eltern erfolgt, wäre rein zahlenmäßig keine politische Mehrheit dieser Personen mehr möglich.⁹⁹

Daraus müssen zwei rechtliche Folgerungen gezogen werden:

Die spezifische demographische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland erfordert verfassungsrechtlich mittlerweile die Nichtanwendung von § 6 I Nr. 1 EuWG und § 6 IV EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot und

⁹⁷ Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 157..

⁹⁸ Vgl. Katja Köppen, Magali Mazuy, Laurent Tulemon Kinderlosigkeit in Frankreich, in: Ein Leben ohne Kinder: Kinderlosigkeit in Deutschland, Hrsg. Dirk Konietzka, Michaela Kreyenfeld, 2007 Heidelberg

⁹⁹ Insgesamt wurden mit Hilfe von Destatis 6 verschiedene Varianten, darunter auch die hier vorgestellte, berechnet und interpretiert, siehe Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 219 ff. m.w.N

damit eine Zuerkennung eines Wahlrechts ab Geburt mit Stellvertretung durch die Eltern, jedenfalls aber zumindest die Nichtanwendung von § 6 I Nr. 1 EuWG.

Zweitens muss der Grundrechtsschutz von Familien, bzw. Eltern und Kindern, z.B. im Rahmen von Art. 3 I GG oder von Art. 6 GG, ein höheres Schutzniveau erfahren als bisher, insbesondere z.B. durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zudem dürfen Eingriffe in Grundrechte von Eltern und Kindern unter Berücksichtigung des Gedankens des Minderheitenschutzes nicht mehr so einfach wie bisher gerechtfertigt werden, da gezeigt werden kann, dass die Betroffenen keine demokratische Mehrheit (mehr) bilden können, um sich gegen entsprechende gesetzgeberische Ungleichbehandlungen politisch zur Wehr zu setzen. Gerade deswegen ist die Nichtanwendung von § 6 I Nr. 1 EuWG letztendlich durch das Bundesverfassungsgericht erforderlich, da eine gesetzgeberische Änderung des Wahlrechts zahlenmäßig nicht mehr möglich ist.¹⁰⁰ Familien, also Eltern und Kinder müssen mittlerweile als Minderheiten nach den Grundsätzen des Minderheitenschutzes¹⁰¹ rechtlich ge-

¹⁰⁰ Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die rechtlich normierten „Aufzählungen“ von speziellen Diskriminierungsverboten bis heute kein Verbot einer Diskriminierung nach der Kinderzahl enthalten. Art. 21 der Europäischen Grundrechtscharta enthält „nur“ ein umfassendes Verbot der Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Art. 23 der Europäischen Grundrechtscharta sichert die Gleichheit von Männern und Frauen und begründet zugleich ein Förderungsrecht für das jeweils „unterrepräsentierte Geschlecht“. Art 18 und 19 AEUV betreffen „nur“ Diskriminierungen nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Schließlich regeln auch Art. 3 II, III GG „nur“ Diskriminierungen nach Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung und Behinderung. Daher ist auch zu fordern Art. 3 III GG um ein Verbot der Diskriminierung nach der Kinderzahl zu ergänzen. Dies scheint nötig, um z.B. die dargestellten verfassungswidrigen Benachteiligungen von Menschen mit Kindern durch die Sozialversicherung ins Bewusstsein zu bringen.

¹⁰¹ Vgl. z.B. Karl-Heinz Seifert/ Dieter Hömig, GG Taschenkommentar, 7. Aufl. Baden-Baden Art. 20 Rn. 3: „Zur Demokratie gehört auch ein gewisser Minderheitenschutz. Konkrete Minderheitsschutzfordernisse lassen sich aus Art. 20 I allerdings nur wenige ableiten, z.B. das Verbot eines minderheitsausschaltenden Parlamentswahlrechts (Gründungsfreiheit u. Chancengleichheit für polit. Gruppierungen: BVerfG 6, 280 f.; 44, 145) und ein Recht auf Minderheitsgehör in der Volksvertretung.“ Vgl. auch Karl-Peter Sommermann, in: Hermann von Mangoldt/ Friedrich Klein/ Christian Starck, GG Kommentar, Bd. 2: Art. 20-82, 6. Aufl., München 2010, Art. 20 Rn. 86: „Entscheidungen sind im Hinblick auf die Gleichheit der politischen Rechte der Bürger grundsätzlich nach der Mehrheitsregel zu treffen, wobei sicherzustellen ist, dass der politische Prozess offen bleibt, insbesondere Minderheiten zu Mehrheiten werden können.“; Robbers, in: BK, 137. Aktualisierung (Dezember 2008), Art. 20 Rn. 652 ff.: „Demokratie verlangt Minderheitenschutz. Politisch bedeutet dies, dass die politische Minderheit von Rechts wegen auch immer die Chance besitzen muss, zur Mehrheit zu werden. Deshalb besitzen die Grundrechte unmittelbare Demokratierelevanz, insofern sie die Teilhabe am demokratischen politischen Prozess gewährleisten. Demokratie setzt Grundrechte voraus. Das Mehrheitsprinzip

schützt werden, wenn und weil sie sich politisch rein zahlenmäßig nicht (mehr) behaupten können.¹⁰²

Da die obige Argumentation zum Teil über die verfassungswidrigen Benachteiligungen eines Lebensentwurfes mit Kindern im Vergleich zu einem Lebensentwurf ohne Kinder durch die derzeit herrschenden Sozial- und Steuersysteme und auch durch das derzeitige Wahlrecht in Deutschland erfolgte, soll vorsorglich klargestellt werden, dass darin auch eine Verletzung der Rechte der Kinder liegt, weil durch die derzeit herrschenden Sozial- und Steuersysteme deren wichtigstes Recht, nämlich deren Recht, insbesondere gemäß Art 2 I, 6 I GG sich künftig für eigene Kinder zu entscheiden, faktisch vereitelt wird. Dies zeigt in welchem Maß Kinder bereits demokratisch unterrepräsentiert sind.

ee) Zudem muss man sich schließlich ganz grundsätzlich Folgendes fragen: Wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch die vom Gesetzgeber gewählte Typisierung vom Wahlrecht und vom politischen Willensbildungs- und Gesetzgebungsprozess ausgeschlossen werden, warum sollten Kinder und Jugendliche sich dann an die Gesetze, die ohne ihre Beteiligung erlassen wurden, gebunden fühlen?

Die etablierte Rechtswissenschaft argumentiert bisher so, dass Kinder und Jugendliche sich deswegen an die Gesetze gebunden fühlen müssen, weil alle aktiv Wahlberechtigten ihre Stimmen als eine Art „Treuhand“ auch im Interesse der nicht aktiv wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen einsetzen und abgeben würden, so dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt seien.

Dass diese Argumentation der etablierten Rechtswissenschaft nicht mehr funktioniert, zeigt sich nun daran, dass seit Jahren Politik zu Lasten der nach-

ist deshalb durch die Grundbedingungen der Demokratie begrenzt. Die Mehrheit darf die Möglichkeit der Minderheit, selbst zur Mehrheit zu werden, nicht gänzlich abschneiden. Es ist das Mehrheitsprinzip selbst, das diesen Schutz der Minderheit voraussetzt, weil ohne den offenen politischen Diskurs nicht sichergestellt ist, dass die Mehrheit tatsächlich die Mehrheit ist. Der Grundsatz der Demokratie fordert das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung der Opposition. Minderheitenschutz verstößt nicht gegen das Demokratieprinzip; vielmehr fordert das Demokratieprinzip den Schutz von Minderheiten.“

¹⁰² Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft, 2016 Berlin, S. 165;

wachsenden Generationen gemacht wird. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen werden nach dem heutigen Wahlrecht in einer gegen das Grundgesetz verstoßenden Weise erkennbar nicht ausreichend berücksichtigt.

Damit verstößt der Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht gemäß § 6 I Nr. 1 EuWG gegen die Rechte der Einspruchsführer und aller Minderjährigen aus Art. 20 I, II, Art. 38 I 1, 3 I GG. Nur durch die Nichtanwendung dieser Vorschrift kann bei der geschilderten spezifischen demographischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland der mittlerweile verfassungsrechtlich rechtswidrigen demokratische Unterrepräsentation von Minderjährigen entgegengewirkt werden.

- ff)** Sollten Minderjährige ihr ihnen zustehendes Wahlrecht nicht selbst ausüben können oder aufgrund von § 6 IV EuWG in der Auslegung als Vertretungsverbot nicht selbst ausüben dürfen und deren Eltern als gesetzliche Vertreter an der Wahlrechtsausübung gehindert werden, liegt ein Verstoß gegen die Rechte der Einspruchsführer und aller Minderjährigen und deren Eltern aus Art. 19 I 1, 20 I, II, Art. 38 I 1, 3 I und 6 I, II GG vor. Aufgrund der demographischen Entwicklung hat sich mittlerweile eine verfassungsrechtlich rechtswidrige demokratische Unterrepräsentation von Minderjährigen ergeben, so dass deren weiterer Ausschluss vom Wahlrecht verfassungswidrig geworden ist, ebenso wie die Nichtzulassung der Eltern als gesetzliche Vertreter zur Ausübung dieses den Minderjährigen nunmehr zuzuerkennendem Wahlrechts verfassungswidrig ist.

III. Mandatsrelevanz

Die Nichtanwendung der gerügten Vorschriften hätten Auswirkungen auf den Ausgang der Europawahl gehabt, insbesondere auf die Zusammensetzung der Abgeordneten, da die bisherige demokratische Unterrepräsentation nicht mehr in dem geschilderten Ausmaß zum Tragen gekommen wäre. Im Übrigen rügen die Einspruchs-

führer mit diesem Einspruch die Verletzung von subjektiven Rechten aus Art. 3 Abs. 1 GG, so dass wohl ohnehin keine Mandatsrelevanz dargelegt werden müsste.¹⁰³

IV. Fortsetzungsfeststellungsinteresse

Unabhängig davon, wann die Einspruchsführer zu 1) und 2) 18 Jahre alt werden, erledigt sich der Einspruch nicht, da ein öffentliches Interesse besteht, festzustellen, dass der Ausschluss von Minderjährigen von der Europawahl und der Ausschluss der Eltern als gesetzliche Vertreter von der Ausübung der ihren Kindern zustehenden Wahlrechte verfassungswidrig ist.¹⁰⁴

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Gesetzliche Vertreter der Einspruchsführer zu 1) und 2), sowie
Einspruchsführer zu 3) und 4):

¹⁰³ 2 BvC 62/14 Rdz. 29.

¹⁰⁴ 2 BvC 62/14 Rdz. 36.

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlagen:

- Kopien von Einspruch und Beschwerde samt jeweiligen Nichtabhilfeentscheidungenⁱ
- Kurzgutachten von Prof. Dr. Heußner und Prof. Dr. Pautsch
- Ausführungen des Deutschen Familienverbandes zur Familiengerechtigkeit der Abgaben- und Steuerlast in Deutschlandⁱⁱ

ⁱ Anmerkung des Herausgebers: Einspruch und Beschwerde finden sich weiter unten im Anhang

ⁱⁱ Anmerkung des Herausgebers: diese entsprechen Anhang 4 der Wahlprüfungsbeschwerde, welcher weiter oben im Anhang wiedergegeben ist.



Stadt Nürnberg · Unschlitzplatz 7a · 90403 Nürnberg
130.2

Stadt Nürnberg

Der Stadtwahlleiter

16.05.2019

**Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis
Ihr Schreiben vom 14.05.2019**

Sehr geehrte Frau

mit Schreiben vom 14.05.2019, beim Stadtwahlleiter der Stadt Nürnberg eingegangen am 15.5.2019, haben Sie Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlamtes der Stadt Nürnberg vom 13.05.2019 eingelegt. Sie führen an die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Stadt Nürnberg zu erfüllen.

Ihrer Beschwerde wird nicht stattgegeben.

Eine erneute Überprüfung der Rechtslage durch den Stadtwahlleiter hat die Entscheidung des Wahlamtes bestätigt. Nach § 6 des Europawahlgengesetzes (EuWG) sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, wahlberechtigt. Da Sie zum Wahltag am 26.05.2019 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, konnten Sie auch bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen nicht in das Wählerverzeichnis zur Europawahl aufgenommen werden. Auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.01.2019 und vom 15.04.2019 verpflichten die Stadt Nürnberg nicht dazu, Minderjährige ins Wählerverzeichnis aufzunehmen, sondern betreffen nur den dort genannten Personenkreis.

Das Wählerverzeichnis der Stadt Nürnberg ist in dieser Hinsicht also nicht unvollständig. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlamtes, dem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis nicht stattzugeben, wird deshalb zurückgewiesen.

Hr. Schäfer

Unschlitzplatz 7a
90403 Nürnberg
Zimmer-Nr. 15
Tel.: 09 11 / 2 31-28 40
Fax: 09 11 / 2 31-28 44

slg@stadt.nuernberg.de
www.wahlen.nuernberg.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 8.30 - 16.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

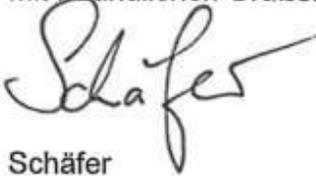
Öffentliche Verkehrsmittel:
U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Weißer Turm
Straßenbahn-Linie 4,6
Haltestelle Hellorlor
Bus-Linie 96
Haltestelle Weintraubengasse



Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 21 Abs. 5 Europawahlordnung (EuWO) i.V.m. § 2 Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG) binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag schriftlich Einspruch beim Bundestag eingelegt werden.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen



Schäfer



Beschwerde gem. § 21 Abs. 5 EuWO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir form- und fristgerecht

Beschwerde gem. § 21 Abs. 5 EuWO

gegen die Entscheidung vom 13.05.2019 ein, die dem Einspruch vom 06.05.2019 nicht stattgegeben hat und beantragen erneut die Aufnahme von

(Name),

geboren am in Nürnberg,

wohnhaf

(im Folgenden Beschwerdeführer),

in das Wählerverzeichnis zur Europawahl am 26.05.2019, die schnellstmögliche Zusendung der entsprechenden Wahlunterlagen, und die Zulassung zur Wahl.

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer in der erforderlichen Frist gem. § 18 EuWO keine Wahlunterlagen für die Europawahl am 26.05.2019 erhalten hat, obwohl er deutscher Staatsbürger ist und bereits länger als 3 Monate vor dem Wahltermin bei der Meldebehörde in Nürnberg gemeldet war. Er ist offensichtlich nicht im Wählerverzeichnis eingetragen. Der Beschwerdeführer hat die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können und ist daher aktiv wahlberechtigt.

Mit Schreiben vom 06.05.2019 wurde daher form- und fristgerecht Einspruch eingelegt, der bei der zuständigen Behörde am 08.05.2019 eingegangen ist. Über diesen Einspruch wurde mit Bescheid vom 13.05.2019, eingegangen beim Beschwerdeführer am 14.05.2019, entschieden. Dem Einspruch wurde nicht stattgegeben. Auch hiergegen wendet sich die Beschwerde.

Höchstvorsorglich wird an Eides statt versichert, dass den Unterzeichneten nichts bekannt ist, was der Richtigkeit des hier vorgetragenen Sachverhaltes entgegensteht.

Begründung der Beschwerde:

Die Beschwerde, sowie der Einspruch sind begründet, da die bereits im Einspruchsschreiben genannten Argumente zeigen, dass die Vorschriften, auf die die nicht stattgebende Entscheidung gestützt wird, unanwendbar oder sogar nichtig sind, sofern diese nicht verfassungskonform ausgelegt werden:

- § 6 Abs 1 Nr. 1 EuWG (Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben)

Sowohl auf die Ausführungen in der Einspruchsschrift als auch auf die Argumente der Rechtswissenschaftler Heußner und Pautsch in dem der Einspruchsschrift als Anlage beigefügten Kurzgutachten vom 31.03.2019 wird hiermit Bezug genommen. Der Beschwerdeführer macht sich die Argumentationen ausdrücklich (nochmals) zu eigen. Danach ist im Ergebnis insbesondere festzuhalten, dass die Typisierung des Gesetzgebers, dass alle unter 18-Jährigen aufgrund fehlender Einsichts- und Urteilsfähigkeit pauschal nicht am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen könnten, rechtsfehlerhaft ist. Dies ergibt sich insbesondere aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 29.1.2019 (2 BvC 62/14), die entgegen den Ausführungen in der durch Beschwerde anzufechtenden Entscheidung vom 13.05.2019, rechtlich beachtlich ist.

Der Beschwerdeführer ist bereits deswegen als Inhaber des Wahlrechts in das Wählerverzeichnis einzutragen. Dabei kann es übrigens für die Behandlung sowohl des Einspruchs, als auch der Beschwerde wohl dahinstehen, ob zur Ausübung des Wahlrechts des Minderjährigen gem. Art 6 Abs. 1 GG, dessen volljährige gesetzliche Vertreter berufen sind, insbesondere weil kein Vertretungsverbot beim Wahlrecht normiert ist (aus einem höchstpersönlichen Recht folgt nicht zwingend auch ein Vertretungsverbot, auch wenn jedes vertretungsverbotene Recht immer ein höchstpersönliches Recht ist) oder ob die Wahlausübung in anderer Form, z.B. unmittelbar durch den Minderjährigen selbst, erfolgt.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren von der Europawahl am 26.05.2019 auszuschließen, ist verfassungswidrig. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, sowie konkret der Beschwerdeführer, sind daher zur Wahl zuzulassen. Der Beschwerdeführer ist in das Wählerverzeichnis einzutragen und hat die entsprechenden Wahlunterlagen unverzüglich zu erhalten.

Die Begründetheit des Einspruchs und der Beschwerde ergibt sich aber auch noch aus anderen Gründen.

Es geht inhaltlich um das Demokratieprinzip. So muss man ganz grundsätzlich folgendes fragen: Wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch die vom Gesetzgeber gewählte Typisierung vom Wahlrecht und vom politischen Willensbildungs- und Gesetzgebungsprozess ausgeschlossen werden, warum sollten Kinder und Jugendliche sich dann an die Gesetze, die ohne ihre Beteiligung erlassen wurden, gebunden fühlen?

Die etablierte Rechtswissenschaft argumentiert bisher so, dass Kinder und Jugendliche sich deswegen an die Gesetze gebunden fühlen müssen, weil alle aktiv Wahlberechtigten ihre Stimmen als eine Art „Treuhand“ auch im Interesse der nicht aktiv wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen einsetzen und abgeben würden, so dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt seien.

Dass diese Argumentation der etablierten Rechtswissenschaft nicht mehr funktioniert, zeigt sich nun daran, dass seit Jahren Politik zu Lasten der nachwachsenden Generationen gemacht wird. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen werden nach dem heutigen Wahlrecht erkennbar nicht ausreichend berücksichtigt.

Durch das folgende Gedankenexperiment lässt sich leicht erkennen, dass die im Streit stehenden Vorschriften korrekt auszulegen bzw. ansonsten unanwendbar oder gar nichtig sind: Nur wenn alle Bürger gleich viele, bzw. gar keine Kinder hätten, würde ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren möglicherweise nicht thematisiert werden müssen. Entweder müsste niemand an Kinder denken, da es keine gibt, oder jeder würde gleichermaßen die Interessen seiner Kinder (treuhänderisch) in gleichem Umfang mitvertreten, und die Argumentation der etablierten Rechtswissenschaft könnte funktionieren.

In Deutschland liegt aber seit Anfang der 1970er Jahre, also seit über vier Jahrzehnten, die Geburtenrate mit nur 1,3 bis 1,4 Kindern pro Frau, nicht nur deutlich unter dem Bestandserhaltungsniveau, sondern es ist auch die Kinderzahlverteilung nicht mehr gleichförmig.

Das führt seit Jahrzehnten zu dem Effekt, dass die Generationen der Kinder und Jugendlichen stets zahlenmäßig kleiner sind, als die Erwachsenengenerationen. Zusätzlich ist es zu einer Spaltung der Wahlbevölkerung gekommen, wonach ein Drittel der Bevölkerung überhaupt keine Kinder hat und zwei Drittel der Bevölkerung mindestens ein Kind haben. Betrachtet man diese Spaltung der Gesellschaft genauer, zeigt sich, dass etwa die Hälfte der Bevölkerung kein oder ein Kind aufzuziehen hat oder hatte und etwa die andere Hälfte zwei oder mehr Kinder aufzuziehen hat oder hatte. Dies sind empirisch belegte Tatsachen.

Diese langjährige demographische Entwicklung führte nun allmählich dazu, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen heute nicht mehr ausreichend im Willensbildungs- und Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden.

So werden die aktiv wahlberechtigten Erwachsenen, die nach bisheriger, etablierter rechtswissenschaftlicher Auffassung „treuhänderisch“ die Interessen der Kinder und Jugendlichen mitrepräsentieren sollten, bereits zahlenmäßig ständig weniger. Diejenigen Wähler, die z.B. aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Biographie auf eigene Kinder verzichten, und die daher die Interessen der Kinder und Jugendlichen nicht immer im Blick haben, werden immer mehr.

Auch deswegen ist es erforderlich, Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren durch das Wahlrecht zu ermöglichen, Ihre Interessen selbst in den politischen Prozess einzubringen.

Die im Streit stehenden Vorschriften sind in der bisherigen Auslegung der Wahlbehörden mit Art. 38, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG nicht mehr zu vereinbaren und verfassungskonform auszulegen bzw. ansonsten aufgrund Verfassungswidrigkeit für unanwendbar oder sogar für nichtig zu erklären, soweit die Auslegung und Anwendung der angefochtenen Vorschriften Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren vom aktiven Wahlrecht ausschließen.

Nach derzeitigem Wahlrecht müssten alle aktiv Wahlberechtigten auch Treuhänder für die Interessen der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht selbst wahlberechtigt sind, sein. Dies setzt aber voraus, dass die Kinderzahlverteilung in der Wahlbevölkerung annähernd homogen ist.

In Deutschland ist aber aufgrund der seit 40 Jahren wirkenden demographischen Entwicklung eine signifikante Spaltung der Wahlbevölkerung, mit einer Verdreifachung des Anteils von Menschen ohne Kinder von ca. 10 % auf über 30 % eingetreten, so dass nunmehr ohne ein Wahlrecht von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, nicht mehr sichergestellt werden kann, dass die Interessen der Kinder und Jugendlichen ausreichend demokratisch repräsentiert werden. Die angefochtenen Vorschriften sind mit der Zeit und durch die geschilderte demographische Entwicklung in der Wahlbevölkerung verfassungswidrig geworden.

Diese und weitere Argumente wurden in folgenden Veröffentlichungen noch genauer vorgetragen:

- Axel Adrian, Ist ein Wahlrecht ab Geburt rechtlich möglich? In Rechtspsychologie (RPsych) Heft 1/2018, S. 8 ff.
- Axel Adrian, Besteht eine Rechtspflicht zur Einführung eines Wahlrechts ab Geburt? In Rechtspsychologie (RPsych) Heft 2/2018, S. 208 ff.
- Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft am Beispiel des Kinder-/Stellvertreterwahlrechts – Eine

rechtliche Untersuchung mit Bezügen zu Demographie,
Demoskopie, Psychologie und Philosophie, Duncker &
Humblot, Berlin, 2016.

Auf diese Ausführungen wird hiermit Bezug genommen. Der
Beschwerdeführer macht sich die Argumentationen in diesen
Veröffentlichungen ausdrücklich zu eigen.

Einspruch und Beschwerde erfolgen auch zur Rechtswahrung.
Weiterer Sach- und Rechtsvortrag wird vorbehalten.

(Beschwerdeführer)

Mutter

Vater

als gesetzlich gemeinsam vertretungsberechtigte Eltern



Stadt Nürnberg · Unschlittplatz 7a · 90403 Nürnberg
130.2

Einwurfeinschreiben

13.05.2019

Ihr Einspruch gegen das Wählerverzeichnis der Stadt Nürnberg für die Europawahl am 26.05.2019

Sehr geehrte Frau

mit Schreiben vom 6.5.2019, beim Wahlamt der Stadt Nürnberg eingegangen am 8.5.2019, haben Sie Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses der Stadt Nürnberg eingelegt: Sie führen an, bei der Europawahl wahlberechtigt zu sein, obwohl Sie aufgrund Ihres Geburtstages am _____ zur kommenden Europawahl am 26.05.2019 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ihrem Einspruch wird nicht stattgegeben.

Nach § 6 des Europawahlgesetzes (EuWG) sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, wahlberechtigt. Da Sie zum Wahltag am 26.05.2019 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, konnten Sie auch bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen nicht in das Wählerverzeichnis zur Europawahl aufgenommen werden. Auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.01.2019 und vom 15.04.2019 verpflichten die Stadt Nürnberg nicht dazu, Minderjährige ins Wählerverzeichnis aufzunehmen, sondern betreffen nur den dort genannten Personenkreis.

Das Wählerverzeichnis ist in dieser Hinsicht also nicht unvollständig, der Einspruch ist deshalb zurückzuweisen.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 21 Abs. 5 Europawahlordnung (EuWO) binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Stadtwahlleiter der Stadt Nürnberg eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlamt der Stadt Nürnberg, Unschlittplatz 7a, 90403 Nürnberg, einzulegen. Das Wahlamt der Stadt Nürnberg legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem

Stadt Nürnberg

Wahlamt

Herr Schmittfull

Unschlittplatz 7a
90403 Nürnberg
Zimmer-Nr. 17b
Tel.: 09 11 / 2 31-28 40
Fax: 09 11 / 2 31-28 44

wahlamt@stadt.nuernberg.de
www.wahlen.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Weißer Turm
Straßenbahn-Linie 4,6
Haltestelle Hallertor
Bus-Linie 36
Haltestelle Weintraubengasse

Stadtwahleiter vor. Dieser hat über die Beschwerde spätestens am vierten Tage vor der Wahl zu entscheiden. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Wahlamt der Stadt Nürnberg bekanntzugeben.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Schmittfull



An das Wahlamt

Einspruch gem. § 21 EuWO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir form- und fristgerecht

Einspruch gem. § 21 EuWO

ein und beantragen die Aufnahme von

geboren am in ,
wohnhaft

(im Folgenden Einspruchsführer),

in das Wählerverzeichnis zur Europawahl am 26.05.2019, die
schnellstmögliche Zusendung der entsprechenden Wahlunterlagen,
sowie die Zulassung zur Wahl.

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass der Einspruchsführer in der erforderlichen Frist gem. § 18 EuWO keine Wahlunterlagen für die Europawahl am 26.05.2019 erhalten hat, obwohl er deutscher Staatsbürger ist und bereits länger als 3 Monate vor dem Wahltermin bei der Meldebehörde in _____ gemeldet war. Er ist offensichtlich nicht im Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Einspruchsführer hat die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können und ist daher aktiv wahlberechtigt.

Höchstvorsorglich wird an Eides statt versichert, dass den Unterzeichneten nichts bekannt ist, was der Richtigkeit des hier vorgetragenen Sachverhaltes entgegensteht.

Begründung des Einspruchs:

Der Einspruch ist begründet, da die nachfolgenden Argumente zeigen, dass folgende Vorschriften unanwendbar oder sogar nichtig sind, sofern diese nicht verfassungskonform ausgelegt werden können:

- § 6 Abs 1 Nr. 1 EuWG (Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben)

Die Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl gem. § 1 EuWG und Art. 3 Abs. 1 GG ordnen prinzipiell an, dass jeder Bürger ein aktives Wahlrecht hat und dabei der Zähl- und Erfolgswert der Wahlstimme für alle gleich sein muss. Trotzdem sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und damit auch der Einspruchsführer

aufgrund der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EuWG bei der Wahl zum Europäischen Parlament nach wohl gängiger Interpretation der Wahlbehörden nicht wahlberechtigt. Stimmen von Kindern und Jugendlichen haben derzeit bei der Europawahl den Zähl- und Erfolgswert von 0.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren generell von der Europawahl am 26.05.2019 auszuschließen ist verfassungswidrig. Der Einspruchsführer ist daher zur Wahl zuzulassen. Der Einspruchsführer ist in das Wählerverzeichnis einzutragen und hat die entsprechenden Wahlunterlagen unverzüglich zu erhalten.

Der Beschluss des BVerfG vom 29.01.2019 zur Bundestagswahl erklärte § 13 Nr. 2 BWahlG (Ausschluss betreuter Personen vom Wahlrecht) für unanwendbar und § 13 Nr. 3 BWahlG (Ausschluss untergebrachter Personen von der Wahl) sogar für nichtig.

Mit der Entscheidung des BVerfG vom 15.04.2019 erging eine einstweilige Anordnung, die hinsichtlich der am 26.05.2019 anstehenden Europawahl, § 6a Abs 1 Nr. 2 EuWG (wortgleich mit § 13 Nr 2 BWahlG) für unanwendbar und § 6a Abs 1 Nr. 3 EuWG (wortgleich mit § 13 Nr 3 BWahlG) für nichtig erklärte.

Das BVerfG hat am 29.1.2019 die auch für den vorliegenden Einspruch wegweisende Entscheidung zu der Frage getroffen, ob durch den Gesetzgeber Personen, bei denen möglicherweise „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß besteht“ (2 BvC 62/14 Rdz. 45), durch gesetzliche Typisierung vom Wahlrecht ausgeschlossen werden können.

Es wurde vom BVerfG festgestellt, dass das Vorliegen einer gerichtlichen Betreuungsverfügung oder einer gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang mit einer Straftat zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht ausreichen kann, um die

entsprechende Person vom Wahlrecht auszuschließen. Das BVerfG verwirft die vom Gesetzgeber gewählte Typisierung.

So wird klargestellt, dass nicht alle Personen, die durch ein Gericht in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen waren, tatsächlich nicht am geforderten Kommunikationsprozess teilnehmen können. Und umgekehrt wird darauf hingewiesen, dass nicht alle, die nicht am geforderten Kommunikationsprozess teilnehmen können, auch unter Betreuung stehen.

So wird jemand vom Wahlrecht ausgeschlossen, obwohl er grundsätzlich nicht so krank ist, dass er nicht mehr fähig wäre, zu wählen, nur weil er zum Zeitpunkt der Begehung einer Straftat so krank war, dass er schuldunfähig war und durch ein Gericht in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen war.

Auch der umgekehrte Fall wurde vom Gesetzgeber falsch behandelt. Wer nämlich heute z.B. dement ist und keine Wahlentscheidung mehr treffen kann, aber als er noch gesund war, z.B. eine Vorsorgevollmacht beim Notar beurkundet hat, der bekommt keine richterliche Betreuungsverfügung und behält sein Wahlrecht.

Diese Ausführungen des BVerfG sind nun auch für den hier eingelegten Einspruch entscheidend. Wenn nach der nun vom BVerfG beanstandeten Rechtslage jemand, der dement ist, sein Wahlrecht behält, aber ein urteils- und einsichtsfähiger Minderjähriger, wie der Einspruchsführer, kein Wahlrecht hat, erscheint dies rechtlich absurd.

Die vom Gesetzgeber getroffene Typisierung, dass für alle Personen unter 18 Jahren „die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maß“ bestünde, ist als verfassungswidrig zu verwerfen. Der Einspruchsführer jedenfalls hat nämlich die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, um am politischen Kommunikationsprozess teilnehmen zu können.

Diese und weitere Argumente haben auch die Rechtswissenschaftler Heußner und Pautsch in dem dieser Einspruchsschrift als Anlage beigefügten Kurzgutachten vom 31.03.2019 vorgetragen. Auf diese Ausführungen wird hiermit Bezug genommen. Der Einspruchsführer macht sich die Argumentationen der Rechtswissenschaftler Heußner und Pautsch ausdrücklich zu eigen.

Weiterer Sach- und Rechtsvortrag bleibt vorbehalten. Der Einspruch erfolgt höchstvorsorglich zur Rechtswahrung.

Einspruchsführer

(Mutter)

(Vater)

als gesetzlich gemeinsam vertretungsberechtigte Eltern

Anlage Kurzgutachten der Rechtswissenschaftler Heußner und Pautsch vom 31.03.2019



Wahlprüfungsbeschwerde zur Anfechtung der Europawahl

Anabel und Axel Adrian

Wahlrecht ab Geburt und
Recht der Eltern auf
Vertretung ihrer Kinder

März 2020

Herausgeber

Stand: März 2020

Deutscher Familienverband e.V.
Seelingstr. 58
14059 Berlin

Familienbund der Katholiken in der Diözese Würzburg
Kilianshaus, Kürschnerhof 2
97070 Würzburg

Bundesgeschäftsführer:
Sebastian Heimann

Geschäftsführer:
Manfred Köhler

post@deutscher-familienverband.de
www.deutscher-familienverband.de

fdk@familienbund-wuerzburg.de
www.familienbund-wuerzburg.de

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch unter:

www.wahlrecht.jetzt

Ein Projekt von



Deutscher
Familienverband